Pol. civ. 160 - 2/3

<36601992940011

<36601992940011

Bayer. Staatsbibliothek

Politik Cw 160-213.

Willebrand

Grundriß einer schönen Stadt,

oder

Bemerkungen, was zum Anwachs und zur Erhaltung der Städtischen Einwohner dienet.

Nebst Verfolg der Vorrede

von der Wirkung des Clima auf die Gesetzgebung u. s. f.

Zweyter und dritter Theil.

Hamburg und Leipzig.

Zu Hamburg in der Bohnschen Buchhandlung und im güldnen A B C, zu Leipzig in der Hilscherschen Buchhandlung, auch in beyden Städten in den Adreß-Comtoiren zum Verkauf. 1776.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Folgende Blätter enthalten nach Maße meiner Erkenntnisse noch das Uebrige von dem Grundrisse einer Stadt, so, wie sie manche verständige Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft wünschen, aber unter unvollkommenen Menschen sehr selten antreffen.

Wer das unbegrenzte Feld der bürgerlichen Policey kennet, der weiß es ohne Erinnerung daß mein Grundriß noch erweitert werden kann, weil er sich nur auf die Betrachtung erstrecket: wie man eine Stadt verschönern und den Anwachs und die Erhaltung ihrer Bürger befördern könne.

Daß inzwischen doch dieses schon ein ansehnlicher Theil der Erfordernisse einer guten Stadt sey, wird niemand in Zweifel ziehen, der folgende Blätter mit seinem Anblick beehret.

Warum sollte ich leugnen, daß nicht, ausser jenen majestätischen Aufmunterungen, deren ich

im ersten Vorbericht gedachte, eigene Triebe, das Wohl meiner Mitbürger befördern zu helfen, auch an meiner Arbeit Theil genommen haben? Bin ich doch nicht so kühn, mich von aller Selbstgefälligkeit freyzusprechen.

Inzwischen halte ich mich glücklich, wenn mir, bey so unzähligen Gegenständen, Mängel in der Vollständigkeit edelmüthig zu gute gehalten werden.

Von Thoren hoffte ich dies nie. Aber wol von Männern, die aus eigner Erkenntniß geschickt wären, erforderlichen Falles selbst einen besseren Grundriß zu entwerfen.

Viele solcher, auch gelehrte und große Kunstrichter, haben es auch bereits also gemacht, unter welchen ich insbesondere den Herren Verfassern des teutschen Merkurs und der helmstädtschen gelehrten Zeitung hiedurch meinen Dank zolle, und bemüht seyn will, mich um derselben Lobsprüche verdient zu machen, welche dieser den 23 April, 1775, und jener in Nr. 5 in eben dem Jahre, S. 192 und 193 mir beylegen wollen.

Wenn man aber hingegen eben diese Arbeit eines unzünftigen Verlegers in der allgemeinen Bibliothek bald schief, pedantisch und falsch, u. s. f. bald wiederum in eben der Recension interessant, brauchbar und lehrreich, und meine Absichten sehr gut und rühmlich nennen wollen, ja wenn man in dieser Kritik die Versicherung ertheilet, daß nur tückische, etwa nachbellende Kunstrichter ein Werk bitter beurtheilen können, das die Beförderung des gemeinen Wohls zur Absicht hat; so lasse ich mir dies eben so gleichgültig, als ehedem den oft wiederholten Nachdruck der nicht minder auf meine Kosten in Hamburg abgedruckten practischen Reise-Anmerkungen gefallen: dagegen ich, wie Herr Nicolai mir allenfalls das Zeugniß geben könnte, nie gemurret habe.

Daß inzwischen wegen eines Mangels gründlicher Beweise wider obgedachten Tadel und Lob sich noch sehr vieles sagen liesse, siehet ein jeder leicht ein. — Mich aber erinnert Gellerts Fabel vom Knaben

und von den Mücken, es dabey bewenden zu lassen.

Die Ueberzeugung, daß seit voriger Ostermesse bereits achthundert Besitzer meine Arbeit selbst beurtheilen können, ist allein schon zureichend, mich gegen übelgemeinte kritische Anfälle zu beruhigen.

Inzwischen zweifele ich nicht, Herr Nicolai wird, wie ich darum ersuche, folgende Blätter in seiner allgemeinen Bibliothek mit Lob oder Tadel forthin verschonen lassen.

Ein anderer politischer Kritikus beschuldigte mich noch einer schädlichen Schmeicheley, ohne sich an die Definition dieses Lasters zu erinnern. Beschuldigungen dieser Art müssen in unsern Tagen viele erdulden, die zur Classe der Pasquine nicht gehören.

Es beliebte diesem Kritikus, die von mir erzehlten ruhmwürdigen Verfassungen und Ausrichtungen gesetzgebender Mächte und ihrer Gehülfen einen solchen Namen beyzulegen, ohne zu glauben, daß seine Galle ihm nur das Vorurtheil einflößte.

Ich überlasse auch diesen einsichtsvollen Mann seiner Lieblingsneigung, jeden zu beleidigen, und will dagegen, ohne Sold, Belohnung und Dank zu erwarten, meinen anmuthigen Grundsatz beybehalten, daß man verpflichtet sey, edle Thaten, beydes seiner Wohlthäter als Beleidiger, besonders aber der Regenten und ihrer Gehülfen, bey jeder Gelegenheit rühmlich bekannt zu machen. Diese Aufmerksamkeit ist oft nur ihr Lohn, und wird nicht selten ein neuer Sporn.

Manche Kritiker werden endlich mit meiner Beobachtung ihrer Erinnerungen in folgenden Blättern einigermaßen zufrieden seyn, wenn sie in meinen Ausdrücken mehrere Behutsamkeit und mehrere Spuren des Republikanismus entdecken: und so kann eine sittliche Kritik Verbesseruug wirken. —

Der Leser wird noch im letzten Theile mehrere Betrachtungen antreffen, als ich versprach. Denn er findet darinnen noch einige Bemerkungen von den betrübten Veranlassungen zur Verminderung der Bürger in den Städten durch Armuth, Theurung, Gewissenszwang,

Entführung, Reisen und Auswandern, durch Ueberschwemmung, Erdbeben, Feuersbrünste, durch Zweykampf, Selbstmord, Mord, Folter und Lebensstrafe.

Ich mußte aber diese Gegenstände entweder nur kürzlich berühren, oder, wie de la Mare, kolossenmäßige Folianten schreiben. Zu diesem bin ich nicht geschickt: ob aber die Vorsehung mir je Anlaß geben wird, meinen Grundriß nach Maße meiner Erfahrung und eingesammleten Erkenntniß, Wißbegierigen zu erleutern, ist mir unbewußt.

Nur zur Nachricht meiner klügeren Leser versichere ich, daß ich meine fortgesetzte Gedanken von der Wirkung des Clima auf die Policey-Veranstaltungen der Völker, oder auf derselben Gesetzgebung, so weig für unfehlbar erkläre, daß ich sie vielmehr so lange für unzuverläßige Betrachtungen nur gehalten wissen will, bis die Astronomen es unter sich ausgemacht, ob unser Planet seit Jahrhunderten einige merkliche Veränderungen erlitten habe.

Macht sich aber dennoch ein Possenreisser darüber her; so erlebte ja der über mich hocherhabene

habene Montesquieu noch härtere und ungerechtere Beleidigungen. — — Denn wie viele längst vermoderte kritische Insekten haben nicht seine noch grünende Blätter beworfen?

Ich habe dies Werk, ohne jemandes Vergeltung dafür zu verlangen, geschrieben; aber dennoch bekenne ich zum Ruhm vieler rechtschafenen Männer, größtentheils obrigkeitlicher Personen, in Wien, Nürnberg, Dresden, Leipzig, Halle, Erfurt, Berlin, Frankfurt an der Oder, Magdeburg, Quedlinburg, Halberstadt, Braunschweig, Zelle, Hildesheim, Nordhausen, Hannover, Eimbeck, Göttingen, Cassel, Wetzlar, Bremen, Glückstadt, Stade, Lüneburg, Lübeck, Kiel, Schwerin, Rostock, Stralsund, Anklam, Greifswald, Stockholm, Kopenhagen, Helsingör und Flensburg, daß ich es deren Unterstützung schuldig bin, wenn dies Werk ohne meine Kosten abgedruckt worden.

Ich hätte wol mehrere Städte angetroffen, die meinen Absichten beförderlich gewesen wären, und Hamburg hätte allein vielleicht mich schad-

los halten können, wenn ich dort und hier es begehret hätte.

In Hamburg, wo ich dieses Werk mit Ruhe vollendete, machte ich mir eine Pflicht und Lust daraus, dem Senat, auch sonst manchem Patrioten, diese meine Arbeit ohnentgeldlich mittheilen zu lassen.

Verdiene ich nun mit meiner Bemühung Dank, so gehört ein ansehnlicher Theil davon Deutschland, aber auch einigen Freunden in Schweden und Dännemark.

Gellerts Testament.

Was folgt dir, wenn du heute stirbst?
— — — —

VIRGILIUS.

L. I. Georg, v. 417.

Verum ubi tempeſtas & cœli mobilis humor Mutavere vias — — —
— — — — — — —
Vertuntur ſpecies animorum & pectora motus Nunc alios, alios dum nubla ventus agebat, concipiunt.

Vorrede.

Von der Würkung des Clima auf die Gesetzgebung und Policey-Anstalten.

§. I.

Die verhältnißmäßige Billigkeit muß die wesentliche Eigenschaft aller Gesetze seyn, wo sie wirksam und dauerhaft bleiben sollen.

Jedermann muß einsehen können, daß die Erfüllung der Gesetze möglich, und dem gemeinen Wesen zuträglich sey. Endlich aber müssen sie dem Volke anpassend seyn, dem sie gegeben werden; und gleichwol bleibt es doch immer beschwerlich

lich genug, ein vernünftelndes Volk, das von Natur widersetzlich ist, in gesetzliche Schranken zu bringen und darinnen zu erhalten. Daher urtheilt der Schwedische Graf, Carl Friederich Schäfer, sehr weise und einsichtsvoll, daß vielleicht keine Gesetze ihren Urhebern mühsamer geworden, als die griechischen, weil sie dem seltsamen National-Character dieser Völker so genau angemessen waren.

Blitz, Donner und Rauch vom Berge Sinai mußten vordem die göttliche Gesetzgebung durch **Mosen** unterstützen: und ohne manche künstliche Nachahmung würden die weisesten Gesetzgeber der heidnischen Völker ihren Gesetzen kein großes Ansehen oder die gehörige Würde verschaffet haben.

Lykurg versicherte seine **Sparraner**, daß er ihr Gesetzbuch aus den Händen der Götter empfangen habe. **Solon** erklärte die **Minerva** für die Urheberin seiner Anordnungen. **Minos** machte den **Cretensern** den **Jupiter** als den Urheber ihrer Gesetze bekannt; und des **Numa Pompilius** weise Anstalten in **Rom** mußte die **Egeria** unterstützen helfen. Ja wer weiß es nicht, durch welche Erfindungen **Mahomet** seine Sendung und Vorschriften heilig und geltend zu machen beflissen gewesen ist?

Aber auch noch diese Stunde machen die Gesetze auf ein Volk desto größeren Eindruck, jemehr dasselbe von der großen Weisheit und Erkenntniß, und von den redlichsten Absichten des Gesetzgebers überzeugt geworden ist.

Dies wußte Peter, der große Kayser, und nach meinem Ermessen der größte Regent, den man in der Geschichte kennet. Er verließ seinen Thron, sein Reich, um sich Weisheit und Erkenntnisse, mit unerhörter Herablassung und Ungemach, zu erwerben, die künftig einmal seinen Gesetzen einen würdigen Eingang in die Herzen seiner Unterthanen verschaffen sollte. **Und was geschiehet nicht noch jetzo von seiner erhabensten Nachfolgerin!**

§. II.

Ein weiser Gesetzgeber erwählet also die besten Mittel, seinen Vorschriften Ansehen und Dauer zu verschaffen. Niemand aber leugnet, daß es, ausser den eben Bemerkten, das Sicherste sey, jedermann zu überzeugen, daß seine eigene Wohlfahrt von Befolgung der Gesetze abhänge.

Eine so glänzende Beschaffenheit hatten die **Policey-Vorschriften des großen Moses.** Sie waren so weise eingerichtet, und mit den Gebräuchen der blühendsten Völker also durchgewebet, sie waren dem Clima oder dessen Wirkung auf die israelitische Gesinnung so weislich angemessen, daß

sie nothwendig die tiefsten Wurzeln schlagen mußten, deren Rest uns noch heute an dem sonderbarsten Volke in der Welt in Erstaunen setzet.

Gesetze, die hingegen dem natürlichen Gefühl der Menschen an der Würde der Tugend und Rechtschaffenheit widersprechen, oder deren Quelle Despotismus und Leichtsinn waren, oder deren Beobachtung einen Staat wol gar bald entvölkern würde, sind nichts bedeutend.

Labadis, König der Perser, führte durch ein Gesetz die Gemeinschaft der Weiber ein, und es dauerte keinen Tag, weil es jedermann verachtete.

Nach dem Gesetze der zwölf Tafeln sollte jeder Lügner von dem tarpejischen Felsen gestoßen werden.

Nach einem Gesetze der alten Deutschen sollte den falschen Advocaten die Zunge ausgerissen werden.

Nach einem **Sächsischen Gesetze** sollte den Ehebrechern der Kopf abgehauen werden. Nach einem gewissen **geistlichen Gesetze** sollte jedermann in den Bann verfallen seyn, der in der Kirche über die fehlerhafre lateinische Sprache eines Mönchen lachte.

Im Rypischen Gesetzbuch heißt es: Siquis vir, cum legitima alicuius vxore in adulterio aprehenditur, juris est civitatis, ut ipse ab ea per vicos civitatis sorsum & deorsum per veretrum suum trahatur.

Im Lübeckischen Gesetze hieß es:

es: De Ehebrecker schal getoget werden by dem Pinte, u. s. f. Wer siehet aber nicht ein, daß alle dergleichen Gesetze entweder gar keine, oder doch wenigstens keine tiefe Wurzel haben schlagen können? Denn wie sehr würde nicht ihre Gelebung manchen Staat entvölkert haben?

Nichts macht hingegen die Gesetze heiliger und standhafter, als wenn ihre Befolgung das Herz und die Sitten der Menschen adelt; das ist, wenn sie gegen alles das eifern, was der Frömmigkeit und den guten Sitten zuwider ist. Pietate adversus Deos sublata fides & societas & justitia tollatur, dies sind die Worte des großen Cicero, ja er setzet noch hinzu: Religione & pietate sublatis, perturbatio vitæ sequitur & magna confusio.

Endlich aber erhalten sich auch die Gesetze durch gute Beyspiele der Gesetzgeber und der Vorsteher der bürgerlichen Gesellschaft. Quid enim principes faciunt, præcipere videntur.

Weise Belohnung der Tugendhaften und Verdienten, oder derer, welche die Gesetze eifrig befolgen, helfen zuletzt die Gesetze bevestigen, wenn auch gleich die aus der Tugend entspringende Glückseligkeit als eine Belohnung schon betrachtet werden muß.

Die Bildsäulen und Ehrenmääler, womit man in Griechenland, in Rom, und in andern

Staaten

Staaten die Tugendhaften ehrte; die Triumpfwagen und Bogen, womit Rom ehedem seine Helden belohnte, und dadurch in unsern Tagen die glorreiche Rußische Catharina jenen heldenmüthigen Besiegern der Türken zu Moskau einen hervorleuchtenden Glanz ertheilte; auch die Ordensbänder, Ehrentitel und Adelsbriefe, wenn sie von Monarchen und Fürsten den würdigsten Mitgliedern der Gesellschaft ertheilet werden, sind Mittel, es zu verhindern, daß niemand bey Befolgung der Gesetze, oder bey strenger Ausübung der Tugend ermatte, ja sie dienen wol dazu, daß edelmüthige Seelen ihren Eifer auf der Tugendbahn verdoppeln.

So ehrwürdig nun gleich alle diese Mittel sind, das Ansehen der Gesetze zu befördern, so vermeine ich doch, daß sie durch nichts eine größere Dauer erhalten, als wenn sie nach dem Gemüths-Character eines Volkes eingerichtet, wenn sie da strenge sind, wo eine Härte erfordert wird, und da gelinde sind, wo das Volk von einem sanftmüthigen und zur Unterwerfung geneigten Character beseelet wird.

Daher spricht die Kayserin Catharina gleich im Anfange ihrer vortrefflichen Instruction zur Gesetzgebung mit großer Weisheit, daß das die natür-

türlichsten Gesetze diejenigen sind, deren besondere Einrichtung der Verfassung des Volks, für welche sie gemacht werden, am gemäßesten ist, auch daß die Gesetzgebung sich nach der allgemeinen Denkungsart der Nation richten müsse:

Und wer zweifelt wol daran, daß der Monarch, der im Antimachiavel selbst bekennet, wie der Unterscheid der Himmelsgegenden und der Nahrungsmittel eine gänzliche Ungleichheit in der Menschen Art zu denken und zu leben wirke, nicht durch andere Gesetze seine Unterthanen in Westpreussen, und seine Unterthanen in Friesland beherrschen läßt.

§. III.

Ich vermeine in der Vorrede zum ersten Theil meines Grundrisses einer schönen Stadt durch manche Beyspiele gezeigt zu haben, wie merklich der Einfluß des Clima auf die Neigung und Sitten der Völker sey: wenn dies Volk einfältig, jenes schlau, dies sinnreich und arglistig, jenes dumm und ehrlich, dieses ämsig, jenes faul, dieses muthig, jenes feige ist.

Dergleichen Gemüthsbeschaffenheit, oder diese Wirkung des Clima, muß der Gesetzgeber in Erwegung ziehen, oder seine Vorschriften werden eben also von Kräften und Nachdrücken entblößet werden, als vorzeiten die aus Griechenland nach Rom geholten

 Gesetze

Gesetze der zwölf Tafeln, und wie in Deutschland die über die Alpen zu uns gebrachten Römischen Gesetze, die fast in allen Staaten, wo man gesund denket, oder nicht zu bequem ist, Nationalgesetze zu verfertigen, ihr ersteres hohes Ansehen darum verloren haben; weil Römer, Deutsche und nordische Völker doch immer von unterschiedenen Geistern belebet werden: wie uns davon die **Westphalische gelehrte academische Abhandlung**: de juris romani indole & ratione in foris apud Germanos, deren ich unten S. 173 nochmal mit Ruhm gedenke, überzeuget.

§. IV.

Ein Gesetzgeber würde seine Absichten aber auch alsdann nicht erreichen, wenn er einem Volke Dinge untersagte, die das Clima des Landes ihm zur Natur gemacht hat. Denn es laufen immer Gesetze Gefahr, wenn sie gewisse zu tief eingewurzelte Gewohnheiten untersagen, die ein Volk oft höher, als sein Leben schätzt.

Vergeblich wäre es also, **einem Spanier** die übertriebene Gravität, **einem Portugiesen** die heftige Eifersucht, **einem jungen Franzosen** die ausschweifende Lebhaftigkeit, **einem Engländer** die abwechselnde Laune, **einem Ungarn** das Mißtrauen, und **einem Deutschen** die oft lächerliche Nachahmungssucht zu untersagen.

Nicht vergeblich aber würde es seyn, **des Spaniers Ehrbegierde** dadurch aufzumuntern, wenn

man

man diejenigen durch Würden zu erheben beflissen wäre, die durch Anlegung wichtiger Manufacturen dem Staate nutzten; und wenn man der Franzosen sinnreiche Talente, wie ehedem Colbert, belohnte, und durch öffentlichen Beyfall die Deutschen anreizte, durch Nachahmung ihre Meister und Vorgänger zu übertreffen.

Dem Pöbel aber seine Nationallust verhindern zu wollen, oder auch den rachsüchtigen Witzlingen in Welschland die Pasquinaden, den lebhaften Geistern in Frankreich die Gassenlieder, den Matrosen und Gassenbuben in London das Schimpfen und Bewerfen, und in Deutschland dies und jenes läppisches Herkommen durch Gesetze verhindern zu wollen, wäre allezeit ein Bemühen ohne Nutzen.

§. V.

Auch das Clima muß alsdann zum Maßstabe erwählet werden, wenn man den Gesetzen durch Drohungen und Strafen Nachdruck geben will.

Denn wenn man hier der Folter und der grausamsten Martern bedarf, um den Eigensinn zu überwinden, oder, wie Montesquieu sagt, wenn man die Menschen schinden muß, um sie fühlbar zu machen, so kann hingegen dort ein sanftes Wort, ein Vernunftschluß, schon alle Herzen erweichen.

So brachte Menenius Agrippa auf dem hei-

ligen Berge bey Rom durch das bekannte Gleichniß vom Magen und Gliedern das rebellische Volk wieder zu ihrer Arbeit; und noch vor weniger Zeit machte der Vortrag eines geistlichen Lehrers zu Usson in Auvergne aus rebellischen friedfertige Unterthanen.

An den Africanischen Küsten, und auch vielleicht in einigen Theilen von Europa, dürfte dergleichen Mittel wol nicht die erwünschte Wirkung haben. Denn noch die neuesten Geschichte lehren uns, was man in Portugal thun müssen, um den innerlichen Frieden herzustellen. Wie aber die Barbaren jenseit des mittelländischen Meeres mit Spiessen, Eingraben und lebendig Einmauren sich bey der geringsten Empörung beschäfftigen, ist niemand unbekannt.

In Constantinopel durfte ein Cady einen Bekker, wegen Uebertretung der Policeygesetze, in seinen Backofen werfen und verbrennen lassen. In welchen andern Theilen Europens aber würde dies Verfahren möglich seyn? wenn auch niemand an dessen guten Wirkung auf viele Jahre zweifelt.

Die geistlichen Gerichte richteten schon in längstverflossenen Zeiten auch bey ihren Strafen ein Augenmerk auf die Beschaffenheit des Clima, wenn sie bey Uebertretung des sechsten Gebots und bey Verabsäumung des Fastens und der vorgeschriebenen Enthaltsamkeit die Asiatischen Völker

weit

weit gelinder, als die Africanischen und Spanischen bestraften, und jene nach ihren Rückfall eher, als diese, im Schoße der Kirchen wieder aufnahmen. *)

§. VI.

Die alte und neuere Geschichte giebt uns endlich Beyspiele genug von den schädlichen Wirkungen der Gesetze, bey deren Abfassung man vernachläßiget hatte, das Clima des Landes oder die Natur des Volks in Erwägung zu ziehen.

Rom, dessen Bürger sich nicht leicht durch geschwinde Entschliessungen beschnellen liessen, weil sie nicht faul und ungeschickt zum Nachdenken waren, diese Stadt näherte sich ihrem Verderben, da sie den weisen Gebrauch ihrer Väter vernachläßigte, ihre Gesetze durch öffentliche **Promulgationes per Trinundinum** einer allgemeinen Prüfung auszustellen, bevor sie dem Volke zur Richtschnur gegeben wurden: denn nach dieser Zeit gab der Eigensinn ohne Beurtheilungskraft willkührliche Gesetze.

Man schaffte zum Beyspiel Lebensstrafen zu einer Zeit in Rom ab, da sie, nach jenen weisen Ausdruck, doch höchst nothwendig gewesen wären, um aufrührerische, kranke und ansteckende Glieder der Republik vom Staatskörper abzusondern. **)

*) Man lese Tertulliani opusc. de padicitia & de jejuniis.

**) Man lese hier der Kayserin Catharina II. Instruction zur Gesetzverfertigung.

Empörer, die ihren National-Character nach von Rachbegierde schnaubten, die man, nach Grundsätzen der Weisheit, hätte hinrichten sollen, um den Keim des Aufruhrs zu ersticken, die sendete man in fremde Provinzen, um sich eine Parthey, zu Unterdrückung des Vaterlandes, anzuwerben; und dies war die Wirkung ungeprüfter Veranstaltungen.

§. VII.

Die Anzahl der Gesetze ist unzählbar, die ihre ersten Quellen aus der Beschaffenheit des Clima herleiten.

Das Egyptische Clima machte das Land fruchtbar, und seine Einwohner über alle Maßen muthwillig; daher verordneten hier die Gesetze, daß **ein Richter**, der sich durch Geschenke hatte verleiten lassen, mehr seinem Eigennutz als der Gerechtigkeit gemäß zu handeln, am Leben sollte bestrafet werden. Es bestimmte für einen **Verläumder** die Ausreissung der Zunge, für eine **Ehebrecherin** die Abschneidung der Nase, für denjenigen, **der einen Mord nicht verhindert hatte**, die Strafe des Mörders, und für **Kindermörder** unter ein heisses Clima die entsetzlichste Strafe, daß der Leib des Ermordeten etliche Tage unter strengster Aufsicht an dem Leibe des Mörders mußte gebunden werden.

Unter den römischen Gesetzen findet man vornemlich viele, die das Clima veranlaßt zu haben scheint.

Hieher

Hieher gehören gegen den Luxus die Orchischen, die Licinischen, die Fannischen, die Didischen, die Cornelischen, die Aemilischen, die Antischen und die Julischen Gesetze, die den Schmausereyen und der schwelgerischen Pracht Gränzen setzen sollten.

Hieher gehören auch der Lex Papia & Poppæa, von der frühen Verheyrathung, auch der Lex Orbitatis, vom Kinderzeugen.

Die Gesetze, welche den jungen Leuten so frühzeitig die Verwaltung ihrer Güter, und schon im 12ten und 14ten Jahre die Verheyrathung gestatteten, da solche bey den Deutschen kaum im 20sten erlaubt war, gründeten sich auf die Wirkung des Italienischen Clima.

So war das Gesetz, nach welchem der Kauf eines Ackers zurück ging, wenn der Boden ungesund befunden worden, der Beschaffenheit des Bodens in Italien gemäß. Daß die Verpachtungen der Landgüter in Welschland jahrweise, und nicht wie in Deutschland auf 6 oder 9 Jahre gesetzt wurden, war dem dortigen Clima zuzuschreiben, welches die Aecker beständig fruchtbar erhält, und keiner Ruhejahre bedarf.

Daß man nach römischen Gesetzen sich nicht die Früchte eines Baumes anmaßen durfte, der auf nachbarlichen Grund und Boden stand, wenn

gleich seine Zweige über den nachbarlichen sich ausbreiteten, ist vom dortigen Clima herzuleiten: wo es schon Wohlthat genug war, wenn der dürre Acker des Schattens eines fremden Baums geniessen durfte. Eine Wohlthat, die man sich in Deutschland in den meisten nordischen Gegenden verbitten würde.

Der Lex Ælia Sentia und Fusia Caninia gründen sich beyde auf die vom Clima gewirkten wollüstigen und eitelen Gemüthsneigungen der Römer.

Das erste Gesetz wehrte der Verführung, daß nicht Sclaven, in Hoffnung künftiger Freylassung, den Lüsten ausschweifender Jünglinge schmeichelten, und sie zu Weichlingen und Feinden des Ehestandes machten. Das letzte aber begränzte die Eitelkeit eines Sterbenden, der dem schmeichelhaften Gedanken, sein Leichenbegängniß durch ein zahlreiches Gefolge Freygelassener zu verherrlichen, oft den Nutzen seiner Erben aufopferte.

Da die Rachbegierde ein ziemlich allgemeiner Fehler der Seele in Welschland ist, und diese oft einen von ihr Beherrschten verleiten konnte, seinen nächsten Anverwandten, denen er Liebe schuldig war, alles das zu entziehen, was ihre Glücksumstände einst verbessern könnte; so gestatteten die Gesetze nur wenige Ursachen, bey welchen eine gänzliche Enterbung statt finden sollte, und ließ den gekränkten Erben allerley Mittel zu; die Testamente

der

der Verstorbenen anzufechten. Ja wo ich nicht irre, so muß l. 6. Cod. de Sec. nupt. auch lex Voconia aus der Leidenschaft der Welschen erkläret werden.

Nach den römischen Gesetzen werden Tauben und Bienen zu den wilden Thieren gerechnet, weil sie in Italien, wie noch jetzt die Bienen in Polen, in den Wäldern angetroffen wurden. Von den Bienen gilt noch eben das in manchen Gegenden Deutschlands; in Ansehung der Tauben aber kann bey uns nicht nach römischen Rechten geurtheilet werden, da sie, als zahme Thiere, die Zierde der Gärten und Meyerhöfe sind.

Das Welsche Clima endlich war Schuld, daß man vormals die Lupanarien duldete, und vorzeiten wie noch jetzt den wollüstigen Ausschweifungen dieser Nation so vieles nachsiehet.

§. VIII.

Die sehr wollüstigen und eifersüchtigen Eigenschaften der Völker jenseit den Alpen und jenseit den Pyreneen haben für das schöne Geschlecht immer fürchterliche Gesetze hervorgebracht. Ich darf das Gesetz Numæ und Oppia nur nennen, und man giebt mir Beyfall.

So begegneten die nordischen Völker nie ihren Schönen. In esse aliquid sanctum & providum putabant Germani, sagt Tacitus. Und in unsern deutschen Städten treiben Weiber so gut Hand-

lung, als Männer; ja jene sind oft in Gewölbern und Bouriken reizender, als viele ihrer Waaren. Gesetze, die also in Rom gut gewesen sind, würden bey uns läppisch seyn.

Bey einigen Nationen wird der Ehebruch billig abscheulich bestraft; bey andern wären dergleichen Gesetze nicht so billig gewesen. Antimachiavel rühmet König Augusts Weisheit, daß er das Verbrechen des Ehebruchs in Churſachsen nicht ferner Capital seyn lassen.

§. IX.

Auch Policeygesetze sind nicht mit gleichem Erfolg in Ländern einzuführen. Ein Volk hat von Natur mehr Neigung zur Ordnung, als ein anderes. Man reise in Frankreich und Polen, um sich von dieser Wahrheit zu unterrichten. Selbst in England findet man größere Policey-Neigung, als in manchem souverainen Staat. Man darf sich nur einen Sonntag in London aufhalten, oder man darf nur einmal da über die Themse, oder mit Miethkutschen fahren, um das zu glauben.

Nach dieser Beschaffenheit des Volkes müssen billig die Policeygesetze eingerichtet werden.

Ein furchtsamer Chineser bedarf anderer Anstalten, als ein muthwilliger Japon. In Peru sind so strenge Gesetze nicht nöthig, als in Jekütz.

Die strengsten Gesetze zur Reinigkeit, keine

Todten

Todten anzurühren, sich oft zu reinigen, die Leichen, ohne sie zu verbrennen, bald wegzuschaffen, tief zu beerdigen, die in Süden höchst wichtig waren, sind es weniger im kalten Norden.

Auch wo sumpfige mit Canälen durchschnittene Städte und Länder sich befinden, da müssen ganz andre Anstalten gegen Ausdünstungen, u. s. f. gemacht werden, als auf trockenen, erhabenen und sandigten Bodens.

Im Reiche Indostan und Agra mußten schattigte Landwege gemacht werden, oder das Land war nicht zu paßiren. In der Eidermarsch dürfte der Befehl, Bäume auf den Landstraßen zu pflanzen, nicht willkommen seyn. Um Jaßy sind keine Steine, und die Stadt soll mit Brettern und Bohlen beleget seyn. Im Holsteinischen, wo ein Ueberfluß von Feldsteinen ist, ward es nie schwer, die Gassenpflaster in den Städten zu unterhalten. Und nach dergleichen Mangel und Ueberfluß richten sich viele Policey-Verfügungen.

Auf den Küsten des mittelländischen Meers sich zu berauschen, kann Lebensstrafe nach sich ziehen, und machte schon in den allerältesten Zeiten fast unehrlich. Auf den Küsten der Nord-See denket man ganz anders, und strenge Gesetze gegen starkes Getränk dürften hier nicht dauerhaften Nutzen hervorbringen.

In fruchtbaren Gegenden sinnet die Policey

darauf,

darauf, die Anzahl der Einwohner durch Colonisten zu vermehren; in Ländern, wo kein günstiges Clima ist, wäre diese Sorgfalt nichtsbedeutend: und Gesetze zu guter Aufnahme der Colonisten dürfen da nicht abgefaßt werden.

Die Fischereyen um Norwegen, Nordamerica, Grönland und England erfordern besondere Gesetze, eben als Ormus und andere Gegenden Indiens, wo Edelgesteingruben, und Länder, wo Bergwerke oder Waldungen und Forsten sind, wiederum andere erfordern.

Die Bienenzucht in Pohlen; Länder, die mit Salzquellen versehen sind; wo ein reicher Weinwachs anzutreffen; wo man Maulbeerplantagen anleget; wo man Torf gräbet, unterscheiden sich durch absonderliche Policey-Anstalten: und wer will leugnen, daß das Clima an dergleichen Geschenken der Natur nicht großen Antheil hat?

Daß nach Beschaffenheit des Clima ein Volk mehr für Erhaltung seiner Freyheit besorgt ist, mithin ganz andere Policeygesetze als ein anderes erfordert, das sich leicht lenken läßt, habe ich schon ehedem bemerket: und diese Einsicht kostete den griechischen und römischen Gesetzgebern viele Sorgfalt.

Wie eifrig bekümmern sich daher des Lykurgs Gesetze um die Kinderzucht, um Abstellung der Schwelgerey, um Eintracht der Bürger, um

derselben

derselben Uebung in Waffen und Arbeitsamkeit, u. s. f. Die zarte Jugend liessen sie schon durch strenge Aufsicht zur Sittlichkeit anhalten; und die Aufseher der guten Ordnungen versahen sie also mit Ansehen, daß gleichwol ihr persönlicher Stolz doch dadurch nichts gewann.

So machte Numa es auch in Rom. Er kannte sein Volk, gab wenige, aber sehr weise Policeygesetze, und ließ darüber mit Strenge halten. Denn täglich neue Anordnungen ohne Ausführung hätten sich bey einen klugen Volke lächerlich gemacht. Sein erstes Bestreben war, Gottesfurcht, und damit Tugend und gute Sitten einzuführen. Durch Beförderung des kindlichen Gehorsams beförderte er die so wichtige Subordination, die ihm nachhero bey Abtheilung der Bürger so sehr zu statten kam.

Der Lex Acilia Calpurnia und der Lex Cornelia unterstützte die Gerechtigkeit; und eine freye Wahl zu öffentlichen Ehrenämtern, und solche Anstalten erforderte ein denkendes und scharfsichtiges Volk. Gewiß, die Italiener dürften so lange den Druck und den Despotismus der Landvögte in der Schweiz nicht gelassen erduldet haben, als es eine Nation that, die ein ganz andres Clima mit pflegmatischer Ruhe und Geduld beseelet.

In Peru war ein Policeygesetz, daß jeder Haus-

vater

vater des Mittags seine Hausthüre offen stehen lassen mußte, damit es den Policeyaufseher frey stand, selbst zu sehen, ob über der Tafel Verschwendung herrschre, u. s. f. Sehr abgeschmackt würde dies Gesetz unter andern Himmelsgegenden seyn.

In Japan und China werden des Nachts, aus Sorge für die Sicherheit, die Gassen verschlossen: und es ist ein Capital-Verbrechen, wenn jeder Einwohner nicht jährlich seinen Stand, Gewerbe, u. s. f. pünctlich beym Policeyaufseher anzeiget. Das letztere war vorzeiten in Egypten eben also.

Müssen in diesen Ländern die Nachrichten nicht seltsam seyn, daß London, Haag, Altona und andere berühmte Städte in Europa, Tag und Nacht, jedermann zum kommen und zum weggehen, offen stehen: und daß die japonischen ängstlichen Gesetze in diesen Städten wenige Ehre einlegen dürften?

§. X.

Die Persischen und viele andre Orientalische Monarchen liessen sich endlich nicht begnügen, Policeygesetze zu geben, und ihre Ausführung einen vielleicht bestochenen und nachläßigen Satrapes zu überlassen. Sie pflegten selbst verkleidet einherzugehen, und mit eigenen Augen und Ohren zu sehen und zu vernehmen, und waren auf ihre weisen Anstalten selbst so aufmerksam, als unser deutscher

herzlich

herzlich geliebter Landesvater, Kayser Joseph, auf alles ist, was das Wohl seiner Unterthanen betrifft.

§. XI.

Es läßt sich endlich noch beweisen, daß kluge Gesetze auch auf das Clima wirken, nemlich daß sie dasselbe ändern, mithin auch die Fehler verbessern können, welche vor der Veränderung auf ein Volk wirkten.

So ist durch die weise Anstalt, daß man ganze Wälder in unserm deutschen Vaterlande ausgerottet hat, daß man stehende Seen und Moräste ausgetrocknet, den Feldbau besorget, und Ländereyen an verdiente und fleißige Menschen ausgetheilet hat, das rauhe deutsche Clima in eine anmuthige und milde Gartenluft verwandelt worden. Denn wo ehedem Wälder und Wüsteneyen waren, trifft man jetzt die Augen und das Herz belustigende Aecker und Fluren an.

Aber mit dieser Beschaffenheit des Landes sind auch zugleich unsere Sitten verändert. Das Rauhe ist gemildert, und der Character unserer heutigen Nation kann die Gesetze unserer rauheren Vorfahren kaum länger ausstehen. Daher werden denn auch die Gesetze unserer Zeiten von den Gesetzen unserer Voreltern sehr unterschieden befunden.

Eben also aber wurden schon seit vielen Zeiten her durch weise Gesetze auch andere Europäische Staaten verbessert.

In dem morastigen Egypten würde alles durch Ungeziefer zu Grunde gerichtet seyn, wenn nicht kluge Vorschriften bey Lebensstrafe die Ertödtung der Thiere, die den Morast von Insecten

und

und Ungeziefer, ihren Trieben nach, befreyen, untersaget hätten. Aus diesem Grunde muß man die uns so sonderbar scheinende Verehrung betrachten, welche diese Völker den Katzen, Wieseln, Sperbern, Geyern, Eulen, Störchen und Ibis anbefohlen haben.

Daß aber auch **Nachläßigkeit** ein anmuthiges Clima fast unkenntlich machen; daß es aus geistreichen und lebhaften Völkern Menschen vom entgegengesetzten Character umschaffen könne, davon giebt **Palästina, Griechenland** und **Welschland** traurige Beweise. Denn wo ehemals in diesen Gegenden Milch und Honig floß, wo man paradisische Lüfte athmete, da stecken faulende Pfützen und Moräste jetzt die Luft an, da findet man Einöden und Hölen voll wilder Thiere, und Stauden und Gebüsche voll Schlangen und Eydexen, und wo vormals die erhabensten und erleuchtesten Gesinnungen die Gemüther der Völker adelten, da findet man jetzt nur Seeräuber und Betrüger.

§. XII.

Es ist noch nöthig, daß ich zum Beschluß dieser Vorrede, die ich gar leicht in eine vollständige Abhandlung verwandelen können, wenn ich dazu Raum oder Beruf gehabt hätte, mich dahin erkläre, wie ich nicht dafür halte, daß das Clima allmächtig sey, weil es auf viele Gesetze einen starken Einfluß hat; sondern es bleiben noch Gesetze genug übrig, die ihren Ursprung den National-Ideen und hundert Zufällen zu danken haben.

Druckfehler in der Vorrede, im Motto aus den Virgil:
Anstatt vias, *vices*; für nubla, *nubila*; für cencipiunt, *concipiunt*.

LA FORCE
D'UN ETAT CONSISTE
DANS LA RICHESSE
DES HABITANS
ET
DANS LEUR NOMBRE.

Zweyte Abtheilung.

Von Vermehrung der Einwohner in den Städten.

§. 170.

I. Einleitung.

So bald man beherziget, wie viel auch ein jedes geringes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu seinem nothwendigen Unterhalt täglich an Nahrung und Kleidung

u. s. f. bedarf, und wie mannigfaltig die Bedürfnisse der Menschen und Geschlechter von größerem Stande und Vermögen sind, und welche Füllhörner Fürstliche Personen und andre vornehme Herrschaften mit den Ihrigen über eine Stadt ausschütten, sobald sie sich solche zum Aufenthalte erwählen; und wenn man ferner erwägt, daß diese Ausgaben der Höheren und Geringeren sowol die öffentlichen Einkünfte als die Reichthümer unzähliger Bürger vermehren; so zweifelt niemand daran, daß vorstehende Erklärung des Antimachiavel beydes sowol auf ganze Länder, als auf einzelne Städte angewendet werden kann.

Und sowol der erhabene Geist, dem ich dieses Motto zu danken habe, als auch andere Regenten, Beherrscher der Städte und Vorgesetzte der bürgerlichen Gesellschaften, weteifern, wie sie die Schätze der Städte, das ist, die guten Einwohner, erhalten und vermehren mögen; diese thun es alsdann mit gedoppelter Lust, wenn man ihre getreue Beschäfftigungen nach Würden zu erkennen und zu belohnen beflissen ist.

Aus jener Stadt-väterlichen Sorgfalt entstehen denn die löblichen Gesundheits-Anstalten, davon die dritte Abtheilung handeln wird, und welche weise und würklich verehrenswürdige Gesetzgeber und Obrigkeiten durch standhafte Ausführungen zu krönen pflegen.

Daher befördern die Väter des gemeinen Wesens mit so getreuem Eifer die gesetzlichen Eheverbindungen und Fortpflanzung der Menschen.

Daher wird sowol das unnütze Reisen in fremde Länder, als auch das nützliche Reisen und Auswandern der Künstler und Handwerker, nach dem Maaßstab der Weisheit begränzet.

Daher sucht man Ankömmlinge von jeder nützlichen Bedeutung, durch Austheilung mancher Gnadenbezeugungen und Erfüllung ihrer Wünsche in die Städte zu ziehen.

Daher ist man beflissen, entweder neue Ankömmlinge durch Ehren-Aemter zu erfreuen, durch Gelegenheiten zum Erwerb zu bereichern, oder durch mancherley Art von Ergötzlichkeiten und Steuer Freyheiten den Ort ihres Aufenthalts angenehm zu machen.

Daher ist man so besorgt, die Mißvergnügten und zum Abzug geneigten Einwohner zu befriedigen.

Daher befleißiget man sich endlich sogar, der Abziehenden mit möglichster Verschonung zu begegnen, damit ihnen das Andenken der verlassenen Stadt nicht ekelhaft werde u. s. f.

Also beeifern sich demnach wahre Väter oder Hirten für die Erhaltung und den Anwachs der Glieder der Gesellschaft; wenn Miethlinge dagegen nur immer die Sättigung ihres Eigennutzes dabey zum Augenmerk haben. Ich glaube, die Zeit nicht übel angewendet zu haben, darinn ich diese Vorwürfe durchgedacht, und ich erwarte nicht des Lesers Unzufriedenheit, wenn ich ihm meine Bemerkungen in folgenden Blättern davon mittheile.

§. 171.

Von der Mannigfaltigkeit des Anwachses.

Es sind eigentlich nur drey Wege, dadurch die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft vermehret werden.

Oft gehen Fremde zu einer Stadt, um gewisse Absichten zu erreichen, und nachdem sie diese geschwind oder langsam erlangen, ist ihr Aufenthalt von Dauer oder nicht.

Oft fassen Fremde dieser Art den Entschluß, bald aus dieser, bald aus jener Absicht, sich eine Stadt zum beständigen Aufenthalt zu wählen.

Am mehresten wird der Anwachs der bürgerlichen Gesellschaft durch menschliche Fortpflanzung vermehret.

Je sorgfältiger die Mittel ausgedacht werden, vielen Ausländern eine Stadt beliebt, und wol gar unentbehrlich zu machen, bald darinnen berühmte Academien anzulegen, bald sie zu Residenzen und zum Aufenthalt der höchsten Landesgerichte zu verordnen, oder ihnen die Meßfreyheit zu verschaffen, sie zu Freyhäfens zu erklären, die besten Commerz-Anstalten darinnen anzuordnen.

Oder jemehr man beflissen ist, jedermann den Aufenthalt in einer Stadt reizend zu machen, indem man für des Reichen Bequemlichkeit und Ergötzlichkeit, und für des Arbeitsamen Erwerb und Nahrung sorget.

Oder jemehr man die Verehligungen und ehliche Fortpflanzung zu befördern, zu erleichtern, und jedermann dazu aufzumuntern weiß, desto größer sind

die Verdienste derer, denen das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft anvertrauet ist.

Ich traue mir nicht die Einsicht zu, alles von diesem wichtigen Gegenstande zu sagen, was davon angeführet werden könnte. Meiner Leser eigenes Nachdenken wird also die Unvollständigkeit meiner Betrachtungen ersetzen.

§. 172.

Von verschiedener Gesinnung der Einwohner der Städte, in Betracht ihres Anwachses.

Ich darf wohl erinnern, daß manche Städte keinen Zuwachs ausstehen können, besonders alsdann, wenn ihre unfruchtbare Lage kaum so viel Lebensmittel ausbeutet, als ihre alten Einwohner bedürfen, auch so wenig durch Handel als Zufuhr dieser Mangel ersetzet wird. Oder auch, wenn sie Belagerungen erwarten, die oft den Ueberfluß mancher Glieder der bürgerlichen Gesellschaft mehr beschwerlich als erträglich machen.

In China, auch in Staaten und Ländern, die nicht so weit von uns entfernet liegen, sind viele Städte oft schon so volkreich, daß man kaum neue Einwohner mehr verlanget. Hingegen Ankömmlinge ohne Kummer und Rücksicht hudelt. Städte dieser Art sind keinesweges Gegenstände meiner Betrachtungen.

Es giebt auch Städte, besonders von der Art, als **Rom**, **Paris** und **London**, die den Zuwachs

ihrer Einwohner und des Volkes, als eine Zerstörung der sie umgebenden fruchtbaren Provinzen betrachten, und um so mehr patriotisch verabscheuen, weil der eitle Bauern-Stolz, lieber ein schlechter Bürger, als guter Bauerknecht zu seyn, dessen Quelle ist.

Endlich giebt es auch Städte, die sich für den Anwachs neuer Ankömmlige bedanken, solcher Fremde insbesondere, die wegen ihrer Scharfsinnigkeit und Geschicklichkeit ihren alten seltsamen Staats-Systemen, und den Eingebornen, die ausser das Indigenat weder Talente noch Fleiß, oder Geschick und Verdienste besitzen, Gefahr zu drohen scheinen.

Der eigennützigen Einfalt in diesen Städten sind Ritter von gutem Glücke, Landstreicher und Bettler nicht so unangenehm, als Ankömmlinge, die in bürgerlichen Gesellschaften, wo Weisheit den Ton angiebt, oder wo man brauchbare Männer, ohne Rücksicht, ob sie fremd oder eingeboren sind, schätzet, willkommen sind.

Will jemand von dieser Wahrheit überzeuget seyn, der besuche diese oder jene Schweizerische Stadt, oder man lese die zuverläßigsten Nachrichten von Japon, und man wird bemerken, wie man hie und da Fremde und Ausbürger verabscheuet.

Auch den ungeschickten Handwerksleuten, oder den Stümpern, sind Ankömmlinge, die sich durch ihre Ge-

schicklichkeit unterscheiden, in mancher Stadt ein Abscheu, und oft erhält das Glück jene in einen uralten Besitz, den Fremden die Einweyhung zum Meisterrecht durch mannigfaltige Hudeleyen und schwere Ausgaben unausstehlich zu machen, und sie von der Ankunft abzuschrecken.

Nur Hymen leitet in Städten dieser Art Fremde oft durch komische Verbindungen von seltsamen Folgen zur Naturalisation, zu Beförderungen und zu anderen Vortheilen.

§. 173.

Vom Unterschied der Städte.

Die majestätische rußische Gesetzgeberin hat im 17ten Kapitel Ihrer weisen Instruction zur Gesetzgebung mit so erleuchteter Einsicht die mannigfaltige Beschaffenheit der Städte bestimmet, als sie sich nur immer bestimmen läßt. Dieses unschätzbare Staatswerk ist in jedermanns Händen; ich darf also nicht dasjenige nachschreiben, was von §. 384 bis 463 jedermann darinnen antrifft.

Es ist genug, daß meine Leser von selbst einsehen, wie eine jede Stadt nur nach ihrer Hauptabsicht und Einrichtung einen Anwachs von Ankömmlingen erwartet.

Eine Commerz- und See-Stadt wünschet andere Gäste, als eine Residenz. Eine Meß- und Stapel-Stadt begehret andere Gewerbe und Gehülfen, als eine Stadt, darinnen eine hohe Schule blühen soll; und diese unumstößliche Wahrheit macht, daß fast eine jede Stadt auf andere Mittel sinnen muß, um solche Ankömmlinge herbey zu ziehen, die, ihrer Beschaffenheit nach, ihr die ersprieslichsten sind.

§. 174.

Von der Beschaffenheit des Anwachses, den man wünschet.

Von welcher Art und Einrichtung eine Stadt auch immer seyn mag, so wünschet sie sich doch, wenn der Zuwachs ihr eine Glückseligkeit seyn soll, oder wenn sie ihn nicht gar verabscheuet, nützliche und wohlgesittete Ankömmlinge beyderley Geschlechts. Denn wäre es nur um elendes Bettel-Gesindel zu thun, so würde ein Wink aus den vier Gegenden der Welt ihr bald eine Ueberschwemmung von fremden Bettlern und andern Tagdieben und liederlichen Gesindel dieser Art zuziehen.

Ohne meine Nachricht weiß man es daher, daß Gott, Ordnung und Gesetze verspottende Menschen durch ihre Unsittlichkeit den Flor einer bür-

gerlichen Gesellschaft nicht befördern; oder wenigstens nicht dauerhaft erhalten.

Numa Pompilius, dieser große Beförderer der Policey, wußte in Rom durch mannigfaltige scharfsinnige Anstalten aus räuberischen Thieren gesittete Menschen umzuschaffen. Selten sind unter uns Geister dieser Art, und wo beeifert man sich, wenn man sie angetroffen hat, ihre gefährliche Bemühungen durch großmüthige Dankempfindung zu belohnen, um ihnen dadurch neuen Muth einzuflößen? Mir sind hievon nur wenige Beyspiele bekannt: die ich aber desto mehr bewundere.

Weise Vorgesetzte einer Stadt erkennen also nur den Zuwachs zu Beförderung der Glückseligkeit ihrer Gesellschaft für tüchtig, der aus Menschen bestehet, die durch ihren Fleiß und Vermögen der gemeinen Wohlfahrt ersprieslich sind, und die sich durch obrigkeitliche Anordnungen die Gränzen willig bestimmen lassen, wodurch Ruhe und Eintracht unterhalten werden.

Es dürfte mir unmöglich fallen, alle Arten der Menschen zu nennen, die geschickt sind, diesen Endzweck in der bürgerlichen Gesellschaft zu befördern; inzwischen werde ich mich befleißigen, sie unten nach besten Vermögen zu claßificiren.

II. Erfordernisse der Städte.

§. 175.

Von den Haupt-Erfordernissen der Städte, die sich Fremden empfehlen wollen.

Ueberflüßig würde es seyn, wenn ich beweisen wollte, daß die guten Einrichtungen zur Bequemlichkeit und Ergötzlichkeit, deren wir in der vorigen Abtheilung gedacht haben, noch lange nicht zureichen, den Anwachs einer Stadt befördern zu helfen.

Der Beschluß dieses Abschnitts wird es vielmehr anzeigen, was den mehresten Ankömmlingen und Einwohnern köstlicher und reizender ist, als Pracht-Säulen und schattigte Spatziergänge u. s. f.

Alle nothwendige Erfordernisse einer Stadt, die sich Fremden empfehlen will, hier zu nennen, würde die Gränzen dieser Abhandlung überschreiten. Oft sind diese Forderungen Wirkungen übler Leidenschaften, oft sind sie gerecht, oft verständig, aber auch oft thörigt. Ich will also nur einige derselben anführen, solche, deren Mangel einer Stadt nicht viel Ehre machen.

Es erfordert demnach eine Stadt, die für Fremde anlockend und empfehlend seyn soll:

a) Zuförderst eine gute Lage, die Ueberfluß an Lebensmitteln und Baumaterialien hat. b) Die

zum menschlichen Unterhalt nothwendigen Gewerbe. c) Nicht minder weise Gesetze und Vorsteher. d) Gewissensfreyheit. e) Leichte Aufnahme zu bürgerlichen Handthierungen. f) Weise Einschränkungen des Luxus. g) Gelegenheit zum Verdienst. h) Sicherheits-Anstalten. i) Belohnuugen des Fleisses. k) Geringe öffentliche Abgaben. l) Alle mögliche Freyheiten. m) Weise Schul- und Erbauungs-Anstalten. n) Und endlich Polizey Verfügungen zur Gesundheit und Erhaltung der Einwohner, u. s. f.

§. 176.

Von der Lage und Ueberfluß an Lebensmitteln.

Welche Lage eine reizende Stadt erfordert, habe ich oben §. 8. 9. 10. und 11. bemerket. Wenn aber eine Stadt eine solche Lage hat, das ist, wenn sie mit bebaueten Kornfeldern, Viehweiden, Wiesen, fischreichen und schiffbaren Flüssen, Gärten und mannigfaltigen Baumaterialien und Producten umgeben ist; so kann es ihr nicht am Ueberfluß aller zur menschlichen Nothdurft erforderlichen Dinge fehlen. Es wird auch alsdenn, wenn die Markt-Ordnungen darinnen also gehalten werden, wie ich es oben §. 96. und 97. gewünscht, den Vorkäufern nicht gelingen, durch mancherley Ränke die Preise der Lebensmittel

und

und Feurungen zu steigern, oder durch fasche Maaße und Gewichte die Käufer zu hintergehen.

Daß aber policeymäßige Preise in einer Stadt, die anlockend seyn soll, bis auf die Baumaterialien und Baugehülfen von allen Arten, Zimmerleuten, Maurern, Tischlern, Mahlern, Schmieden, Glasern, Tapezirern u. s. f. zu Erleichterung der Bauenden sich erstrecken müssen, bedarf keines Beweises.

§. 177.

Von Herbeyschaffung der erforderlichen Gewerbe.

Eine Stadt, die reizend seyn soll, muß dahin besorgt seyn, allerley Gewerbe und Dienstleistungen zu der Menschen Nothdurft und Bequemlichkeit zu besitzen, oder ihre Vorgesetzten werden sie doch nothwendig bald herbeyschaffen. Welcher Mittel man dazu in manchen Städten sich zu bedienen pfleget, habe ich in der Folge angezeiget.

§. 178.

Von weisen Gesetzen, gütigen Regenten und höflichen Unterbedienten.

Den National-Character und den Zeiten angemessene Gesetze, die mehr durch strenge Beobachtung,

als durch ihre unzählige Menge, hervorleuchten, die jedermann zu einer Zeit, da Eyde und Gewissen in weniger Betrachtung kommen, dennoch gegen Betrug und Chikane beschützen, und nicht zulassen, daß man den Ankömmlingen an Bau und Gewerbe hindere, oder die ihm bey Erbfolgen nicht nachtheilig sind, u. s. f. gehören sowol zu den Erfordernissen der Städte, als solche Regenten, die so wenig den Einheimischen als Fremden durch Störrigkeit und Vernachläßigung guter Lebensart, insbesondere durch Verzögerung der Rechtsentscheidungen und Gerechtigkeit, beleidigen, oder ihnen die Wirkungen eigennütziger Leidenschaften empfinden lassen. Niemand ist im gemeinen Wesen mehrerer Verleumdung und größerem Haß ausgesetzt, als der durch Aufrechthaltung guter Ordnung am mehresten für jedermanns Glückseligkeit sorget. Diese obrigkeitliche Personen müssen daher insbesondere durch Leutseligkeit die Herzen der Ankömmlinge zu gewinnen trachten.

Wo aber so feine obrigkeitliche Personen sind, da müssen sie, wenn es ihnen dazu nicht an Kräften ermangelt, die Unterbedienten nach ihren Beyspielen bilden: wenigstens ist es nothwendig, daß diese dazu angehalten werden, damit sie durch Verwegenheit, Grobheit und Raubsucht das nicht verderben, was ihre Herren gut gemacht hatten.

§. 179.

§. 179.

Von der Gewissensfreyheit.

Glücklich ist eine Stadt, darinnen man sich nur darum bekümmern darf, wie viel die ruhigen Einwohner und Fremde dem gemeinen Wesen nutzen, und nicht, was sie glauben.

Daß hingegen die Religionsverfolgung und der Gewissenszwang ein Mittel sey, Fremde zu verscheuchen, und die guten Einwohner zu vertreiben, bedarf keines anderen Beweises, als den die Geschichtbücher der vornehmsten europäischen Staaten ertheilen.

§. 180.

Von Erleichterung des Bürger- und Gewerbe-Rechts.

Ohne Zweifel wird zur Aufnahme einer Stadt erfordert, daß man sich befleißige, Ankömmlinge mancherley Vortheile zu verschaffen.

Dieser Satz ist jedoch da nicht anzuwenden, wo man sie durch mancherley Kosten drücket, wenn sie das Bürger- Gewerbe- und Meister-Recht erhalten wollen: oder wenn man es Handwerkern zuläßt, durch abgeschmackte Gebräuche geschickten Künstlern und Handwerkern einen Ekel gegen die Aufnahme in ihre Gilden einzuflößen.

Die Vorgesetzten in den Städten aber verdienen zu den Miethlingen gerechnet zu werden, die, um ihren Eigennutz zu stillen, sich durch mancherley Abgaben von angehenden Künstlern und Handwerkern dergestalt huldigen lassen, daß das üble Gerücht davon Fremde abschrecket, sich einer Stadt zu nähern, wo man Ankömmlinge also schröpfet.

Wären doch die bürgerlichen Gesellschaften so aufmerksam, durch zureichenden Unterhalt ihre Vorgesetzte von der Nothwendigkeit zu befreyen, durch elende Accidenzien sich ihn zu verschaffen!

§. 181.

Von Einschränkung der Pracht und Schwelgerey.

Da Schwelgerey und ausschweifende Ueppigkeit die Einwohner einer Stadt bald durch Krankheiten, bald durch Armuth aufreiben, und sehr häufig die der bürgerlichen Gesellschaft so ersprieslichen Ehevereinbindungen verhindern; so wäre es der Beweis einer elenden Staats-Erkenntniß, wenn man dagegen in Städten, die sich den Verständigen empfehlen sollen, keine Anstalten vorzukehren beflissen seyn wollte.

Es kann seyn, daß Thoren und Verschwender da am liebsten sind, wo sie ihr Ansehen nur der Geschicklichkeit des Baumeisters, ihren Köchen und dem Glanz

ihrer Equipagen schuldig werden, auch daß einige Männer dieser Art sich wenig darum bekümmern, ob sie sich noch vor der ehelichen Verbindung durch Verschwendung an läppischen Braut-Geschenken u. s. f. zu Grunde richten; daß hingegen Ankömmlinge, die zu einer ordentlichen Lebensart und zur guten Haushaltung geneigt sind, Männer, welche die Absicht haben, mit Klugheit und Rechtschaffenheit ihr Gewerbe zu treiben, keinen Gefallen finden, wo man den Fraß, der Eitelkeit und Ueppigkeit Weyhrauch streuen muß, wenn man sich nicht unter die Sonderlinge rechnen lassen will, bedarf keines Beweises.

§. 182.

Von der Sorgfalt für den Erwerb der Bürger.

Folgende Blätter werden es zeigen, auf wie mancherley Weise sich rechtschaffene Vorgesetzte befleißigen, für ihrer Untergebenen Nahrung und Erwerb zu sorgen. Ein Regent, ohne diese Bekümmerniß ist ein Caput mortuum.

Wenigstens wird nicht leicht ein Fremder, der nicht von seinen Einkünften leben kann, zu einer Stadt eilen, wo er keine Aussichten vor sich hat, Brod zu erwerben und sein Glück zu machen. Auch wird sich niemand da gerne beweiben und häuslich niederlassen, wo

ihn, ohngeachtet seines Fleisses, entweder alle Mittel zum Erwerb fehlen, oder wo er von den Monopolisten und Polypolisten sich verderben lassen muß.

§. 183.

Von der erforderlichen Sicherheit.

Wenn Einheimische und Ausbürger in Städten Zufriedenheit antreffen sollen, so müssen sie sicher seyn, daß, wenn sie obrigkeitlicher Hülfe bedürfen, wenn sie den Beystand der Rechtsvertheidiger und Aerzte verlangen, und wenn sie ihre Güter und Gelder jemand anvertrauen, oder wenn sie ihre Thüren verschliessen, und, ermüdet, ruhen wollen, sie nicht durch die Sportelsucht der ersteren, und durch die Raubbegierde der folgenden, und durch die Ränke und List der Betrüger um das Ihrige gebracht werden, oder wol gar der Verwegenheit der Mörder, Diebe und Räuber, und durch Mangel guter Anstalten den Flammen und Feuersbrünsten ausgesetzet sind.

Die Taxe der Gerichts-Sporteln, die Advocaten-Ordnungen, weise Medicinal-Vorschriften, strenge Falliten-Gesetze, aufmerksame und ehrliche Nachtwächter, erleuchtete Gassen in den Nächten, und wohldurchgedachte und genau beobachtete Feuer-Ordnungen, sind unter andern die Mittel, einer Stadt die erforderliche Sicherheit zu verschaffen.

§. 184.

Von aufmunternden Belohnungen.

Pabst Clemens XIV. sagte, es ist seltsam, daß man die Verbrecher zur Strafe, nicht aber verdiente Männer zur Belohnung auszuforschen beflissen ist; und das weise Griechenland und Rom wußte durch ausgesuchte Belohnungen seine Bürger zu edlen Thaten aufzumuntern. Ja diese mehr feine und empfindsame als pflegmatische und fühllose Republikaner schenkten sogar den Fremden, die sich nur einigermaßen um ihre Republicken verdient gemacht hatten, Vorzüge und Freyheiten, daran auch oft derselben Nachkommen Theil nehmen durften.

Es sehnen sich aber noch edle Geister dahin, wo man so aufmerksam ist, ihre Bemühungen fürs gemeine Wohl zu schätzen, und diese beste Wirkung der Eigenliebe erstreckt sich bis auf Handwerker und Gesinde.

Sehr anlockend sind dahero die Städte, wo man jährlich jeden Einwohner und Fremden, vom Jünglinge bis zum Greis, von sittsamen Jungfern bis zu ehrwürdigen Matronen, von obrigkeitlichen Personen bis zum Handwerker und getreuen Gesinde, wegen vorzüglicher Verdienste, im Leben und nach dem Tode mit Vorzügen und Ehrenmälern belohnet.

§. 185.

Von öffentlichen Steuern und Abgaben.

Wo man in den Städten die Einwohner durch unzählige Arten von Steuern, Abgaben und Zöllen für jede Kleinigkeit, die sie zur Erfrischung genieſſen wollen, ängstiget; oder wo es das Ansehen gewinnet, als ob man nur Ankömmlinge wünschet, um sie zu berupfen; wo man den Steuer-Sammlern gestattet, Steuern mit Ungestüm einzutreiben, da seufzet der Einwohner, da erschrickt der Fremde, und eilet davon, um von der Stadt ein übles Gerücht auszubreiten.

Darum gehöret eine kluge Bestimmung der Steuern und Abgaben, und eine glimpfliche Eintreibung derselben, zu den wichtigsten Erfordernissen einer Stadt, die sich beliebt machen will; nicht minder aber wird dazu erfordert, daß man Ankömmlinge auf viele Jahre Befreyung von allen öffentlichen Steuern und Abgaben, ja auch sogar von dem Abzuggelde, nicht nur versichert, sondern auch die Versicherung wörtlich erfüllet. Denn man hintergehet die Welt nur einmal, um auf immer ihren Glauben zu verlieren.

§. 186.

Von der Zulassung billiger Freyheiten.

Der Genuß der gesetzlichen Freyheit unterscheidet glückliche Bürger von elenden Sclaven, die in Ketten

des

des Despoten seufzen: und diese Freyheit muß man jeden Fremden von einer Stadt versichern können; weil die Versicherung von Freyheit und Eigenthum sehr empfehlend ist.

Dahingegen schrecket zügellose Freyheit, die sich des Rechts anmaßt, nach einem Plan ohne Maaßstab, alle Pflichten nach Gefallen zu übertreten, die von den Städten ab, welche die guten Sitten hochschätzen: und diese letztern sind eben diejenigen, die sich eine Stadt am liebsten zu Einwohnern wünschet.

§. 187.

Von erforderlichen Schulen- Kirchen- und übrigen Policey-Anstalten.

Noch kenne ich keinen Menschen, der eine unpolizirte Stadt vor der bürgerlichen Gesellschaft den Vorzug einräumet, darinnen man sich befleißiget, die Jugend wohl zu erziehen, die Jünglinge zu rechtschaffenen Männern, und die Mädgen zu holdseligen Weiberu und zu haushälterischen und sorgfältigen Hausmüttern zu bilden, wo man sich bemühet, die Menschen von den Pflichten gegen Gott, gegen sich und den Nächsten zu unterrichten: und wo man sich befleißiget, über die Ausübung dieser Lehrsätze mit Nachdruck zu halten, und wo man für die Zufriedenheit und Erhaltung der Armen sor-

get, und wo man jedermanns Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit befördert.

Dieses ist aber wol natürlich. Denn zu welcher Classe sollte wol der Mensch gehören, dem eine Stadt gefällt, wo man die Jugend nur zur Verwegenheit, Aufgeblasenheit, zum Spiel und Betrug, zur Ueppigkeit und Unsittsamkeit anführet, wo man den Urheber aller Dinge frey verspotten, seinen Leidenschaften den Zügel schiessen lassen, und jedermann ohne Kummer vor Verfolgung der Gerechtigkeit beleidigen darf, wo der Mangel an allem Nothdürftigen herrschet, oder wo ein jeder die Lebensmittel nach Gefallen steigern und ausmessen mag, wo man Fremde ungestraft beunruhiget, und wo man endlich täglich in Gefahr geräth, in Pfützen, Morästen und Unflath zu versinken.

Sind aber die guten Ordnungen in einer Stadt so nothwendig, so sorgen weise Vorgesetzte dafür, daß sie beydes veranstaltet, als ausgeführet werden.

Es sind ohne Zweifel noch mehrere Erfordernisse, die dazu dienen, das gute Gerücht von einer Stadt auszubreiten, und dadurch deren Anwachs zu befördern. Meine Leser aber sind so gütig, sie sich selbst zu gedenken, und es mir zu verzeihen, wenn ich eine Abneigung empfinde, durch Anführung derselben ihnen weiter unbequem zu werden.

* * *

Fremde und Ankömmlinge, die nun so manches von den Städten fordern, die sich ihren Beyfall erwerben sollen, sind dagegen, nach Maaße ihrer Weisheit und guten Herzen, hinwiederum so edelmüthig, die Sachen in den Städten also zu nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie seyn sollten, sie nach den Grundverfassungen mehr, als nach Ideal und Dünkel, abzumessen, und es den Vorgesetzten derselben nicht jederzeit anzurechnen, wenn sie Unvollkommenheiten dieser und jener Art darinnen vorfinden: Mängel, welchen abzuhelfen nicht immer in deren Gewalt stehet, die eines obersten Beherrschers Willen unterworfen, oder die durch Recesse und Verträge mit ihren Untergebenen oft bis zur Ohnmacht eingeschränket sind.

Selbst alsdann, wann einer Stadt ein geschickter und aufmerksamer Aufseher der guten Anstalten fehlet, und die besten Anordnungen unausgeführt bleiben.

Oder wenn es diesen ersten Aufsehern an getreuen und scharfsichtigen Unter-Aufsehern gebricht; so darf man das selten den Regenten und ihren Ministern, oder den Vorgesetzten zuschreiben: denn jene werden oft zu einer üblen Auswahl durch eigennützige und übelgesinnte Rathgeber verleitet, und diese können unmöglich die würdigen und geschickten Unter-Aufseher und Policey-Bediente (die wichtigsten Beförderer einer

guten Policey) bestellen, wo diese Aemter, den Staatsverfassungen nach, an die Meistbietende verkauft werden.

Endlich aber darf man es von einsichtsvollen Fremden nicht gedenken, daß sie eine herrschende schlechte Aufführung in den Städten irgend sonst jemand, als der Wirkung des Clima und einer darinn gewöhnlichen schlechten Erziehung, zuschreiben werden.

Wer sich hingegen in gewissen Städten gegen Grobiane unter dem Pöbel, das ist, unter Menschen in jeder Klasse, die keine gute Lebensart besitzen, die von Eigendünkel und von Bürgerstolz aufgeblasen sind, mit Verachtung und Mitleid bewaffnet, wird von diesen ungesitteten Leuten weniger Beleidigungen empfinden.

§. 188.

Von Claßification der Ankömmlinge, die das Wohl einer Stadt befördern helfen.

Die Gattung der Menschen, beyderley Geschlechts, welche man zum Anwachs einer Stadt wünschet, ist mannigfaltig: denn indem man ungesittete Betrüger, Stümper, Landstreicher, Bettler und armselige preßhafte Menschen billig ins Gebiet einer Stadt nicht zuläßt; so wünscht man dagegen den Aufenthalt und die Ankunft Fürstlicher Personen, Geschlechter

von hoher Geburt und vornehmen Stande, insbesondere Wohlhabende, von ihren Einkünften lebende, Leute, und Gelehrte von allen Wissenschaften.

Auf Academien wünschet man Caravanen von wißbegierigen und bemittelten Jünglingen; Commercirende, Fabrikanten, Künstler und Handwerker sind fast in jeder Stadt angenehm. In den Seestädten erfordert man Schiffer, Matrosen und Fuhrleute. Aber Arbeitsleute, Knechte, Mägde, Kutscher, Gärtner, Köche, Wartsweiber, Wäscherinnen u. s. f. sind fast allenthalben nothwendige Menschen.

§. 189.

Von den Anstalten, um Monarchen und Fürsten den Aufenthalt in einer Stadt angenehm zu machen.

Die Bewegungsgründe, wodurch Fürstliche Personen, Beherrscher einer Stadt und ihre Angehörigen aufgemuntert werden, eine Stadt auf kurze oder lange Zeit sich zum Aufenthalte zu erwählen, ist so mannigfaltig, daß es mir unmöglich fällt, sie alle anzuführen.

Oft bewegt ein schöpferischer Geist den Fürsten, in seinem Lande eine Stadt von glücklicher Lage darum zum Aufenthalt zu erwählen, damit er ihr die Glück-

seligkeit wieder gebe, die sie durch Belagerung und andere Plagen, und Nahrung raubende Zufälle, fast bis zur Zerstörung verloren hat; oder damit er Gelegenheit finde, zur Verewigung seines Ruhms Verschönerungen und neue Werke, und sowol ihren, als des Landes Flor ausbreitende Anstalten, anzuordnen, die denn auch oft bis zu ewigen Tagen Zeugnisse seiner Seelengröße und reizende Muster für seine Nachfolger bleiben.

Oft haben die Bürger einer Stadt durch vorzügliche Treue und Gehorsam, durch Vorschüsse u. s. f. bey critischen Zeitläuften so sehr die Gnade ihres Landesherrn sich erworben, daß sie dessen Residenz bey ihnen als eine Belohnung ihrer guten Eigenschaften betrachten müssen.

Oft erfüllet ein Fürst die theuresten Versicherungen seiner Vorfahren, wenn er eine Zeit hindurch eine Stadt mit seiner hohen Gegenwart beglückt.

Nicht selten hat eine Stadt das Glück, von der Gemahlin, Kindern und Verwandten, oder von den Lieblingen des Fürsten, zum Aufenthalt empfohlen zu werden.

Oft lockt die Nachbarschaft einer zur Jagd bequemen Waldung, eines vortrefflichen Gartens, einer Schiffreichen und anmuthigen Wasser-Gegend, Fürstliche Personen zu einer Stadt: und wer sich belehren lassen, was Versailles und Potsdam so glücklich macht,

ihren

ihren allerhöchsten Landesfürsten vorzüglich zu gefallen, der kann sich mehrere Fälle gedenken, wodurch Städte zu jenen Vorzügen gelangen.

Wann der Grund zu den ersten Verschönerungen von Paris geleget ward, berichtet uns Saintfoix. Es war damals, als Philipp II. so viele Tausenden für die Ligue verschwendete. Wann Berlin den Anfang genommen, zu glänzen, erzehlet Herr Nicolai in seinen Nachrichten von dieser Stadt. Und wie würde es um manche andre prächtige Stadt in Deutschland aussehen, wenn nicht ihr Beherrscher seine Schätze für ihr aufopferte?

Aber auch Mängel und Fehler einer Stadt können Monarchen und Fürsten abschrecken, sich ihr zu nähern.

Hieher gehöret, wenn eine Stadt wegen ihrer ungesunden Luft berüchtiget ist, es entstehe dieser Fehler aus der Natur ihrer Lage, oder aus der Nachläßigkeit ihrer Vorgesetzten: durch Verabsäumung der Reinigung der Gassen, Canäle und Graben von übeln Ausdünstungen u. s. f.

Sowol der Mangel an sehr guten Lebensmitteln, als die policeymäßigen Bestimmungen ihrer Preise, gehören zu den Dingen, die der Ehre einer Stadt und ihrer Empfehlung bey den Großen nachtheilig sind. Besonders zu unseren Zeiten, da die Aufmerksamkeit

auf

auf eine gute Haushaltung zu den ersten Fürstlichen Eigenschaften gerechnet wird.

Auch wird sich kein großer Herr leichtlich nach einer Stadt sehnen, wo es für ihn und seinen Höflingen an bequemen Wohnungen zum Aufenthalt fehlet, oder wo man die zur Aufnahme hoher Herrschaften bestimmten Häuser nicht beständig im besten Stande erhält, und sie gegen ungesunde Feuchtigkeit und Ungeziefer zu bewahren sucht.

Noch mehr aber scheuet sich ein großer Herr vor eine Stadt, wenn derselben Unsicherheit notorisch ist, und wenn aus den Geschichten bekannt geworden, wie unehrerbietig, widersetzlich und eigennützig sich oft die Bürger oder ihre Vorgesetzte und ihre Vorfahren gegen Fürstliche Personen, oder ihre Lieblinge aufgeführet haben; oder wie aufgeblasen und ungesittet dieser Leute National-Character ist, oder wenn es bekannt ist, wie wenig ihre von Grobheit und Geiz beseelten Bürger geneigt sind, für die Bequemlichkeiten, Ergötzlichkeiten und andere Beweise der schuldigsten Ehrfurcht zu sorgen. Alle diese und dergleichen Mängel und Fehler sind sichere Mittel, eine Stadt den Fürsten mißfällig zu machen. Und gewiß ist es, daß sie nicht zur Schönheit einer Stadt zu rechnen sind.

Kluge Stadtväter, die es wissen, welche Reichthümer und Segen die Fürsten oft über die Städte aus-

schütten,

schütten, welche sie beständig, oder auch nur auf einige Zeit, zu ihrem Aufenthalt erwählen, und deren Aufenthalt oft Versammlungen der Landes-Stände, Land- und Kreis-Tage, und Niedersetzung hoher Gerichte, ansehnliche Besatzungen u. s. f. nach sich ziehet, und überhaupt zu welcher Höhe des Ruhms und des Segens und Gedeihens, und zu welcher Verschönerung sie gelangen, wenn sie sich Herrschaften und ihren Gehülfen zum Aufenthalt beliebt machen. Diese verabscheuen nothwendig jede Nachläßigkeit, und alles das, woraus für ihre Städte ein übles Gerücht und die Ungnade der Fürsten entstehen kann.

Vielmehr aber sinnen sie darauf, solchen Fremden von höchster Geburt ihre Stadt reizend zu machen: indem sie alles das besorgen, was einen Fürsten und dessen ganze Begleitung nothwendig angenehm seyn muß. Dahin gehöret nun, daß die Wege um eine Stadt beständig wohlunterhalten und sicher erhalten werden.

Daß in der Stadt gehörig eingerichtete, und mit genugsamen wohl ausgesuchten Hausgeräth versehene Wohnungen für solche Gäste und ihre Zubehörige sind.

Endlich aber gehöret dazu, daß alle Annehmlichkeiten und Vorzüge einer Stadt, mit Aufrichtigkeit entworfen, zu der Fürsten Hände besorget werden.

Es wird nicht minder von Vorgesetzten der Städte, die sich solchen Fürsten oder Landes-Herrschaften empfehlen wollen, dafür gesorget, daß Gäste dieser Art, wenn sie sich ihrer Stadt nähern, mit allen ersinnlichen Ehrenbezeugungen empfangen und eingeholet werden.

Man sorget dafür, daß die Wohnungen der hohen Gäste vortrefflich, und nach Geschmack und bequem eingerichtet sind, und sich in den schönsten Gegenden der Stadt befinden, auch gegen allen Anlauf beschwerlicher und verdächtiger Personen aufs beste gesichert sind.

Daß Ueberfluß von den besten Lebensmitteln, gegen policeymäßige Bezahlung, vorhanden sey.

Daß gute Speise-Anstalten in den wohlanständigsten Häusern für alle und jede Bedienten nach diesen Policey-Regeln eingerichtet werden.

Daß es nicht an Erleuchtung der Gassen, und an Erhaltung der nächtlichen Ruhe auf denselben, fehle.

Aber dies ist noch nicht genug, sondern auch das, was zur Ergötzlichkeit gehöret, wird von den Vorstehern der Städte, zum Vergnügen ihrer hohen Gäste, besorget.

Die ausgesuchtesten und durch ihre feine Lebensart sich unterscheidenden Glieder der Stadt-Obrigkeit werden verordnet, täglich die Befehle der hohen Herrschaften bey der Aufwartung entgegen zu nehmen.

Sind Fürsten Freunde der Gelehrten und Künstler, so wird Anstalt gemacht, daß ihre Wünsche so viel als möglich ist, vergnüget werden: indem man die feinsten Gelehrten und besten Künstler aufmuntert, sich den Herrschaften vorstellen zu lassen.

Finden diese Gäste ihre Belustigung an der Musik, so werden Virtuosen herbeygeschafft, und Concerte und Singspiele besorget.

Billig hat eine Stadt, die für Fürsten anlockend seyn soll, Wildbahnen, prächtige Gärten, Lustwege und schattige Spatziergänge nahe um sich, auch große Plätze zur täglichen Uebung der Besatzung.

Schauspielhäuser, Plätze zu Carousels, Redouten-Häuser und Säle, und vernünftige Einrichtungen, müssen diesen Anstalten das Leben geben, und dürfen da nicht fehlen, wo es Fürsten und ihren Lieblingen und Hofleuten angenehm seyn soll.

Da aber zu allen glänzenden Anstalten Gehülfen von feinen Geschmack, Erfindung und Geschicklichkeit gehören, die sie mit Ehren ausführen: so muß eine Stadt, die Hoffnung zu einen hohen Besuch hat, sich zu rechter Zeit nach sinnreichen Baumeistern, Künstlern und erfinderischen Talenten und Geistern umsehen. Im Augenblick der Annäherung lassen sie sich schwerlich antreffen.

Selbst die Vorgesetzten solcher Städte bringen mancherley Feyerlichkeiten und Schauspiele zum Stande, um diesen hohen Gästen sich zu empfehlen.

In unsern Zeiten werden Monarchen und Fürsten von wohlgekleideten Garden, mit Pauken und Trompeten, eingeholet und begleitet, mit Canonen begrüßet, durch Ehren-Pforten geführet: oft werden die Glokken bey ihrer Ankunft geläutet, von den Thürmern und an Ehren-Pforten musiciret; dieses geschiehet insbesondere, wenn die Landesherrschaft ankommt. Auch pflegen die Gassen vom Thore bis zur Fürstlichen Wohnung mit Sand oder Blumen und Gras bestreuet, auch bald mit der Garnison, bald durch die Bürger besetzet zu werden, damit die hohen Ankömmlinge bey ihrer Einfahrt durch den Anlauf des Pöbels nicht beunruhiget werden. (§. 152.)

Dann pflegten die hohen Gäste durch Deputirte, vermittelst ehrerbietiger kurzer Reden, beym Eintritt in das Stadtgebiet, durch Ueberreichung einer auf Atlas gedruckten Poesie, auch wol mit Uebergebung der Thor-Schlüssel, bewillkommt zu werden.

Oeffentliche feyerliche Reden, nächtliche Erleuchtungen, Kunstfeuer, Concerte, Opern und Schauspiele, Carousselle-Musik, auch wohlgeordnete Wasserfahrten, angestellte Schmäuse und Bälle werden besorget, um die Freude der ganzen Stadt den Ankömmlingen

kömmlingen zu erkennen zu geben. Auch beweiset man hohen Gästen oft seine Ehrfurcht durch Ausprägung seiner Gedächtnißmünzen.

Oft wird bey nicht sehr langen Aufenthalt der Herrschaft, von den Städten, den Hofbedienten das Fuhrwerk ohnentgeldlich in der Stadt gehalten.

Insbesondere sind die Policey-Aufseher alsdann beschäfftiget, Anstalten vorzukehren, daß die Hofbedienten und die übrige Begleitung der Fürsten bey den Bürgern sehr wohl logiret sey; auch achten sie darauf, daß man den Gästen höflich begegne, und daß sie nicht durch Glücks-Ritter oder durch Bettler in mancherley Gestalt, oder mit gereimten und ungereimten Bettel-Briefen, beunruhiget werden.

Wenn hohe Herrschaften eine Stadt verlassen, so sucht man alle Mittel hervor, ihnen und den Ihrigen das Angedenken derselben beliebt zu machen. Sie werden bis zur Grenze begleitet, auch mit Canonen-Schüssen noch zuletzt zum Abschied beehret.

Ihre Lieblinge und Bediente pflegte man wol mit mancherley Erfrischungen auf den Weg zu versorgen, um sie dadurch zu bewegen, das Angedenken der Stadt ihrer Herrschaft zur Gnade und zum beständigen Wohlwollen zu empfehlen.

Aber wie will ich mich bey diesem Artikel meiner Wiederholung wegen rechtfertigen, ich habe ja bereits

oben §. 152. bemerket, wie man sich billig in Städten gegen Gäste vom höchsten Stande aufzuführen habe.

Auch den Ministern großer Fürsten, die in ihren Mauren bald unter dieser und jener Benennung wohnen, oder auch durch ihre Städte reisen, pflegen kluge Stadtväter viele Aufmerksamkeit zu beweisen. Weil von deren liebreichen, oder unfreundlichen und schiefen Berichten an Staatsminister oder an ihre Herrschaften mancherley Folgen abhangen.

Jedoch sind bey der Begegnung dieser Herren weise Maßregeln um desto nothwendiger, weil bald das in der Folge als eine Schuldigkeit betrachtet zu werden pflegt, was anfänglich nichts, als die Frucht der Höflichkeit, oder der Freude und Dankbarkeit war; auch oft nachhero das von wenig vorstellenden Bevollmächtigten gefordert wird, was man anderen aus besonderer Achtung einräumte.

§. 190.

Von der Sorgfalt für die Zufriedenheit vornehmer und vermögender Ankömmlinge.

Wollen Vorsteher einer Stadt, daß die Anzahl ihrer Einwohner sich durch Menschen von Geburt und Ansehen vermehre, durch Fremde, die oft nur darum

zu einer Stadt kommen, um da ihre Reichthümer und Einkünfte mit Vergnügen in Ruhe und Sicherheit zu verzehren: und deren Vermögen nicht selten durch manche Wege und Mittel bis zur Unterstützung des Commerzwesens, der Manufacturen, oder anderer Gewerbe, sich ausbreitet; so müssen sie darauf sinnen, daß in ihren Bezirk Vorzüge anzutreffen sind, wodurch Menschen dieser Art gereizet werden, ihre Stadt bey Erwählung des Aufenthalts andern Städten vorzuziehen.

Ich habe bey meinen vorhergehenden Betrachtungen über die Erfordernisse einer schönen Stadt mancher Reizungen gedacht, wodurch sich eine Stadt Gästen dieser Art empfehlen kann. Es sind insbesondere die, welche zur Bequemlichkeit und Ergözung dienen, und davon man §. 14. 15. 18. 19. 23. 26. 56. 106. 110. 111. 113. 147. 148. 149. 150. 151. 157. 159. 160. 161. und 163. manches bey diesen Gegenstand billig zu Erwegendes antrifft.

Ich will diesem noch aufs neue hinzufügen: daß man bey Ankömmlingen von Bedeutung insbesondere Ursach habe, die Grobheit der Zollbedienten an der Einfahrt, an den Pässen und in den Vor- und Hauptstädten mit großer Aufmerksamkeit und Strenge zu verhindern, weil bey der Ankunft dieser Fremden es ja lediglich von ihrer Willkühr abhänget, bey Be-

merkung einer groben oder zügellosen Begegnung durch Aufreissung und Durchwühlung ihres Reisegepäckes, Versiegelung ihrer nothwendigsten Reisekasten und Nachtszeugsbehältnisse, durch Confiscation dieser und jener nicht zum Verkauf, sondern zum eigenen Gebrauch, mit sich genommenen Dinge, sogleich wieder umzukehren, und alle der Stadt zugedachte Vortheile mit sich zurücknehmen.

Vielleicht werde ich hier abermal einer Wiederholung beschuldiget: aber es sey darum; diese Erinnerung darf wol mehrmals gesaget werden.

Nichts kann für dergleichen Ankömmlinge hiernächst ekelhafter seyn, als wenn der sehr frühe Thorschluß es ihnen zur Nothwendigkeit macht, vor den Thören in Herbergen einzukehren, darinnen nichts an Lebensmitteln und an den zur Erfrischung erforderlichen Bequemlichkeiten, auch überall keine höfliche Begegnung anzutreffen ist. Ich darf daher nicht erst wiederholen, daß die Anstalten in Betracht der Wirthshäuser in den Vorstädten, und wo diese nicht sind, vor den Stadt-Thören, unumgänglich sind. (§. 56.)

§. 191.

Von wichtigen Besorgnissen zur Bequemlichkeit dieser Ankömmlinge.

Ueber alle Maßen bequem wäre es für Ankömmlinge dieser Art, wenn allenthalben, so wie im Holl-

steinischen

steinischen, die Posthäuser zugleich Wirtshäuser, und so gut als dort eingerichtet (§. 18.) wären.

Nichts ist aber betrübter, als wenn die Postmeister in manchen Städten es sich zur Beschimpfung rechnen, wenn bedeutende Ankömmlinge, die mit Post-Pferden bis an ihre Wohnung gebracht worden, da abzutreten wünschen, und sie daher oft sehr spröde abweisen, und bis zu einer bequemeren Herberge die ganze Stadt durchkreuzen lassen.

Sobald diesen Männern die liebreiche Aufnahme und Bewirthung der Reisenden vor Ertheilung ihres Amtes zur Bedingung gemacht wird; so ist für Ankommende dergleichen Unbequemlichkeit nicht weiter zu besorgen.

Daß die Wirthe in Häusern dieser Art diesen Ankömmlingen mit größter Höflichkeit begegnen, und sie gegen die Grobheit der Postknechte, der Träger und Ablader schützen helfen, ist also da eine Nothwendigkeit, wo man Ankömmlingen Städte beliebt machen will.

Diese letzteren geringen Leute erfordern aller Orten sehr strenge Ordnung, die in obrigkeitlicher Bestimmung ihres Lohns bestehet.

Denn wo dies fehlet, da läuft eine Stadt Gefahr, durch oft unrichtige Folgerungen von einer schlechten Anstalt auf die übrigen, ja wol gar auf die Ohnmacht

oder Nachläßigkeit ihrer Vorgesetzten allenthalben als ein Raubnest und als ein Inbegriff grober Menschen ausgerufen zu werden.

Ob es aber gerathen sey, diese Halbmenschen mit Geld zu bestrafen, mögen die entscheiden, die es wissen, daß diese Ungesitteten sich unter einander durch Beyschüsse schadlos halten. Duro nodo durus est quærendus cuneus.

Aber eben so nothwendig ist es auch, daß der Bezirk-Commissarius des Wirthshauses, so bald er von den Gastwirthen die Nachricht von dem vorzüglich vornehmen Stande seiner neuen Gäste, nach einer Policey-Vorschrift, wodurch jedem Wirth die Anzeige der Ankömmlinge befohlen wird, erhält, daß er diese würdige Fremde selbst bewillkommet, und seine Dienstgeflissenheit zu Besorgung einer bequemen Wohnung, des erforderlichen Hausgeräths, der nöthigen Bedienten, anbietet, und zugleich von den in der Stadt anzutreffenden Ergötzlichkeiten ihnen genaue Nachricht ertheilet.

Man dürfte meiner spotten, wenn ich etwas von der Nothwendigkeit anführen wollte, die es obrigkeitlichen Personen zur Pflicht macht, Fremden von einiger Bedeutung wenigstens jede Höflichkeitsbezeugung zu erwiedern, wenn sie solchen nicht damit zuvorkommen wollen. Denn es sind vielleicht nur noch wenige vom Geist

der

der gothischen Barbarey beseelte Städte, und darinnen vielleicht nur auch wenige von eigener Einbildung ihrer Größe aufgedunstete unpolirte Stadtpfleger, die sittliche Lebensart verkennen, da man das nicht erwarten darf.

Von der guten Policey einer Stadt aber wird ein jeder Fremder, wer er auch ist, die besten Begriffe erhalten, wenn er findet, daß in den Wirthshäusern hie und da Tabellen angeheftet sind, woraus man nicht nur die Arten von Erfrischungen, welche da zu haben sind, sehen, sondern auch bemerken kann, was sich derselben und aller übrigen Bequemlichkeiten Preise betragen. (§. 157.)

Eine Stadt, die sich ansehnlichen Ankömmlingen beliebt machen will, solchen Fremden, deren Sache es ist, durch Besuch abstatten, durch Spatzierfahrten, sich Abwechslung und Ergötzlichkeit zu machen, und deren Neigung es nicht ist, sich selbst eigenes Fuhrwerk anzuschaffen, solche Stadt, oder vielmehr ihre Vorgesetzten, müssen auch billig dafür sorgen, daß es nicht an wohlgebauten Miethkutschen, Parutschen, Phaetons u. s. f. und an billigen Fuhrleuten ermangele, die entweder für einen jeden Weg Bezahlung erhalten, oder monatweise das Fuhrwerk vermiethen. (§. 63. 155.)

Reit-Pferde, wohlgebaute Gondeln oder Luft-Schiffe, Schlitten und Trag-Sessel, deren Preise

alle policeymäßig bestimmet sind, müssen eben so wenig da mangeln, wo sich Herrschaften aufhalten sollen, die Bequemlichkeiten für ihr Geld begehren können. Die Trage-Sessel sind insbesondere theils für kränkliche Personen, theils für die, welche in cognito Besuche ablegen wollen, unentbehrliche Maschinen, aber auch die Zucht und genaue Vorschrift der Sänftenträger ist unumgänglich nöthig.

Keine Arten von den besten Lebensmitteln an Fleisch, Fisch, Zugemüse, Obst, Wild, Federvieh, ausländische Specereyen und Leckerbissen, auch an den zum Nachtisch erforderlichen Confituren; keine Arten von den feinsten und wohlschmeckensten Getränken, an Wein, abgezogene Wasser, und Bier; keine Tuch- Seiden- Gewürz- und Galanterie-Waaren; keine Buchhändler, welche alle Arten der neuesten Schriften und Zeitungen feil haben, und endlich keine wohlbestellte Apotheken müssen in einer Stadt mangeln, wo sich angesehene Leute niederlassen sollen. Denn ein jeder Mangel dieser Art würde sie verdrießlich machen. Gleich als es ihnen sehr empfindlich seyn würde, wenn sie keine geschickte Köche, Conditors, auch zu ihren Kleidungen und Ausmeublirungen nicht die erforderlichen Schneider, Putzmacherinnen, Posementirer, Friseur und Schuster, Tapezirer, Uhrmacher und andere dergleichen Leute antreffen sollten.

Alle Arten der Ergötzlichkeiten, deren wir im Vorhergehenden gedacht haben, sie mögen Schauspiele, Singspiele, Concerte, Bälle, Masqueraden, Tanzversammlungen, oder sonst heissen, wie sie wollen, dürfen von keiner Stadt ferne seyn, die sich bey reichen und angesehnen Geschlechtern reizend machen will.

Ja, man kann es Patriotismus nennen, wenn obrigkeitliche Personen in einer Stadt selbst gesellschaftliche Versammlungen anstellen, wozu sie Ankömmlinge von Würde und hoher Geburt einladen, um sich durch Unterredung oder Spiele die Zeit zu verkürzen; wobey denn keinesweges nothwendig ist, daß sie sich durch Schmausereyen und Gastmahle in Ungelegenheiten setzen, weil nur Schmarotzer dieses erwarten, auch unter den gesittesten Völkern nur höchstens eine Erfrischung den vornehmsten Gästen angeboten wird. (§. 148.)

Dennoch aber ist es nothwendig, daß in solchen Städten scharfe Spielgesetze gemacht werden, dadurch jedermann, besonders den herumschweifenden Glücks-Rittern, Grenzen gesetzet werden, solche Zusammenkünfte nicht zu jemandes Bekümmerung zu mißbrauchen.

Daß aber dergleichen Helden, die sich bald als angesehene Characterisirte und Officires, bald als Edelleute, Barons, Grafen, Marquis, wol gar

als Prinzen verlarven, oft die Vorgesetzten und Einwohner ansehnlicher Städte täuschen und hintergehen, auch wol zuletzt als Beutelschneider erkannt werden, ist eine sehr bekannte Sache.

Wenn in ansehnlichen oder wohleingerichteten Städten Statthalter, Commendanten, Oberpräsidenten, Präsidenten, oder andere Männer und Gehülfen der Beherrscher, sich aufhalten, die dem obersten Regenten der Stadt Ehre machen sollen, so bemühen diese sich nicht nur, vornehmen Fremden den Aufenthalt dadurch angenehm zu machen, daß sie ihnen jederzeit den freyen Zutritt gestatten, sondern es pflegen auch die Tafeln solcher Herren oft den Ankömmlingen von unterscheidender Geburt, Stand und Würde zu einer abwechselnden Ergötzlichkeit zu dienen.

Auch Privat-Personen von Mitteln oder Ansehen suchen oft dadurch einer Stadt Ehre zu befördern, und ihre eigene wächst zugleich dadurch zusehends.

Sehr oft finden Männer von Geburt, Würde und Reichthümern, wenn sie lange genug mit den vergoldeten Ketten und mit den schwankenden Versicherungen der Höfe belästiget geworden, wenn sie den Beschwerden des Kriegesstandes ihre Gesundheit aufgeopfert haben, und den Anfang eines beschwerlichen Alters bemerken, oder wenn dergleichen Männer sich nach einem erbaulichen Umgang sehnen, eine Neigung, sich diese und

jene Stadt zum Aufenthalt zu erwählen, und diesen da gleichsam als einen sichern Hafen gegen abwechselnde Stürme, gegen Neid, Verfolgung und anderen Widerwärtigkeiten zu betrachten.

Sehr oft begeben sich Männer dieser Art nebst ihren Geschlechtern in Städte, um den Rest ihres Lebens da mit einer ruhigen und gottseligen Lebensart zu beschliessen, oder auch durch geschickte Aerzte ihre Lebens-Lampe unterhalten zu lassen.

Wie wichtig ist es also nicht für eine Stadt, beydes, auserlesene und geschickte Männer zu besitzen, die in der Genese- und Heilungskunst sich die größte Erfahrung erworben haben; aber auch solche geistliche Lehrer zu bestellen, die beydes, sowol durch ihre erbauliche Lehren, als auch durch ihren leutseligen und erbauenden Wandel, die Hoffnung derer erfüllen, die sich um ihrent willen eine Stadt zum Aufenthalt auserlesen haben. Wie viel Ehre macht es also nicht einer Stadt, und wie erfreulich ist es nicht für Seelen, die sehr viel auf den äusserlichen Gottesdienst halten, wenn täglich, oder wie in Rostock und Leipzig geschieht, des Tages wol gar zweymal Erbauungsstunden gehalten werden.

Aber auch geschickte Rechtsgelehrte oder Rathgeber sind Männern und Geschlechtern vom Stande und Reichthümern oft von der äussersten Wichtigkeit: theils

um ihnen in ihren letzten Anordnungen behülflich zu seyn, theils ihnen Bollwerke gegen arglistige Pächter zu verfertigen: auch zu Belegung ihres Vermögens mit Rath zu dienen.

§. 192.

Von der Ehrerbietigkeit und Verschonung vornehmer und bemittelter Ankömmlinge.

Nichts ist endlich nothwendiger, als daß man besorgt sey, damit vornehmen Gästen nichts von der ehrerbietigen Begegnung entzogen werde, die sie ihrer ansehnlichen Herkunft und ihres Standes und ihrer Würde wegen billig fordern können, und bey öffentlichen Feyerlichkeiten insbesondere erwarten.

Hier schadet kein Versehen, wenn man auch der Sache etwas zu viel thäte. Wol aber kann es einer Stadt schaden, wenn man Männern vom Ansehen darum die Ehrfurcht entziehen wollte, weil sie sich etwa von Höfen entfernen müssen, oder ihre Aemter niedergeleget haben u. s. w. Denn wie bald ändern sich nicht oft diese Auftritte, und wie tiefe Eindrücke machen Beleidigungen in Gemüther ehrliebender Menschen. — — —

Aus dieser Betrachtung geschieht es, daß bey großen Feyerlichkeiten in den Kirchen, in den Hörsälen, in den Schauspielhäusern, auf den Schaugerüsten,

rüsten, durch die Aufseher der guten Ordnungen Anstalten vorgekehret werden, damit man die Ehrerbietigkeit gegen ansehnliche Fremde auf keinerley Weise verabsäume: und in der That beweiset diese Anstalt jederzeit die Stärke und Schwäche der Beurtheilungskraft der Vorsteher einer Stadt, oder derer, die eine Feyerlichkeit veranstalten; zu welcher Verwaltung man jederzeit billig Männer von vieler Kenntniß der Welt erwählen sollte, ohne sich an eine Folge in der Ordnung nach der Ancienntié zu binden. (§. 121.)

Daß Fremde von einiger Bedeutung zu allen öffentlichen Feyerlichkeiten eingeladen werden müssen; daß es der Wohlstand erfordere, solches durch Programmata und Freybillets zu thun, ist eben eine so nothwendige Pflicht der Veranstaltung, als es nothwendig ist, bey schwerster Ahndung die obrigkeitlichen oder Stadtbedienten dahin anzuhalten, allen und jeden Fremden, und jeden Ankömmlinge überhaupt, insbesondere aber denen, die von einigen Ansehen sind, mit der größten Demuth und Unterscheidung zu begegnen, und nie anders, als mit der größten Vorsicht, auch sogar gegen derselben Bediente zu verfahren.

Auch fällt es weisen und patriotischen Vorgesetzten einer Stadt nie ein, von Fremden von einigem Ansehen, oder die keine bürgerliche Nahrung treiben, die lediglich zu einer Stadt kommen, um da ihre Einkünfte

zu verzehren, und dadurch den öffentlichen Schatz, und Nahrung, und Gewerbe vermehren zu helfen, bürgerliche Personal-Abgaben abfordern, ihnen bürgerliche Beschwerden anmuthen, oder wol gar dies und jenes dictatorisch anbefehlen zu lassen.

Städte, wo Fremden von einiger Bedeutung solche grobe Brocken vorgeleget werden, laufen Gefahr, in der ganzen Welt als Wohnsitze der Grobheit und des Unverstandes berüchtigt zu werden.

Und wer da seines Amtes, seines Gewerbes, oder seiner Pension wegen nicht nothwendig leben muß, oder den die Abzugsgelder nicht zurück halten, wird sich gewiß nicht lange da aufhalten, sondern davon eilen und zum voraus mitleidig einsehen, daß dergleichen ungesittete Vorsteher ihre Stadt bald in Abnahme und Verachtung bringen werden.

Wenn es aber dennoch nothwendig geschehen müßte, daß wegen dieser und jener Vorfallenheiten Fremden von einigem Ansehen und Bedeutung Anzeige geschehen soll, so sind entweder die Bezirk-Commissarien selbst billig so fein, dergleichen Gewerbe mit aller Höflichkeit auszurichten, oder dazu solche Werkzeuge zu gebrauchen, von deren Bescheidenheit und Ehrerbietung sie auf das zuverläßigste überzeuget sind.

Ueberhaupt aber ahmet man die klugen Franzosen nach, wenn man der Fremden in allen Betracht schonet, und wenn man sie insbesondere nicht nach Policey-Gesetzen strenge behandelt, die in Betracht des Luxus den Bürgern der Städte Gränzen vorschreiben.

Um mancher unangenehmen Nothwendigkeit vorzukommen, so pflegt man in den öffentlichen Calendern, die in jedermans Hände gerathen, alle die Policey-Verfügungen einschalten zu lassen, wornach sich auch Fremde richten müssen. Wie zum Beyspiel: daß niemand bey Strafe etwas aus den Fenstern und Thüren schütten darf; daß niemand nach dem Zapfenstreich etwas über die Gassen trage, ohne sich einer Arretirung auszusetzen; oder daß niemand in der Nachr ohne Laterne gehen müsse, ohne den Angriff der Nachtwächter sich gefallen zu lassen, u. s. f.

Endlich ist es nothwendig, daß die Policey darauf achte, daß der unersättliche Eigennutz der Bürger den Preis der Häusermiethe nicht nach Gefallen steigern, und angesehenen, aber auch der Sparsamkeit ergebenen Fremden den Aufenthalt unausstehlich machen darf. Billig müßte der Bezirk-Commissarius hier der beständige Aßistent vornehmer und bedeutender Ankömmlinge seyn, und die Grenzen bestimmen können.

§. 193.

Von der billigen Achtsamkeit gegen gelehrte Ankömmlinge.

Da es ohne allen Zweifel die Reizung und das Ansehen einer Stadt vermehret, wenn Männer von Wissenschaften und Erkenntnissen sich darinnen aufhalten, die bald die Jugend in allerley Sprachen, Wissenschaften und guten Sitten unterichten, bald durch kräftige Empfehlungen der Grundsätze der Religion und Sittenlehre den Gesetzen die Hände bieten, auch bald als Rathgeber und rechtliche Vertheidiger, oder als Aerzte und Wundärzte, den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats zu Hülfe kommen; so darf ich nicht allererst versichern, daß eine Stadt nicht nur die größte Ursach habe, gelehrte Ankömmlinge von dieser Art zu wünschen: sondern es siehet, bis auf einige leere, oder von nichts, als Gewinnsucht aufgedünstete, und von eitler Einbildung ihrer hohen Talente aufgeblasene Feinde der practischen Gelehrsamkeit, jedermann ein, wie nothwendig es ist, alles anzuwenden, Männer von Wissenschaften herbey zu ziehen, solche, die durch ihre Erkenntnisse, so lange sie leben, der bürgerlichen Gesellschaft zu dienen geschickt sind.

Es ist warlich leichter, Geld herbey zu schaffen, um Brandschatzungen zu bezahlen, als in kritischen Fällen in Staatsgeschäfften geübte Männer in Städten herbey zu rufen. Daher ist es eine würdige Sorgfalt des Patriotismus, zu rechter Zeit gegen oft plötzlich eindringende Noth Männer von Erkenntnissen und Talenten für die bürgerliche Gesellschaften herbey zu ziehen.

§. 194.

Von der Weisheit der Gebräuche in Städten, den Graduirten einen ansehnlichen Vortritt zu erlauben.

Männer, die sich den Wissenschaften gewidmet haben, sind berechtiget, nach Verhältniß ihres Alters und ihrer Umstände eben sowol Höflichkeit zu begehren, als Ankömmlige von Geburt und Unterscheidungsnamen. Denn Gnadenzeichen und Characteres kann jeder Fürst ohne Mühe austheilen, aber Gelehrte kann nur ein unermüdeter Fleiß erschaffen.

Wie lange müssen hienächst oft ankommende Gelehrte in einer Stadt von ihrem Vermögen zehren, bevor sie in Umstände gerathen, die ihnen Vortheile versprechen.

Es ist also keine Unbedachtsamkeit, wenn man in diesen und jenen Städten den Gelehrten, die sich academische Würden erworben haben, so ansehnliche Vortritte gestattet, oder nach der Reformation gelassen hat.

Ohne Zweifel hält die Weisheit, die in Städten das Ruder führet, einen Rang, den man diesen Männern zugestehet, als ein Mittel, junge Gelehrte nicht nur heran zu locken, sondern auch aufzumuntern, sich dem gemeinen Dienste zu widmen, und um so ansehnliche Vortritte in der Folge wirklich verdient zu machen.

Der Patriotimus ist gar so weit gegangen, gewissen mit academischen Vorzügen begabten Gelehrten in diesen und jenen bekannten Städten den Vortritt vor manchen Mitgliedern der Regierung zuzulassen; denn man wußte längst, daß die wahre Würde der Menschen nicht nach Rang, sondern nach Verdiensten von vernünftigen Menschen abgemessen wird.

Daher verringert der Vortritt eines unwissenden Doctors so wenig die Würde eines verdienten reichsstädtischen Rathsherrn, als der Rang eines eingebildeten thörichten Sohns über seinen klügeren Vater diesem zur Schande und jenem zur Ehre gereicht. — — —

§. 195.

Von der wirksamen Beförderung würdiger Gelehrten.

Nichts trägt endlich so vieles bey, eine Stadt rechtschaffenen Gelehrten reizend zu machen, als wenn man diese Männer ohne alle Rücksicht auf Indigenat oder Geburt und Verwandtschaft, vielmehr nur nach Beschaffenheit ihrer Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, und nach Beweisen ihrer getreuen Gesinnung fürs gemeine Wohl, eben sowol noch jetzo hereinziehet, als es ehedem geschah, da man zur Beförderung des noch nicht ganz verlöschten Glanzes mancher deutschen Stadt, zu einer Zeit, da Fürsten und Monarchen mehr von abergläubischen als einsichtsvollen Schülsen umgeben waren, von hohen Schulen, von Höfen und Landesgerichten staatserfahrne Männer zum Dienst des gemeinen Wesens herbeyschaffte.

Es bleibt inzwischen ganz gerecht, daß man eingeborne, lebendiger oder verstorbener, ums gemeine Wesen wirklich verdienter Eltern Kinder vorzüglich befördere, wenn sie, nicht von Vertrauen zu ihrer Verwandtschaft, ihrer würdigen Väter und Vorfahren Fußstapfen verlassen haben. Ausserdem versündigen aber sich Wählende unersetzlich an dem ge-

meinen Wesen, und verletzen das in sie gesetzte Vertrauen des Publicums auch ihre Eidespflichten.

§. 196.

Von Reizungen für Eltern, die zur Bildung ihrer Kinder eine Stadt besuchen.

Wollen die Vorgesetzten einer Stadt, daß sich Geschlechter bey ihnen niederlassen, deren Hauptabsicht es ist, ihren Kindern gute Erziehung und Unterricht zu verschaffen; so wenden sie billig die äusserste Sorgfalt an, daß es in ihren Städten nicht an Anstalten ermangele, die zum voraus die Auswärtigen überzeugen, daß sie wirklich ihren Endzweck bey ihnen erreichen können.

Wenn es also von Städten bekannt ist, daß üble Gesetze und Gewohnheiten aus jenen barbarischen Zeiten es Kindern gestatten, mit Rath und Unterstützung boshafter und unbesonnener Vormünder und geldhungriger Ränke-Schmiede, unter dem Schein des Rechtens, ihren Eltern wehe zu thun, so ist dieses gewiß nicht das Mittel, wodurch eine Stadt sich ihnen empfiehlet. Denn wer wünschet, daß seine Kinder durch Beyspiele der Undankbarkeit vom Wege göttlicher

licher Lehrsätze abgeleitet werden; solcher, deren Hintenansetzung den Kindern Fluch erwirbet.

Da hingegen werden Vernünftige jederzeit die Städte schätzen, wo man nichts eifriger und fordersamer bestraft, als die Uebertretung des vierten Gebots: und wo man Beyspiele aufzuweisen hat, daß ungerathene Kinder auch sogar alsdann, wenn die Eltern ihrer schonen wollen, von den Aufsehern der Ehrbarkeit und guten Sitten zur Rechenschaft gezogen sind.

§. 197.

Von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten.

Die Aufseher der Städte, die sich Eltern in der Ferne empfehlen sollen, sorgen auch dafür, daß es bey ihnen nicht an gesitteten und von der neuesten besten Lebensart unterrichteten Personen beyderley Geschlechts fehle, die geschickt sind, die Kinder beyderley Geschlechts nach dem Maaß ihrer Begriffe aus den Grundsätzen der reinsten und von den vortrefflichsten Sittenlehren durchwebten Religion zu bilden, sehr zeitig von dem Werth der Dinge und von der Würde edler Handlungen zu unterrichten, und ihnen die Sprachen durch die leichteste Lehrart gleichsam einzuflößen und Begriffe beyzubringen, welche die Gebräuche

der Welt und den Umgang unter den Menschen aus jedem Stande nothwendig machen.

Man begreift leicht, daß zu diesen Beschäfftigungen Menschen von mannigfaltiger Wissenschaft erfordert werden: besonders solche, deren schwankende Grundsätze in der Religion, deren leichtsinnige und schwelgerische Aufführung sie nicht unwürdig macht, die zarte Jugend zu unterweisen, oder deren Ungeduld und verworrener Vortrag sie nicht gar dazu untüchtig machet.

Von nicht weniger großer Bedeutung sind jungen Kindern geschickte Schreib- Rechen- Zeichen- Tanz- und Musikmeister, davon diese zu Einrichtung einer sittlichen Leibesstellung im Sitzen, Gehen und Stehen, und jene zur Ausbildung des feinen Geschmacks und des Geistes vieles beytragen.

Wo nun also Kinder beyderley Geschlechts wohl erzogen werden sollen, da muß es an Gehülfen und Gehülfinnen dieser Art nicht ermangeln. Eltern müssen Gelegenheit haben, unter ihren Augen von solchen Leuten ihre Kinder unterrichten zu lassen, oder sie auch von sich zu geben, und sie den Lehrern in ihren Häusern ganz zur Aufsicht sicher anzuvertrauen.

Da es aber über alle Maßen unbequem ist, wenn Fremde mit den Lehrern sich in ein Gedinge einlassen sollen,

len, von denen sie den Unterricht für ihre Kinder begehren, weil sie immer befürchten müssen, daß ihren Kindern das an Unterricht abgehen wird, was sie etwa von unmäßigen Forderungen abgedungen haben; so erleichtern die Vorgesetzten einer Stadt fremden Eltern ihr Vorhaben dadurch, daß sie einen vesten Preis auf alle Arten des Unterrichts setzen, und es der Willkühr der Eltern überlassen, die Lehrer nach Maaße ihrer Treue und Eifers und des guten Fortganges ihres Unterrichts, nach dessen Vollendung ausserordentlich zu belohnen.

Dergleichen gute Anordnungen aber müßten den Calendern, die in viele Hände kommen, eingeschaltet werden.

Eltern dieser Art können oft Bedenklichkeiten haben, ihre Kinder zu den öffentlichen Stadt-Schulen zu senden. Ob es nun gleich die größte Billigkeit ist, daß Bürger an die Stadt-Schule ein gewisses für die Erlaubniß erlegen, um für ihre Söhne besondere Haus-Schulen zu halten; so würde doch diese Steuer wol schwerlich von Einwohnern zu begehren seyn, die nur willkührlich ihren Aufenthalt in einer Stadt auf eine Zeitlang genommen haben.

Städte, die sich Eltern, deren wir eben gedacht haben, noch mehr empfehlen wollen, müssen auch

auf Lehrer bedacht seyn, welche die Jugend in höhern Wissenschaften erforderlichen Falls in den Häusern der Eltern, oder auch in Pädagogien, Gymnasien, oder kleinen Academien unterrichten.

Sowol zu diesen, als zum Unterricht im Fechten und Reiten für junge Mannspersonen, als auch im Sticken, im Nähen und Wirken, in der Koch- und Haushaltungskunst für das schöne Geschlecht, muß alle ersinnliche Anstalt policeymäßig vorgekehret werden, nämlich also, daß auserlesene geschickte Leute nach vorgeschriebenen Preisen zu dergleichen Unterricht behülflich sind.

Ich kenne Städte, deren in Wissenschaften und Sitten hervorragende Schullehrer für bemittelte Eltern in der Ferne und in der Nähe ein Reiz geworden sind, ihre Kinder ohne, oder in ihrer Begleitung dahin zu geben. Niemand zweifelt an dem Nutzen dieser Reizung fürs gemeine Wesen. Aber vielleicht zweifelt man daran, ob kluge Vorsteher in den Städten es je verabsäumet haben, sich um solche Schullehrer zu bemühen, und ihre Verdienste nach Würde zu belohnen.

Ein jeder weiß, daß die Jugend von jedem Alter manchen Zufällen und Krankheiten unterworfen ist, daß zarte Kinder durch Unachtsamkeit, Krankheit der Eltern, Nachläßigkeit der Säugammen und Wartsweiber oft einhüfftig, in den Seiten eingebogen, am

Rückgrad

Rückgrad verbogen sind oder schiefe Schultern haben, welchen Mängeln bald durch Schnürbrüste, bald durch andere Maschinen zu Hülfe geeilet werden muß.

Es ist also eine höchst nothwendige Sache, daß es in Städten, dahin man Eltern zu ziehen wünschet, so wenig an geschickten Aerzten, als an geschickten Wundärzten, oder an den erforderlichen Heilungsmitteln, oder an Künstlern fehle, welche die Kleidungen und Maschinen verfertigen, wodurch man dergleichen Uebel abhilft.

Wenn man will, so kann man auch unter gedachte Hülfe geschickte Schneider, Schuster und Bruchbandmacher rechnen; weil jedermann weiß, wie sehr diese Leute oft den Mängeln und Gebrechen der Menschen durch ihre Erfindungen und Bedeckungen zu Hülfe kommen.

§. 198.

Von Mitteln, durch besondere Höflichkeit diese Ankömmlinge zu fesseln.

Es sind noch einige Mittel übrig, die vielleicht angesehene Leute vom Lande auch dahin vermögen können, selbst mit ihren Kindern zu einer Stadt zu kommen, oder sie wenigstens zur Erziehung dahin zu senden.

Zuförderst dürfte es nicht zweckwidrig seyn, wenn man bekannt machte, daß alle Kinder, die gewisse Jahre in der Stadt erzogen worden, in der Folge alle

Rechte der Eingebornen zu geniessen, und noch auserdem, wenn sie sich einmal in der Stadt niederlassen würden, nach Maße der Zahl ihrer in der Stadt zugebrachten Erziehungsjahren, gewisse Vortheile in Betracht der Befreyung von diesen und jenen Abgaben einmal zu erwarten hätten.

Endlich aber können auch die Belohnungen und Stipendien, womit man jährlich die beschenket, welche durch den Ruhm ihrer Lehrer und durch die Werke ihrer Geschicklichkeit, von einer dazu verordneten Erziehungs- und Schulversammlung, am würdigsten erkannt worden, recht viel dazu beytragen, Eltern zu bewegen, ihre Kinder zu einer Stadt zu bringen oder zu senden, wo man so weise und patriotisch beflissen ist, sie zum Fleiß aufzumuntern.

Zu den vorsichtigen Anstalten in Städten, davon ich jetzo rede, gehöret auch noch, daß den Coffee- und Weinhändlern, und Kuchen- und Confectbeckern, bey Strafe untersaget wird, den Jünglingen Credit zu geben, auch daß man nicht gestatte, daß sie in ihren Häusern Spiele zulassen u. s. f. und diese Anstalten sind da allenthalben nöthig, wo Stadt-Schulen, Pädagogien oder Gymnasien anzutreffen. Insbesondere werden die, welche Jünglingen zu Liederlichkeiten Anlaß geben, ausgeforschet und mit großer Strenge verfolget.

Es würde sehr überflüßig seyn, diesem noch hinzuzufügen,

zuzufügen, daß die liebreiche und zuvorzukommende leutselige Begegnung, womit die Vorsteher der Gesellschaft Eltern begegnen, die ihre Kinder zur obgedachten Absicht in eine Stadt bringen, von recht viel bedeutender Wirkung seyn dürfte. Denn es begreift ein jeder, daß es den Ruhm einer Stadt ausbreite, wenn die obrigkeitlichen Personen Mühe anwenden, die Bekanntschaft solcher würdigen Fremden zu erhalten, und ihnen mündlich ihre Dienstleistung oder Gefälligkeit anzubieten, mit ihnen einen freundschaftlichen Umgang anzufangen und zu unterhalten, und ihnen den Aufenthalt in ihrer Stadt auf alle ersinnliche Weise angenehm zu machen. (*)

Dergleichen kluge Ausführung kann wol gar die Wirkung hervorbringen, daß sie denen einen Geschmack zum städtischen gesellschaftlichen Leben einflößet, die damals, als sie ihr einsames Landleben verliessen, dergleichen Neigung und Gedanken sich noch nicht einfallen liessen.

Wenn aber auch Eltern ihre Kinder nicht zu solchen Städten begleiten, so vermeine ich, daß dennoch es den Vorgesetzten darinnen zur Ehre gereicht, wenn sie der fremden Jugend von seiner Aufführung

(*) Solchen Fremden von Geburt und Würde wird in manchen Städten sogar ein forum privilegratum zugestanden.

führung durch Einladung zu ihren Tafeln, oder durch andere Aufmerksamkeit dieser Art, Leutseligkeit und Wohlwollen bezeugten.

Gewiß, sehr wenige Eltern sind so fühllos, daß sie eine solche Begegnung der Ihrigen nicht aufs beste empfinden sollten; sehr oft aber streuet dergleichen Höflichkeit eine Saat in die jungen Herzen, deren Früchte für das Beste einer Stadt in der Folge sehr gedeyhlich werden können.

§. 199.

Von mancherley Reizungen für studirende Jugend zu einer academischen Stadt.

Wünschen die Vorsteher einer Stadt, daß sie ihren Zuwachs durch den Ruf einer hohen Schule erhalten soll, und daß dadurch die Vortheile vermehret werden, welche dem Nahrungsstand, durch eine große Anzahl solcher Jünglinge, zufliessen, die oft ein Ansehnliches verzehren; so wird es ihre Absicht befördern, wenn sie ihre Stadt so einrichten, daß sie wegen ihrer guten Bauart, wegen der Reinigkeit der geräumigen wohlbepflasterten und in den dunklen Tageszeiten erleuchteten Gassen, wegen ihres Vorraths am Nothwendigsten, wegen der gesitteten und redlichen Aufführung ihrer Bürger, und wegen ihrer innerlichen Ruhe und Sicherheit, oder

guten

guten Policey-Anstalten, sich vor vielen andern den Jünglingen, auch den Eltern und Vormündern empfiehlet.

Eine reizende Lage empfiehlet insbesondere eine Stadt solcher Art ungemein. Denn niemand sehnet sich nach Wüsteneyen. Dahingegen werden die Gemüther empfindsamer Jünglinge erheitert, wenn sie sich von Fluren und anderen anlachenden Werken der Schöpfung, von Flüssen, Wäldern, Kornfeldern, Wiesen u. s. f. umgeben sehen.

Dazu gehöret denn auch noch, daß die Lage solcher Städte gesund ist, oder daß sie von einer reinen Luft umgeben wird. Auch wirkt es viel auf den Zuwachs der hohen Schulen, wenn sie mitten in Ländern liegen, die mit vielen volkreichen Provinzen umgeben sind.

Insbesondere aber ist es ein Glück für sie, wenn es ihrem obersten Beherrscher gefällt, durch strenge Befehle alle studirende Landeskinder zu den hohen Schulen seines Landes hinweisen zu lassen, und Fremden, die gewisse Jahre da den Wissenschaften obliegen, das Recht der Eingebornen, in Betracht der Beförderung, zu versichern, auch in der That angedeyhen zu lassen.

Nichts trägt endlich mehr zur schleunigen Aufnahme einer hohen Schnle bey, als wenn Männer, denen die Oberaufsicht derselben aufgetragen ist, dazu

die

die Beherrscher gewöhnlich Herren von hoher Abstammung und geprüfter Einsicht und Gelehrsamkeit zu bestellen pflegten, mit einer standhaften Wärme für das wahre Wohl der hohen Schulen belebet sind, und wenn es eine Wirkung davon ist, daß sie zu Lehrern ihrer geliebten hohen Schule in jedem Fache der Wissenschaften, auch in allen Künsten, Sprachen und Leibesübungen Männer zu besorgen beflissen sind, deren reine und gesittete Grundsätze, gute, von pedantischer Schüchternheit und wilder Frechheit entfernte Lebensart, mit Gründlichkeit in den Wissenschaften, vereiniget ist, deren Deutlichkeit im Vortrage, deren Fleiß in den Vorlesungen und deren Erkenntnisse ihnen bereits Ruhm erworben hat, und deren gute Aufführung der Jugend so erbaulich und lehrreich ist, als ihr Unterricht.

Heil und Segen müsse die Fürsten und obersten Vorsteher der hohen Schulen krönen, die durch edelmüthige Besoldung der Lehrer, sie von der Nothwendigkeit befreyen, die Gunst und den Beyfall ihrer Zuhörer bald durch erniedrigende Verachtung ihrer Mitlehrer, bald durch leichtsinnige, die Ohren ihrer Zuhörer kitzelnde Vorträge zu erschleichen, und um elender Vortheile willen die Augen bey mancher Ausschweifung und ungesitteten Aufführung derselben zu verschliessen.

Unzählige

Unzählige Vortheile hat endlich eine hohe Schule in Städten zu erwarten, wo die vornehmsten obrigkeitlichen Mitglieder der Stadt und der hohen Schule eine Versammlung ausmachen, die mit gemeinschaftlichem Bestreben für die Ehre und den Ruhm der Academie sorgen. Denn von Seiten des Stadt-Magistrats pflegt dieses selten mit Eifer zu geschehen, wenn man ihn an der Ehre der Academie nicht Theil nehmen läßt.

Preiswürdig sind endlich Anstalten von der Art, wie man sie auf der hohen Schule zu Löwen antrifft, wo man den Musen-Sohn, der sich jedes Jahr besonders durch Fleiß und Lebensart hervorgethan hat, öffentlich mit den feyerlichsten Ehrenbezeugungen belohnet; oder wo nach unumstößlichen Gesetzen die Jünglinge ohne weitere Empfehlung nach zurückgelegten academischen Jahren vorzüglich befördert werden, deren guter Lebenswandel und Fleiß durch ein unverdächtig Zeugniß der sämmtlichen Lehrer und Vorgesetzten der hohen Schule gekrönet ist.

Wie vielen Muth erweckt es endlich in academischen Lehrern und Zuhörern, wenn sie bemerken, daß leutselige einsichtsvolle Oberaufseher sich eben so genau um eines jeden Fleiß und Lebensart, wie die obersten Feldherren sich um die Eigenschaften und Brauchbarkeit ihrer Untergebenen bekümmern, und wenn unerwartet dem

Würdigsten unter ihnen huldreiche Merkmaale dieser Aufmerksamkeit ertheilet werden.

Daß die Vorsteher der academischen Städte dafür sorgen, daß man in ihren Stadt-Kirchen für die Academisten, für Lehrer und Lernende, absonderliche bequeme Plätze einrichte, ist so erheblich, als man es wol von der Huld der obersten Beherrscher erwarten darf, daß keiner Religion, so wenig Juden als Christen, die freye und stille Ausübung untersaget wird.

Denn sehr oft erlernen Juden die Heilkunst; daher auch diesen ihre Erbauung und Andacht nicht verhindert werden sollte.

Aber mit eben so erhabenen Eifer sind die obersten Beherrscher beflissen, so wenig den öffentlichen Lehrern, als sonst jemand zu gestatten, Gott und Religion verachtende schändliche Lehr- und Grundsätze mündlich oder schriftlich auszubreiten, und dadurch der hohen Schule üble Nachrede und Schande zu erwerben.

§. 200.

Von der billigen Sorgfalt der Stadt-Obrigkeiten der academischen Städte.

Hiernächst ist es die Pflicht der Vorsteher solcher Städte, und sie sind es ihren Bürgern, denen sie

die

die Vermehrung der Nahrung verschaffen wollen, und den Eltern und Vormündern, die auf gut Vertrauen zu ihrer Weisheit und Aufmerksamkeit die Pflanzen ihrer Geschlechter und die Hoffnung des gemeinen Wesens ihren Schutz vertrauen, ja selbst den Jünglingen, die so manchem Staat einmal dienen sollen, sind sie es schuldig, mit äusserster Sorgfalt alles zu befördern, was der Gesundheit junger Leute, die zum Studiren zu ihnen kommen, zuträglich ist, hiernächst aber auch ihnen den Aufenthalt in ihrer Stadt angenehm zu machen, und alles abzuwenden, was ihrer Gesundheit nachtheilig werden, und ihnen einen Ekel für ihre Stadt einflößen kann. Wie mannigfaltig sind aber nicht die Dinge, die man hierzu zählen muß?

Zuerst gehöret dahin eine strenge Aufsicht und viele Sorgfalt, daß nicht der Ueberfluß gesunder Lebensmittel, es auch nicht an reinem trinkbarem Wasser, oder an genugsamer Feuerung fehle: und daß alles policeymäßig verkauft werde.

Alle mögliche Aufmerksamkeit, daß man die Jünglinge nicht durch verdorbene Speisen, Fleisch, Gemüse, Brod, oder durch verfälschtes Getränk an Bier und Wein hintergehe.

Die Anstalten, daß des Vormittags die Kuchenweiber mit ihren oft zähen aufgewärmten Gebackenen

sich so wenig auf den Gassen, als in der Lehrer Häuser antreffen lassen, gehören mit dahin; weil diese Leckereyen oft unglaublich üble Wirkungen auf die Gesundheit machen.

Auch ist es die Pflicht der Vorsteher dieser Städte, daß sie so wenig in den Vor: als Hauptstädten Häuser gestatten, die oft Mordgruben der Jünglinge, ja ganzer Geschlechter, werden, indem sich darinnen schändliche Hurenwirthe, unter die Namen von Coffee: Bier: und Weinschenkern, auch liederliche, angesteckte und ungesunde Weiber aufhalten, die durch ihre schändliche Reizungen manchen Unbedachtsamen ins Verderben stürzen, und ihn des zu edlern Absichten erforderlichen Geldes berauben.

Die Aufseher des gemeinen Wesens verhindern auch, so viel es ihnen möglich ist, daß keine liederliche Weiber, oder Kuppler und Kupplerinnen, des Abends auf den Gassen herumschwärmen, und Jünglinge mit sich in ihre Hölen, und zugleich ins Verderben ziehen, ja es machen sogar heilsame Edicte Eheverlöbnisse und Verbindungen der studirenden Jünglinge, in welchen Fällen sie auch eingegangen, und mit welchen Versicherungen sie auch bestätiget sind, ungültig. Selbst wirklich vollzogene Eheverbindungen werden, ohne der Eltern und Vormünder Bestätigung, durch öffentliche

Gesetze,

Gesetze, zur Beruhigung sorgfältiger Angehörigen, billig für unstatthaft und nichtsgeltend erkläret.

Am allerwenigsten gestattet es die Weisheit der Stadt-Obrigkeiten, daß die Stadtbedienten, welchen die nächtliche Sicherheit und Ruhe zu besorgen anvertrauet ist, sich so grob und ungesittet gegen Jünglinge, die sich bis in der Nacht bey ihren Bekannten aufgehalten haben, oder die, berauscht, sich einmal zu Ausschweifungen verleiten lassen, betragen, daß ihnen ihre harte Begegnung am Leibe und an der Gesundheit Schaden zufüge.

Daher ist es löblich, wenn auf hohen Schulen eine Universitäts-Policey-Wache, die unter den Befehlen der academischen und städtischen Policey-Deputation stehet, nur befugt ist, des Nachts zu patrouilliren, und den Unruhen vorzukommen, die von ungesitteten Academisten erreget werden können.

Sehr weise ist es auf einigen hohen Schulen angeordnet, daß die Nacht- und Scharwächter gepanzert sind, damit dergleichen Leute, wenn sie berauschte Academisten entweder beruhigen oder zu ihren Wohnungen bringen wollen, nicht leichtlich von jähzornigen und widersetzlichen Jünglingen gefährlich verletzet werden können.

Dahingegen wissen auch wohlmeinende Lehrer, solche, die von ihrer wirklichen Würde überzeuget

sind, alle Nachtmusiken und zugedachte Ehrenbezeugungen dieser Art weislich darum von sich abzuwenden, weil sie weniger ihre wahre Ehre befördern, als vielmehr, gegen der Eltern Absichten, das zum Studiren gewidmete Geld verschleudern helfen, und nicht selten Anlaß zu Unordnungen geben, deren sich ausbreitendes Gerücht hohen Schulen oft üble Folgen zuziehet.

Auf sehr berühmten hohen Schulen sind, um der Studirenden unnöthige Ausgaben zu vermindern, so gar die so genannten Promotions- und Disputations-Schmäuse untersaget.

§. 201.

Von den nothwendigen Policey-Anstalten in den academischen Städten.

Endlich müssen die Obrigkeiten der academischen Städte durch gute Policey-Ordnungen die Gastwirthe, Bier- und Weinschenker dermaßen in Ordnung halten, daß sie durchaus keine Hazardspiele in ihren Häusern gestatten, daß sie des Abends zur gewissen bestimmten Zeit ihre Häuser verschliessen, und für alle Unordnungen, die bis dahin darinnen vorgehen, dergestalt einstehen, daß sie die Geldstrafen, die den Zankenden von ihrer Obrigkeit etwa zuerkannt würden, aus ihren eigenen Mitteln erlegen müssen.

Die Beherrscher der hohen Schulen aber pflegten fast jederzeit alle Spiel-Schulden für gänzlich ungültig zu erklären.

Zulezt wird es auch von den Obrigkeiten solcher Städte den Wundärzten auf das allerschärfste anbefohlen, bey schwerster Ahndung es nicht zu verabsäumen, einen jeden vorhabenden Zweykampf, davon sie im voraus Nachricht erhalten, oder auch eine jede Verwundung, die ihnen von den Studirenden bekannt würde, behörigen Orts, oder wenigstens den Pedellen, oder academischen Fiscal, forderſamst anzuzeigen, und auf keinerley Weise, bey Verlust ihres Bürgerrechts, zu verhelen.

Die Untersagung des Degentragens, die sehr strenge Bestrafung eines jeden Zankes, und Attentats, wird auf vielen hohen Schulen als ein Mittel betrachtet, manchen Ausbrüchen leicht aufgebrachter und erzürnter Gemüther vorzukommen und Gränzen zu setzen. Anständiger wäre es, wenn Folge der Erkenntnisse und Weisheit anstatt des Zwanges auf ihre Schüler wirkten.

Das aber wäre noch insbesondere zu wünschen, daß wenn Ausschweifungen bestraft würden, die Bestrafungen durch Geldbuße nicht mehr der unschuldigen Eltern Vermögen, als die schuldigen Söhne träfe, oder daß zu den Gefängnißstrafen derer, welche

die Gesetze übertreten, nicht ausser den Ferien die Zeiten erwählet würden, die für jeden Studirenden von unschätzbarem Werthe sind.

So wie es zur Sicherheit der Bürger und Einwohner einer Stadt gereicht, wenn man von einer Stadt alle Feuersgefahr abwendet; so nehmen auch insbesondere an dieser Vorsichtigkeit die academischen Angehörigen vielen Antheil: und es pflegte sich fast jederzeit die academische und Stadt-Obrigkeit zu dieser Sorgfalt zu vereinigen. Ob meine Bemerkungen, die ich unten von Feuersbrünsten gemacht habe, auch in academischen Städten einige Aufmerksamkeit verdienen, überlasse ich anderer Beurtheilung.

Man würde von einer academischen Stadt und ihrer Obrigkeit sich sehr mittelmäßige Vorstellungen machen, wenn es da an den nothwendigsten Handthierungen und Gewerben, besonders an guten und wohlversehenen Buchdruckereyen, Buchhandlungen, an Buchbindern u. s. f. fehlte. Oder wenn es diesen Bürgern freystünde, den Musen-Söhnen nach eigenen Belieben alles zu übertheuren. Nein, da dergleichen Betragen das Mittel ist, eine academische Stadt in übeln Ruf zu bringen, und ihr Entvölkerung drohet; so sorgen die Vorgesetzten solcher Städte dafür, daß darinnen alle Policey-Anstalten, gegen Uebersetzung und Beschnellung unerfahrner Studenten, aufs beste bewirket werden, auch

daß

daß alle zur Nothdurft und Bequemlichkeit dienenden Profeßionen da anzutreffen sind.

§. 202.

Von der Sorgfalt für die Wohnungen der Academisten.

Es ist nicht genug, daß die Vorsteher einer Stadt, wo hohe Schulen sind, sie von allem saubern, was der studirenden Jugend nachtheilig seyn könnte, sondern sie müssen auch das befördern, was diesen würdigen Gliedern der Gesellschaft zum Vortheil gereichet; und dazu gehöret, daß an den besten, gesundesten und ruhigsten Theilen der Stadt sich Häuser befinden, die wohl eingerichtet, und mit erforderlichem Hausgeräth versehen sind, daß studirende Jugend von jeder Geburt, auch solche, die von Hofmeistern begleitet werden, und zur Aufwartung Bediente bey sich haben, auch die, welche allein für sich leben wollen, oder auch einen Stubengesellen zu sich zu nehmen geneigt sind, alle Bequemlichkeit, nach einem von der Policey regulirten Preis, antreffen.

Auf den mehresten hohen Schulen sind hienächst Collegiathäuser, wo die Stipendiaten und andere arme Studenten freye Wohnung erhalten.

Um den Fremden und Ankömmlingen alles bequem zu machen, so ist es gut, wenn in einer acade-

mischen Stadt ausdrücklich Commissarien bestellet sind, denen es bekannt gemacht werden muß, wo Zimmer zu vermiethen sind, und in welchem Preise man sie vermiethen will. An Männern dieser Art haben sich denn die ankommenden Studirenden zu melden, diese sind auch verpflichtet, gegen billige Erkenntlichkeit, für die Wohnungen derer zu sorgen, die es von ihnen begehren, und die Mieth-Contracte nach dem Regulatif so einrichten zu helfen, damit der miethende Student bey Entstehung einiger Mißhelligkeiten nie der leidende Theil werde, oder damit kein Bürger aus der wenigen Erfahrung junger Ankömmlinge Nutzen ziehe.

Diese Männer, deren Name allenthalben bekannt zu machen wäre, könnten auch oft den abwesenden Eltern von mancher Sorge, durch unumgänglich nothwendige oder ihnen dienliche Nachrichten, befreyen. Auch den ankommenden Studenten, denen damit gedienet wäre, durch manche höchst ersprießliche Anzeige und Warnung unterrichten.

Niemand aber wird zweifeln, daß jener Briefwechsel, um Gelegenheit zum Argwohn vorzukommen, nicht nur sehr behutsam zu führen; sondern auch in ein dazu bestimmtes Buch, zum erforderlichen Anblick, einzutragen wäre.

§. 203.

§. 203.

Von den Speisungs-Anstalten.

Es muß aber auch dafür gesorget werden, daß Speisehäuser von jeder Art in den academischen Städten angetroffen werden, und daß man darinnen solche policeymäßige Einrichtungen mache, damit nicht allein die Studirenden mit gesunder, tüchtig zubereiteter und wohlgekochter Speise und Getränke versehen werden; sondern daß sie auch nach vestbestimmten höhern und geringern Preisen die zubereiteten Speisen in den Speisehäusern zu gewöhnlichen Zeiten geniessen, oder auch in ihren Wohnungen erhalten können.

Es würde ein großer Mangel seyn, wenn auf hohen Schulen keine Gelegenheit wäre, wo Studirende, die in öffentlichen Speisehäusern nicht speisen wollen, bey feinen Leuten Privattische antreffen könnten. Es liegt also den Auffehern dieser Städte ob, dafür besorgt zu seyn, daß ansehnliche Privatmänner in der Stadt sich entschliessen, Tische anzulegen, wo die Studirenden in guter Gesellschaft für mäßige Preise speisen können. Oeffentliche Lehrer entschliessen sich oft dazu, besonders da, wo man sie von Zoll-Abgaben für Lebensmittel befreyet. Aber durch eben dergleichen Vorzüge müßten auch andere, Tische zu halten, aufgemuntert werden.

Damit aber auch sehr arme Studenten nach ihren Umständen verpfleget werden können, so wäre auch billig dafür zu sorgen, daß Speisewirthe vorhanden, die, nachdem sie einige Unterstützung von den Almosensammlern oder von den Vorstehern des Armenwesens erhielten, diesen Jünglingen für den allergeringsten Preis gesunde und wohlzubereitete Speisen und Getränke überlassen. Jedoch müßte zu dergleichen Armen-Anstalt niemand gelassen werden, der nicht von seiner Vaterstadt oder Landes-Obrigkeit ein Zeugniß seiner armseligen Umstände vorzeigen kann.

Damit endlich Eltern und Vormünder, auch selbst die Jünglinge, welche sich zu Academien begeben wollen, zum voraus wissen, was der Aufenhalt daselbst kosten werde; so dürfte zur besonderen Empfehlung nöthig seyn, daß man eine policeymäßige Taxe bekannt machte:

a) Von den Immatrikulationskosten.

b) Von den Ausgaben an die öffentlichen Lehrer, an Sprach- Musik- Fecht- Tanz- Reit- und Zeichenmeister.

c) Was die Wohnungen kosten.

d) Was für Mittag- und Abend-Speisen erleget werden muß.

e) Wie hoch die Feurung im Preise ist.

f) Was Bier, Wein, Coffee, Zucker und Thee koste.

g) Was

g) Was für Wäsche und andre Bequemlichkeiten dieser Art bezahlet werden muß.

h) Was Promotionen kosten.

i) Auch daß man den Namen des Miethe-Commissarii allenthalben, wohin man nur Bekanntschaft erhalten könnte, durch abgedruckte Nachrichten bekannt machte.

§. 204.

Von den Bewegungs- und Ergötzlichkeits-Anstalten.

Nichts ist der studirenden Jugend so ersprießlich auf hohen Schulen, als daß sie ihre Gesundheit durch mancherley Leibesbewegungen und durch erlaubte Ergötzlichkeiten unterhalten: daher ist es die Pflicht der Aufseher der academischen Städte, dafür zu sorgen, daß es in und um ihre Stadt nicht an Plätzen fehle, wo sich die academischen Bürger sowol im Winter, als im Sommer, Leibesbewegungen machen können.

Daher nehmen sich die academischen Städte so sehr aus, wo an den Häusern die Nebenwege oder Fußböden mit breiten Steinen beleget, oder wenigstens die Mitte des Gassenpflasters mit breiten Feldsteinen gepflastert sind.

Daher ist es nöthig, daß für den Winter bedeckte und für den Sommer schattige Spatziergänge geord-

net werden, daß man anstatt Vestungswerke schattigte Baumgänge, Eremitagen, Gärten und Teiche anlege, daß man in der Stadt einen öffentlichen schattigten Spatziergang besorge, daß man nahe an der Stadt wohleingerichtete Coffee- und Erfrischungshäuser veranstalte. Der Augarten der Prader, das Landgut zu Wien, der Schloßgarten zu Kiel, das Rosenthal zu Leipzig, die Alleen in und um Göttingen, das Paradis in Jena, die Malljebahn bey Uetrecht, der Rosenberger Garten in Copenhagen, u. s. f. sind Muster ergetzender Spatziergänge auf hohen Schulen.

Ja damit Studirende die Stunde, welche sie zur Erhaltung ihrer Gesundheit, ohne Nachtheil ihrer Studien, zu Ergetzlichkeiten anwenden dürfen, auf eine ihrer Gesundheit zuträgliche angenehme Weise und gesellschaftlich hinbringen, so wird billig dafür gesorget, daß es in den academischen Städten nicht an Tanzböden, Reithäusern, Fechtböden, Concertversammlungen, nicht an Billiardtafeln, nicht an Kegelbahnen, nicht an Ballonenplätzen fehle.

Nicht weniger wird dafür gesorget, daß es nicht an leichten Fuhrwerk und guten Reitpferden mangele. Dahingegen die so genannten Pferde-Philister mit schwerer Strafe billig zu belegen sind, die sich scheue und gefährliche Pferde zum Ausleihen halten.

Da das Reiten eine der würdigsten Leibesbewegungen für Gelehrte ist: so wird billig der Preis der Reitschule mit großer Ueberlegung bestimmet.

Damit aber die Studenten allenthalben gegen Uebersetzung geschützet werden, so müssen die Preise von dem Genuß aller Ergetzlichkeiten, wo es auch ist, von der Policey abgemessen und bestimmet werden; dergleichen Bestimmung und Taxen aber müssen abgedruckt billig in allen öffentlichen Häusern angeheftet seyn.

Damit aber endlich der auf Academien so verführische, und oft mit Betrug verknüpfte Credit, die Jünglinge nicht um ihr Vermögen bringe, und manche gute Einrichtungen untergrabet; so wird den Kaufleuten und Gewerkern nur eine gewisse Summe zum borgen erlaubet: allen zur Ergetzlichkeit dienenden Gewerben aber wird billig angezeiget, daß sie durchaus keine obrigkeitliche Hülfe zu erwarten hätten, wenn sie Studenten etwas geborget haben. Auch pflegten fast jederzeit academische Gesetze Spielschulden für ganz ungültig zu erklären.

Es gereichet endlich einer academischen Stadt zu großer Ehre, und wahrlich zur Beförderung des Anwachses, wenn die vornehmsten Mitglieder der Academie und der Stadt-Obrigkeit ein Vergnügen daran

finden,

finden, Studirende von guter Herkunft und Lebensart in ihre Familien-Gesellschaft zu ziehen, und sie an den daselbst vorfallenden Ergetzlichkeiten Theil nehmen zu lassen. Mancher Jüngling, der gewohnt war, im Schooß seiner Angehörigen vor seiner Ankunft auf hohen Schulen zu leben, wäre durch dergleichen Aufnahme vielleicht von schlechtem Umgange, auch von gefährlichen Schritten zu Spiel- und Saufhäusern zurück gehalten worden.

§. 205.

Von den Gesundheits- Sicherheits-Anstalten.

Von der Nothwendigkeit der academischen Städte, gute Luft durch Reinhaltung der Gassen zu befördern, haben wir bereits etwas angeführet; nicht minder haben wir auch die Nothwendigkeit bemerket, gesunde Nahrungsmittel herbey und schädliche wegzuschaffen. Jetzt wollen wir nur noch dieses hinzu fügen, daß es sehr nothwendig sey, auf Academien recht erfahrne und geschickte Aerzte, Wundärzte und Apotheken, auch getreue Krankenwärter zu bestellen.

Denn man muß das erwägen, was wir mit Bedacht wiederholen, nämlich: daß die Studenten Schätze ihres Vaterlandes, ihrer Eltern und Angehörigen, und als Pflanzen zur Ehre Gottes und zum Nutzen des Staats und gemeinen Wesens zu betrachten sind.

Alle

Alle gute Sicherheits-Anstalten für die Gesundheit aber beruhigen insbesondere die Eltern der Studirenden.

Aber nicht nur Erfahrung und Geschicklichkeit, sondern auch Treue und Verschwiegenheit, muß, aus sehr leicht zu ermessenden Ursachen, die Aerzte und Wundärzte der Academien zieren, damit nicht jede Folge der jugendlichen Ausschweifung dem Gerüchte Anlaß gebe, die Ehre eines Jünglings in seinem Vaterlande noch vor seiner Zurückkunft zu verletzen, und bey Männern, die ein schwaches Gedächtniß haben, und sich nicht erinnern, daß sie auch einmal zu jugendlichen Thorheiten geneigt waren, alle Gunst und Hoffnung zur Beförderung abzuschneiden.

§. 206.

Von der nothwendigen Sorgfalt, tüchtige öffentliche academische Gebäude anzuordnen.

Daß zu den öffentlichen academischen Gebäuden die öffentlichen Hörsäle, die Bücher-Sammlungen, die Convictoria, die Reithäuser, die Tanz- und Fechtböden, die Zergliederungskammern, die Sternwarten, die botanischen Gartengebäude, auch die bedeckten Spaziergänge gehören, weiß jedermann, der academische Städte kennet.

Daß alle diese Gebäude dauerhaft gebauet und wohl unterhalten werden müssen, wird auch niemand widersprechen. Dies aber will ich nur hier noch anführen, daß die so genannten academischen Collegia, die großen Gebäude, die den Stipendiaten freye Wohnungen geben, insbesondere mit großer Ueberlegung angeleget und mit jährlicher Verbesserung besorget werden müssen, weil das beständige Hin- und Herlaufen, Auf- und Niedersteigen, die Gebäude leicht beschädiget, mithin dies nothwendig macht, damit niemand durch den Einsturz der Gebäude beschädiget werde.

§. 207.

Von der Wichtigkeit eines Procureur-General auf hohen Schulen.

Da manche hohe Schulen den Academisten aus unlautern und selten wirksamen Absichten eine fast gränzenlose Freyheit gestatten, da gleichwol aber in unsern feinen Zeiten dergleichen Nachsicht einer Academie, dahin kluge Eltern und Vormünder die Ihrigen senden, zum großen Nachtheil gereicht, weil in der jetzigen Welt Erkenntnisse und Wissenschaften, wenn sie nicht durch Geburt, Verwandtschaft oder gute Lebensart unterstützet werden, sehr selten allein zur Beförderung empfehlen:

So kann unmöglich für eine hohe Schule etwas glücklicheres seyn, als das Mittel, wodurch beym Genuß aller gesetzlichen Freyheit ein Jüngling aufgemuntert wird, seine mitgebrachte feine Sitten beyzubehalten, oder gute Lebensart gegen mitgebrachte Unsittlichkeit und Pedanterie zu vertauschen.

Aber wo ist das Mittel? Es ist bereits auf vielen hohen Schulen anzutreffen, da, wo man, sowol den Lehrern als den Lernenden zum Nutzen, Männer von gehörigem Alter, geprüfter Einsicht und warmer Leutseligkeit, und vom wohlhabenden Zustande, der nicht zum Eigennutz nöthiget, zu Procureur-Generals der Academien geordnet hat.

Da, wo Männer dieser Art, als Untergeordnete der academischen Curatoren, dafür sorgen, daß alle Grundgesetze der Academie genau beobachtet werden, daß die verheissenen Vorlesungen nicht unerfüllet bleiben, daß die den Vorlesungen gewidmete Zeiten nicht vernachläßiget werden, daß den Lehrern das Gehörige von den Academisten nicht vorenthalten wird, und wo ein solcher erster Aufseher seine Thüren jedem academischen Bürger eröffnet, damit er sich seines väterlichen Raths und Beystandes bedienen könne, und wo er die von den Jünglingen oft zu seiner Tafel und übrigen Gesellschaften ziehet, die sich besonders durch Fleiß und Sittsamkeit unterscheiden, an welchem aber

auch Eltern und Vormünder der Studirenden gleichsam einen Oberhofmeister für ihre Söhne und Pflegbefohlne haben, der mit Wärme des Herzens liebreich für sie sorget, und auf Verlangen der Eltern und Vormünder ihnen die zuverläßigsten und dienlichsten Nachrichten mittheilet.

Vortrefflich wäre es, wenn die Empfehlungen eines solchen Mannes manche Beförderungen bewürkten; auch wenn ein Mann von dieser Würde, durch öffentliche Vorlesungen, sich nicht dem Neide und jedermanns Beurtheilung aussetzen dürfte. Auch wenn die Candidaten, die sich es wünschten, den academischen Jünglingen zur Gesellschaft, zur Wiederholung, zur Begleitung zu dienen, nur insbesondre durch Empfehlung eines solchen Mannes, der sich von ihrer Würde genugsam unterrichtet, dazu gelangen könnten.

Wer von meinen Lesern verspricht einer hohen Schule nicht großen Anwachs, die von der Vorsehung und ihrem Beherrscher und Curatoren mit einem würdigen Mann zu diesen Geschäfften versehen wird?

§. 208.

Von Reizungen für Schutz suchende Colonisten.

Begehren die Vorsteher einer Stadt, daß sich Colonisten in ihren Schutz begeben, die genöthi-

genöthiget worden, andere Städte zu verlassen, weil man sie wegen ihrer Religionsgrundsätze beunruhiget hat, oder weil sie wegen eines herannahenden Krieges in Schrecken und Gefahr gesetzet sind, oder weil sie von einer störrigen Obrigkeit gemißhandelt worden, oder weil sie in Fortsetzung ihres Gewerbes nicht glücklich gewesen, oder auch, weil sie durch Nachrichten von einer Stadt dahin gelocket worden, die ihnen erwünschte Vortheile verkündigen.

So wäre es zwar sehr unbedachtsam, wenn sich die Vorsteher einer Stadt unter der Hand nicht auf das genaueste nach der wahren Beschaffenheit des Vorgebens dieser Ankömmlinge erkundigten; weil aber dergleichen Gäste und Fremde um so mehr oft von wichtiger Bedeutung sind, da sie selten mit leerer Hand kommen, und oft zu nützlichen Gewerben Lust und davon gute Einsicht haben, oder weil sie auch die mehreste Zeit von Weibern und Kindern begleitet werden; endlich aber, weil sie oft alte üble Sitten bey Verwechselung eines Aufenthalts ablegen, auch schlechte Grundsätze mit ihren vorigen Wohnungen verlassen, und aus unruhigen ruhige Bürger werden; so erfodert es um desto mehr die Pflicht, daß man in einer Stadt, deren Zuwachs befördert werden soll, diese Leute mit offenen Armen entgegen nehme, und sie so lange für rechtschaffene Gäste halte, bis man mit

völligem Grunde des Gegentheils überzeugt geworden, oder bis sie Charaktere zeigen, die der Sicherheit, Ruhe und Ehre einer Stadt Gefahr drohen.

Inzwischen bin ich der Meinung, daß man mehr beflissen sey, diese Ankömmlinge durch höfliche, liebreiche Begegnung, durch Anerbietung wahrhafter Vortheile, als durch Vorspiegelungen und andere bezaubernde Künste und Versicherungen zu rekrutiren.

Baumaterialien, Wohnungen, Vorrathshäuser, Handwerker und andere Bequemlichkeiten dieser Art, müssen in einer Stadt nothwendig schon vorhanden seyn, bevor Colonisten-Fabrikanten und Kaufleute dahin ziehen: denn zu Einöden und wüsten Plätzen kommen Colonisten nicht gerne.

Auch liebreiche Herablassung der Vorsteher der Städte ist beym Empfang dieser Ankömmlinge höchst nothwendig, theils ihnen den Aufenthalt angenehm zu machen, theils alle ihre Schritte durch Rath und That zu erleichtern, theils dieser Leute Charaktere und Absichten auszuforschen.

Sehr empfindlich muß es für rechtschaffene, von Patriotismus beseelte, Aufseher der Städte seyn, wenn die Staatsverfügungen ihnen nicht gestatten, rechtschaffene und wohlhabende Geschlechter bey sich auf- und anzunehmen, wenn sie nicht der herrschenden Religion zugethan sind; dahingegen ist es entzückend, wenn man solche

Flüchtlinge versichern darf, daß sie in der erwählten Stadt, nebst ihren Angehörigen, ihre gottesdienstliche Handlungen ohne alle Hinderniß abwarten können, auch daß man ihnen den Unterricht ihrer Jugend in ihren Religionsgrundsätzen nicht verhindere, oder wenn man in diesem Stücke sie an nichts weiter erinnern darf, als genau darauf zu halten, daß ihre geistliche und Schul-Lehrer den um sie gezogenen Zirkel nicht überschreiten.

Dahingegen wäre es eine nur mittelmäßige Weisheit, diesen Ankömmlingen in ihren Kirchen Orgeln und dergleichen wenigbedeutende Dinge, oder auch unter den Gräbern der übrigen Einwohner Begräbnisse zu verhindern u. s. w.

§. 209.

Von wichtigen Vorherversicherungen an diese Leute.

Nichts trägt mehr dazu bey, die Anzahl Einwohner eben gedachter Art zu vermehren, als wenn man ihnen die Zoll-Freyheiten für ihre ankommende Güter, auch sonst für gewisse Lebensmittel und zu ihren neuen Unternehmungen erforderlichen Dinge, einige Zeiten und Jahre hindurch ertheilet, und alle ersinnliche und mögliche Befreyung von allen bürgerlichen Beschwerden versichert, und ihnen bequeme Plätze anweiset, wo

sie Wohnungen und Vorrathshäuser für sich anlegen können, und sie hienächst mit allen Vortheilen bekannt macht, deren sie bey Erhandlung der Baumaterialien sich bedienen können.

In Hamburg vereiniget man sich mit Ankömmlingen dieser Art, auch mit andern gelehrten und ungelehrten Ankömmlingen, die das Bürgerrecht zu gewinnen Bedenken tragen, und dennoch sich dem Schutze und den Gesetzen dieser Republik unterwerfen wollen, auf gewisse Jahre um ein billiges Schutzgeld, und leistet ihnen nachhero gegen alle Plackereyen gehörigen Beystand; und niemand zweifelt, daß dieses Verfahren preiswürdig sey, und zum Anwachs dieser Stadt, der seit hundert Jahren unglaublich geworden, vieles beygetragen habe.

Es giebt auch fremden Colonisten vielen Muth, wenn man ihnen die Versicherung ertheilet, daß, so bald sich ihre Anzahl vermehret haben wird, sie sich selbst nach ihren gewöhnlichen Landesgesetzen unter einander, durch bestätigte Gerichte in geistlichen und weltlichen Dingen, das Recht zu sprechen befugt werden sollen. Auch daß man ihnen die Erwählung ihrer Geistlichen, den Gebrauch eigener, jedoch vorher von den Beykommenden gehörig geprüfter Aerzte aus ihrer Religion oder Vaterlande gestatten wolle.

Hier sind Charakters und Titels oft eine Lockspeise, die den Beherrschern der Städte sehr wenig kosten. Nur wird ihre Wirkung alsdann geringer, wenn auch sehr unwürdigen Leuten dergleichen Vorzüge mitgetheilt werden — oder wenn mancherley Abgaben dafür die Absichten der Austheilung zweifelhaft machen. —

Ein jeder glänzender Vorzug, den man Ankömmlingen auf eine reizende Weise zu ertheilen weiß, ist von einer anzüglichen Würkung für noch entfernte Männer dieser Art, die oft in manchen Städten, von Haß und Neid gedruckt, sehr wenig hervorgezogen und geachtet werden, und daher gerne eine gütige Aufnahme gegen erduldete Grobheiten vertauschen.

Was ich übrigens oben wegen der nöthigen Anweisung der Stadt-Obrigkeitlichen Unterbedienten, der Zolluntersucher, u. s. f. erinnert habe, daß man sie abhalte, Ankömmlingen störrig, grob, eigennützig und ungesittet zu begegnen, ist auch hier zu erinnern.

Ich kenne eine Stadt, davon sich ein angekommenes wohlhabendes ansehnliches Geschlecht sehr geschwinde wieder entfernte, weil man es nicht verhinderte und bestrafte, daß ein grober Bedienter den Ankömmling sehr ungesittet aufforderte, daß er die Bürgerwache selbst beziehen, oder auch bey Strafe der Execution ein gewisses Wachtgeld erlegen müsse.

§. 210.

Von wichtigen Vorherbedingungen an diese Ankömmlinge.

Eine Bedingung dürfte den Ankömmlingen von dieser Beschaffenheit nothwendig vorher vorzulegen seyn, nemlich: daß sie die Beyträge zu Erhaltung ihrer Armen, Kranken, Wittwen und Waysen aus ihren eigenen Mitteln bestreiten; dahingegen ist ihnen aber auch die Verwaltung ihrer Armenpflege billig unter Oberaufsicht des gemeinen Wesens selbst zu überlassen.

Diese Oberaufsicht aber gehet dahin, daß sie keine Capitalien, die für ihre Schulen, Kirchen, Armen, Kranken, Wittwen- und Waysen-Anstalten zusammen getragen oder dazu geschenket und vermacht sind, ohne Vorwissen der Oberaufseher der Stadt irgendwo anwenden und auf Zinsen belegen.

§. 211.

Von Herbeyziehung der Commercirenden.

Freyheit und Eigenthum ist die Losung der Kaufleute, und dahin begeben sie sich am liebsten, wo sie die mehresten Vortheile zu machen wissen, und wo sie die rohen oder veredelten Producte am wohlfeilsten an sich kaufen, am bequemsten fortschaffen und ihre mitgebrachten oder verschriebenen Waaren bald am theuersten wieder anzubringen wissen.

Dieser Bewegungsgrund ermuntert den Spanier Mexico, den Holländer Batavia, den Engländer Indien, den Dänen Tranquebar und St. Croix, und fast alle Nationen in Europa Petersburg aufzusuchen und sich da nieder zu lassen.

Ueberhaupt von der Handlung zu reden, so giebt es drey Arten derselben. a) Die Handlung, die ausser der Stadt von Kaufleuten in der Stadt getrieben wird; b) die Handlung innerhalb der Stadt, und c) die, so durch die Stadt gehet. Die erste heißt bey den Lateinern: mercatura oneraria maritima navibus vel plaustris merces exportans & importans, und die darauf folgende: mercatura institoria stataria, cauponaria, nihil importans & exportans sed domo merces in Foro vendens. Diese letztere Handlung begränzet man in wohleingerichteten Städten. Denn ohne Gleichgewicht in der bürgerlichen Nahrung gehet ein Bürger neben dem andern zu Grunde. Jene aber wird durch so viele Freyheiten begünstiget, als möglich ist. Man fordert jeden Einwohner und Ankömmling dazu auf: oder wenn das nicht ist, so muß eine besondere Staatsursache die Vorgesetzten davon abhalten.

Da die durchgehenden Waaren in einer Stadt so manchem Bürger und Kaufmann, Spediteur und Factor, den Fuhrleuten zu Wasser und Lande, den Aufladern, Packern, Trägern, u. s. f. Vortheile schaf-

fen: so sucht man durch Erniedrigung der Transitoko-sten und Abgaben auch diesen Zweig der Handlung, und oft mit ihm manchen brauchbaren Mann, herbey-zuziehen.

Selbst in Städten, wo die schärfste Accise ist, da werden die Transitogüter nicht untersucht, sondern nur versiegelt und niedergesetzet, und in Gegenwart der Zollbedienten umgepackt. (§. 129.)

Ich will von den Reizungen der Kaufleute etwas schreiben.

Jedoch diese Blätter sind nicht zureichend, alle Reizungen anzuführen, die für Commercirende zu einer Stadt anlockend sind; wenn es aber auch wäre, so fehlt es mir an der gehörigen Einsicht. Ich kann also nur einige derselben melden, und sie mit der Bitte be-gleiten, daß Patrioten, die sich vom wahren Interesse des Commerciums für eine Stadt unterrichten lassen wollen, diesen Unterricht weniger aus Büchern, als aus dem mündlichen Bericht verständiger Kaufleute holen, solcher, die den Anfangsgrund des Commerci-ums erlernet haben. Denn ein gelehrtes Raisonnement kann an sich vortrefflich, aber dabey in Beziehung auf diese und jene Stadt ohne die geringste Bedeutung seyn.

So kann z. B. diese und jene Art der Hand-lung, welche für baares Geld auswärtige Waaren

ins Land ziehet, und innerhalb verkauft, einem ganzen Lande sehr schädlich seyn. Da sie hingegen in einer Handelsstadt, wo die Waaren stündlich hin- und herrollen, und wie Ebbe und Fluth beständig ab- und zu- zu- und abgeführet werden, und wo man den Speculationen der Kaufleute nur in sehr wenigen Fällen Einhalt thun darf, über alle Maßen willkommen seyn. Denn diese ist die Handlung des Kaufmanns, und jene die Handlung der Nation, u. s. f.

§. 212.

Von besondern Reizungen für Commercirende.

Die Leutseligkeit der Regenten und ihre Geflissenheit und Herablassung zu Unterstützung der Commercirenden ist hier abermals die erste Erforderniß, und sie lockt um destomehr, je weniger der Eigennutz dabey als eine Triebfeder entdecket wird. Das Gegentheil aber, nemlich ein unersättlicher Trieb der Regenten, an allen Handlungsvortheilen Antheil zu nehmen, in alle Geheimnisse dieser Leute eindringen zu wollen, ist ein Mittel, die Commercianten zu verscheuchen.

Auch ist es eine der Hauptreizungen in einer Stadt für Kaufleute, wenn sie eine sehr gute Lage oder fruchtbare Nachbarschaft hat, wo aus den benachbarten Landschaften, und aus dem mit Ueberfluß an Lebens-

mitteln versehenen kleinern Städten und Flecken, die besten Landesproducten an Früchten, Fischen, Wein, Fellen, Farben, Mineralien, u. s. f. auch mit brittischen Fleiß veredelte Fabrikwaaren an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Hausgeräth, u. s. f. im Ueberfluß, oder gar ohnentgeldlich, gegen Verwendung des Fleisses, wie z. B. in den Bergwerken, bey den Herings- uud andern Fischfang im Meer, u. s. f. oder ohne Hindernisse durch bequeme und wohlfeile Mittel zu Wasser oder Lande, vermittelst guter Anstalten, entweder für baare Münze, oder gegen Vertauschung mit andern Producten und Waaren, zu erhalten sind, und wenn in deren Nachbarschaft, in wohlfeilen Städtchens, Flecken und Dörfern, der Kaufmann gegen Vorschuß von Fabrikanten und Artisten für sich zum Verkauf oder Versendung Indüstriewaaren verfertigen lassen kann.

Den Monarchen, Fürsten und Regenten gereichet es ferner zum großen Nutzen und Ehre, und ihren Gehülfen zum Preise, und macht ihre Städte und Provinzen blühend und volkreich, auch oft Dörfer zu Flecken, und diese zu Städtchens, wenn sie ihr Gebiete mit Canälen durchstechen lassen, die wenigstens tief genug sind, die Lasten von Landesproducten hin- und herzufahren, und von den Meyerhöfen und Dörfern zu führen. Sobald aber die Zölle und Abgaben für diese Bequemlichkeit zu hochsteigen, so wird der Endzweck weniger

erreichet,

erreichet, wo nicht gar vereitelt, denn der Kaufmann rechnet immer mit den Finanzier und Cameralisten in die Wette.

Aus dieser Ursache folgen diese erhabensten Beförderer der allgemeinen Glückseligkeit weniger ihren edlen Trieben, als vielmehr den Rathschlägen ihrer Gehülfen, die sich vom Nutzen und Schaden dieser kostbaren Unternehmungen durch einsichtsvolle Commerzianten gründlich vorher belehren lassen.

Reizend ist es ferner für Kaufleute, wenn wohleingerichtete Messen und Jahrmärkte in Städten des Jahrs etlichemal Anlaß geben, die erhandelten rohen oder veredelten Producten an die zur Messe kommende Kaufleute zu verhandeln oder zu vertauschen.

In der Folge aber will ich bemerken, daß nirgends eine geschwindere Entscheidung aller Hindernisse und Streitigkeiten erfordert wird, als in diesen Meß-Städten.

Der vortheilhafteste Handel für die mehresten Commerzstädte aber bleibt bekanntermaßen jederzeit dieser, der das mehreste baare Geld hereinbringet, und dagegen die mehresten verarbeiteten Waaren oder Producten, welche die Kaufleute der Stadt aus der Nähe und Ferne zusammen gebracht und verfertigen lassen, wieder zurückführet.

§. 213.

Von der Handlungs-Freyheit.

Wenn der Kaufmann von einer Stadt eingenommen werden soll, so muß er gewiß wissen, daß er nicht befürchten darf, daß ihm einmal Monopolia die Gurgel zuschnüren, oder daß er jemand von seinen Speculationen, von seinem Briefwechsel, von den Oertern, wohin er die Waaren verschickt, oder woher er dieselben verschreibet, Rechenschaft geben müsse.

Auch muß er zum voraus wissen, wie er nicht besorgen darf, daß nach Willkühr einiger ihm nicht geneigten Menschen seine Handlungsbücher, Vorrathsbehältnisse, Schiffe und Wagens durch ungesittete Spürer untersucht, und seine Schiffer und Fuhrleute, durch unendliche Befragung, geängstiget werden können, oder daß eigennützige aufgebrachte Zollbediente ihm durch Confiscation die empfindlichste Bekümmerniß machen dürfen.

Gewiß ein einzig bekanntes Beyspiel, daß man einen Kaufmann wegen eines Versehens in der Angabe zu hart bestraft, oder wol gar unglücklich gemacht habe, ist hinreichend, unzählige Commercirende abzuschrecken, da ihren Aufenthalt zu erwählen, wo sie ihrem Verderben jederzeit so nahe sind. Die ersten Vor-

gesetzten

gesetzten dieser Anstalten erfahren nur gar zu selten, welchen Schaden solche Strenge den öffentlichen Einkünften bereits zugefüget hat. Bewundernswürdig weise war daher im 1775 Jahre die Königlich-Preussische Anordnung, welche die bisherige scharfe Untersuchung nach dem Maßstabe der Leutseligkeit anordnete.

Sollte aber irgend eine Stadt seyn, wo sich der Kaufmann von allen diesen Angriffen dennoch nicht abschrecken liesse, den Flor des Commercium befördern zu helfen, so sey man nur versichert, daß ein sehr grosser Gewinn, dazu der größeste, der mittlere und geringe Stand das Meiste beytragen müssen, sein Leiden erträglich mache. Hieraus aber folget sehr begreiflich, daß kein Kaufmann, sondern das Publicum durch schwere Abgaben belästiget wird.

Inzwischen stehet jedoch der Kaufmann unter Gesetzen, die für die gemeine Wohlfahrt sorgen. Wenn nun diese eine gewisse Art von schädlichen und höchst gefährlichen Handel untersagen; wenn sie z. B. den Actien- Prämien- und andre Handlungen von dieser Gattung, ja wenn sie die Ausführung, Verkaufung und Vertauschung der zur Veredelung dienlicher rohen Landes-Producten verbieten; so darf ein verständiger Mann sich allerdings nicht gelüsten lassen, dagegen etwas zu beginnen. —

§. 214.

§. 214.

Vom Fuhr- und andern Anstalten beym Commercio.

Städte, die an schiffbaren Flüssen liegen, sind besonders gelegen, Handelsstädte abzugeben, doch sind auch nicht minder Landstädte dazu geschickt, wenn nur die Fuhr-Anstalten also eingerichtet werden, daß es dem Kaufmann nie an Gelegenheit fehlet, ohne sehr schwere Kosten seine Güter zu Lande ohne Gefahr, der Beraubung und unausstehlicher harten Verzollung zu Wasser, aber ohne Scheiterung und Plünderung ausgesetzt zu seyn, zu versenden und zu erhalten. Wie aber die Plünderung der Schiffsladungen möglich sind, wissen die, welche das barbarische Strandrecht kennen, davon man aus den Dreyerischen und Schubackischen Schriften über diesen Gegenstand ein näheres Licht erhält. Aber auch die Sicherheit des Hafens gegen ungestüme Witterung und gegen Eisgänge sind eine der ersten Erfordernisse einer Fluß- und See-Handlungs-Stadt. Weil sie dazu dienen, sowol die Schiffsgefäße als die eingeladenen Güter in gutem Zustand zu erhalten.

Ich habe mich bemühet, die mannigfaltigen Beschwerden der Kaufleute auf Reisen zu bemerken. Man findet diese in den Betrachtungen über die üble Begeg-

nungen

nungen gegen die zu Lande reisende, in der Vorrede zu den 1769 zu Leipzig herausgekommenen historischen Berichten und practischen Reise-Anmerkungen aufgezeichnet.

Gute **Post- und Fuhr-Anstalten** sind von einer Handelsstadt unzertrennliche Erfordernisse. (§. 155.) Denn, wie jedem Kaufmann recht sehr daran gelegen ist, geschwinde und sicher seine Güter wegzuschaffen, so liegt ihm auch vieles daran, wenn die Frachtpreise also regulirt werden, damit sie die Preisen der Waaren nicht zu sehr erhöhen.

Zu dem Ende sind die **Post-** und **Fuhr-Taxen** von unschätzbarem Werthe. Jene sind bereits auf den Posthäusern für Briefe, Geld und Waaren bestimmet. Um aber die Frachten zu Lande nach Beschaffenheit der Wege, der Jahreszeiten und der Entfernung zu bedingen, sind in Handlungs-Städten gemeiniglich **Fracht-Mackler** und **Wagen-** oder **Güter-Besorger** bestellet, die nach eidlichen Verpflichtungen zu Werke gehen, hieneben aber an den Börsen die Nachrichten heften müssen, welche Schiffer und Fuhrleute abgehen, wohin sie abgehen und wann sie abzugehen gedenken.

Die **Pram-** und **Everführer**, die gemeiniglich die Waaren aus den Schiffen hohlen, damit das Schiff, wie sie es nennen, gelöschet werde, oder damit es leich-

ter wird und näher zur Stadt geführet werden kann, sind auch sehr wichtige Gehülfen des Commerzium. Aller dieser Leute, auch der Ablader- Karren- schieber- und Trager-Taxen sind fast jederzeit poli- ceymäßig vestgesetzet, um alles Gedinge, Streit und Unbilligkeit zu vermeiden.

Die Verordnung, daß kein Schenk und Krüger an Matrosen und Fuhrknechte etwas borgen soll, ist sehr weise, weil dadurch oft diese Leute zurück gehalten werden, zur Stadt zu kommen.

Endlich sind öffentliche **Pack-** oder **Vorraths-Häuser**, dahin die Fuhrleute die Waaren bringen, wenn der Kaufmann selbst eine solche Gelegenheit nicht hat, in Handelsstädten über alle Maßen angenehm, besonders wenn dergleichen Häuser wohl bewachet wer- den, mithin sicher sind, und wenn die Kosten der Nieder- lage so sehr als möglich gemäßiget werden. (§. 61. 124.)

Gute Assecuranz-Anstalten gereichen einer Han- delsstadt zur Ehre. **Hamburg** ist in diesem Stücke modellmäßig, und dessen **Dispacheur** ist immer ein Mann von geprüfter Einsicht und Redlichkeit — — Die Beschäfftigung des letztern dienet zur Beschleuni- gung der Gerechtigkeit, und die Assecuranz-Anstalten befördern die Ruhe und Sicherheit der Commerzian- ten, indem sie ihm, gegen eine geringe Belohnung, alsdenn, wenn seine Güter verloren gehen, dessen vor

der Versicherung angegebenen Werth baar bezahlen, mithin schadlos halten.

Zur großen Bequemlichkeit des Commercii, ja fast zu dessen Unterhaltung, gereichen die Mackler oder Sensalen. Sie werden zur Treue, vermöge ihrer Eyde, verbunden, und schliessen, gegen eine über alle Maaßen geringe Erkenntlichkeit, zwischen Käufer und Verkäufer den Kauf, ohne daß oft beyde vorhero wissen, mit wem sie im Handel stehen.

Wenn diese gute Anstalten in einer Handelsstadt anzutreffen sind; wenn hienächst prompte Justitz in Wechsel- und Credit- auch in Fallitsachen gehandhabet wird; d. i. wenn, mit Verschonung des Unglücklichen, der Betrug auf eindrückende Weise bestraft wird; wenn in einer Handelsstadt Banco-Anstalten zur Bequemlichkeit der Bezahlung also sind, wie man sie in Hamburg, Wien, London, Amsterdam u. s. f. antrifft; wenn die Münzen ihren gehörigen Werth, jedoch also haben, daß ihre Umschmelzung keine Vortheile bringt; — wenn wohleingerichtete Leihe-Häuser dem Kaufmann zu statten kommen, auch weise Ausrufer-Anstalten da sind, auch eine richtige Waage Käufer und Verkäufer bald aus einander setzen, auch zur Bequemlichkeit der Commerzirenden kein Versammlungs-Platz oder Börse fehlet, und alle dergleichen Anstalten also geordnet sind, wie ich oben §§. 128. 129. bemerket

habe: so wird gewiß eine Stadt den Commerzirenden sehr angenehm.

Ein absonderliches Handlungs-Gericht, deren Beysitzer gründliche Erkenntniß des Commerzwesens besitzen, ist jeder Handlungsstadt sehr nützlich. Besonders ist ein solches Gericht in den Meßstädten zur Zeit der Märkte und Messen, zur schleunigen Entscheidung aller Handlungs-Angelegenheiten und Zwistigkeiten, unentbehrlich. — In Braunschweig werden auch fremde ansehnliche Handlungskundige dazu genommen; und sowol hier, als in Leipzig, auch vermuthlich in andern Meßstädten, wird das Gericht täglich, so lange die Messe währet, gehalten. Hier kommen aber sehr selten Provocationes und Appellationes in Erwegung. —

Ich will endlich noch hinzufügen, daß zur Vollständigkeit einer Handlungsstadt, Anleitungen für die der Kaufmannschaft gewidmete Jünglinge gehören; man nenne sie Schulen oder Academien.

Ich will hier nicht weitläuftig wiederholen, was ich 1765 in meinem Abregé de la police, Art. CXV. des Sciences neceſſaires aux jeûnes commercans umständlich bemerket habe: jedoch dieses muß ich noch sagen, daß, wenn in diesen Schulen von geprüften würdigen Männern die Jugend zur Rechtschaffenheit aus den reinesten Quellen der Religion, mit Verachtung

der einem jeden Jüngling, am meisten aber einem Kaufmann unanständigen Eitelkeit und Schwelgerey, mit Anleitung zur Ersparkunst, auch zur genauesten Aufmerksamkeit und Ordnung, mit Anführung zur Erkenntniß des Werths der Dinge, und zu den Wissenschaften der Sprachen, des Schreibens und Rechens, der Erdbeschreibung und Naturlehre, und dieser und jener mathematischen Theile u. s. f. endlich aber mit Anweisung zur Handhabung und Erkenntniß der Waaren nicht aus Büchern, sondern practisch, durch eigenen Anblick und Bemühung, unterrichtet wird; so muß nothwendig ein Nutzen daraus entstehen. Dieser kann sich aber sehr leicht dergestalt über eine Stadt ausbreiten, daß die Academisten aus der Fremde gereizet werden, da, wo sie den Unterricht erhalten haben, ihr Leben fortzusetzen und zu beschliessen.

§. 215.

Von nachtheiligen Vermögen-Steuern der Commerzirenden.

In Städten, wo man Commerzirende nöthigen will, eine Vermögen-Steuer zu bezahlen, mithin ihr Vermögen bekannt zu machen, da hat man wol schwerlich die Absicht, Kaufleute hin zu locken. Denn überhaupt einem jeden, besonders aber einem vom Glück abhangenden Kaufmann kann nichts verdrüßlicher seyn,

als ihn zwingen zu wollen, seinen Zustand zu entdek-ken: denn er muß bey dieser Gelegenheit, um seinen guten Glauben zu erhalten, fast jederzeit, wider Nei-gung, Eyd und Gewissen, großprahlen, und sich einer Steuer aussetzen, die ihn in der Folge heftig drücken kann.

Zu Städten, wo man die Menschen mit Einquar-tirung belästiget, wo der Kaufmann befürchten muß, von einem Kriegsmann beunruhiget und bekümmert, oder gar von einem jungen ungesitteten Befehlshaber verspottet und geängstiget zu werden, oder wo er gar besorgen muß, daß man seine Handelsbediente ihm durch Ränke oder Gewalt entziehet, um sie zum Sol-datenstande zu gebrauchen, wird sich sehr selten ein Kaufmann verfügen und niederlassen.

Ein Kaufmann will die Freyheit haben, das, was er mit Gefahr und Mühe erworben hat, nach eigenem Gefallen anzuwenden. Will man also Commerzian-ten in ihrer Neigung stöhren, und der natürlichen mensch-lichen Eitelkeit bey ihnen nicht etwas nachsehen, son-dern sie bey jeder Gelegenheit zur Rede stellen, und jede Würkung der Eitelkeit mit Chikane, Steuer und Abgabe bestrafen, so wird dies wol nicht das Mittel seyn, einen Commerzirenden den Aufenthalt in einer Stadt angenehm zu machen.

§. 216.

Von Ehrenbezeugungen der Commerzirenden.

Warum sollte nicht ein Kaufmann eben so viel edle Ehrbegierde bey sich empfinden, als andere Menschen? Warum sollte er nicht sich eben so sehr, als andere, nach abwechselnden Ergötzlichkeiten sehnen? Er hat ein völliges Recht zu Ehrenstellen, denn er macht sich um das gemeine Wesen so verdient, als irgend ein Weltbürger, und vielleicht verdienter, als sehr viele aufgedunstete Gelehrte und Weltweise, und mit leeren Schalen prangende Lieblinge des Glücks. Er hat daher alle Ansprache auf Vorzüge, aber auch auf Ergötzlichkeiten, nachdem er sich in Handlungsgeschäfften oft mehr als man gedenket, ermüdet hat.

Daher unterlassen weise Beherrscher der Städte nicht, wie ich oben §. 209 bemerket habe, verdiente Kaufleute zu erhabenen Ehrenstellen zu befördern; und sie bestimmen alle die Ergötzlichkeiten, derer wir oben gedacht haben, eben so gut für Kaufleute, als für andere würdige Personen. Und sehr oft sind Belohnungen und Anstalten dieser Art von einer anziehenden Kraft und Wirkung für Menschen, denen man den Adel der Seele nicht absprechen darf.

Nur will es die Weisheit, und es erfordert die Sorgfalt für das gemeine Wohl des Commerzwesens, daß die Ehrenstellen und Belohnungen also eingerich-

tet werden, damit sie den Kaufmann nicht veranlassen, seine Geschäffte zu unterbrechen, und ihm die Zeit zu einem wichtigen Gewerbe nicht rauben; oder ihn über ihn selbst erheben, und ihn dermaßen mit Dünkel erfüllen, daß er sich der Beschäfftigung schämet, dadurch er sein Glück gemacht hat. — —

Hieraus ist der Schluß zu machen, daß vielen Commerzianten, auch oft der gemeinen Wohlfahrt, wenig damit gedient seyn müsse, wenn sie von ihren Schreibstuben, aus ihren Fabrik-Häusern zu Rathsmännern, oder Beysitzern bey Gerichten und öffentlichen Anstalten erwählet werden, wo sie halbe Tage hindurch, anstatt für ihr eigenes und fürs gemeine Wohl sich zu beschäfftigen, die Streitschriften oft nichts bedeutender Zwiste nichtswürdiger Nachbaren anzuhören genöthiget sind. Nie müßte von Rechtswegen ein angesehener Commerziant und Fabrikant, ohne ihn vorher zu befragen, zu so beschwerlichen Posten erwählet und befördert werden. — Aber auch seine Weigerung müßte ihm alsdann zum öffentlichen Ehrengenuß gereichen.

§. 217.

Von Commerz-Versammlungen.

Es kann jemand die größten Einsichten in Staatssachen und andere wichtige Dinge haben, sein Kopf kann mit Handlungs-Theorien angefüllet seyn, und

dennoch wird ihm manche Erkenntniß entwischen, die einem kleinen Kaufmann beywohnet, einem solchen, der das A. B. C. des Commercii oft nur im Gewölbe oder in einen Kramladen erlernet hat. (§. 211.)

Ich habe bereits 1747 die Geschichte der Hansee-Städte beschrieben; daher sind mir viele Protocolle dieser verbundenen und in der mittlern Geschichte unsers Vaterlandes, auch in der nordischen Geschichte so berühmten Gesellschaft, vor Augen gekommen: und ich habe sehr deutlich beobachtet, daß eine Versammlung, die größtentheils aus den erfahrensten Commerzianten bestanden, eben darum solche Riesenschritte durch so verschiedene Jahrhunderte gemacht, weil auf den Hansee-Tagen von gründlich-erfahrnen Kaufleuten, die das wahre Interesse des Commercii tief einzusehen geschickt gewesen sind, mit Unterstützung mancher in der bürgerlichen Staatskunst erfahrner Rechtsgelehrten, die Berathschlagungen also gehalten worden, wie es noch jetzo in den vereinigten Niederlanden, und besonders im Haag, zu geschehen pfleget.

Die Vorsitzer jener Versammlung waren nie Männer von äusserlichem Glanze; daher ward Niemand von Furcht und Kummer, sich die Ungnade eines vielbedeutenden Mannes zuzuziehen, abgehalten, das Innerste seines Herzens bey jedem Vorwurf der Berathschlagung zu entdecken. Und wer wagt es wol zu

leugnen, daß Versammlungen dieser Art von großer Wichtigkeit für eine jede Stadt sind, die durch das Commerzium blühend werden soll? Wenigstens sind sie ersprießlicher, als die, darinnen ein zum Votiren herbeygezogener Mann von Bescheidenheit, Ehrfurcht oder Sorge, abgehalten wird, dem Antrage eines vielbedeutenden Mannes zu widersprechen.

Glücklich ist solche Stadt, darinnen eine gründlich erfahrne Versammlung für die Beförderung des Commercii also besorget seyn, und wo sie die Mittel ausfündig machen und der gesetzgebenden Macht vorlegen darf, wie das Commerzium am sichersten auszubreiten sey. Gewiß, ihre Anstalten werden den Anwachs der Commerzianten ungemein vergrößern.

Große Vorzüge haben noch die Handelsstädte, deren mächtige Beherrscher den Commerzierenden in fremden Ländern Niederlagen und Zollfreyheiten und andre dergleichen Vortheile zu verschaffen, als auch solche erworbene Vorzüge zu erhalten wissen, und deren Ansehen den Handel zu Wasser und zu Lande gegen feindliche Angriffe, Zoll-Erpressungen und Räubereyen zu beschützen wissen. —

Durch solche Mittel entstand und blühete viele hundert Jahre hindurch der berühmte Bund so

vieler

vieler See- und Landstädte im nordischen Theile von Deutschland, wie dies meine Betrachtung über die Würde der deutschen Hansa und über den Werth ihrer Geschichte zu erkennen giebt.

So bald aber durch die innerlichen Unruhen in den ersten dieser verbundenen Städte der Neuerungsgeist der Bürger die Quellen, sich Ansehen und Freunde an auswärtigen Höfen zu verschaffen, aus recht elender Politik verstopfte, wie mich davon die Geschichte der Lübeckischen Recesse unterrichtet hat, so bald gerieth die Handlung der Städte in die Hände Königlicher Finanziers und der jetzt blühenden Völker.

Wenn also nicht die Furcht vor willkührlichen Beschwerden und vor Verlust der Freyheit und des Eigenthums oft den Kaufmann auch zu republikanischen Städten reizte; so würden die Städte, wo der Handel von mächtigeu Monarchen beschützet und erweitert wird, andere, durch solche Sorgfalt nicht beglückte, weit hinter sich lassen.

Inzwischen verdoppelt die Einsicht, wie sehr man der Schätze bedarf, um sich wenigsteus Freunde in der Noth zu verschaffen, die haushälterische Sorgfalt der Städte, die durch Handlung blühen wollen.

Wenn aber eine Stadt ihre Landwege durch reitende Patrouilles, und ihre Flüsse und Häfen durch Reinigung, durch Anzeigung der gefährlichen

lichen Stellen, durch Errichtung hervorragender Feuer-Thürme, oder durch Loorsen-Anstalten nicht einmal sicher zu stellen weiß; so verdient sie keinen Zuwachs der Commerzierenden. Wenn man es aber wissen will, wie man diese Anstalten machen soll, so studiere man die Sammlung der Hamburgischen Mandaten; dies Werk, das in bessere Ordnung gebracht und vollständiger zu werden verdiente, und alsdenn unter der Aufschrift: Stadt-Policey-Pandecten, zu einer practischen akademischen Unterweisung dienen könnte.

Die Schiffsbau- und Rehderey-Anstalten sind endlich von der größten Erheblichkeit für eine Seehandlungsstadt.

Der große Jean de Wirt hält in seinen politischen Gründen dafür, daß die Beyträge, die in Holland fast jedermann Gesinde und Herrschaften zum Schiffsbau hergeben, den Wachsthum der Schiffahrt in diesen Staaten so sehr befördert habe; kein vernünftiger Mensch aber wird leugnen, daß Schiffahrt und Commerzium sich einander die Hände reichen, ja unzertrennlich mit einander in Verwandtschaft stehen, also, daß die eine der andern Seele ist, weil eines ohne das andere von keiner großen Bedeutung ist.

So

So gedachte schon Kaiser Claudius. Er beschenkte jedes neu erbauete Schiff mit Vortheilen, und vergütete den Schaden und Verdruß, den die Schiffer im Sturm und Ungewitter erlitten hatten, mit Kaiserlicher Edelmuth. Er zog geschickte Schiffsbauer hervor, und belohnte sie, nach Plinius Bericht, mit Ehre und Ansehen.

Vermuthlich denken erhabene Geister noch eben so klug in Norden. — Wenigstens wird da, wo Seehandlungsstädte sind, dafür gesorget, daß es nicht an bequemen Plätzen zum Schiffbau, nicht an Schiffsbauern und Schiffsbau-Materialien, und andern vielen Handwerkern fehlet, die eine Schiffsbauerey erfordert.

Damit aber Fremde davon nicht die Vortheile in größerer Maaße ziehen, als die Einheimischen: so werden Gesetze gegeben, die es gebieten, daß ohne Obrigkeitliche Genehmigung keine fremde Schiffe erbauet werden. Und diese sorgen zuerst für ihre Bürger, ja es muß wol ein neuerbauetes Schiff auf Begehren und im Nothfall den Einheimischen überlassen werden.

Dies bleibt übrigens eine Grundregel, daß man einen Schiffer so vielen Antheil an einem Schiffe nehmen lasse, als er begehret, weil durch dieses Mittel seine Sorgfalt verdoppelt wird.

Ob ein Schiffer zur Verhandlung seiner zu Befrachtungen seines Schiffstheils geladenen Güter berechtiget sey, müßte billig in den Gerichten entschieden werden, wo die Frage erörtert wird: ob eine Frau im Hause Mitregentin seyn darf? Die Urtel falle aus, wie sie wolle, sowol diese als jene dürften, nach Maasgabe ihrer Talente, nur ihren Neigungen gehorchen.

§. 218.

Von der Sorgfalt für ins Kleine handelnde Kaufleute.

Die Krämerey, Weinzapf- und Kökerey, die bey kleiner Maaße, Ellen und Gewicht verkaufet, ist nicht minder einer jeden, besonders aber in einer Handelsstadt, die sich empfehlen will, von der größten Erheblichkeit, denn sie vermehret den Absatz der ins Große handelnden Kaufleute, sie machet, daß jeder Bürger und Einwohner, nach Maaße seiner Bedürfnisse, Waaren erhalten kann.

Hienächst aber sind Krämer die Pflanzschule des Commerziums; aus ihnen erwachsen von Zeit zu Zeit die ansehnlichsten Kaufleute, Commerzianten, deren scharfen Einsicht im Großen und Kleinen, deren Aufmerksamkeit nichts entwischt, und deren große Unternehmungen und glückliche Ausführungen oft alles in

Erstau-

Erstaunen setzet. Wie wichtig sind also weise Krä-
mer-Einrichtungen für eine anwachsende Stadt?

So bald also in einer Stadt jedermann nach eige-
ner Willkühr ins Kleine handeln und zapfen darf, oder
ein jeder Bürger ein mit allen Waaren Krämerey trei-
bender Polypolist seyn darf;

So bald es in den Dörfern, welche die Stadt um-
geben, erlaubet wird, daß jeder mit Kaufmannswaa-
ren höckern mag;

So bald Ausbürger, die da kommen und wieder
weggehen, mit Kramerwaaren hausiren gehen, und ge-
gen geringe Abgaben das baare Geld mit sich davon
führen dürfen;

So bald die ins Große handelnde, oder Fabrikan-
ten, den kleinen Handel der Krämer mit ihren Fabrik-
waaren treiben, aus den Fabriken und Magazinen bey
Ellen und Kleinigkeiten verkaufen dürfen;

So bald endlich in den Ausrufen Waaren bey
Kleinigkeiten, oder in kleinen Partheyen, verkauft wer-
den können, oder die Herumläufer das Recht haben,
die im Ausruf verkaufte Waaren ins Kleine feil zu
bieten oder zu verhöckern: alsdann wird es zum Wun-
der, wenn die Krämer in einer Stadt bestehen, und
Niemand wird daran zweifeln, daß die Gerüchte von
solchen Unordnungen wenigstens nicht anlockend sind.

Die Besorgung des Gleichgewichts der Nahrung ist endlich in einer Stadt, die empor kommen soll, von größter Würde. Man lasse jeden Producte veredlen, Wein pressen, Malz und Bier machen, und es versenden; hiedurch wird eine Stadt glücklicher: denn die versendeten Güter bringen Geld oder Producten und u. s. f. zurück. Man lasse hingegen jeden nach Gefallen Kramer, Wein- und Bierschenker, Höcker u. s. f. seyn: und eine Stadt, wenn ihre Lage noch so glücklich wäre, kann kein sonderliches Gedeyen erhalten. Die zu sehr vertheilte Nahrung läßt den Bürger nicht zu Kräften kommen, was Rechts zu unternehmen, seine Kinder wohl zu erziehen und zu berathen, u. s. f.

Nicht minder befiehlt die Sorgfalt für das Gleichgewicht der Nahrung, daß man durch Anstalten es verhindere, daß jemand durch ausserordentliche Mittel alle Nahrung an sich ziehe. Wo beydes ist, da können freylich viele Ankömmlinge hinkommen, aber eine schleichende Krankheit wird sie bald matt, und einer Stadt mehr zur Beschwerde als zum Vortheil machen.

Mit Künstlern und Handwerkern, die ausserordentlich vortreffliche Arbeit verfertigen, mag es noch eher hingehen. Denn vielleicht hohlet man ihre Industrie-Arbeit aus der Stadt: aber mit ins Kleine handelnden Bürgern gehet das nicht an.

Die

Die Sorgfalt für die Nahrung der Krämer macht in Hamburg die Anstalt, daß nur jemand Kramer seyn darf, der einen Kramer zum Vater hat, oder 14 Jahre in einer Kramerbude getreu dienete.

Eben diese Sorge macht es, daß in verschiedenen Städten es den Krämern untersaget ist, Kunden durch Geschenk und Zugabe an sich zu locken: daß in Lübeck die Brauer den Krügern keine Geschenke machen dürfen, und daß in Altona kein Becker das Brod schwerer, als nach der vorgeschriebenen Brodtaxe backen soll.

Hier ist also die Stelle, wo der Patriotismus mehr auf die Qualität, als Quantität der Einwohner achtet, und seine Anwachsbegierde besiegen wird, wenn es zum Vortheil der Bürger geschehen muß.

Die halbjährigen Personen-Register, die eines jeden Bürgers Gewerbe bezeichnen, geben hier die nöthige Anleitungen, auf die Verhältnisse zu merken.

Wo Messen und Jahrmärkte gehalten werden, muß man freylich fremde Krämer zulassen; jedoch dürfen sie nur in Markt-Boutiken und Gewölben ausstehen, die aber gleich nach vollendeten Markt-Tagen wieder herabgenommen und verschlossen werden.

Den Krämern und Höckern Taxen und Preisvorschriften vorzulegen, ist kein Mittel, diesen Leuten den Aufenthalt angenehm zu machen: denn man setzt sie alsdann manchen Versuchungen aus, sich nur

mit schlechten und wohlfeilen Waaren zu versorgen, und ihre Mitbürger damit zu belästigen. Dahingegen ist eine genaue Aufsicht auf richtige Maaße und Gewicht keinem ehrlichen Mann zuwider. Nur muß die Untersuchung der Policey nie beleidigend seyn.

Wenn man aber gewiß versichert wäre, daß ein Krämer, Höcker, Schenke, sich unrichtiger Ellen, Gewicht und Maaß wirklich bediente, denn dient eine Aufsehen machende Untersuchung oft anstatt ernsthafter Bestrafung, und warnet andere.

So habe ich in Amsterdam gesehen, daß man vor eines Krämers Thür öffentlich auf der Gasse seine Gewichte gewogen, und, ohne ihm was weiteres ausser Gericht zu sagen, sie, weil sie falsch befunden, mit sich davon genommen hat.

§. 219.

Von den Reizungen für Fabrikanten.

Eine Stadt muß nothwendig gewinnen, wenn man in ihrem Gebiete, oder in ihren Mauren und Vorstädten, alles verfertiget, was zur Bequemlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft gehöret, und wenn es so überflüssig und so vollkommen da anzutreffen ist, daß aus der Ferne sich Liebhaber oder Käufer dazu einfinden.

Noch weit größer aber muß der Nutzen einer Stadt seyn, wenn die Producte, woraus Industrie-Waaren

verfer-

verfertiget werden, im Gebiet der Stadt, oder wenigstens sehr nahe um derselben, in reicher Maaße anzutreffen sind.

Daher spricht der weise Mentor sehr wohl, daß es die Grundstücke zu Anlegung neuer Städte seyn müßten, daß man viele gute Menschen dahin ziehe, und dafür sorge, daß die Felder und Gegenden um der Stadt mit Früchten, Weinbergen, Wäldern und Heerden Vieh bedekket werden, damit es nicht an Lebensmitteln in der Stadt, und an nützlichen Dingen für die Einwohner und Nachbaren fehle. Ich aber erkühne mich, noch hinzuzusetzen, damit man unzählige Menschen zum Vortheil des Nahrungsstandes noch herbeyziehe, nemlich die, welche die Producten herzuführen und sie gegen ihre Bedürfnisse vertauschen: dahin denn die Land-Edelleute, oder ihre Verwalter und Pächter, die Hirten und Bauern, Jäger, Fischer, Holzhändler, Wein- und Honigpresser, Fuhrleute, Schiffer und Matrosen u. s. f. zu rechnen sind.

Hieraus erhellet nun, durch welche Gründe die Vorsteher einer Stadt aufgefordert werden, keinen Fußbreit Land um ihre Städte wüste und unbebauet zu lassen, oder was sie billig ermuntern sollte, ausser den nothwendigen gemeinen Viehweiden für arme

Bürger, die sich vom Milchverkauf ernähren, alle wüste Felder abzutheilen, und sie gegen einen geringen Zins an die Bürger zu überlassen, die sich verpflichten, sie urbar zu machen, und mit Maulbeer- oder andern nützlichen Bäumen zu umgeben, die aber jederzeit des gemeinen Wesens Eigenthum bleiben müssen.

Die fernere Reizung für Fabrikanten ist ein vor- aufgehendes Gerücht, daß sie in der Stadt solche obrig- keitliche Personen antreffen werden, die, von Gottes- furcht und Patriotismus beseelt, ganz Leutseligkeit sind, oder die sich eine wesentliche Pflicht daraus ma- chen, mit Gelindigkeit und Sanftmuth die Vorschläge der Fabrikanten anzuhören und ihre menschliche Schwachheiten zu ertragen, aber auch das mit Muth und Standhaftigkeit, ohne allen Anschein des Eigen- nutzes, aus dem Wege zu räumen, was ihnen Hinderniße zu machen beflissen ist, auch sogar sie gegen die raub- begierigen Klauen ihrer Unterbedienten zu schützen. *)

Die

*) So oft in diesen Blättern die Rede vom erforderlichen Cha- rakter der obrigkeitlichen Personen ist; so beziehe ich mich auf jene Grundsätze der Weltweisen, der ich oben §. 3. gedacht habe. **Der richtigste Maaßstab, ob diese Männer die Lust der Bürger, oder die ihnen von Gott im Zorn gebundene Geissel sind, ist die Er- wägung: ob menschenfreundliche, warme und uneigennützige, von Höflichkeit und Herablas- sung begleitete Eigenschaften, oder das Gegen- theil die Triebfedern ihrer Handlungen sind.**

Die sichtbarste Würkung solcher, die Herzen bezaubernder, Vorgesetzten einer Stadt ist diese: daß sie sich bestreben, alles beyzutragen, damit die Fabrikanten sich bald einrichten, und Gelegenheit erhalten, die veredelten Producten abzusetzen.

Und warum sollten denn auch diese würdigen Mitglieder des gemeinen Wesens nicht dergleichen obrigkeitliche Sorgfalt verdienen, wenn man bedenket, wie heis das Eisen ist, welches sie angreifen. Es erfordert ihre Anlage ein Ansehnliches, die Unvollkommenheit des Werkes erfordert nicht ein Geringeres, der Vertrieb und Borg der Waaren aber muß endlich nothwendig die Fabrikanten mehr beunruhigen, als leichtsinnig Denkende sich vorstellen können.

Ich will in der Folge etwas von der nothwendigen Unterstützung der Fabrikanten bemerken, von der patriotischen Hülfe solcher Menschen, deren Unternehmung die Quelle des Unterhalts unzählicher Armen ist, und die Einkünfte des Staats sichtbar vermehret.

Dies will ich nur noch hier gedenken, daß die Beförderer der Fabriken Ehrensäulen, die Starrköpfe aber, die sich dergleichen guten Anstalten widersetzen, das Gegentheil verdienen.

Auch muß ich hier erinnern, daß Regenten und Landesbeherrscher, die es verabsäumen, ihre zu Manufakturen gelegene Städte dazu anzuwenden, sich des

gröſsten Vortheils berauben, den nur weise Beherrscher geniessen können.

Ich wüßte aber nicht, welcher Nutzen gröſser seyn mögte, als der, wenn ein Beherrscher seine Landes-Einkünfte und Schätze also anwendet, daß sie ihm reichliche Zinsen tragen, und zugleich die Unterthanen glücklicher, und ihm noch mehr verbindlich, auch sie muthig und geneigt machen, alle feindselige Anschläge seiner Nachbaren vereiteln zu helfen. Alsdann sind die Schätze der Regenten wie der Schatz des Himmels, wie der fruchtbare Regen. Dieser segnet das Land, und wird dennoch dem Himmel nicht gänzlich entzogen.

Ich kenne Monarchen und Regenten, die sich alle diese Vortheile durch Ausbreitung der Manufacturen in ihren Städten erworben haben und noch täglich erwerben. Meine Leser kennen sie auch, und darin bestehen ihre groſsen Vorzüge, daß ein jeder ihren Namen erräth, ob man sie schon nicht nennet.

§. 220.

Von einer Leih-Casse für Fabrikanten.

Da man sich nicht gedenken kann, daß alle Menschen, die Muth und Verstand haben, Manufacturen anzuordnen, oder die Landesproducten zu veredeln, auch zugleich mit so vielen Glücksgütern versehen sind, als

als dazu gehören, Fabrikgebäude aufzurichten, und Producten und Materialien in genugsamer Menge anzukaufen, Maschinenmacher und Arbeiter zu bezahlen, und bey diesem allen noch Gefahr zu laufen, wie durch Verleumdung, Neid und Eifersucht unter so vielen falschen Brüdern und Betrügern der Absatz gerathen wird; so siehet man von selbst ein, von welcher Erheblichkeit die Anstalten sind, welche diesen Leuten die Hoffnung machen, daß sie mit Vorschüssen und manchen Anleihen unterstützet werden können.

Eine Leih-Casse ist also nothwendig da anzuordnen, wo man Fabrikanten herbeyziehen will. Ja selbst für jeden Commerzianten sind die Lombarde von unaussprechlichem Werth, und ihr Mangel ist ein Fehler einer Handelsstadt, und eine Wonne der Juden und ihrer Amtsbrüder.

Da aber fast allezeit die Aufseher solcher Anstalten, bey der Wärme ihrer Herzen, so scharfsichtig sind, daß sie der Fabrikanten Vorschläge und Gemüthsbeschaffenheit vorher aufs genaueste prüfen, bevor sie ihnen Unterstützung angedeyhen lassen, so bin ich dadurch überhoben, hievon etwas zu erinnern.

§. 221.

Von Beförderung des Absatzes der Manufacturen

Man wird mir gerne zugestehen, daß für fleißige

Fabrikanten nichts reizender sey, als wenn sie sich mit baldigem Absatze ihrer verfertigten Waaren schmeicheln dürfen. Ich darf also nicht allererst sagen, daß weise Vorgesetzte einer Stadte auf Mittel sinnen, damit sie der Indüstrie auf alle Weise zu Hülfe kommen.

In **Copenhagen** ist zu diesem Ende ein Magazin errichtet, wohin die Fabrikwaaren gegen eine verhältnißmäßige Vergütung geliefert werden können. In **Erfurt** hat man auf der so genannten Wollwage eben dergleichen Verfügung vorgekehrt. Und damit man in **London** den Fabrikanten die Hände reiche, oder den Absatz ihrer Waaren auf alle Weise befördern helfe, so wird bey der Abfuhr mancher Fabrikwaaren an den Käufer, oder an den, der sie ausführet, am Zollhause eine gewisse Belohnung oder Abgabe ertheilet: und dies ist eben die Ursach, daß diese und jene englische Fabrikwaaren ausserhalb London wohlfeiler sind, als in dieser Stadt.

Zu dergleichen Fabrikbeförderung gehören auch die Anstalten, daß man den Fabrikanten, wenn sie Steuern und Abgaben zu erlegen haben, solche in ihren Fabrikwaaren abtragen läßt. Schon **Drusus** ließ, nach Tacitus Bericht, von den Friesländischen Leder-Fabrikanten sich die Steuer in Leder bezahlen.

Um den Fabrikanten Muth zu machen, pflegten auch wol Patrioten sich zu vereinigen, zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch, zu Neujahrsgeschenken für Gesinde, sich der einländischen Fabriken zu bedienen. In England ist eine Begeisterung dieser Art nicht so sehr ungewöhnlich. Ich erinnere mich, gelesen zu haben, daß im Jahr 1666 sich viele Geschlechter da vereinigten, zu Aufhelfung der Wollen-Manufacturen forthin alle Leichen in Wollenzeug einkleiden zu lassen.

Schwere Impositen auf ausländische Fabrikwaaren, die man von der nemlichen Art im Ueberfluß in der bürgerlichen Gesellschaft zubereitet, sind in den Staaten des Königes von Preussen, auch mancher anderer Monarchen und Fürsten, das Mittel, ihre Fabrik-Stühle zu unterhalten: und wenige Städte dürften bey der Nachahmung etwas verlieren. Hingegen verlieren sie ungemein dabey, wenn Einfuhr und öffentlicher Verkauf fremder Manufacturwaaren entweder nicht verhindert wird, oder nicht verhindert werden darf. Wie man davon in Deutschland hier und da betrübte Beyspiele aufzuweisen hat.

Wenn es endlich auf Unterstützung der Fabrikanten ankommt, so erfordert es die Klugheit, der Eitelkeit in Kleidermoden etwas nachzusehen. Auch alsdann ist es eine gedoppelte Glückseligkeit für eine Stadt, wenn entweder ein Fürst da residirt, und oft

Gallatage gehalten werden, oder wenn die Bedürfnisse der Armeen die Werkstühle in den Städten unterhalten. Wien und Berlin sind dazu bekannte Zeugen.

§. 222.

Von Belohnungen der Fabrikanten.

Um Fabrikanten zu einer Stadt zu locken, ist es nothwendig, auf Mittel zu sinnen, wie man den Fleiß dieser Leute ansporne, und in ihren Gemüthern einen edlen Nacheifer erwecke. Besonders müssen Fremde, die neue vortheilhafte Handgriffe und Verbesserungen wissen, mit Vorzügen überhäuft werden.

Wie kann demnach eine Stadt wol besser einen Theil ihrer Schätze verwenden, als wenn sie jährlich Ehrenbelohnungen an die Fabrikanten ausbietet, die den größten Absatz beweisen, deren Erfindung und Vorschläge allgemeinen Beyfall erhalten haben? Und wie billig ist es nicht, die Männer, die sich besonders durch Fleiß und Eifer in einem gemeinnützigen Gewerbe hervorthun, hervor zu ziehen, jedoch dergestalt, daß dadurch ihr Fleiß nicht vermindert, und ihre Eitelkeit vermehret werde? (§. 216.)

Die patriotische Gesellschaft in Hamburg, die, als eine Nachahmung der Dublinschen Academie, so manchen Geist zu vortrefflichen Erfindungen

gen und Ausarbeitungen aufmuntert, ist, meines Ermessens, eine wahre Zierde im nordischen Deutschland, welches fast jederzeit von den Ausländern mit den Vorwürfen verspottet wird, als ob es lediglich nur Bierbrauer und Köche, zu Verbesserungen in ihrer Kunst, aufzumuntern trachte.

§. 223.

Noch mehrere Erfordernisse zur Aufmunterung der Fabrikanten.

Um Fabrikanten zu einer Stadt hinzulocken, ist es noch nothwendig, die, welche sich zu Unternehmungen melden, mit vielen Bedingungen zu verschonen.

Auch die Landesproducten, die zu den Fabriken eingeführet werden, nicht mit Abgaben oder Impostен zu belegen, sondern vielmehr durch Prämien herbey zu locken.

Ferner die Ausfuhr aller zu Fabriken nützlicher Kleinigkeiten, als: Lumpen, zerbrochenes Glas, Asche, Knochen, Austerschaalen, altes Eisenwerk, Feldsteine, Haare, Lederabfall, altes Papier, u. s. f. nicht zu gestatten.

Weiter die Fabrikanten mit Steuern und Ausgaben, bis auf den ihnen und ihren Angehörigen einmal selbst zum Vortheil gereichenden Beytrag zur Wittwen- Wayfen- Armen- und Feuer-Cassen, zu verschonen.

Wenn

Wenn Beherrscher ihre Fabrikstadt empor heben wollen, so legen sie, um den Kaufmann aufzumuntern, die Fabrikwaaren der Stadt in fremden Ländern zu versenden, auf die Retourwaaren fremder Staaten oft sehr geringe Impostten; wenn sie dagegen eben diese Waaren, wenn sie aus der zweyten und dritten Hand geholet werden, daher, wohin man keine Fabrikwaaren schicken kann, dreymal so hoch verzollen lassen. — Oft dienet aber auch dieses Mittel dazu, überflüßige Landesproducten wegzusenden, um sie gegen fremder Staaten veredelte und rohe Producten zu vertauschen.

So wie es nun den Anstalten in **Lübeck, Hamburg** und **Altona** zur Ehre gereichet, daß man die Abgaben in diesen Städten für Transitowaaren fast nichtsbeutend macht, weil dieser Betrieb einen Hauptzweig der bürgerlichen Nahrung da ausmacht: eben so wenig muß man den Beherrschern anderer Städte die Sorgfalt verargen, wodurch sie das Wohl ihrer Bürger zu befördern trachten.

Zuletzt müssen in einer Stadt, welche zu Fabrikanlagen geschickt erachtet werden sollen, keine Gerüchte voraufgehen, daß es jedem Zanksüchtigen erlaubet sey, den Fabrikanten bey dieser und jener Einrichtung die Fortsetzung eines Baues zu verhindern, oder durch gerichtliche zögernde Widersprüche in langwierige Rechtshändel zu verwickeln.

Da ohne Gehülfen und Arbeiter die Fabrikanten sehr schlecht zurecht kommen, so spart gewiß keine weise Obrigkeit Sorgfalt, um auch diese herbey zu ziehen und zu erhalten.

Und es wird jedermann die zuverläßigste Versicherung gegeben, die ihn wider alle Furcht vor Werbung und anderer Unsicherheit beruhiget.

Endlich muß in Städten, die durchs Commerzium und Fabriken anwachsen sollen, eine gezwungene Soldaten-Einquartirung in der Bürger Häuser ganz unbekannt bleiben.

Wenn aber dennoch oft Besatzungen, die, je ansehnlicher sie sind, desto mehrere Vortheile einer Stadt eintragen, da seyn müssen, so ist nichts gewöhnlicher, als daß man den Bürgern leidliche Servisgelder erlegen lässet, und die Besatzungen in Casernen leget, oder sie sich selbst in geringer Bürger Häuser einmiethen läßt. Inzwischen verstehet es sich von selbst, daß man, so lange es immer möglich ist, die ankommenden Fabrikanten mit Bezahlung der Servisgelder verschone.

In Städten, die durch Fabriken empor kommen sollen, wird, mit Zuziehung der Fabrik-Unternehmer, von obrigkeitlichen Fabrik-Commissarien, in Betracht der Arbeitsleute und Gehülfen, eine solche Ordnung beliebet, vestgesetzt und bekannt gemacht, die nothwendig einen jeden Vernünftigen und fleißigen Menschen

von diesem Stande und Gewerbe gefallen muß. Zum Beyspiel:

a) Welcher Lohn den Arbeitsleuten gegeben werden soll.

b) Wann der Lohn an die Arbeitsleute bezahlet werden muß.

c) Ob der Arbeitslohn im baaren Gelde oder in Fabrikwaaren bezahlet werden darf.

d) Wie viel Stunden zur Arbeit und zur Erholung täglich bestimmet sind.

e) Daß zur Verfertigung der Fabrikwaaren keine zu Krankheit Anlaß gebende, Gift ausdunstende Farben und Materialien gebraucht werden sollen.

f) Daß die Beschwerden der Gehülfen über die Fabrikherren bey der wöchentlichen Versammlung der obrigkeitlichen Fabrik-Commißionen entschieden werden sollen.

g) Daß ohne Genehmigung dieser Commißion keine Arbeitsleute die Fabrik verlassen, und sich bey andern Fabrikanten verdingen dürfen.

h) Daß krankwerdende Gehülfen und Arbeitsleute vorzüglich verpfleget und besorget, auch ihre Wittwen und Wayfen kräftig unterstützet werden; und dergleichen nützliche Anstalten mehr.

§. 224.

§. 224.

Von Bedingungen an Fabrikanten zu ihrer eigenen Wohlfahrt.

Um die Ehre des Commercii und des Fabrikwesens zu erhalten, ist es nöthig, daß in wohleingerichteten Städten Schau-Commißions angeordnet werden, deren Hauptbeschäfftigung darin bestehet:

a) Daß keine schlechte Materialien zu den Fabrikwaaren genommen werden.

b) Daß nicht falsche oder unächte Farben zu Färbung der Zeuge genommen werden.

c) Daß ein jedes Stück der Waaren seine gehörige Länge und Breite habe, und nicht beschädiget sey.

d) Daß jedesmal an jedes Fabrikstück der Name des Fabrikanten und die Länge der Zeuge auf Bley gestempelt und angehänget werde.

e) Daß gewisse Aufseher die Maaße der Wein- und Bierfässer untersuchen, auch bey Einpakkung der Heringe, und anderer Waaren dieser Art, auf die Ausfüllung der Gefäße genau Acht haben.

f) Daß fleißig gegen Betrug und Verfälschung der Waaren und Gewicht gewachet; Fälle dieser Art aber strenge bestraft werden.

§. 225.

§. 225.

Von Beschäfftigung einer Schau-Commißion.

Aber die Schau-Commißion hat noch mehr sehr wichtige Beschäfftigungen:

g) Sie muß es der Fabrik-Commißion bekannt machen, wer von den Fabrikanten, Modellmachern und Gehülfen Belohnungen des Fleißes und Nachsinnens verdiene.

h) Sie muß es der Fabrik-Commißion anzeigen, wenn sie an Fabrikanten die gewöhnliche Folge eines merklichen Fortgangs, in Abgang der Fabrikwaaren, und den Anfang des Verderbens, das ist, eitlen Pracht und Schwelgerey, bemerket.

i) Sie muß gegen Verleitung der Arbeitsleute und der Fabrikanten aus der Stadt, auch gegen Ausführung der Fabrik-Werkzeuge sehr wachsam seyn.

Alles, was die Fabrikanten, oder ihre Weiber, besonders die, welche aus der Leih-Casse unterstützet werden, zur eitlen Pracht verleiten könnte, was sie von eigener Aufsicht ihrer Arbeit abhalten kann, muß von würdigen Gliedern dieser Gesellschaft entfernet werden.

Mithin sind, wie ich bereits bemerket habe, Beförderungen zu obrigkeitlichen Aemtern und glänzende Ehrentitel nicht das Mittel, dieser Leute Fleiß, zum

Nutzen des gemeinen Wesens, zu belohnen, weil jenes zerstreuet und abhält, und dieses zur Pracht und Ueppigkeit verleitet. Wohl aber ist es ersprießlicher, diese Männer zu fernern Fleiß zu ermuntern, wenn man sie von gewissen Steuern und Zoll-Abgaben befreyet; wenn die vornehmsten obrigkeitlichen Personen sie oft zum Umgange mit ihnen nöthigen; wenn man ihre Kinder zu Aemtern und Bedienungen hervorzieht, oder durch Stipendien und Vorschüsse zum Studiren und zu Reisen unterstützet, und darüber hält, daß sie und die Ihrigen nicht von der Härte der Kriegsleute und der obrigkeitlichen Bedienten bekümmert werden.

Ob die Duldung der Juden einer Handlungs- oder sonst irgend einer Stadt Vortheile verschaffet, oder Schaden verursachet, will ich nicht entscheiden.

Auch will ich mich nicht darauf einlassen, ob es christlich oder barbarisch, klug oder thöricht heisse, diesen Menschen die Betreibung so mancher Gewerbe zu untersagen, und anderen dieses zugestatten, die nicht nur eben so wenig als jene an Christum glauben; sondern auch sogar der christlichen Religion spotten. — — —

Soviel weiß ich inzwischen gewiß, daß sie den Krämern nirgends Nutzen schaffen; den Fabriken hingegen große Vortheile bringen. Denn indem sie bey ihre sehr knauserichten Lebensart und geringen

Abgaben die Nahrung der Krämer sehr leicht an sich reissen; weil sie alles in wohlfeilern Preisen verkaufen können, so dienen sie hingegen dazu, die Fabriken von mancher Waare zu befreyen, und sie in allen Ländern und Staaten mit einer ihnen eigenthümlichen Zudringlichkeit zu vertrödeln.

Eine berühmte ansehnliche Fabrikstadt in Deutschland, deren Werkstühle jetzt zum Theil stille stehen, deren Gassen entvölkert sind, und deren ehemaligen Palläste den Einsturz drohen, scheinet dies nicht erwogen zu haben, wie sie sich ehedem von der Einfalt dazu verleiten lassen, die Israeliten aus ihren Mauern zu vertreiben.

§. 226.

Von Abwendung des Müßiggangs der Fabrikbedienten.

Da der Müßiggang die Einwohner einer Stadt, insbesondere die Fabrikanten, verdrießlich, unruhig und unbeständig macht, so räumen weise Vorsteher der Städte, die solche durch Fabriken glücklicher machen wollen, billig alle Gelegenheit zum Müßiggange weg.

Sie vermindern die Feyertage, die jedem arbeitsamen Bürger, der müßiggehendes Gesinde und Gehülfen dennoch mit Speise und Trank versehen muß, sehr zur Last fallen. Sie untersagen die zur Schwelgerey Anlaß gebenden Kirmessen, Proceßionen und

Leichen-

Leichenbegängnisse, die öffentlichen Schmausereyen der Gesellen und Meister, das zu öftere zur Schwelgerey und Vernachläßigung Anlaß gebende Schiessen nach Gewinne. Kurz, alles das wird eingeschränkt, oder aufgehoben, welches verursachet, daß die Werkstühle stille stehen, und die Arbeiter müßig sind.

Nur erfordert es die Nothwendigkeit, daß man den Gesellen der Fabrikanten eine Zeit in der Woche erlaube, sich zu erholen, um durch Ergötzlichkeiten den Fleiß auf die folgenden Tage sich selbst zur Nothwendigkeit zu machen, u. s. f.

* * *

Man mag von mir glauben oder nicht glauben, daß ich noch mehrere Erfordernisse zu Reizung der **Colonisten, Commerzianten und Fabrikanten** hätte anfügen können.

Ich habe mit gutem Vorbedacht mir diese Gränzen vorgeschrieben. Le Secret d'enuier est celui de dire toût.

§. 227.

Von Reizungen der Künstler und Handwerker.

Wollen die Vorgesetzten einer bürgerlichen Gesellschaft, daß sich die Anzahl der Künstler und Hand-

werker vermehre, so wird es nur darauf ankommen, daß sie zuförderst Einwohner von der ersten und folgenden Gattung, deren wir oben gedacht haben, herbey zu locken gewußt. Denn nichts ist gewisser, als daß fleißige Künstler und Handwerker zu einer Stadt in großer Anzahl eilen, wo sie zuverläßige Arbeit, aufmunternde Belohnnng, richtige Bezahlung, und den Genuß ihrer Freyheit erwarten und behalten können.

Man mache nur bekannt, daß Häuser erbauet werden sollen, wie geschwinde werden sich Mauer- und Zimmerleute, Tischler, Schmiede, Mahler, Glaser, Töpfer und Tapezierer einfinden. Man mache nur bekannt, daß Herrschaften sich mit Equipage versehen wollen, und man darf nicht lange warten, um Wagenmacher, Riemer und Gürtler zu sehen. Auch wird gewiß in einer solchen Stadt, darinnen gebauet wird, und darinnen sich Herrschaften niedergelassen haben, oder darinnen Academien errichtet sind, es nicht an Buchbindern, Schneidern und Schustern, an Müllern, Beckern und Brauern, an Schlachtern und Fischern, an Köchen und Gastgebern fehlen.

Um den Anwachs der Menschen in einer Stadt zu befördern, müßte man billig einem jeden Ankömmling die Freyheit lassen, sein Handwerk so gut zu treiben, wie er kann: und die natürliche Folge, daß geschickte Künstler und Handwerker vor ungeschickten in der

Nahrung und Absetzung den Vorzug haben, wird Menschen von Talenten zur Nacheiferung aufmuntern; und vielleicht zeugen Eltern von weniger Bedeutung in ihrem Gewerbe Kinder, die jene Mängel einmal ersetzen.

Hieraus erhellet von selbst, was ich von den geschlossenen Handwerkszünften halte.

Will man aber eine Stadt wegen ihrer ausserordentlichen Indüstrie-Arbeit berühmt machen; soll eine Stadt, die eine andere Stadt zur nahen Nachbarin hat, hervorragen: so muß man, wenn bereits von jedem Gewerbe genug da sind, forthin niemand zulassen, dieses oder jenes Handwerk zu treiben, bevor er vor eine Untersuchungsversammlung seine ausserordentliche Geschicklichkeit in seiner Kunst und Handwerk bewiesen hat.

Man würde mir keine Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wenn man glaubte, daß ich diesen allgemeinen Satz auch vortheilhaft für Städte hielte, da man um den innern Frieden, den größten Schatz der Bürger, zu erhalten, alte Gebräuche gegen neue Anstalten zu vertauschen sich nie einfallen lassen muß.

Denn was in **Berlin** und **Amsterdam** die gemeine Glückseligkeit befördert, dürfte in **Hamburg**, **Bremen** und **Lübeck** nicht geschickt dazu seyn, u. s. f.

§. 228.

Beyspiel solcher klugen Herbeylockung.

Der preußische Monarch, der so manche gemeinnützige Wissenschaft practisch und mit Nachdruck ausführen läßt, hat die Welt auch in der Kunst unterrichtet, die Städte mit Künstlern und Handwerkern zu vermehren. Er hat in Berlin und Potsdam auf eigene Kosten jährlich eine ziemliche Anzahl alter Häuser und Gebäude der Bürger niederreissen, und dagegen, nach ausgesuchten Rissen, seinen Unterthanen ansehnliche Gebäude wiederum aufführen lassen. (§. 89.)

Wahrlich, diese Aussaat ist nicht verloren, sie fällt auf ein fruchtbares Land, und bringt eine reiche Erndte.

Denn der König hat durch diese Anstalt, welche unzählige Künstler und Handwerker ins Land ziehet, die nach ihrer Ankunft von manchen eingesogenen Vorurtheil befreyet worden, den Grund zu unzähligen neuen Geschlechtern geleget: mithin zu unzähligen Händen, die für ihren Unterhalt und für die Vermehrung der öffentlichen Einkünfte jetzt und künftig arbeiten, und ausserdem die Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft befördern helfen.

Eben so hat auch der Herzog von Braunschweig, und seine glorwürdigen Vorfahren, auch dieser und jene Landgraf von Hessen, es gemacht. Sie haben die prächtigsten Werke und Gebäude errichten

richten lassen, und sie haben dadurch nur die Nahrung ihrer Unterthanen, oder die Wohlfahrt ihrer Staaten, befördern wollen.

Wie sehr hat sich seit 1734, da ich den Platz, der in Copenhagen jetzt mit Palläſten bedecket ist, die den prächtigsten welschen Gebäuden Trotz bieten, annoch als eine Wüsteney zuerst sahe, die Anzahl der Menschen in dieser Stadt vermehret; nachdem zu Erbauung der Gebäude aus allen Theilen Europens Künstler und Handwerker herbeygezogen sind. Seit dieser Zeit ist Copenhagen bis zu den Flor gestiegen, dadurch es sich jetzt so merklich unterscheidet. Und wer erinnert sich bey diesem Wachsthum nicht an jene dänische Colberte?

§. 229.

Von der Sorgfalt für Künstler.

Um Künstler anzulocken, muß man noch in Städten für Gallerien von auserlesenen kostbaren Gemählden, Bildsäulen und anderen großen Werken der größten Künstler unserer Zeiten und des Alterthums sorgen.

So machten es schon lange viele Städte in Welschland. Die Werke ihrer Raphaels und Coreggios haben Caravanen von wißbegierigen Künstlern über die höchsten Gebirge zu sich gelocket.

Die Klöster und Kirchen in Braband und Flandern sind fast nichts als Gallerien der größten Mahler, derer Namen verewiget sind. Und wie unzählich ist nicht die Zahl der Künstler, die sowol von diesen Staaten, als auch von Paris, Versailles, aber auch von Wien, Stuttgard, Dreßden, Manheim, Mainz, Cassel, Berlin, Sanssouci, u. s. f. bezaubert werden?

Alsdann wird diese Reizung aber noch bedeutender, wenn in den Städten Bildhauer- und Mahler-Academien angeleget sind, deren vestgesetzte Einkünfte jährlich etlichemalen die erhabensten Werke der schönen Künste belohnen, oder wenn man wenigstens große Talente in den Städten hervorziehet.

Nirgends dürften Anstalten dieser Art vielleicht besser besorgt seyn, als in Copenhagen, da, wo ein ganzer königlicher Pallast, Amalienburg, den Academisten eingeräumet worden: und wo man nicht ohne Entzückung den Fortgang der Wissenschaften in Norden bemerket.

Aber wie sehr beeifert sich auch die allerhöchste königliche Herrschaft, der erhabenste und einsichtsvolle Beschützer und Belohner der Künste, der Erbprinz Friederich von Dännemark, die Künstler mit Gnade zu überhäufen!

Nichts aber übertrifft den Sporn zur erhabensten Stuffe der Ausbildung seiner Talente zu gelangen,

als die königliche Großmuth, womit der durch seinen Heldenmuth die Schweden, und durch seine Edelmuth unzählige Herzen beherrschende König Gustav schon so viele große Geister hervorgezogen hat, indem er sie mit Ordenszeichen begnadiget, und dadurch zugleich ihren Fleiß belohnet und seinen eignen Glanz ausgebreitet hat.

Aber auch ein sehr begränztes Feld schafft oft Freunden der schönen Künste Gelegenheit, ihren preiswürdigen Trieben Genüge zu thun. Das habe ich vor nicht langer Zeit mit Vergnügen in Lübeck bemerket, da ich befunden, daß eine dasige Magistratsperson, Weigel, einen von ihm viele Jahre unterstützten Künstler, Boje, Anlaß gegeben hat, durch Verfertigung zwölf steinerner, zur Zierde einer neuen Brücke bestimmten Bildsäulen, seine Talente öffentlich zu zeigen; ohnerachtet diese recht sehr ausgeschmückte Brücke und das alte Thor, und eine schlechte Thorgasse, dahin sie führet, jetzt zu den seltsamen Contrasten gehöret, derer ich §. 114. gedacht habe.

§. 230.

Von der Aufmerksamkeit auf Lehrlinge und Gesellen.

Das geziemet sich nirgends, daß Meister den Unterricht ihrer Lehrlinge verabsäumen, und anstatt

solche in den Werkstätten anzuführen, die Jünglinge zu Hausdiensten, wol gar zu Wartung ihrer Kinder gebrauchen. Wenn abwesende Eltern dies bemerken, so tragen sie Bedenken, ihre Kinder zu einer Stadt zu senden, da sie mehr die Strenge eines ungesitteten Gebieters, als den getreuen Unterricht eines aufmerksamen Meisters zu erwarten haben.

Daher verabsäumen die Vorgesetzten einer Stadt nicht, darüber zu halten, daß die ihres Mittels, denen die Aufsicht über der Handwerker Fortkommen aufgetragen ist, genau darnach forschen lassen, wie sich die Meister gegen ihre Lehrlinge, in Betracht des Unterrichts, verhalten. Und niemand wird daran zweifeln, daß eine solche Aufmerksamkeit, wenn sie durch ernsthafte Bestrafung der Vernachläßigung des Unterrichts gekrönet wird, nothwendig die glücklichsten Folgen nach sich ziehe.

Wo den Obrigkeiten die Hände auch nicht zu sehr gebunden sind, da befleißigen sie sich, die alten barbarischen Vorurtheile wegen unächter Geburt und wegen des Standes und Gewerbes der Eltern der zum Unterricht bestimmten Knaben durch weise Mittel zu heben.

Eben die obrigkeitlichen Personen und Commissarien sind scharfsichtig genug, einzusehen, daß der Ruf einer Stadt dabey nicht gewinnet, wenn unter den Handwerksgesellen öfters Empörungen und Unruhen hervorbrechen.

Da aber dergleichen gewiß alsdann am leichtesten entstehen, wenn man nicht alle Werbungen und Verleitung der Gesellen aus den Städten verhindert, oder wenn entweder die Meister verzögern, ihren Gehülfen den Lohn zu bezahlen, oder beflissen sind, ihn zu vermindern, oder wenn sie von diesen Leuten eine ungewöhnliche Zeit zur Arbeit zu begehren, oder ihnen die Stunden, die sie zu ihrer Erholung nöthig haben, abschneiden, auch wenn ohne Gegenwart obrigkeitlicher Personen die Meister in Bier- oder Weinschenken, halb oder ganz berauscht, die Zwistigkeiten zwischen ihres gleichen und den Gesellen, und zwischen Gesellen und Gesellen, entscheiden wollen, oder wenn es den Wirthen und Schenken erlaubet ist, die Schwelgerey und das Spiel dieser oft unbesonnenen Leute zu befördern, und ihre Unordnungen die Nächte hindurch zu dulden, so werden dagegen billig die dienlichen Anstalten vorgekehret.

Das ist, wenn man die Werbungen und Verleitungen der Handwerksgehülfen durch strenge Gesetze untersagt, alle Zwistigkeiten in Gegenwart der obrigkeitlichen Personen, Vormittags, so zeitig, als es die Bequemlichkeit zuläßt, entscheidet. Den Schenkwirthen aus dieser Ursache auch bey Verlust ihres Bürgerrechts, oder wol bey Leibesstrafe, anbefohlen wird, in ihren Häusern durchaus keine Spiele zu gestatten, und

nach

nach dem Zapfenstreiche ihre Keller zu verschliessen, und sich alles ferneren Auszapfens zu enthalten, endlich aber einen jeden Zank, der einigen Anschein zu Weiterungen haben könnte, den Bezirk-Aufseher anzuzeigen, und denn ist so leicht keine Unordnung durch Empörung der Gesellen zu befürchten.

Damit reisende Handwerksgesellen nach beßtem Vermögen unterstützet werden, so müssen die Umschauungs-Anstalten in den Städten wohl eingerichtet werden. Denn dies ist für den Gesellen nicht nur ein anlokkendes Mittel, sondern dient auch dazu, sie von Schwelgerey und langem Müßiggang abzuhalten.

Auch die Gasthäuser, die ich in wohleingerichteten Städten, besonders in Lübeck, beobachtet habe, und darinnen man etliche Tage den reisenden oder wandernden Handwerksgesellen als Gästen freyen Unterhalt giebet, sind von großer Schätzbarkeit. Insbesondere muß in den Städten alle ersinnliche Sorgfalt vorgekehret werden, daß es den kranken Handwerksgehülfen nie an Pflege und Hülfe fehle.

§. 231.

Von Handwerks-Mißbräuchen.

Vielleicht ist es überflüßig, zu versichern, daß die Handwerksthorheit und Schwelgereyen, welche bey Aufnehmen der Lehrlinge, Gesellen und Meister, in

manchen

manchen Städten bey dieser oder jener Handwerks-zunft gebräuchlich sind, denselbigen wenige Vortheile schaffen. Denn nur Stümper in ihrer Profeßion lassen sich also eine Zeitlang hudeln und aussaugen, damit sie dagegen ungestört die Last und die Schande des gemeinen Wesens werden können.

Da aber Gesellen und Meister, die, von einer edlen Ehrbegierde belebet, was vorzügliches in ihrer Kunst erlernet haben, sich also nicht mißhandeln lassen, sondern die Städte fliehen, wo man sie also zu empfangen gedenket; so ist nichts nöthiger, als daß in einer Stadt, wo es in der Macht der Vorgesetzten stehet, dergleichen und andere Mißbräuche vermindert oder abgeschaffet werden.

Inzwischen giebt es Städte, wo der **Eulenspiegelianismus**, oder die Handwerks-Mißbräuche, ohne Erschütterung der Staats-Grundvesten, nicht leichtlich abzustellen sind: wo die Vorgesetzten die Erhaltung der innern Ruhe als das erste und wichtigste Gesetz betrachten müssen. (§. 227.) Hier muß man den Gesellen es zulassen, daß sie sich den Montag von dem Rest ihres Verdienstes durch Schwelgerey entledigen, daß sie Krugtage halten, um sich durch Schwelgerey von allem Gelde zu erschöpfen. Hier muß jemand, um Meister zu werden, die oft elende Tochter und Wittwe eines Meisters heyrathen. Hier müssen die Meister

beschwerliche kostbare Meisterstücke verfertigen; ihre Wittwen hingegen dürfen durch einen nichtswürdigen ungeschickeen Gesellen das Handwerk ihrer Männer fortsetzen, u. s. f. Endlich finden Stümper hier ihre Rechnung. (§. 172.)

Aber auch, um den Handwerkern Muth zu machen, und für Fremde Reizungen zu verschaffen, müssen in einer Stadt Anstalten gemacht werden:

a) Daß kein Fremder mit fremden Handwerkswaaren in der Stadt hausiren oder handeln darf.

b) Daß zu den öffentlichen Ausrufen keine fremde Handwerkswaaren gebracht werden.

c) Daß niemand, der nicht das Bürger- und Meisterrecht erhalten hat, in der Stadt das Handwerk treiben darf, wenn es ihm gleich nie verhindert wird, sich als Gehülfe gebrauchen zu lassen.

d) Daß in den Dörfern des Stadtgebiets sich nicht jeder Handwerker niederlassen darf, u. s. f.

Dahingegen muß auch jedermann für die gemäßigte Ausgabe das Meisterrecht erhalten können. Auch müssen die Handwerker ihre Waaren von solcher Güte und Beschaffenheit machen, und um solche billige Preise verkaufen, daß niemand gerechte Ursach habe, sich über beydes zu beklagen.

Ich kenne Städte, darinnen man, mit Zuziehung Kunstverständiger, allgemeine Handwerks-Preis-Taxen gemacht hat. Ich weiß aber nicht, ob wegen Unterschied der Güte der rohen Waaren, daraus sie ihre Arbeiten verfertigen, auch wegen Abwechslung der Preise im Einkauf, sich über dergleichen Taxen standhaft halten lässet.

Die Taxen für die zum Bau erforderlichen Handarbeiter, wenn sie nach Maaß der Jahreszeiten eingerichtet sind, lassen sich besser ausführen.

Es ist ein merklich anlockender Vorzug, wenn in einer Stadt Gast nicht mit Gast handeln darf.

Niemand fühlet ihn aber kräftiger, als ein Handwerksmann, der Industriewaaren auf den Kauf verarbeitet.

Wo aber auch kein solches Fundamentalgesetz, als in Lübeck ist, da will es doch das öffentliche Wohl, daß man nicht gestatte, daß auswärtige Handwerksleute ihre Arbeit ausser den Jahrmärkten einzeln oder in größeren Partheyen, insgeheim oder öffentlich in Ausrufen verkaufen lassen.

§. 232.

Von Reizungen für das gemeine Volk.

Es darf jemand nur wenig mit den Städten bekannt seyn, um zu wissen, daß die Niedrigsten

im

im Volke fürs gemeine Wesen von der größten Erheblichkeit sind.

Die klugen Athenienser hatten es sich daher zum Grundgesetz gemacht, des gemeinen Volks und der Knechte und Mägde aufs möglichste zu schonen, und die Grausamkeit der Herrschaften gegen solche durch Leutseligkeit und unpartheyische Gerechtigkeit in den Gerichten zu mildern, und hierdurch ward Athen oft vom Rande des Verderbens zurückgezogen: wenn hingegen Sparta durch Vernachläßigung dieses Grundsatzes sich oft große Gefahr zubereitete.

Wahrlich, sehr übel würde eine Stadt daran seyn, wenn ihr zum Bau Handlanger, Gesellen und Knechte fehlten; wenn zum Commerzwesen Träger, Packer, Auflader, Karrenschieber, Prahmführer, Fuhrleute, und dergleichen Leute mangelten.

Oder wie wollten die begüterten und bequemen Bürger und Einwohner es anfangen, wenn Kutscher, Stallknechte, Laquayen, Köche, Köchinnen, Wäscherinnen, Ammen und Wartsweiber zu ihrer Aufwartung fehlten; und was sollte aus dem Policeywesen herauskommen, wenn keine Stadt- und Policeydiener, keine Markt- und Gassenknechte, und Aufseher, keine Strandvoigte, Brückenaufseher, keine Nachtwächter und Stundenrufer, keine Laternenanstecker und Gassenreiniger, keine Häscher, Schliesser

und

und Gefängnißwärter, für Geld und Belohnung zu erhalten wären.

Jedermann siehet und erkennet, daß alle diese Menschen zum täglichen Gebrauche und Bequemlichkeit eben so nothwendig sind, als kleine Scheidemünze im Handel und Wandel.

Ist aber dieses, so ist es wol billig eine sehr wichtige Sorgfalt der Vorgesetzten einer Stadt, darauf zu denken, damit es derselben nicht an Reizungen fehle, auch die geringen Leute herbey zu ziehen, die der bürgerlichen Gesellschaft so unentbehrlich sind.

§. 233.

Von Bewegursachen geringer Leute, zu den Städten zu kommen.

Daß ein Theil der Menschen durch die sinnlichen Annehmlichkeiten einer Stadt, ein anderer durch die zu erwartende Vortheile in einer Stadt gelocket werden könne, haben wir oben bereits bemerket. Hier müssen wir nicht vergessen, zu bemerken, daß das gemeine Volk die mehreste Zeit durch Hoffnung eines guten Lohns und eines geringeren Dienstzwanges, als sie in den Diensten der Landwirthe oft erfahren, zu einer Stadt gereizet werden: und sehr selten betrügen sie sich in ihrer Hoffnung. Denn das Gesindelohn in den Städten, das Arbeitslohn für Tagelöhner, ist immer von mehrerer

rerer Bedeutung, als das, was diesen Leuten auf dem Lande bezahlet wird; daneben setzen die Gesinde-Ordnungen den Herrschaften Gränzen und Maaße in ihrer Aufführung gegen das Gesinde.

Ja wie viele Beyspiele sind nicht vorhanden, daß Hausknechte und Köchinnen, Laquayen und Aufwärterinnen, entweder durch ihre Treue, Fleiß und Geduld, oder durch einfältiger Herrschaft Unachtsamkeit und Verschwendung, so viele Mittel ersparet oder zusammen gebracht haben, daß sie sich mit einander verheyrathen, ein kleines Nahrungsgeschäffte übernehmen, und den Grund zu ansehnlichen Geschlechtern legen können.

In meinen Augen vermehret es die Hochachtung, wenn jemand sich aus dem niedrigern Stande seiner Vorfahren zu höherem Ansehen empor schwinget. Und ich glaube, daß in jedermanns Ohren die Worte angenehmer klingen: **mein Großvater, mein Vater, war ein Bauerknecht, und ich bin ein angesehener Bürger,** als wenn es heißt: **ich bin ein Bauerknecht, und mein Vater gehörte zu den ansehnlichsten Männern der Stadt.**

Und dennoch ist beydes keine Seltenheit. Dies wirket in den Städten oft eine schlechte Erziehung, und jenes die Ersparkunst des Gesindes.

Julius Cäsar, und viele der Weisesten seiner Nachfolger, waren beflissen, dadurch die Anzahl der geringen Einwohner in Rom zu vermehren, daß sie gewisse Lebensmittel, als Früchte, Mehl, wol gar gebackenes Brod, unter geringes Volk, entweder unter dem im Lande und in andern Städten gewöhnlichen Preis, oder wol gar umsonst austheilen liessen: und dies geschahe damals besonders, da man diese Schätze der Natur mit der Alexandrinischen Flotte aus Egypten in reicher Maaße erhielte.

Gewiß, eine Edelmuth dieser Art dürfte noch jetzt nicht ohne gesegnete Folgen seyn.

Wenigstens erhält es geringe Leute in eine Stadt, wo man beflissen ist, ihnen Vorzüge, in Betracht der ordentlichen höheren Preise der Lebensmittel, einzuräumen. Zu Hamburgs Annehmlichkeiten gehört es, wenn es hier veranstaltet ist, daß geringeren und dürftigeren Leuten Mehl und Feurung um den mäßigsten Preis aus den öffentlichen Vorrathshäusern überlassen wird.

In vielen Städten sucht man die geringen Leute, die es wagen, sich in Städten niederzulassen, dadurch unter die Arme zu greifen und zu unterstützen, daß man ihnen vor den Stadt-Thoren freye Weiden für milchgebendes Vieh, auch wol Grasung für Pferde überläßt; daß man ihnen unbebautes Land zum Be-

bauen und Anpflanzen auf gewisse Jahre, gegen die Verpflichtung, jährlich eine gewisse Anzahl Maulbeer- und andere Bäume zu pflanzen, einräumet; auch auf Strömen und Flüssen das freye Fischen gestattet, und ihren Weibern die Erziehung und Pflege der Fündlingskinder anweiset.

Alles dieses geschiehet, um die wichtigen Leute dieser Art, die Gehülfen der Vornehmen, zu den Städten zu locken.

Damit aber der Ackerbau darunter in der Folge nicht leiden dürfte, so wäre es vielleicht vortheilhaft, wenn man Fündlings- und Waysenkinder den Landleuten aus den Städten, mit einer gewissen Unterstützung, zur Ernährung und Anführung einlieferte, und zugleich dadurch die Sorgfalt für das Schulwesen auf dem Lande verdoppelte. Man würde dadurch der Gesundheit der Kinder, und zugleich den Landleuten und der Landwirthschaft zu Hülfe kommen, und diesen Abgang in den Städten nicht bemerken.

§. 234.

Vernünftige Anstalten zum Nutzen des Gesindes.

Wenn die Strenge ungesitteter Landleute oft Knechte und Mägde veranlasset, zu einer Stadt zu kommen, und bey wenigerm Druck und Tyranney ihr Brod zu erwerben, so ist auch die größte Pflicht der Stadtregenten, darüber zu wachen, daß niemand diese

Leute

Leute so wenig durch thätliche Strenge, als durch Vorenthaltung ihres Verdienstes und Lohns zu hart drücke.

Um solcher Unbilligkeit bey einem empfindsamen Volke zuvor zu kommen, um die Herrschaften beydes an der Menschlichkeit als auch an Gefühl der ihnen von der Vorsehung verliehenen vorzüglichen Glückseligkeit zu erinnern, verordnete der weise **Minos**, daß die Herrschaften jährlich ihrem Gesinde ein feyerliches Gastmahl geben, und alsdann selbst bey der Tafel also aufwarten sollten, wie sie gewohnt waren, von ihnen aufgewartet zu werden.

In den **Friesischen Staaten** gehet noch diese Stunde der Gebrauch im Schwange, daß es in des Gesindes Willkühr stehet, acht Tage vor dem ordentlichen Wechseltage eine Herrschaft zu verlassen, von der ihm zu hart begegnet worden. Ohne Zweifel soll dieses Mittel dazu dienen, die Herrschaft zu guter Begegnung gegen das Gesinde zu bewegen, um nicht der übeln Nachrede und Unbequemlichkeit ausgesetzt zu werden.

§. 235.

Vom Glimpf und Billigkeit gegen das Gesinde.

Vielleicht sind nirgends vortheilhaftere Anstalten fürs Gesinde gemacht, als in **Virginien**: in dem Lande, wo Ueberfluß und Freyheit herrschet.

Man lieset im 16ten Bande der allgemeinen Reisen, daß vom Landgericht die Herrschaften alsobald zur Rechenschaft gefordert und scharf bestraft werden, wenn ihm durch eine zuverläßige Nachricht bekannt wird, daß sie dem Gesinde ungesunde Kost, unzureichende Kleidung und unbequeme Wohnung geben.

Nach eben diesen Nachrichten muß eine Herrschaft ihr Gesinde alsdann, wenn diese jene gerichtlich belangen, bis zur Entscheidung der Sache, aus dem Dienst gehen lassen, und dennoch den nöthigen Unterhalt geben; aber auch ist in diesem Lande der Friedensrichter verpflichtet, die Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde ohne gerichtliche Weitläuftigkeiten fordersamst zu untersuchen und zu entscheiden.

Wenn ein Dienstbote in Virginien krank wird, und die Herrschaft ihn nicht auf das Beste verpfleget, so sind die Oberhäupter der Pfarre verbunden, einen solchen Menschen auf Kosten des Kirchspiels in ihre Häuser aufzunehmen, und aufs Beste zu unterhalten.

Nachdem ein Virginier das fünf und zwanzigste Jahr zurückgeleget, und fünf Jahr als Gesinde gedienet hat, so wird ihm von dem Regenten das freye Bürgerrecht und ein Feld von dreyßig Acker Landes zur Belohnung ertheilet.

Wahrlich, diese Begegnung, daraus Glimpf und Billigkeit hervorleuchtet, ist so reizend fürs Gesinde, als

man es sich gedenken kann, bey uns aber vielleicht ohne Nachtheil wol nicht in allem nachzuahmen wäre.

Man darf aber nicht glauben, als ob Deutschland, das in alten Zeiten so reich an guten Sitten war, als es jetzt an Gesetzen und Verordnungen ist, keine edelmüthige Mittel erfunden habe, das Gesinde zu einer Stadt zu locken, und darinnen zur Treue aufzumuntern. Ich will nur ein Beyspiel zu diesem Beweise anführen.

In Lübeck sind manche bekannte Vermächtnisse, die einer Aufwärterin oder Köchin oft ein Ansehnliches an baarem Gelde, oft Betten und Leinengeräth zur Aussteuer zuerkennen, die in einer Gasse, in welchem Hause es auch sey, oder in einem bürgerlichen Geschlechte, gewisse Jahre getreu gedienet hat.

Und wer widerspricht es, daß diese Ueberbleibsel der Weisheit denkender Vorfahren eine der Vorzügen dieser Stadt sey?

§. 236.

Von dem Werth der Reizungen fürs Gesinde durch Trinkgelder.

In China war schon seit undenklichen Jahren der Gebrauch, beym Gastmahle der Herrschaften eine Schale mit Salz herum zu geben, darin ein jeder ein beliebiges Geschenk fürs Gesinde legen könnte.

In London, in Amsterdam und in Hamburg ist nicht minder der Gebrauch eingeführet, bey feyerli-

chen Gastmahlen in den Häusern und auf den Gärten dem Gesinde ein beliebiges Geschenk zu machen.

Nun ist es zwar andem, daß es Fremden, die es nicht gewohnt sind, sehr anstößig wird, sich vom Gesinde umringt zu sehen, welche von ihnen gleichsam die Bezahlung der genossenen Mahlzeit abfordern. Es ist auch für Herrschaften, die nicht pflegmatisch, sondern empfindsam sind, dieser Gebrauch ein großes Aergerniß; auch ist es andem, daß dergleichen gesammeltes Geld oft das Gesinde trotzig, eitel und schwelgerisch macht. Inzwischen bleibt es doch aber auch gewiß, daß der Ruf von solcher Freygebigkeit viele Fremde zu einer Stadt locket, um sich dem Dienst der bürgerlichen Gesellschaft zu widmen. Auch daß es manchen eigennützigen Bedienten geduldig, folgsam und aufmerksam erhält.

Ich glaube, den Ursprung dieses Gebrauchs in den Zeiten anzutreffen, da man Mittel erfinden mußte, die Menschen es vergessend zu machen, daß sie eben so frey geboren worden, als die, welche ihrer Dienste zur Bequemlichkeit begehrten, und die liebreiche Aufführung der Holländer gegen ihr Gesinde hat mich davon noch mehr überzeuget.

Landesbeherrscher können endlich leicht Fremde und Geschlechter herbeyziehen, weil sie es in ihren Händen haben, Belohnungen an Ehre und Gütern auszutheilen.

Republikanische Obrigkeiten haben zu dieser Edelmuth selten freye Hände, darum sind in dergleichen Städten diese Mittel, Leute zu locken, daraus in der Folge bürgerliche Geschlechter werden, von beständiger Schätzbarkeit.

§. 237.

Von den guten Gesinde-Vermiether-Anstalten.

Sehr billig ist es, daß die Vorgesetzten einer Stadt alles das besorgen, was Leute, die um zu dienen zu einer Stadt kommen, aus der Verlegenheit setzet, lange ohne Brod für das Ihrige zu leben, und alles das wegzuräumen, was das Gesinde verführen und ins Elend leiten kann.

Daher werden in wohleingerichteten Städten von den Vorgesetzten geprüfte und durch Bürgschaftsleistung sichere Leute zu Gesinde-Vermiethern geordnet, bey welchen sich ankommende Dienstboten anmelden können. Da nun ein solcher Gesinde-Vermiether die Verpflichtung haben muß, aufs genaueste nach der Geschicklichkeit und nach den Talenten der zum Dienst geneigten Menschen sich zu erkundigen, und die Zeugnisse ihrer bisherigen Treue zu prüfen; so sind daher auch diese geschickt, dergleichen Leute bald anzubringen. Daß aber solche Anstalt für Herrschaften und Gesinde eben so ersprießlich ist, als die Umschauung für die

Handwerksgesellen und Meister, kann jedermann von selbst ermessen.

§. 238.

Von Anstalten gegen Verleitung und Verderbung des Gesindes.

Wenn das Gesinde, welches aus der Fremde in eine Stadt gekommen ist, sich so sichtbar in seinem Zustande verbessert, daß es jedermann in die Augen leuchtet, und daß dieser glückliche Zustand in ihr Vaterland, daher sie ehedem gekommen sind, erschallet; so reizet dieser Umstand andere, so wie das Verderben solcher Leute in einer Stadt, wenn ihre dahinkommende Landesleute bemerken, daß sie liederlich geworden, und daß sie durch Anwerbungen ihre Freyheit eingebüßet haben, andere abschrecket, dahin zu ziehen.

Aus dieser Ursache ist nichts gerechter, als daß man in einer Stadt das Gesindel auf das strengste bestrafe, und wol gar aus der bürgerlichen Gesellschaft verstoße, die, indem sie ihre Häuser und Wohnungen zu Wein- Coffee- und Bierschenken fürs Gesinde machen, und dadurch zu mancherley Liederlichkeiten und zum Spiel Anlaß geben, wirklich diejenigen sind, die das Gesinde ins Elend und Verderben stürzen, indem sie solche zur Untreue veranlassen, und zur Schwelgerey und Unsittsamkeit Anlaß geben.

§. 239.

§. 239.

Von der weisen obrigkeitlichen Nachsicht gegen das Gesinde.

Ein **Policeyrichter** verdienet dieses Amt nicht, wenn er mehr mit Freudigkeit, als mit herzlichem Mitleid strafet. Wer also ein menschenliebendes Herz besitzet, wird sich wohl hüten, solche Art Menschen scharf zu strafen, deren durch vernachläßigte Erziehung und durch schlechte Beyspiele erworbene Gewohnheiten eines rechtschaffenen Richters Erwägung verdienen.

Rollin berichtet, daß **Carthago** seiner unvorsichtigen Strenge gegen das geringe Dienstvolk einen Theil seiner bekannten Unglücksfälle zu danken gehabt, indem der Pöbel, durch diese Härte erboßt, sich oft zu den Empörern geschlagen.

Wahrlich, diese Ueberbleibsel des Alterthums verdienen Aufmerksamkeit in den Städten: und man siehet, daß sie da nicht unbekannt sind, wo weise Regenten die Gerechtigkeit nie geschwinder ausüben, als wo es darauf ankommt, die Zwistigkeiten des Gesindes mit ihrer Herrschaft zu entscheiden, und dem Gesinde und den Tagelöhnern zu ihrem Rechte und zu ihrem verdienten Lohne sehr schleunig zu verhelfen: auch, wenn es die Umstände erfordern, sich gerne zum Beystande des schwächeren und geringeren Theils neigen, was auch

die

die Unwissenheit, oder die nur für sich Sorgende, gegen dieses Policeygeheimniß einwenden mögen.

§. 240.

Von den Tagelöhnern.

Damit Tagelöhner von beyderley Geschlechte sich nicht mit Recht zu beschweren haben, so ist es sehr weise, wenn solche Schragen und Preisetaxen von der Obrigkeit gemacht werden, welche für diese Leute das bestimmen, was ihnen von Rechts wegen gebühret. Diese stadtväterliche Gerechtigkeit sorget endlich auch dafür, daß die kleinen Kramer, Höcker, Brauer, Bekker, Schlachter, die geringen Leute nicht durch schlechte Waare, durch ungestempelte oder falsche Maße und Gewichte hintergehe; oder daß die schindenden Wucherer durch jüdische Zinsen die Bedürftigen nicht in noch grösseres Elend stürzen, und wol gar aufreiben; oder daß sonst betriegerische oder verführerische Glücksspieler, Marktschreyer und Wahrsager diese einfältigen Menschen verleiten und plündern helfen.

Was insbesondere in Betracht der geringen Besatzungsgliedern die Pflicht der Vorgesetzten sey, habe ich oben §. 120. bemerket.

Diese geringen Leute haben selten Herz und Muth, sich über das ihnen zugefügte Unrecht zu beklagen; destomehr aber gebeut die obrigkeitliche Pflicht und

Treue,

Treue, sorgfältig zu seyn, und sich selbst oft davon zu unterrichten und es zu verhindern, daß der saure Schweiß dieser geringen Leute nicht der Raubsucht und den Blut-Igeln aufgeopfert werde.

Die ewige Gerechtigkeit muß nothwendig Vorgesetzte und ihre Angehörigen belohnen und segnen, die für diese Leute sorgfältig wachen.

Beschluß.

Nachdem ich in vorhergehenden Blättern manche Reizungen bemerket habe, dadurch eine bürgerliche Gesellschaft sich Hohen und Geringen von jedem Stande empfehlen kann, um sich mit ihr zu vereinigen, oder Mitglieder derselben zu werden;

So bin ich es nach meiner Ehre schuldig, anzuzeigen, daß ich in keiner Stadt alle solche Empfehlungen erwarte: auch da insbesondere nicht hoffen darf, wo der Wille der Beherrscher und Vorgesetzten, wegen mannigfaltiger Mängel und Einschränkungen, nicht zureicht, was Ersprießliches auszuführen.

Und o wie viel Städte dieser Art giebt es in Deutschland!

Wenn inzwischen eine Stadt reizende natürliche, oder auch durch Mühe bewirkte Vorzüge hat; so heißt es ein angezündetes Licht unbrauchbar machen und verstecken, wenn man sie nicht durch mancherley Mit-

tel

tel bekannt zu machen sucht. (§. 169.) Getreue Nachrichten, Abbildungen der schönsten Gegenstände der Städte, müssen auf öffentliche Kosten abgedruckt, und ohnentgeldlich versendet und ausgetheilet werden.

Wer endlich in den Städten sich durch Herbeyziehung eines brauchbaren Mitgliedes um das gemeine Wesen verdient macht, muß billig mit Ehre und Gnade belohnt werden.

Was aber die verdienen, deren üble Leidenschaft Ursache wird, wenn würdige und brauchbare Männer und Geschlechter sich von einer bürgerlichen Gesellschaft mit ihrem Vermögen entfernen, mag die von Weisheit und Patriotismus beseelte Gerechtigkeit bestimmen. — —

§. 241.

Von Beförderung der gesetzlichen Verehligung in der bürgerlichen Gesellschaft.

Untüchtigkeit, Furcht und Sorgfalt, Bequemlichkeit, ungesetzliche Verbindungen, Armuth, theure Zeiten, sehr harte Abgaben, Aberglaube, unverständige Gesetze, eingebilderer Wohlstand, üble Absichten der Eltern, zu große Gemeinschaft der Verlobten, u. s. f. alle diese und dergleichen Ursachen verhindern nur gar zu oft die gesetzlichen ehelichen Verbindungen. Und

ich

ich sagte mehr als was nöthig ist, wenn ich hier erinnern wollte, daß getreue Vorsteher der bürgerlichen Gesellschaft nach äusserstem Vermögen diese Hindernisse zu heben jederzeit beflissen zu seyn pflegen.

* * *

Untüchtigkeit zum Ehestande ziehen sich ohne Zweifel viele Menschen durch unnütze Verschüttung ihrer Zeugungssäfte, durch gar zu häufige Ausschweifung in der Wollust, durch Schwelgerey und Unmäßigkeit, auch durch Gemeinschaft mit angesteckten liederlichen Leuten, zu. Was aber dagegen weise Regenten zu veranstalten pflegen, werden wir da unten bemerken, wo wir von der Sorgfalt der Obrigkeit für die Gesundheit ihrer Bürger reden werden.

Verstümmlungen, die auch an Ehen hindern, sind in Norden unbekannt. Die aber durch natürliche Krankheiten, welche nicht selten Erbtheile epikurischer oder nachläßiger Eltern sind, zu einer solchen Untüchtigkeit gerathen, sind eher zu beklagen als zu helfen.

* * *

Die Furcht, daß Schritte zur Ehe zum Grab des Vergnügens führen, hält keinen geringen Theil ab, sich ehlich zu verbinden; und Jünglinge, die so gedenken, sind da zu entschuldigen, wo schlechte Erziehung der Glieder des schönen Geschlechts nur die Aussicht eröffnet, daß die künftige Ehegenoßin durch

Galanterie,

Galanterie, durch Spiel und Unwissenheit in der Haushaltungs- und Ersparkunst das Glück des Mannes mehr untergraben, als erheben wird; oder wo es die läppischen Gebräuche durchaus erfordern, daß ein Jüngling sich eine Ehegenoßin mit Aufopferung seines Vermögens an nichtswürdigen Putz und Brautgeschenke erkaufen muß; oder wo endlich die Aussteuern der Jungfern durch mancherley sinnreiche Erfindungen der Eltern und Vormünder die Hoffnung eines künftigen Ehemanns hintergehen; oder mannbaren Mädgens das Ansehen einer ausgeschmückten Kaufmannswaare geben.

Ohne Zweifel sind sorgfältige Erziehungs-Anstalten und Academien für junges Frauenzimmer, hienächst aber obrigkeitliche Gesetze gegen Verschwendung und Aufwand bey Verlobniß und Hochzeit, auch sogar Aussteuer-Mandate, allem Anschein nach nicht ganz ohne Wirkung, diesem Uebel in etwas abzuhelfen, einem Uebel, das es verursachet, wenn in manchen Städten des Ehestandes würdige schöne Kinder, den Endzweck ihrer Bestimmung nie erreichen, oder die Glückseligkeit des gemeinen Wesens als Weiber und Mütter nie befördern.

Niemand ist in Abrede, daß die Vorgesetzten einer Stadt, wenn man sie weise nennen soll, sich mit größtem Eifer befleißigen, die vortrefflichsten, zu Bildung der

Herzen

Herzen der Jünglinge geschickte Lehrer in den Stadtschulen herbeyzuziehen, und sie nach Maße ihres Eifers zu belohnen. Aber in der That von eben so großer, und ich mögte fast behaupten, von noch größerer Wichtigkeit, ist die Herbeyschaffung solcher Lehrerinnen, die aus den zarten Gliedern des schönen Geschlechts Herzen bilden, welche einmal die Freude, die Belohnung und die Reizung würdiger Jünglinge, und geschickt werden, für den Staat würdige Bürger und Bürgerinnen zu erziehen.

Das bekannte Rosenfest zu Salency in der Piccardie, das jährlich die vorzügliche gute Aufführung einiger Mitglieder des schönen Geschlechts durch mancherley Vorzüge und Belohnungen erhebet, und davon uns 1766 Herr **Freron** die erste Nachricht gegeben hat, verdienet in Betracht der vortrefflichsten Absicht zu Beförderung eines glücklichen Ehestandes allen bürgerlichen Gesellschaften ein Muster zu seyn.

In **Genf** dürfen neu Verlobte und Vermählte, zu Vermeidung aller Reizung zur Eitelkeit, sich durchaus kein neues Hausgeräthe anschaffen. In **Lübeck** sind die Hochzeitgeschenke und Aussteuern bestimmet. In **Hamburg** darf bey Strafe der Policey kein Hochzeitschmauß willkührlich gegeben werden. In **Amsterdam und in Altona** können sich Verlobte ohne

priesterliche Einsegnung vor gerichtlichen Protocollen ehelich verknüpfen: und niemand zweifelt wol daran, daß alle diese Anstalten die edle Absicht haben, die Eheverbindungen zu befördern.

* * *

Bequemlichkeit, oder Abneigung, die Unruhen zu tragen, womit die Veränderung eines Standes gewöhnlich verbunden ist, hält manchen Ruhe liebenden von der gesetzlichen Verehligung ab. Ob dieses nun zwar eine dem Patrioten sehr unangenehme Bemerkung ist, so will doch hingegen die Klugheit, daß man dieser bequemen Herren so viel als möglich ist, schone, damit sie nicht böse werden, und einer Stadt, zum Nachtheil der Gewerbe, den Rücken zukehren.

Die Spartaner und Römer gedachten zwar so nicht, wenn diese die Unverheyratheten nach 40 Jahren ein Aes Uxorium bezahlen liessen, und jene eine öffentliche Beschimpfung der Hagestolzen verstatteten. In der Schweiz und in manchen deutschen Reichsstädten, da man den unverheyratheten Herren kein was bedeutendes Ehrenamt anvertrauet, auch wol gar einen Theil ihres Nachlasses für die Jungfern-Aussteuer-Casse zurückhält, gedenket man auch so nicht; sondern scheinet noch vom alten Hasse gegen die Hagestolzen belebt zu seyn. Inzwischen glaube ich doch, daß es

nicht

nicht vortheilhaft für das gemeine Wesen sey, so strenge zu verfahren, so lange man nicht alle gerechte Ursachen aus dem Wege räumen kann, welche diese und jene Männer von einem so wichtigen Schritte abhalten.

Dahingegen wünschte ich, daß des Julius Cäsars Gesetz zu Bestrafung der romanisch Denkenden, und immer auf bessere Anwerbungen harrenden Jungfern, annoch in seiner Kraft erhalten würde. Dieses Gesetz abet untersagte den Jungfern, die nach vierzigsten Jahre nicht verheyrathet waren, nicht nur die eitle Auszierung ihres Kopfes mit Perlen und Edelgesteinen; sondern auch die zur Bequemlichkeit dienenden Trageseffel, u. s. f. Ja sie würden, wenn in Rom Carossen Mode gewesen wären, vermuthlich auch vom Gebrauch derselben ausgeschlossen gewesen seyn.

* * *

Ungesetzliche Verbindungen verhindern auch nur gar zu oft die gesetzlichen Ehen.

Ich wage es, am Fuße dieses Blattes eines großen Weltweisen Betrachtungen anzufügen, die wol werth sind, erwogen zu werden: ob ich gleich mich voraus überzeuge, daß die, welche einmal in dies Netz gefallen sind, dergleichen Erinnerung wenig achten. *)

Vielleicht

*) 1) Wer eine Beyschläferin vesthält, verabsäumet es, sein Vermögen vestzuhalten.

2) Der

Vielleicht kann die genaue Aufmerksamkeit der Policey-Aufseher auf ledige Weibspersonen, und die öftere

2) Der klügste Mann wird von einer Concubine mehr am Strick gehalten, als von irgend einer Ehegattin.

3) Niemand darf Sparsamkeit und eine getreue Haushaltung von einem Weibe erwarten, deren zeitlicher Nutzen so wenig mit dem Seinigen verbunden ist, daß es vielmehr ihre Sorgfalt erfordert, nur für sich so vieles zu rauben und einzupacken, als möglich ist.

4) Sehr selten geräth eine Ehefrau, von deren Schaden und Vortheil des Mannes Glück und Unglück abhänget, in Versuchung, ihren Mann unglücklich zu machen. Was wird sich aber eine Beyschläferin daraus machen, wenn sie dabey ihre Vortheile findet?

5) Bestiehlet ein Weib ihren Ehemann; so kommt diese Mauserey dem Mann oft zu einer Zeit zu Nutzen, wenn er glaubt, alles das Seinige in die Hände seiner Gläubiger geben zu müssen. Wenigstens kommt das zurückgehaltene Gut den ehelichen Kindern einmal zu Nutze. Das Gegentheil aber findet man bey einer Concubine: diese nimmt es dem Liebhaber, der sich um ihre Gunst bewirbet, und giebt es einen andern, an dessen Umgange sie mehr Gefallen findet, oder sucht es auch selbst zu verschwenden.

6) Kein verständiger Mann ist so leichtgläubig, zu hoffen, daß ein Weibsbild, die ihrer eigenen

öftere Untersuchung ihrer Beschäfftigung, und eine Verfolgung, wie das königliche dänische

genen Ehre ungetreu geworden, auch ihm nicht ungetreu werden kann und werden wird, wenn sie dabey größeren Vortheil siehet; oder daß die, welche er leicht überwunden hat, für andere minder empfindlich ist.

7) Noch mehr, da ein Eroberer einer Beyschläferin alle ihre Aussenwerke zerstöret hat, wie kann er gedenken, daß seine längst unbevestigte Schöne nicht leicht einzunehmen sey, da sie nunmehr einem offnen Platz gleichet.

8) Eine schlaue Beyschläferin weiß sich so vest an ihren Liebhaber zu halten, daß er sich die Haut abreissen müßte, um ihrer wieder los zu werden. Sind denn die Weiber auch solche Blut-Igel? Kommen nicht die Gesetze der Unausstehlichkeit im Ehestande zu statten?

9) Was jemand mit so vieler Aufopferung von einer Beyschläferin erhält, ist nichts mehr, als das, was Tugend und Sittsamkeit sich zu nennen schämen.

10) Was wird endlich aus den Kindern ungesetzlicher Ehen, die, so bald sie verständig werden, ihre Mutter verachten und ihren Vater oft verkennen müssen, und deren Erziehung gewiß nicht durch gute Beyspiele befördert ist; daher sie gemeiniglich wiederum liederliche Personen und Gesetz verachtende Buben werden.

Edict vom 23 November 1775, in Copenhagen höchstpreislich angeordnet hat; auch hülfreiche patriotische Hände können dergleichen zur Ausschweifung geneigte Menschen vor ihrem Fall von einer schlüpfrigen Bahn abreissen, und eine strenge Verfolgung der Kuppler gegen manche Verleitung, etwas Bedeutendes ausrichten. Kein Mittel gegen das Verderben der unglücklichen armen Mädchen aber ist vortrefflicher, als die Anstalt, in Städten Conservatoria, oder Arbeitshäuser, für sie anzulegen. Diese Anstalt gehöret zur Vollständigkeit des Ehrenmaals, welches man dem jetzigen Pabst, Pius den Sechsten, zu errichten sich bemühet.

Inzwischen erfordert es dennoch die Klugheit, daß man in manchen Städten oft ein kleines Uebel mit Geduld nachsehe, damit die zur Liederlichkeit sehr geneigte Menschen sich nicht noch größere Aergerniß gebende Ausschweifungen erlauben.

* * *

Armuth, Unvermögen, Weib und Kind zu ernähren, verhindert vermuthlich die mehresten Eheverbindungen.

Verehrenswürdig sind demnach die Vorsteher der Gesellschaft, die unermüdet sorgen, daß sich die Hände aller Fleißigen in der bürgerlichen Gesellschaft beschäf-

tigen

tigen können, und die alles wegräumen, was Armuth zur Folge hat. Darunter denn Müßiggang, Schwelgerey, Ueppigkeit, zu Verführung Anlaß gebende Glücksspiele, u. s. f. den ersten Rang haben.

Ich vermeine, was in **Turin** und **Amsterdam** möglich ist, kann auch in mehrern und kleinern Städten möglich gemacht werden: nemlich daß **ein öffentliches Arbeitshaus** aus dem Beytrag aller Bürger errichtet werde, dahin jeder Fleißiger ohne Schande seine Zuflucht nehmen darf, und darin jedermann Hülle und Fülle, nach Beschaffenheit seines Fleisses und Geschicklichkeit, erhalten kann.

Aber auch die guten Anstalten zu **Wittwen-Cassen** für allerley Stände sind oft Mittel, mancher Sorgfalt empfindsamer Gemüther zuvorzukommen, und ihre Entschliessung zur Verehligung zu befördern, weil sie sich nunmehro zum voraus überzeugen können, daß ihre sie überlebende Ehegattin, durch ihre Beyträge, und durch künftige Unterstützung vor Kummer und Verderben gesichert werden können.

* * *

Da theure Zeiten und Hungersnoth, wenn man sie in einer bürgerlichen Gesellschaft einreissen lässet, die Neigung zu gesetzlichen Verehligungen ohne Zweifel mehr ersticken als

reizen; so erhellet daraus, wie viel Ursachen die Vorgesetzte der Städte haben, gegen diese eindringende Gefahr zu wachen, d. i. die Vor- und Aufkäufer zu verfolgen, den Kornjuden das Handwerk zu legen, auf die Markt-Ordnungen, Taxen der Brauer, Becker, Schlachter, Höker, Fischer u. s. f. ein wachsames Auge zu werfen; Vorrathshäuser, auf Kosten des öffentlichen Schatzes, anzufüllen und wohl unterhalten zu lassen.

Ich kenne Städte, wo man in wohlfeilen Zeiten Mehl in Tonnen, die mit Wermuth stark ausgeräuchert sind, füllet und veststampfet, und so trocken, als möglich ist, hinleget; und diese Weise ist nachahmenswürdig.

Da endlich auch nichts gewisser ist, als daß Lebensmittel durch Anwachs der Einwohner in den Städten in höhere Preise gerathen, wenn die Zufuhr derselben nicht vermehret werden kann; so erfordert es die Gerechtigkeit, daß, um einer ausschweifenden Theurung zuvor zu kommen, so wohl für die gesorget wird, die von einem gewissen Gehalt leben müssen, als auch für die, die für ihre Arbeit Taglohn erhalten, weil sonst beyde Theile muth- und kraftlos gemacht werden, sich in eheliche Verbindungen einzulassen.

* * *

Wo sehr druckende öffentliche Abgaben sind,

sind, und wo sie ohne genaue Abwegung bestimmet, und ohne Mitleid und Rücksicht durch grobe und ungestüme Bediente mit Strenge und Erpressung eingetrieben werden dürfen: da besinnen sich viele, durch eheliche Verbindungen sich einen bevorstehenden Bedruck auszusetzen.

Eine nahrhafte Stadt ohne alle Impostен, Steuren und Abgaben, macht viele ihrer Bürger leichtlich zu satt, und hierauf trotzig, nachläßig und schwelgerisch; daher ist in meinen Augen nie eine zu große Nachsicht in dergleichen Städten das Mittel, sie empor zu heben.

Aber da siehet es noch schlechter aus, wo kein ausserordentlich Gewerbe ist, und wo man dennoch, anstatt sich mit der Wolle begnügen zu lassen, die Felle der Schafe begehret.

Glücklich also sind die Städte, darin man sich befleissiget, die Steuren und Abgaben nicht nach Maaße eines großen Gewühls der Bürger und ihres zahlreichen Geschlechtes, sondern nach ihren wirklichen Verdiensten, oder auch nach ihrem Aufwand, abzumessen, *)

*) Der berühmte Herr Philippi, Königl. Preuss. geh. Rath und Polizey-Director in Berlin, schreibt in seinem 1759 herausgegebenen vergrößerten Staat also:

und wo man wenigstens den niedrigsten und bedürftigsten Theil der Bürger nicht durch Abforderung einer allgemeinen Schuldenlast zu entkräften beflissen ist. *)

Endlich

Wo gewisse Steuren mit ungewissen oder gezwungenen Steuren gehäufet werden, da hanget jedermanns Schicksal von dem Wohlwollen des Steuer-Collegium ab. Niemand kann da des Morgens wissen, was er des Abends im Vermögen hat.

In den Preußischen Staaten, fährt er fort, weiß man nichts vom Vermögensteuer, Kopfgeld uud andern verhaßten ausserordentlichen Ausgaben. Die liegende Gründe und ein selbst erwählter Aufwand bestimmen für jedermann eine längst vestgesetzte Steuer, die auch im Kriege eben dieselbigen geblieben sind. Ein guter Wirth hat im Brandenburgischen wenige Steuer-Ausgaben; ein Verschwender weiß aber zum voraus, was er zu bezahlen hat, und keine Steuer ist natürlicher und gerechter.

*) Kaiser Joseph, der Wohlthätige, die Lust der Menschen, der durch unzählige Merkmahle seiner Seelengröße sich ein unvergängliches Denkmahl unter den Menschen errichtet, erhielt im Jahr 1775 die Schulden-Steuer der vier Classen in den Oesterreichischen Staaten von Seiner unvergleichlichen Kaiserlichen Frau Mutter auf sein Begehren zum Geschenk, und opferte dieses seiner Großmuth auf, indem er die Schuldsteuer seinen Unterthanen schenkte.

Endlich so machen weise Vorsteher der Städte es sich zur Pflicht, daß sie mit eigenen, oder mit Augen geprüfter rechtschaffener Cameralisten auf die öffentliche Ausgaben der Städte mit größter Aufmerksamkeit achten, damit diese nicht durch Verschwendung bey öffentlichen Bauanstalten und bey andern öffentlichen, mehr nach **Stolz** und **Eitelkeit**, als nach Nothwendigkeit aussehenden Unternehmungen, in Noth gerathen, die harte Impostten, Steuren und Abgaben erfodert, und jeden abschrecket, durch eheliche Verbindung und Anlegung einer Haushaltung sich zu einem unausstehlichen Beytrag zu verpflichten.

* * *

Beydes, der Aberglaube, als auch übel verstandene Religionsgrundsätze, stehen oft der Verehelichung im Wege.

So hat die üble Erklärung des 10ten Canons der 24sten Tridentinischen Versammlung vielleicht manchen von der Ehe abgehalten. So hat in Frankreich die Aufhebung des Nantischen Edicts viele nützliche Ehen gestöret. — So hat die Einbildung, als ob man Gott wohlgefälliger handle, seinen Leib zu casteyen, und vielleicht ins geheim an seinem Leibe zu sündigen, als ein Weib und ein ganzes Geschlecht glücklich zu machen und die bürgerliche Gesellschaft zu bevölkern,

manchen

manchen Mönchen und manche Nonne hervorgebracht, aber auch vielleicht zu mancher Reue und Verzweiflung Anlaß gegeben. Wer etwas von den ehemaligen Haß der Ehen lesen will, muß Saint Foix Nachrichten von Paris besitzen.

Aus diesem Grunde gereichet es dahero unsern Zeiten zur Ehre, wenn Beherrscher der Städte verordnen, daß nur erst nach gewissen zurückgelegten Jahren, und nach genauer Prüfung, sowol die Glieder des einen als andern Geschlechts, zu den Kloster-Gelübden zugelassen werden.

* * *

Wo Gesetze und Staturen vorhanden sind, die bald durch Untersagung der Ehen in dieser und jener Stuffe der Verwandtschaft manche Schritte zum Ehestand beschwerlich, oder wenigstens kostbar machen;

Wo Gesetze sogar die, so zu fernern Ehen schreiten, öffentlich beschimpfen, und der Chicane Wege eröffnen, Verlobte zu ängstigen, oder den Verehelichten ihre Macht über ihr Eigenthum vermindern, oder wo wol gar Gesetze die Ehen fremder Religionen für ungültig erklären: da werden ohne Zweifel viele

Menschen

Menschen abgehalten, sich zu einer gesetzlichen Verbindung zu entschliessen. *)

Dergleichen Hindernisse nun zu heben ist in wohl eingerichteten Städten längst die Bemühung weiser Regenten und Vorgesetzten. Nur die Ehen, die in der heiligen Schrift ausdrücklich verboten sind, und keine andere, zu untersagen, oder doch wenigstens alle Hindernisse dagegen sehr zu erleichtern, ist ihr Bestreben.

Die geistlichen Gerichte oder obrigkeitliche Personen, denen es beykommt, verabscheuen selbst alle Chicanen, welche die Raubsucht und Bosheit der Erben

und

*) Kein läppischer Gesetz ist je gewesen, als das alte deutsche, welches von einem zur fernern Ehe schreitenden Mann ein **Marschatt**, oder **Reuterschoß**, forderte, und einer Wittwe, welche zu fernerer Ehe schreitet, aufleget, sich dadurch die Erlaubniß von den geistlichen Gerichten zu erkaufen, daß sie in einen **Bocksbeutel** in Sacco sine sutura ex vesiculis pecudum infecto gewisse Pfenninge, die man vor Zeiten Finkenaugen nannte, dem geistlichen Gerichte selbst übergiebet, wie uns von diesem wahren Ursprung des Nahmens **Bocksbeutel** des berühmten geheimen Rath von Westphal 1728 in Rostock vertheidigte academische Abhandlung: de juris Romani indole obligandi Germanos pag. 61. auch eine Wildvogelische academische Abhandlung belehren.

und Anverwandten, auch oft nur Eigensinn und Missbrauch des obrigkeitlichen Ansehens, den Ehen in den Weg zu werfen beflissen ist. Und wenn die römischen Gesetze, nach Beschaffenheit der ehemaligen Gemüthsart dieses Volkes, sehr schlecht für einen überlebten Ehegatten gesorget haben; so ist von unsern weisen Gesetzgebern solche Anstalt vorgekehret, daß auch aus dieser Bewegursach niemand abgehalten werden darf, sich in ein eheliches Band einzulassen. *) Selbst

*) Vormals war die Communio bonorum und die damit verknüpfte Successio in universa bona fast in ganz Deutschland üblich; es hies: **längst Leib, längst Gut: Huth bey Schleyer, und Schleyer bey Huth.** Dahin zielet Tacitus de M. G. C. XX. wie Hugo Grotius in antiq. Reipubl. Batav. C. 2. behauptet.

Es wäre aber ewig schade gewesen, wenn die über die Alpen zurückgekommene deutsche Rechtsgelehrte auch nicht an diesen alten Gebrauch ihre Meisterhände geleget hätten. Inzwischen sind noch berühmte Städte übrig, wo dieser alte deutsche Gebrauch nicht gänzlich entkräftet worden. Wo ich nicht irre, so trifft man noch in **Bremen, Meinungen, Zittau, Görlitz, Ulm, Schweinfurth**, diese Ueberbleibsel an, wenigstens ist die Portio Statutaria in den mehresten deutschen Städten noch ein Beweis, daß man der Deutschen alte gute Sitten wol einigermaßen abändern, aber nicht ganz und gar ausrotten wolle. Von der Portione Statutaria findet man in den academischen Abhandlungen des **Schröters, Schumanns** und **Crells** mehrere Nachrichten.

Selbst bey Abtheilung der zur fernern Ehe schreitenden Eltern verfahren die Obrigkeiten und Vorgesetzte nicht immer strenge nach den dürren Buchstaben alter übel durchgedachter Gesetze, sondern nach dem Maasstab der Weisheit, und nach den Umständen derer, welche diese Schritte zu thun für sich nöthig erachten.

* * *

Eingebildeter Wohlstand hindert auch oft die Ehen. Einbildungen dieser Art sind dadurch zu heben, wenn die Weisheit die Ehrbegierde zur Triebfeder einer baldigen Verehelichung zu machen weiß.

Julius Cäsar bestrafte, wie wir oben bemerkt haben, die alten Jungfern. **Moses** machte die unwillkührliche nächtliche Befleckung sogar zur Schande, und beförderte dadurch die Heyrathen, **wie uns davon das Michaelitische lehrreiche Werk von den Mosaitischen Gesetzen unterrichtet**, und in Deutschland gibt es berühmte Städte, wo man den Weibern nicht den Rang nach dem Stande ihrer Männer, sondern nach dem Tage ihrer Verehelichung einräumet: wo eine Bürgerin über eine Bürgermeistersfrau sitzet, wenn jene vor dieser sich in den Ehestand begeben hat. Wer **Lübeck** kennet, weiß, daß ich die Wahrheit schreibe, und jedermann siehet von diesen weisen Gebräuchen die erste Bewegursach leicht ein.

Die

* * *

Die üble Absichten, oder oft die zu hoch getriebene Sorgfalt der Eltern stehet ferner unzehlich oft den ehelichen Verbindungen im Wege: denn indem jene, ohne sich um die abscheulichen Folgen unglückseliger Ehen und den künftigen Kummer, Schwermuth, Zank, Ehebruch, Verzweifelung und Tod ihrer Kinder weiter zu bekümmern, oft ihren Absichten nur zu Rathe ziehen, wenn sie ihren Leidenschaften genug thun wollen, und, um den Brautschatz zu ersparen, oder in angesehene Geschlechter zu gerathen, lieber ihre von edlen Geistern belebte Töchter einem reichen, unnützen und ekelhaften, als einem verständigen brauchbaren Manne, in die Arme liefern wollen; so wählen daher diese Schönen sich lieber oft den ledigen Stand, und niemand, als die übelgesitteten Eltern, berauben alsdann die bürgerliche Gesellschaft der nutzbarsten Geschlechter.

Es sind zwar die Vorsteher der Städte, oder ihre Beherrscher, geistliche Gerichte, immer dazu bereit, der Eltern unverständige Verhindetung durch ihren Beyfall zu ersetzen. Es sind zwar Gesetze, die es den Eltern zur Pflicht machen, ihre Tochter verhältnißmäßig auszusteuren. *) Da aber alle diese Mittel selten

*) Man lese hievon des um sein und mein Vaterland höchst verdienten Herzogl. Mecklenb. würkl. geheimen

selten etwas anders als üble Folgen verursachen; so verlieren sie dadurch vieles von ihrer Würde.

* * *

Die gar zu genaue Gemeinschaft der Verlobten ist für die Ehen selten ersprieslich: daher wird in wohleingerichteten Städten das Zusammenwohnen der Verlobten in einem Hause fast gänzlich untersaget.

Zu einer solchen weisen Verordnung findet man das Modell im ersten Theil der Sammlung hollsteinischer Gesetze pag. 389. *)

Es können noch manche Land- und Stadtplagen füglich als Hinderniſſe der ehelichen Verbündniſſe betrachtet werden: da aber die wenigsten durch die Vorsteher von den Städten abgelenket werden können; so wäre es nur überflüßig, ihrer hier zur Beschwerlichkeit des Lesers zu gedenken.

Von

geheimen Rath, Johann Peter Schmidt, gelehrte academische Abhandlung: de obligatione patrisad dotandas filias.

*) Der Weltweise von *Sans-Souci* spricht im siebzehnden Brief:

Le début de l'amour est doux & plein de charmes,
A ses premiers assauts a-t-on rendu les armes?
Son rapide Succés le rend maître de tout.
Sa fin c'est le regret, le dépit, le dégoût.

Von Beförderung der ehelichen Fortpflanzung in der bürgerlichen Gesellschaft.

Unter vielen andern Ursachen wird die menschliche Fortpflanzung verhindert durch Ungleichheit der Jahre der Verehlichten, durch Untüchtigkeit zum Fortpflanzen und Kinderzeugen, durch Neben-Ausschweifungen, durch ängstliche Sorge der Nahrung, durch harten Bedruck der Regierung, durch Erpressung schwerer Abgaben und durch Zwang zu Kriegesdiensten u. s. f.

* * *

Gegen ungleiche Heyrathen sind in wohl eingerichteten Staaten von jeher Gesetze gemacht worden, die diesem Uebelstande, daraus nichts als Unordnung und Ehebruch zu entstehen pfleget, zu steuren beflissen sind.

Jenes Transmontanische Gesetz sage also ausdrücklich: Sexagenario masculo & quinquagenariae foeminae nuptias nejus esto.

Und mit welcher Weisheit die Republik Genf gegen ungleiche Eheverbindungen Vorkehrungen zu machen gewußt, habe ich durch Abschrift dieser Gesetze im LXVIII. Art. meines Abrege de la Police unter der Aufschrift: de Mariages contraires a la decence des

meurs,

meurs, jedermann vor Augen geleget, und ich zweifle nicht, daß Gesetze dieser Art noch immerfort der gesetzgebenden Macht einer Stadt zur Ehre gereichen.

* * *

Die Untüchtigkeit zum Fortpflanzen erwerben sich oft schon die Menschen in ihren zarten und unverständigen Jahren, und wo ich nicht irre, so hat die Verleitung zur Ausschweifung geneigter Buben, auch die nachläßige und oft üble Gesinnung mancher Aufseher oder Lehrer daran vielfältigen Antheil: und ich bin der Meinung, daß ohne Verbesserung dieser Aufsicht Sarganeck und Tissot mit ihren Warnungen und guten Vorschlägen die mehreste Zeit zu spät kommen.

Wirksamer dürfte es seyn, wenn die Vorgesetzten der Städte, so viel in ihrer Macht stehet, alles das wegräumten, was das Herze zu geilen Gedanken auffordern kann, dahin gehören schändliche Bildsäulen und Gemählde an öffentlichen Plätzen, davon ich oben bereits §. 105 etwas angeführet habe. Weiter gehöret dahin die Verhinderung schändlicher Kupferstiche und schmutziger Gedichte in den Almanachen oder Calendern, zur Liederlichkeit verleitender Bücher und Lieder bey Buchhändlern und Buchdruckern, unsittliche Kleider der Weibsbilder. Endlich aber gehöret auch dazu, daß man zur Erlernung der alten Sprachen keine Bücher in den Schulen zulasse, die der Ju-

gend anstößig seyn können, auch daß man in den Schulsälen und Waysen- und Erziehungshäusern das sorgfältig beobachte, was ich oben §. 122 u. 132 bemerket habe.

* * *

Die Nebenausschweifungen mit Beyschläferinnen und liederlichen Weibern erschöpfen um so gewisser die Fortpflanzungssäfte der Jünglinge und Männer, weil solche Weiber nur beständig darauf sinnen, wie sie sich reizend machen und geile Triebe erregen mögen. Aber auch die garstigen Krankheiten, die sie für so manche Geschenke ihren Liebhabern zu Gegengeschenken machen, haben die mehreste Zeit die unglückliche Folge, daß sie die Männer entweder untüchtig machen, ihr Geschlecht fortzupflanzen, oder daß eine gebrechliche Nachkommenschaft, die fürs gemeine Wesen selten brauchbar ist, die Eltern, so lange sie leben, an ihre ehmalige Thorheiten erinnern.

Was dagegen obrigkeitlich billig zu veranstalten wäre, wird man im dritten Theil bemerkt antreffen.

Bey den Römern waren Gesetze, welche diejenigen durch Beraubung mancher Vorzüge bestraften, die keine Leibes-Erben hatten.

* * *

Gegen Sorgfalt für Ernährung der menschlichen Pflanzen, die öfterer, als man gedenket, die gesundesten, aber zugleich dürftigsten Bürger, von

einer

einer zur Fortpflanzung abzielenden Beywohnung abhält, sind die Fündlings-Anstalten, deren ich oben §. 133 gedacht habe, ein recht seliges Mittel, so lange man die Vermehrung der Menschen in einem Staat für dessen Glückseligkeit erachtet.

Aber dies ist noch nicht genug. Denn in einer Stadt, die bey mir den Namen einer schönen sich erwerben soll, müssen die Bezirk-Commissarien verpflichtet werden, in ihrem Kreise aufs sorgfältigste Acht zu haben, wenn die Ehegenoßin eines bedürftigen Mannes sich in gesegneten Leibes-Umständen befindet, und alsdann durch Wehmütter bey der Schwangern anfragen zu lassen, ob und was zu ihrer Pflege von ihr erfordert werden könnte, und der Schwangern solche wirklich unentgeldlich zu verschaffen.

Wahrlich, eine Sorgfalt dieser Art würde zu der edelsten Anwendung mancher Almosen-Vermächtnisse Anlaß geben, und manchen Bekümmernissen würdiger Mitglieder der Gesellschaft abhelfen. Insbesondere noch alsdann, wenn nicht zugelassen würde, daß Bürger dieser Art die Geburtshülfe und Tauf-Feyerlichkeiten, auch allenfalls Begräbnißkosten verstorbener Kinder, zur Beschwerde gereichten, und das Gevatterbitten diesen Leuten Sorge machen dürfte.

In gleichen Schritten mit dergleichen preiswürdigen Anstalten gehen die nie genug zu schätzende Ge-

setze, die nach Anzahl der Kinder den Bürgern Vorzüge ertheilen, oder sie auch von öffentlichen Abgaben befreyen.

Ludewig der Vierzehnte in Frankreich gab im Jahr 1666 ein solches Gesetz, und es gereichet seinem Namen zur größern Ehre, als alle seine Siege.

Wer das römische Gesetz: *Julia & Papia*, kennet, der weiß, daß nach Anzahl der vielen Kinder die Beförderung zu öffentlichen Ehrenämtern erfolgte; daß sogar der Vorzug der Regierung der Bürgermeister in Rom nach Anzahl der von ihnen erzeugten Kinder bestimmet ward; und daß endlich ein römischer Bürger, welcher drey Kinder gezeuget hatte, von allen bürgerlichen Beschwerden befreyet war.

* * *

Daß Tyranney und harte Auflagen der Bevölkerung, sowol der Städte, als ganzer Staaten im Wege stehe, davon überzeugen uns die orientalischen Länder: und ich müßte meinen Lesern wenige Kenntniß der Geschichte zutrauen, wenn ich es ihnen beweisen wollte, daß der ottomannische Despotismus den Orient entvölkert habe.

Sehr wenige Menschen sind geneigt, Kinder zu zeugen, damit sie einmal sehen, wie sie das Opfer der Grausamkeit werden. Inzwischen darf man nicht gedenken, daß die Menschen in diesen Gegenden ihren

wollüstigen Trieben etwas entziehen. Nur verwechseln sie gar zu oft natürliche mit unnatürlichen Ausschweifungen.

Selbst Kayser Julian sagte: daß zu harte Erpressungen das Herz der Menschen beklemme, u. s. f. und er erließ den Juden nach diesem Grundsatz die ansehnlichsten Steuern.

Aber auch die Ueberzeugung der Menschen, daß ihre Söhne ihnen alsdann zu Kriegesdiensten entrissen werden, nachdem sie ihren Schweiß und Blut angewendet haben, sie zu Gehülfen ihrer Gewerbe zu erziehen, gehöret wol zu den Beklemmungen der Herzen, welche die eheliche Beywohnung weniger fruchtbar machen. In republikanischen Städten wird dies selten eine Hinderniß der ehelichen Fortpflanzung werden, es wäre denn, daß Hannibal aute portas wäre. Wenn aber auch Beherrscher der Städte die Enrollirung und Aushebung der Kinder und Jünglinge befehlen, so müssen sie gewiß dazu solche Staatsursachen haben, die ihnen diese Schritte zur unumgänglichen Nothwendigkeit machen. Oft werden diese nothwendige Ursachen von den Augen der Privatmenschen durch einen undurchdringlichen Vorhang entfernet.

Beschluß.

Ich weiß es, und viele meiner Leser mögen es vielleicht auch wissen, daß noch unzählige Hinderniße da sind, die der Vermehrung und dem Anwachs der bürgerlichen Gesellschaft im Wege stehen. Ich will es aber bey dieser Anzeige bewenden lassen.

Vielleicht wird man aber dennoch einige davon in den Rubriken des dritten Theils antreffen.

Glücklich sind die Städte, deren Vorgesetzten es nicht an Wollen und Vermögen fehler, diese Hinderniße zu besiegen, und ihre bürgerliche Gesellschaften zur Beförderung brauchbarer Glieder zu beglücken.

NON

NON MINOR EST
VIRTUS, QUAM QUAE-
RERE PARTA TUERI.

Dritte Abtheilung.

Von Erhaltung der Einwohner in den Städten.

§. 242.

Einleitung.

Vortrefflich ist es, eine Stadt zu verschönern und sie jedem reizend und angenehm zu machen, auch die angelegten Anstalten beständig anlachend und wohl zu unterhalten. Denn es beweiset geschmackvolle und empfindsame Beherrscher, oder etwas bedeutende und vom niedrigen Geiste nicht beseelte Vorsteher der Städte. — Es beweiset wohlhabende Bürger, und einen durch Ersparkunst und kluge Anlagen und

Steuern wohlversorgten öffentlichen Schatz, u. s. f. und gereichet jederzeit einer Stadt zur Ehre.

Noch vortrefflicher aber ist es, wenn durch weise Veranstaltungen, durch Leutseligkeit gegen Fremde, und durch Wegräumung mancher Hindernisse zu ehelichen Verbindungen und zur gesetzlichen Fortpflanzung, der Anwachs einer Stadt befördert wird.

Nichts aber ist endlich gerechter und pflichtmäßiger, als der Stadtväter Aufmerksamkeit auf Erhaltung der Gesundheit und des Lebens ihrer Untergebenen, oder derer, die sich ihrem Schutze anvertrauet haben. Und wo ich nicht irre, so sind sie eben dazu von der Gesellschaft durch Wahl oder Verträge bestellet worden.

Nichts verdienet dahero größere Hochachtung in einer Stadt, als weise Anordnungen, die das Mißvergnügen, die Schwelgerey und Unzucht hindern, und für die Hülfsmittel der Kranken und Elenden, für die Abwendung der Folgen der

Unreinigkeit und der ansteckenden Seuche sorgen, und nicht zulassen, daß die Einwohner durch Gefährlichkeit auf den Gassen, durch schädliche Lebensmittel, oder wol gar durch Armuth, Hungersnoth, oder durch den Mordgeist, oder endlich durch Wasserfluthen und Feuersbrünste, ihre, dem gemeinen Wesen so schätzbare Gesundheit, ja wol gar ihr Leben, einbüßen.

Endlich aber schaffet die Sorgfalt der Regenten für das Vergnügen der Bürger, das zur Beförderung ihrer Gesundheit gereicht, einen ansehnlichen Theil ihres Ruhms. Die Erwägung aber, daß sie selbst und ihre Kinder und Angehörige an dergleichen Anstalten Antheil nehmen, muß nothwendig ihre Aufmerksamkeit verdoppeln.

Ich darf diese Gegenstände nur in der Folge berühren. Denn sie nach Würden auszuführen, dürfte die wichtige Arbeit eines Mannes seyn, der als öffentlicher Lehrer dazu berufen wäre, wißbegierige und dem Staat gewidmete Jünglinge in

der

der göttlichen Kunst zu unterrichten, wie sie einmal das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft befördern helfen sollen.

§. 228.

Von den wichtigsten Erhaltungs-Mitteln der Menschen.

Meine Leser sehen es eben so gut ein, als es vorzeiten die Babylonier und Egypter bemerkten, daß **Heiterkeit des Geistes**, hiernächst **Mäßigkeit im Genuß der Lebensmittel**, und endlich die Gemüther ergetzende **Leibesbewegungen** vieles zu Erhaltung der Menschen beytrage.

Alle weise Regenten und Vorgesetzte der Städte erkennen es nicht minder, wie viel der Menschen Thun und Lassen ihre eigene und die gemeine Wohlfahrt befördere: daher wird es eine ihrer Hauptbeschäfftigungen, diese durch weise Anstalten und gute Gesetze zu lenken und zu begränzen.

§. 244.

Von der Würde der Gemüthsruhe.

Nichts befördert die Frölichkeit, die unser Herz zu edlen Thaten erheitert, und aus Menschen Engel macht, oder sie zu ihrer ersten und letzten Bestimmung zurück führet und vorbereitet, als die Zufriedenheit

mit

mit unserm Zustande, wenn sie aus dem kindlich-gehorsamen Bestreben, Gott zu gefallen, und aus einer seligen Ergebung in seine Lenkung und Vorsehung entspringet.

Jedoch diese Wirkung wird bey Menschen selten angetroffen, die gegen innerliche Regungen, oder gegen Ueberzeugung vorsetzlich sich den Sold der Laster erworben, und sich selbst in eine Beschaffenheit gesetzet haben, die von Jammer und Elend umgeben wird, und den denkenden Geist durch plagende Zweifel und fürchterliche Aussichten foltern.

Menschen von dieser Art nagen gleichsam an sich selbst, und sättigen sich mit Kummer; und die Geschicklichkeit der erfahrensten Aerzte wird bey ihren verschwisterten Krankheiten des Geistes und des Leibes zum Spott.

Die Anzahl dieser Unglücklichen im gemeinen Wesen weniger zu machen, ist wahrlich eine erhabene Beschäfftigung der Vorgesetzten der Städte, und die Bemühung ist glorreich, die dahin abzielt, selige Mittel zu befördern, die den Menschen von die ersten unglückseligen Schritte zu diese Bahn abhalten, oder ihm die verlorne Ruhe wieder herstellen helfen, und ihm von Furcht fürs Künftige befreyen.

§. 245.

Von den Folgen guter Erziehung.

Die erste Bildung des menschlichen Herzens, oder eine aufmerksame Erziehung, ist das erste Mittel, die Anzahl der Lasterhaften und im Geiste Beunruhigten in der bürgerlichen Gesellschaft zu vermindern; und die ersten Monathe und Jahre des menschlichen Lebens leiden, nach Bemerkung aufmerksamer Eltern, bereits Eindrücke, dadurch dem menschlichen Gemüthe das Gute angenehm und das Böse abscheulich kann gemacht werden.

Wie viele meiner Leser wissen aber nicht selbst aus eigener Erfahrung, was es zur Beruhigung des Herzens, zur Heiterkeit der Seele und zum Trost bey den betrübten Zufällen des menschlichen Lebens beyträgt, wie viel es von Ausschweifungen abhält, und zu edlen Handlungen aufmuntert, wenn man von der zartesten Jugend an darzu gewöhnet worden, seine Augen nie vor das majestätische allsehende Auge zu verschliessen.

Man betrachte und vergleiche endlich einen erzogenen und unerzogenen Menschen, und man muß bald entdecken, was diesen an der Ruhe des Geistes hindert, und jenen damit beglücket.

Sobald ein ungezogener Mensch nicht eines jeden Wunsches gewähret wird, so zeiget er bald seine Empfindsamkeit. Böse Laune,

Jäh-

Jähzorn, Grobheit, Wuth und Rache beunruhigen seine Seele, und werden Gift für seine Gesundheit. Und sehr selten ändert die göttliche Gnade diese zur Natur gewordene Gewohnheit.

Ein wohlerzogener Mensch hingegen besieget sehr bald bey widrigen Zufällen durch edle Betrachtungen die Empörer, die sich in seiner Brust anmelden. Er segnet seine Beleidiger, und danket ihnen oft, daß sie das Mittel geworden, an ihnen die Wirkungen seiner guten Erziehung zu erkennen, und oft daher der Asche seiner Eltern und Lehrer Dank zu zollen.

Wäre es also nicht die erste schuldigste Pflicht der Eltern, alle ihre Aufmerksamkeit für ihre Kinder und Untergebene anzuwenden, um bald durch Einflößung heiliger Grundsätze, bald durch andere, ihrem jugendlichen Geiste angemessene sinnreiche Erfindungen, den kein schädlicher Eigenliebe, der sich sehr bald in der zarten Pflanze zeiget, zu entkräften, und dafür zu sorgen, daß ihre Kinder bey unlauteren Grundsätzen boshafter oder unverständiger Lehrer nicht verwildern, und Verwegene, oder Menschenscheu und Heuchler würden.

Gesetzt aber, daß Eltern ungeschickt sind, oder es vernachläßigen, sich selbst den Trost für ihr Alter zuzubereiten, oder für deren Leib und Seele zu sorgen, die

ihr

ihr Daseyn ihren Trieben, und ihre Natur ihrem Blute zuschreiben müssen:

Gesetzt, ungewissenhafte und unverständige Vormünder glaubten, für ihre Pupillen schon genug gethan zu haben, wenn sie nur auf die Beschützung ihres Vermögens, nicht aber auf die Bildung ihrer Herzen, die äusserste Aufmerksamkeit verwendeten; soll denn diese Nachläßigkeit dem Staate oder der bürgerlichen Gesellschaft schaden?

Nein; nach Salustius Ausdrücke müssen übel gesinnte Väter dem gemeinen Wesen den Streich nicht spielen können, ihm durch Kinderzeugen und Vernachläßigung ihrer Erziehung Schaden zuzufügen.

Dies war also die Ursache, wenn schon die ältesten weisen Völker beflissen waren, es ihrem Regenten zu überlassen, sich der Erziehung der Kinder dergestalt anzunehmen, daß sie diese zum ersten der Staats-Geschäffte machten, wie uns davon Persien, vordem Griechenland, und noch heute China belehren.

Hier trifft man endlich eine der Ursachen an, warum so manche weise Völker den unehelichen Beyschlaf verabscheuten und bestraften. Denn die Erfahrung lehret, daß die von Huren geborne Kinder, wegen Ungewißheit der Väter, sehr selten eine gute Erziehung zu erwarten haben, daß diese wilde Sproßlinge oft die Pest der Gesellschaft geworden sind.

Vielleicht liegt auch in dieser Erfahrung der Grund, daß man vorzeiten unter den Deutschen die unehelichen Kinder zum Unterricht in manchen Gewerben nicht annehmen wollte. Denn es kostet viele Mühe, aus Kindern was Gutes zu machen, deren Herzen bereits in den ersten Jahren vernachläßiget geworden.

In unsern jetzigen Zeiten macht es fast in allen wohleingerichteten Städten die Obrigkeit sich zur Pflicht, theils durch Anordnung vortrefflicher Schulen, oder Academien für beyde Geschlechter, theils durch Bestellung einsichtsvoller Deputirten, welche die Erziehung und Bestimmung der Jünglinge beobachten, theils durch Veranstaltung aufmerksamer Pupillen-Collegien, für die Erziehung der Jugend zu wachen. Denn ohne dergleichen weise Anstalten schmeichelt man einer Stadt, wenn man sie schön oder wohleingerichtet nennet.

Und hier halte man es nur nicht für Schmeicheley, wenn ich die Pupillen-Collegien in den preußischen Staaten als Modelle dieser Anstalten anpreise.

Ja soll eine Stadt einmal mit Bürgern besetzet werden, deren gesittete und ruhige Gemüthsbeschaffenheit ihre Schönheit vermehret, und ihre eigene und anderer Glückseligkeit befördert, so gehöret es zu den ersten und wichtigsten Angelegenheiten des gemeinen Wesens, für alle eben genannte Einrichtungen, insbeson-

dere aber für die beste Anordnung sowol der niedrigsten als höheren Schulen, alle ersinnliche Sorgfalt anzuwenden, und des öffentlichen Schatzes nicht zu schonen, wenn von Herbeyziehung und Belohnung der auserlesensten Schullehrer die Rede ist, weil deren getreuer und geduldiger Unterricht für die bürgerliche Gesellschaft einen Samen streuet, dessen Früchte Gold, Silber und Edelgestein am Werthe übertreffen. *)

§. 246.

Von Beförderung der Gemüthsruhe durch Aufrechthaltung des vierten Gebots.

Schon die allerältesten heidnischen Völker hielten dafür, daß die Furien, die sich, ihrer Meinung nach, mit Beunruhigung und Peinigung der Verdammten beschäfftigten, aus dem Blute und Ueberrest der Eltern entstanden wären, die von ungerathenen, frechen und uneh-

*) Bilden die **Lehrer der niedrigsten Schulen** zuerst die Herzen, von deren sorgfältiger Bildung, der Menschen und des gemeinen Wesens künftige Wohlfahrt abhänget: ist es denn wol von gewissenhaften **Aufsehern der Schul-Anstalten** zu vermuthen, daß sie zu Abwartung der niedrigsten Schulen in den Städten unwissende, liederliche und leichtfertige Männer und leichtsinnige Weiber zulassen? und sind nicht **Seminarien von Schulmeister- und Lehrerinnen**-Anstalten von der äussersten Wichtigkeit für die Städte, auch für den ganzen Staat?

unehrerbietigen Kindern bis zum Tode bekümmert geworden. Unter uns aber zweifelt niemand daran, daß das Bewußtseyn einer schändlichen und herzkränkenden Aufführung gegen die, denen man Leben, Dankbarkeit und Ehrfurcht schuldig geworden, besonders alsdann mehr als Furien ängstige, wenn die Reue, von Gewissensbissen begleitet, zu spät erfolget, oder wenn der Schatten bis zum Tode gekränkter Eltern pflichtvergeßne Kinder gleichsam verfolget.

Gesegnet sind also die Länder und Städte, wo die Beherrscher und Vorgesetzten mit einer unerbittlichen Strenge gegen die Kinder verfahren, deren ungesittete Aufführung gegen ihre Eltern bekannt geworden, und die sogar durch Befehle es den Nachbaren in den Städten zur Pflicht machen, den Bezirk-Aufsehern Nachricht davon zu ertheilen, wenn in den Häusern ihrer Nachbaren Empörungen und Widersetzlichkeiten der Kinder gegen ihre Eltern entstehen.

Preiswürdig sind die Städte, wo die Policey nicht nur nach den Beleidigern der Eltern forschet; sondern sie bestrafet: und die Strafen durch Anzeigen, anderen zum Abscheu, öffentlich bekannt macht.

Abscheulich sind dagegen die bürgerlichen Gesellschaften, deren abgeschmackte Gesetze dem Eigennutz der Kinder hülfreiche Hände bieten. Ist es nicht sonderbar, daß in China, unter den Heiden, kein

Kind seine Eltern, ohne Einwilligung der Groß-Eltern, oder wenn die nicht da sind, bey Verlust seiner Ehre, im Gericht anklagen darf?

Aber auch glücklich sind die bürgerlichen Gesellschaften, wo nach Lykurgus Vorschriften die Vorgesetzten dergestalt geehret werden, daß obrigkeitliche Befehle nie in Gegenwart der Kinder verwegen und spöttisch beurtheilet werden dürfen. Denn wirklich, die Drohung und Verheissung des HErrn der Heerscharen erstrecket sich sowol auf Kinder als auf Untergebene.

Und was wäre seltsamer, als von den Vorgesetzten es zu begehren, daß sie für die Ruhe und Gesundheit der Bürger aufmerksam seyn sollen, und dagegen sie mit herznagenden Kummer, der aus Hintenansetzung der Ehrfurcht und des Gehorsams entstehet, zu beleidigen und zu verletzen?

Man versuche es nur, durch Unehrerbietigkeit die Vorsteher zu bekümmern, und ihrem Ansehen ungebührliche Grenzen zu setzen: und dann wundere man sich nicht, wenn sie muthlos die Hände sinken lassen, gute Anordnungen auszuführen. Hier entdecke man aber auch die Quelle, woher gute Policey in deutschen Städten eine Seltsamkeit ist.

Eine Stadt darf sich demnach großer Glückseligkeit rühmen, wo man schon bey den Erziehungs- und

Schul-

Schul-Anstalten den Grund zu gesitteten Bürgern zu legen beflissen ist: das ist, wo man schon sehr zeitig die Jugend zum Gehorsam oder zur Folgsamkeit und Ehrerbietung gegen ihre Vorgesetzte gewöhnet. Und ich irre nicht, daß man hiedurch zugleich für die Ruhe der Gemüther und für den Frieden unter den Geschlechtern in der ganzen bürgerlichen Gesellschaft sorge.

Die Stadt hingegen muß nothwendig unruhige, freche und ungesittete Bürger, oder Geisseln sorgloser Regenten erwarten, darinnen es gleichgültigen und nachläßigen Oberaufsehern der Schul-Anstalten mehr am Herzen liegt, daß man mit den wilden Knaben säuberlich verfahre, als daß den Lehrern die Ehrerbietigkeit und Folgsamkeit bewiesen werde, die zu fordern sie ihr Amt berechtiget.

Endlich aber ist in den Häusern wenig Ruhe und Zufriedenheit zu erwarten, wo in den Städten die Gesetze so abgeschmackt erkläret, oder so unbesonnen ausgeführet werden, daß die Herrschaften sich mehr vor der Widersetzlichkeit des Gesindes zu fürchten haben, als das Gesinde sich vor Aufrechthaltung der Gesinde-Ordnung fürchten darf.

Denn wie sehr ich gleich eine gute Begegnung des Gesindes wünsche, (§. 235.) so verabscheue ich jede Vernachläßigung der Gerechtigkeit, und die Aufsicht auf

diese unerzogene und zum Gehorsam beständig anzuhaltende Menschen.

§. 247.

Von der Wirkung unglücklicher Ehen gegen die Gemüthsruhe.

Vielleicht ist die Sorgfalt für die Gemüthsruhe die Ursache, wenn in diesen und jenen bürgerlichen Gesellschaften entweder der Eltern und Vormünder, oder auch allenfalls die obrigkeitliche Genehmigung, unter so ernstlichen Strafen zu diesen und jenen ehelichen Verbindungen wesentlich erfordert wird.

Aber vielleicht ist die Sorgfalt für die Ruhe der Gemüther auch die Bewegursache, daß man Eheleute, die sich und andern zum Aergerniß in unversöhnlicher Uneinigkeit leben, in manchen Städten ohne Bedenklichkeit die Auflösung ihrer ehelichen Bande zuläßt, besonders nachdem man vergeblich an ihrer Aussöhnung gearbeitet, und nachdem man obervormundschaftlich für das Wohl ihrer Kinder sich verwendet hat.

Aber eben so würdig sind auch die Anstalten der Vorsteher der Gesellschaft, wenn sie, wie ich oben im zweyten Theil bemerkt habe, dafür sorgen, daß Menschen von sehr ungleichem Alter, oder von anderer sehr anstößiger Ungleichheit, sich mit einander nicht ehelich verbinden dürfen. Denn wer kennet nicht die Folgen

solcher Verbindungen, die nichts, als eine Kette von Untreue, Zank, Kummer und Mißvergnügen zu seyn pflegen?

Wollte hingegen der Himmel, daß Menschen, deren Gewerbe und Zustand es nicht verhindern, sich nicht von Vorurtheilen zurückhalten liessen, in ihren würksamsten Jahren den glücklichen Stand, nach den Vorschriften der Weisheit und nach den Trieben ihrer Herzen, zu erwählen, der sie reizet, den Endzweck des Ehestandes, nach sittlichen Vorschriften, zu erfüllen, um im Alter die Pflege ihrer Kinder in Ruhe zu geniessen: in einer Ruhe, die der Lohn mancher überwundenen Beschwerlichkeit zu seyn pflegte.

§. 248.

Von Erhaltung der öffentlichen Religionsübung, zur Beförderung der Gemüthsruhe.

Ist die Ruhe des Gemüths, die Heiterkeit der Seele, die aus einem guten und unbefleckten Gewissen entstehet, auch eines der zuverläßigsten Mittel zu der Unterhaltung der Gesundheit; wer zweifelt denn wol daran, ob man dasjenige nicht sehr hochzuschätzen habe, wdurch man das Gewissen von Flecken befreyet, oder wdurch man den Geist beruhiget?

Wer die christliche Religion, oder ihre von Eigendünkel, Aberglauben und Menschentand gereinigten

Grundsätze aus ihrer ächten Quelle kennet, der weiß, daß sie das Herze beruhiget, bessert, und es sanft und weich machet, und daß sie jedermann, der ihre Lehrsätze ein Gewebe von sittlichen Vorschriften, von Bitten, Ermahnungen, Warnungen, von evangelischen Troste und göttlichen Verheissungen annimmt, und ihre oft für uns im Nebel eingehüllete Geheimnisse mit stiller Bewunderung verehret, die kräftigsten Mittel anbietet, wodurch das von Gewissensbissen erkrankte Gemüth aus dem Grunde geheilet werden kann.

Die Weltweisheit mag sich also immerhin mit des Menschen zeitlichem Wohl beschäfftigen. Die geoffenbarte Religion beeifert sich mit göttlichem Eifer, mit Geduld und Herablassung zugleich für seine zeitliche und ewige Glückseligkeit.

Ich weiß demnach nicht, ob den Vorgesetzten der Städte noch eine größere Pflicht oblieget, als diejenige ist, welche sie verbindet, aufgeklärte, weise, geistreiche Lehrer ihren Untergebenen zu verschaffen; solche, welche den Menschen Grundsätze von ihren Bestimmungen, Pflichten und zur Beruhigung gereichenden Vortheilen für jetzt und künftig einflößen, und durch hervorleuchtende Sitten und guten Wandel zum tugendhaften Leben aufmuntern, enblich aber auch bey ihren Zuhörern Vertrauen erwecken, ihre geistliche Bekümmernisse, gegen Erwartung des obgedachten

Trostes

Trostes und der genauesten Verschwiegenheit, in ihren Schooß auszuschütten.

O wie schön und glücklich sind die Städte, deren Vorgesetzte Lehrer dieser Art herbey zu ziehen wissen, und welche Vorzüge haben ihre Einwohner, wenn solche Männer ihnen täglich ihre Hände anbieten, womit sie dieselben auf den Weg der Ruhe und Glückseligkeit zu führen beflissen sind! *)

*) **Die öffentliche Beichte**, oder das Bußgebet, das in vielen protestantischen Staaten und Städten des Sonntags nach der Predigt ein geistlicher Lehrer **mit Trost und Ermahnung** vorträgt, hat ohne Zweifel die Beruhigung der Zuhörer zur vortrefflichen, recht Landesväterlichen Absicht, und verdiente allenthalben Nachahmung.

Die Spötter des Beichtstuhls in den protestantischen Kirchen, die freylich nicht ohne Grund dafür halten, daß sie unzählige Bettelarme von den geistlichen Trost und Beruhigung, aus Schaam ihrer Dürftigkeit, abhalten, dürften gewiß anders denken, wenn sie wüßten, daß eine unzählige Zahl edelmüthiger protestantischer geistlicher Lehrer dieses Ueberbleibsel alter Lehrsätze verabscheuen. (§. 119.)

Zur großen Ehre würde es aber unserer Kirche gereichen, diese dem Staat so wichtige Männer ausser Nothwendigkeit zu setzen, für Amtsbemühungen Belohnung zu erwarten, oder in diesem Stücke uns nicht von andern Religionen beschämen zu lassen. Pium desiderium!

Wo aber Stadtväter dafür sorgen, da darf man auch gewiß erwarten, daß sie darüber wachen, damit die Zeiten und Gebäude nicht entheiliget und entweyhet werden, die den öffentlichen Versammlungen zu Ausbreitung göttlicher Ehre gewidmet sind. Da darf man hoffen, daß alles das herbey und abgeschaffet wird, was der Vornehmsten und Geringsten Andachtsübung befördern oder verhindern kann.

§. 249.

Von Verhinderung der Religionsverächter und des Aberglaubens, zur Beförderung der Gemüthsruhe.

Ist die eben gepriesene Religion ein so wirksames Mittel, die Wohlfahrt der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu befördern, ist sie ein Mittel, den Geist zu beruhigen, und endlich jedermann die Pflicht zu empfehlen, die er Gott, sich und andern schuldig ist, und deren Beobachtung sorgfältige Beherrscher, weise und offenherzige Räthe, aufmerksame Vorsteher der Städte, folgsame Bürger, redliche Arbeiter, getreue Ehegatten, zärtliche Eltern, unverdrossene Lehrer und ehrerbietige Kinder und Schüler macht: wie schädlich und gefährlich sind denn nicht die, welche dies heilige Mittel verspotten, und anderen verdächtig zu machen beflissen sind. In der That, diese Menschen gleichen dem süßen Gift, das das Eingeweide zerreisset.

Die

Die Schädlichkeit der Religionsverächter läßt also kaum erwarten, daß verständige Regenten an derselben schädlichen Beschäfftigung oder an Ausbreitung ihrer ansteckenden Grundsätze Gefallen finden, oder wol gar diesen Feinden der menschlichen Ruhe die Aufsicht über der Menschen Glückseligkeit anvertrauen können.

Gewiß, Vorsteher der Gesellschaften, die Gottesverächter begünstigen, sie ihres Witzes und anderer Talente und Absichten wegen unter sich aufnehmen, vernachläßigen die Wohlfahrt ihrer Städte, sie ernten leere Schalen, und machen sich des Segens und der Vortheile unwürdig, die Gott den Regenten verheissen hat, die ihre Regierung auf Verehrung seiner Heiligkeit gründen.

Diese Betrachtung ist vermuthlich die Ursache, daß wahrhaftig weise obrigkeitliche Personen in der Verehrung der Religion sich selbst ihren Untergebenen zum Muster machen.

Daß sie getreuen Lehrern der Religion vorzügliche Hochachtung, Liebe und Güte beweisen, und ihre öffentliche Geringschätzung durchaus nicht dulden.

Denn laß es immerhin manche geistliche Lehrer geben, die nach Diogenes Gleichniß den musikalischen Instrumenten gleichen, welche ihren Wohlklang selbst nicht empfinden: so bleibt dennoch ihre Beschäfftigung ehrwürdig. Denn wie vielen Verwilderungen in der bürgerlichen Gesellschaft kommt nicht ihre Bemühung zuvor?

Auch

Auch daher kommt es, daß sie alle Gott und Religion lästernde Schriften durch scharfe Censur verhindern, oder ohne Geräusch vertilgen lassen, und ihre mit dem göttlichen Frieden unbekannte Verfasser, so lange sie sich ruhig halten, zwar mitleidig ansehen; wenn sie aber auch anderen die Ruhe rauben wollen, ihre Städte von derselben Gegenwart befreyen.

Wo aber auch Verführer und Ausbreiter des Aberglaubens und thörichter Menschensatzungen bald unter den Namen von Propheten und geistlichen Verfolgern sich hervorthun, und als Fanatiker diese und jene Mitglieder der Gesellschaft irre machen, oder wol gar verdächtige Versammlungen veranstalten; da bringet man diese unruhigen Menschen zu heilsameren Beschäfftigungen in die Werk- und Arbeitshäuser, oder auch über die Gränzen der Städte.

So wenig man nun in einer wohleingerichteten Stadt ebenbemerkte nichtswürdige Leute zuläßt, eben so wenig wird darin gestattet, daß man zum Betrug und zu Beunruhigung der Einfältigen, die mit obrigkeitlicher Begünstigung zum feilen Kauf ausgelegte Calender mit lügenhaften Weissagungen und betrügerischer Anweisung zum Arzeney-Gebrauch besudele. Denn was kann schändlicher seyn, als das Publicum unter dem Schilde seiner Vorgesetzten zu hintergehen?

§. 250.

Von Verminderung der Eidesleistung, zu Beförderung der Gemüthsruhe.

Niemand, den das Innere seines Herzens überzeuget, daß ein allwissender und gerechter Gott sey, der die Verächter und Spötter seines Namens zu Schanden macht, ihren Häusern den Segen und ihren Herzen die Ruhe des Geistes entziehet, wird ohne Seele kränkende Vorwürfe bleiben, wenn er durch falsche Eidschwüre, oder auch durch unerfüllte eidliche Versicherungen sein Gewissen beflecket hat. Und wie häufig sind doch die Beyspiele derer, die durch eine so leichtfertige Entsagung der göttlichen Hülfe die Heiterkeit ihrer Seelen und alles Gedeyhen ihrer Gewerbe verloren haben.

Die weise rußische Monarchin versichert in ihrer Anweisung zur Gesetzgebung: daß der öftere Gebrauch der Eide ihre Kraft vermindere. Und diese Erwägung könnte denn wol dazu dienen, daß weise Stadtväter mit eben so vieler Sorgfalt an die Verminderungen der Amts: Manifestations: Reinigungs: Zoll: und Zeugen:Eide u. s. f. gedächten, als die glorreichen dänischen Monarchen seit vielen Zeiten daran dachten, und noch im 1775sten Jahre der durchlauchtigste Markgraf von Baden in ein

absonder:

absonderliches Edikt von Abschaffung überflüßiger Eide daran zu denken sich beschäfftiget haben.

Man lieset in der Schrift: wie sorgfältig der wahrhaftig große Moses die eindruckmachenden Feyerlichkeiten bey Ablegung gewisser Eide geordnet hat. „Mit eben so vieler Sorgfalt sinnen noch jetzt weise Regenten darauf, bald durch Zuziehung geistlicher Lehrer, bald durch andere in die Sinne fallende Feyerlichkeiten, in den Gerichten bald diesen bald jenen Theil von Ablegung falscher Eide, oder von den Schritten, die zur Unruhe, zum Abgrund und zum Verderben führen, abzuhalten.

§. 251.

Eine Erinnerung.

Es dürfte mir unmöglich fallen, alle übrigen Quellen anzuzeigen, daraus ein Gift hervorquillet, das gleichsam das menschliche Geschlecht überströmet, und bald durch Haß und Verleumdung, bald durch Verstellung und heimliche Ränke, die menschlichen Gemüther bekümmert, und beydes, den Herzen und Leibern, Gesundheit raubet.

Also z. B. sind auch schmähende Lästerschriften giftige Pfeile, die tödtliche Wunden machen. Sie sind meuchelmörderische Stiche, die ein Bandite seinen Nebenmenschen oft aus eigener Bosheit, oft auf Ge-

dinge,

dinge, beybringet: und wenn sie auch nicht tödten, doch das Gemüth des Beleidigten sehr beunruhigen.

Was hilfts aber, wenn ich auch manche Quelle nenne. Ich weiß keine Vorschläge, diesem Uebel abzuhelfen.

Genug ist es, wenn Vorsteher der Städte, von Patriotismus belebet, nach Maaße ihrer Kräfte nicht verabsäumen, ihre Städte dadurch zu verschönern, daß sie durch weise Veranstaltungen von mannigfaltiger Art das abzuwenden suchen, was die Gemüthsruhe ihrer Untergebenen stöhren, und ihre Erhaltung untergraben könnte.

Genug ist es für die, welche ihr Thun und Lassen nach den heiligsten Vorschriften einzurichten beflissen sind, daß Ruhe des Gewissens ihr Bestreben belohnet, wenn hingegen Gewissensfolter die Lasterhaften bestrafet.

Genug ist es endlich für die Bösen, daß jede üble Handlung, dadurch man einen andern verletzet, auf ihren Urheber zurück zu fallen pfleget. Denn was die Albernen gelüstet, bringet sie um.

§. 252.

Von Anstalten gegen Unmäßigkeit.

Laß Epicur immerhin ausrufen: Medice vivere pessime vivere, und dennoch bleibt es gewiß, daß

Schwel-

Schwelgerey und Unmäßigkeit für das menschliche Geschlecht ein giftiger Born ist, daraus mancherley Gesundheit und Leben zerstörendes Uebel, auch Ekel vor der Arbeit, auch Zank und Empörungen der Leidenschaften quillet. Ja wer weiß es nicht, wessen eine kränkelnde Nachkommenschaft epicurischer Eltern schuldig wird, und welches Unglück durch Unvorsichtigkeit im Reiten und Fahren, durch Feuer und Licht, die Diener der Unmäßigkeit über die menschliche Gesellschaft ausbreitet, und wie oft sie selbst nicht durch Fehltritte sich den übelsten Zufällen aussetzen?

Bey so bewandten Umständen, da Fraß und Gesöff die Leiber mit groben Säften und Dünsten anfüllen, Verstopfungen erzeugen, woraus Podagra, Wassersucht, Schlagflüsse und Lähmungen, und andere Zufälle dieser Art häufig entstehen, die so manchem Mitgliede der Gesellschaft den Lebensfaden abschneiden; da die Trunkenbolde hiernächst ihre Vernunft, ihre Ehre und Vermögen, ja selbst ihre Weiber, Kinder und Angehörige zum Raube ihrer Leidenschaften machen; so ist wol nichts nöthiger und billiger zum Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, als daß Obrigkeiten Anordnungen und Gesetze besorgen, die der Schwelgerey und Unmäßigkeit, so viel als es geschehen kann, Gränzen setzen; insbesondere aber ihre Untergebene durch ihre eigene Beyspiele zur Mäßigkeit und Enthalsamkeit aufmuntern.

aufmuntern. Longum iter est per præcepta breve & efficax per exempla.

Die heilsamen Verordnungen gegen Unmäßigkeit und Völlerey bey feyerlichen bürgerlichen Zusammenkünften, bey Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen, bey Versammlungen und Aufnahme der Handwerkslehrlinge, Gesellen und Meister, die Abschaffung der Kirchmessen und überflüßigen Fest- und Feyertage, alle diese Anstalten sind Früchte des obrigkeitlichen Abscheues gegen die Unmäßigkeit.

Vielleicht sind aber auch die bey den Juden, Türken, Griechen und Römisch-Katholischen angeordneten vielen Fasten die Wirkung der Sorgfalt zu Beschützung der Gesundheit, welches insbesondere daraus erhellet, weil dergleichen Fasten in nichts anders, als in Enthaltung sehr nahrhafter Lebensmittel bestehen.

Fast alle Gesetze, daran Weltweise und verständige Menschen Theil hatten, vom Lykurgus an bis auf die canonischen Gesetze, verabscheuten die Trunkenbolde dergestalt, daß sie solche sogar von allen Ehrenämtern ausschlossen. Und was ist gerechter? da diese Scheusale sich so oft ihrer selbst und ihrer Handlungen nicht bewußt sind, und mit allen Titeln und Glanz den Säuen mit vergoldeten Halsbändern gleichen.

§. 253.

Von der Billigkeit schwerer Impoſten auf schädliche Leckereyen.

Die obrigkeitliche Sorge für die Unterhaltung ihrer Untergebene, durch Verhinderung schädlicher Schwelgerey, ist noch jetzt in manchen wohleingerichteten Städten der Hauptbewegungsgrund, daß alle entbehrliche starke und hitzige Getränke und Leckerbissen, die den Geschmack zur Unmäßigkeit reizen, und ihm alsdann Gift sind, mit schweren Abgaben beleget werden. Verhindert nun gleich dieses nicht die Reichen, ihrer Sinnlichkeit vor der Vernunft den Vorzug einzuräumen, so macht es doch den bedürftigeren Bürger ein Bollwerk.

Viele glauben zwar, daß durch dergleichen schwere Auflagen der natürlichen Freyheit Einhalt geschehe, und andere halten davor, daß diese Auflagen aus dem Eigennutz der Regenten quillen. Aber beyde irren sich: denn kein Schatz ist dem Regenten einträglicher, als die Gesundheit seiner Untergebenen; und nur gesetzliche Freyheit giebt der Gesellschaft das Leben.

Ich habe dergleichen Unzufriedenheit oft angehöret. Aber manche beschämt, wenn ich sie versichert, daß zum Beweis anderer Absichten alle starke und sonst sehr accisbare Getränke, welche die Apotheken

zu

zu ihrer Arzeney gebrauchen, von allen öffentlichen Abgaben fast jederzeit befreyet zu seyn pflegen.

§. 254.

Von Anstalten gegen Nacht-Schwärmer.

Schon unsere sittlichen Vorfahren verabscheueten die Nacht-Schwelgereyen vermuthlich aus dem Grunde, weil sie der Gesundheit des Menschen nachtheilig ist, indem sie ihm die erste Ruhe raubet, die ihm zu seiner Erquickung und Erhaltung so unumgänglich nothwendig ist, auch zu mancher schädlichen und gefährlichen Ausschweifung, zum Zank und Schlägereyen, sehr oft Anlaß giebt.

Ich finde bereits in den **lübeckischen Policeyordnungen von 1619**, daß man hier die Abendhochzeiten untersaget hat. Und mir sind nur wenige wohleingerichtete Städte bekannt, darin nicht Policeygesetze sich in der Wein- und Bierschenker Händen befinden, die es diesen Leuten ausdrücklich anbefehlen, des Abends nach Läutung einer gewissen Glocke, oder nach den so genannten Zapfenstreich, für niemanden mehr Wein oder Bier einzuzapfen.

Ja in policirten Städten werden die Wein- Brantwein- und Bierschenken alsobald auf einen Wink durch obrigkeitliche Hülfe von Gästen befreyet, die sich den gesetzlichen Befehlen widersetzen. Besonders muß

dies da nicht ermangeln, wo die Wirthe die Nacht-Schwelgereyen in ihren Schenken durch Strafe büßen müssen.

Und um der Völlerey nicht die Hände zu bieten, werden die Wein- und Bierschenken in manchen Städten, soviel als möglich ist, in Betracht ihrer Anzahl eingeschränket. Auch da, wo man nur gesetzliche Freyheit als eine Glückseligkeit der Bürger betrachtet, werden, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Policey-Aufseher, keine Nachtlustbarkeiten, als: Bälle in Häusern, und Nachtmusiken auf den Gassen, zugestanden; vielmehr wird es den Nachtpatrouillen zur Pflicht gemacht, bey den Bezirk-Commissarien des Morgens anzumelden, wo sie dergleichen verspüret haben. Denn es ist nicht genug, daß es einem Hausvater, der zu dergleichen Lustbarkeiten geneigt ist, wenig bekümmert, ob er sich oder den Seinigen die Ruhe raubet; sondern seine Nachbaren, deren Ruhe durch seine Schwärmerey unterbrochen wird, und die zu ihren Gewerben dadurch untüchtig gemacht werden, gehören allerdings zu Erwägung derer, die nicht nur für die Erhaltung, sondern auch für die Ruhe der Bürger sorgen müssen.

§. 255.

§. 255.

Von Anstalten gegen gefährliche Unzucht.

Da alle Wollüste, welche die Tugend verletzen, auch nicht selten die Tage der Menschen verkürzen helfen, und zu diesen schädlichen Ergetzlichkeiten auch ohne Zweifel die fleischliche Vermischung mit Weibern zu rechnen sind, die jedermann den Gebrauch ihrer Leiber überlassen, und die so manchen Unbedachtsamen durch mannigfaltige Ränke dazu locken, und wenn sie mit ekelhaften Krankheiten behaftet sind, ihren Gift den Liebhabern zum Gegengeschenk mitheilen, und dadurch in schmerzhafte Krankheiten, ja wol gar ins Grab stürzen:

Da endlich dieses liederliche Gesindel nicht selten die Ursache wird, daß ein von ihnen verleiteter und angesteckter Ehemann den eingesogenen Gift über eine getreue Ehegattin, ja wol über ein ganzes unschuldiges Geschlecht, ausbreitet; so gedenke ich, daß Betrachtungen dieser Art, auch die am Ende des vorigen Theils angefügten Bemerkungen, wie viel dergleichen liederliche Insekten der Fortpflanzung schaden, und die bürgerliche Glückseligkeit untergraben, patriotischen Vorstehern der Gesellschaften alsdann eingefallen sind, wenn sie die strengsten Veranstaltungen vorgekehret haben, daß nicht nur keine öffentliche liederliche Häuser gestattet werden,

daß nicht nur sowol die Vorstädte, als auch die Gassen, in den Abendstunden von den Würgengeln gesäubert werden; sondern daß auch die Kuppler und Kupplerinnen so gut, als die liederlichen Weiber, ausgespüret, ergriffen und in solchem Verwahrsam gebracht werden, wo sie dem gemeinen Wesen durch ihrer Hände Arbeit ersprießlichere Dienste leisten müssen, nachdem diese oder jene vorher behöriges Orts von ihren schändlichen Krankheiten geheilet worden.

Von Anstalten dieser Art sind vielleicht keine neuer und rühmlicher, als die durch den Befehl des Königs Christian des Siebenden im Monat November des Jahrs 1775 veranstaltet sind, und deren ich oben bey den Abhelfungen der Hindernisse zu Vereheligungen bereits gedacht habe.

Dieser auf Zucht und Ehrbarkeit gegründete königliche Befehl erstreckt sich bis auf die Wirthshausleute, Wein- Brandtwein- und Bierschenken, als welchen bey Zuchthaus-Strafe untersaget ist, unter keinerley Vorwand von Verwandschaft, ledige junge Weibespersonen oder junge Dienstmägde bey sich aufzunehmen, zu beherbergen, oder zu ihren Gewerbe und Dienste zu gebrauchen. Und wer will zweifeln, daß alles dieses eine andere Absicht habe, als die Gesundheit der Unterthanen zu erhalten? Sic Gloria ex amore patriæ!

§. 256.

§. 256.

Von der weisen Nachsicht gewisser Unordnungen.

Die weibliche Schwachheit, die nicht immer durch Erziehung und erhabene Grundsätze zu Beschämung des männlichen Geschlechts gestärket, und unüberwindlich gemacht wird, muß eines einsichtsvollen Richters Mitleiden und Begnadigung auffordern, wenn etwa das stärkere Geschlecht davon den Nutzen gezogen hat, ein unerfahrnes, unbedachtsames und durch Schmeicheley erhitztes Mitglied des anderen Geschlechts zum Opfer seiner ausschweifenden Leidenschaft zu machen.

Das Mitleiden dieser Art hat oft die glücklichen Folgen, daß es nicht nur Verzweiflung und Kindermord verhindert, sondern auch manche Weibesperson, die vielleicht ganz verloren gegangen wäre, wenn man sie durch beschimpfende Strafen zum öffentlichen Spott gemacht hätte, von einer schlüpfrigen Bahn wieder auf einen ebenen Weg leitet.

Daher finde ich es hart, wenn in gewissen Städten junge Weibesperſonen, die sich ausser der Ehe beschwängern lassen, zu den gemeinen Metzen aber nicht gehören, öffentlich eingezogen, in den Kirchen öffentlich beschimpfet, oder in Bewahrsam solcher privilegirten Harpijen genommen werden dürfen, welche

diesen Unglücklichen durch mancherley raubsüchtige Ränke noch den Rest der Schamhaftigkeit rauben.

Eben also ist es auch mit der Bestrafung der Mannspersonen, die sich der Liebesausschweifung einmal ergeben haben, beschaffen. Sie erfordert eines Richters Klugheit, und genaue Ueberlegung in Betracht des National-Characters, des Temperaments, des Alters und Standes des Verbrechers. Und nichts ist dem richterlichen Amte unanständiger, und verräth dessen niederträchtigen Eigennutz mehr, als wenn er die, welche sich in diesem Fall vergangen, der Willkühr seiner Gerichtsbedienten überläßt, die ihn plündern und ängstigen, indem sie, um ihre Raubsucht zu sättigen, ihm mit öffentlichen Beschimpfungen drohen.

Man beliebe es keine Schmeicheley zu nennen, wenn ich die Namen der Städte verschweige, wo ich dergleichen Unordnung angetroffen habe.

Entdeckte Laster dieser Art ungerügt hingehen zu lassen, heißt der Tugend Abschied geben, und ist eben so wenig weise, als sie ohne Unterscheid mit harten Züchtigungen zu verfolgen. Insbesondere kann harte Verfolgung dieser Art da unnatürliche Laster verursachen, wo eine ungeheure Menge Matrosen und gemeine Soldaten so wenig durch Grundsätze als Bezähmung der Leidenschaften ihre thierischen Triebe zu hemmen wissen.

Die Lupanarien in Rom, die in den entfernteſten Theilen der Stadt mit genugſamer Sorgfalt der Geſundheit und Sicherheit geduldet wurden, hatten keine andere Abſicht, als manches geſittetes Frauenzimmer vor die Anfechtungen jener Halbmenſchen zu beſchützen.

Daß man in Paris ehedem Häuſer dieſer Art duldete, berichtet uns Saint Foix in ſeinen Nachrichten dieſer Stadt. Zugleich leſen wir da, daß der einſichtsvolle Kapet, Hofmeiſter des Königs Heinrich des Vierten, dem Parlament den Rath ertheilete, dieſe alte Anſtalten mit Klugheit nachzuſehen, um dadurch zu verhindern, daß dergleichen Unordnung in einer ſo weitläuftigen Stadt ſich nicht, gleich einer Peſt, überall ausbreite.

Es bleibt inzwiſchen betrübt genug, wenn man, zu Verhinderung größerer Ausſchweifung, dergleichen Ausſchweifungen durch die Finger nachſehen muß.

Vielleicht ſind gute Erziehung und Bildung der Herzen, getreue Ermahnung der geiſtlichen Lehrer, eifrige Verhinderung des Müßiggangs, Erleichterung des Eheſtandes, und öffentliche Unterhaltung armer Eltern Kinder, oft wirkſame Mittel, dieſem Uebel vorzukommen.

§. 257.

Von der Sorgfalt für Kranke an der Lustseuche.

Bis zum Erstaunen erfährt man es oft in den volkreichen Städten von den Aerzten, wie sehr die Lustseuche, oder die venerischen Krankheiten, um sich greifen, und wie sehr darunter die bürgerlichen Gesellschaften theils durch Verminderung der Zeugungskräfte, theils durch Hervorbringung ungesunder und unbrauchbarer Kinder, leidet. (180 S.) Da nun aber dieses unwidersprechlich ist, so gehöret es auch wol zur ersten Sorgfalt der Stadtväter, alle ersinnliche Anstalten vorzukehren, um die Ausbreitung dieses Unglücks zu begränzen.

Zu diesem Endzweck werden in wohleingerichteten Städten ausdrücklich Hospitäler angeordnet, die man in Niedersachsen Pockenhäuser zu nennen pfleget, darinnen man Kranke an der Lustseuche durch geschickte Männer unentgeldlich heilen läßt.

Zu eben diesem Ende sind in Städten dieser Art auch gewisse Aerzte bestellet, an welche sich diejenigen von beyden Geschlechtern zuversichtlich wenden können, die in den Hospitälern, auch ausserhalb solchen, von dieser Krankheit geheilet zu werden begehren.

Auch

Auch werden von den Obrigkeiten diesen und anderen Aerzten gewisse Taxen vorgeschrieben, was sie sowol von Vornehmen als Geringeren für Heilung dieser Krankheit begehren sollen.

Dagegen aber werden verdächtige Häuser und Schenken oft untersucht, und die Kuppler und Wirthe, in deren Wohnungen angesteckte Weiber gefunden werden, oder die jemanden kranke Weibsbilder zugeführet haben, aufs empfindlichste gezüchtiget.

Die Aerzte, welche sich aber des Elends ihres Nebenmenschen zu seiner Plünderung bedienen, oder welche die Taxe im Fordern überschreiten, werden nicht minder ernstlich bestrafet.

Endlich aber so wird es den Policey-Fiscalen zur Pflicht gemacht, auf das sorgfältigste zu forschen, ob auch ungeprüfte Aerzte und Weiber sich mit Heilung dieser Krankheit befassen, und wenn man solches findet, so begnügt man sich nicht, sie nur in einer Strafe zu setzen, die sie sich von einem Patienten doppelt ersetzen lassen; sondern man weiset sie ins Zuchthaus, weil man sie als Mörder der Menschen betrachtet.

§. 258.

Von der Aufmerksamkeit auf gemeine Weibsbilder.

Was das angesteckte Hurengesindel für Unheil in der bürgerlichen Gesellschaft anrichte, haben wir eben bemerket.

bemerket. Und es folgt daraus das Resultat, daß wohlgesinnte Vorsteher der Gesellschaft sich billig sehr angelegen seyn lassen müssen, die Anzahl dieser Geschöpfe in den Städten und Vorstädten zu vermindern. Und um dieses zu bewerkstelligen, und dem Einnisteln solcher Brut vorzukommen, erfordert es vielleicht die Nothwendigkeit, mit unermüdeter Aufmerksamkeit durch die Bezirk-Commissarien in den Städten ausforschen zu lassen, wo sich ledige, ausser Dienst befindliche Dirnen und Weibspersonen in ihrem Bezirk aufhalten, und dem Theil davon, der zur Arbeit und zum Dienen geneigt ist, durch die Gesinde-Vermiether, oder durch patriotische Bürger, zu wohlanständigen Beschäfftigungen behülflich zu werden. Die aber sich nicht zu Beschäfftigungen bequemen wollen, und mit Putz und Kleidungen ihre Absichten verrathen, durch öftere Untersuchung und Herbeyforderung im Policeygericht, um sich da wegen ihrer Lebensart und Handthierung öffentlich befragen zu lassen, ihrer Lebensart überdrüssig zu machen.

Eine Nachläßigkeit in der Aufsicht auf diese Nimphen erwirbet manchen Aufseher guter Ordnung die üble Nachrede, als ob er sie zu Lockvögel und zu Sättigung eines schändlichen Eigennutzes gerne dulde: wie wenigen Glauben auch oft dergleichen Muthmaßung verdienen mag.

Kayser Carl der Große hat durch seinen Eifer gegen dieses Gesindel sich manche Verläumdung zugezogen, und vielleicht hat seine Tochter, Emma, durch seinen Eifer in jenem bekannten Roman mit dafür leiden müssen. Dieser Monarch gab ein Gesetz, darinnen er den lustigen Schwestern den Staupenschlag zu erkannte, und den Wirthen und Kupplern es auflegete, aus ihren Häusern die Verbrecher auf den Richtplatz zu tragen. Volumus, ut apud quemcunque inventæ fuerint ab eo portentur usque ad locum ubi flagellandæ sunt.

Wie mag es aber doch immer zugehen, daß in den so genannten evangelischen Brüdergemeinen, oder unter den Herrnhutern, die doch nun weit und breit angetroffen werden, sich keine Spuren von dergleichen liederlichem Gesindel antreffen lassen, und daß überhaupt in diesen Gemeinen, so sehr man auch die Blicke des weiblichen Geschlechts erforscher, nichts als unschuldige Heiterkeit und Bescheidenheit darin zu finden ist? —— ——

§. 259.

Von Besorgung geschickter Aerzte und Wundärzte.

Wenn Cato und Cicero die Aerzte verachten, wenn diese sonst gescheuten Weltweisen ausrufen:

Ist

Ist es nicht grausam, daß wir auf Kosten der Unwissenheit unser Leben einbüßen wollen: Ist es nicht ersetzlich, daß kein Gesetz vorhanden ist, die zu bestrafen, welche Mörder der Menschen sind, indem sie sich darauf verlassen, von den Umgebrachten nicht verklagt zu werden, den sie bald durch Unwissenheit, bald durch Nachläßigkeit, bald auch durch Eigendünkel, u. s. f. ums Leben gebracht haben?

So bin ich vest überzeuget, daß dieser Männer Abscheu die Windbeutels und Charletans nur getroffen habe, die noch itzt selbst aller vernünftigen Aerzte und anderer Weltweisen Verachtung sind.

Wer will es hingegen leugnen, daß Männer, die sich mühsam von der inneren Beschaffenheit der Menschen, von der Wirkung der Luft und seiner Nahrung, auch von den Mitteln, den menschlichen Gebrechen abzuhelfen, unterrichten, und ihn mehr zur Geduld, zur gehöriger Mäßigkeit und Pflege, als zum überflüßigen Gebrauch der Arzeney rathen, und die so geschwinde bey Tag und Nacht, ohne den Verlust ihrer eigenen Gesundheit zu scheuen, zur Hülfe herbey eilen, nicht die Hochachtung und Liebe verdienen, die ihnen die aufgeklärtesten Völker und weisesten und größten Männer der Welt bewiesen haben, und noch diesen Augenblick erweisen?

Zu

Zu diesen Schutzengeln der Menschen gehören aber auch insbesondere die geschickten Wundärzte. Männer, von der Gattung, wie ehedem unser Carpser in Hamburg war, der in Helfen und Wohlthun seine einzige Freude fand.

In der That, sollten Verdienste um das menschliche Geschlecht nach Würden geehret werden; so müßten dergleichen würdige Aerzte nach den Regenten, in Gesellschaft des Ackermanns und Schullehrers, die ersten seyn.

Nichts ist demnach billiger, als auserlesene geschickte Wundärzte für bürgerliche Gesellschaften herbey zu ziehen, wenigstens von eben so vieler Erheblichkeit ist es, als die Vestungswerke einer Stadt zu unterhalten. Und da man Bedenken trägt, hiezu Kosten zu sparen, so erstaune ich jederzeit, wenn man Bedenken träget, Kosten aus dem öffentlichen Schatz anzuwenden, um die geschicktesten Männer dieser Art herbey zu ziehen, oder Jünglinge von Talente auf gemeine Kosten in der göttlichen Heilungskunst auf auswärtigen Academien gründlich unterrichten zu lassen.

Die Stadt Lübeck hat Ehre davon, daß sie vor einigen Jahren etliche tausend Reichsthaler daran gewendet, ein hoffnungsvolles Subject zu gründlicher Erlernung dieser Wissenschaften reisen zu lassen.

§. 260.

Von der großen Würde geschickter Geburtshelfer- und Hebammen-Schulen.

Da unerfahrne Hebammen der bürgerlichen Gesellschaft unaussprechlichen Schaden zufügen, indem sie nicht nur durch ihre Verwegenheit und Unwissenheit die Geburten oder Früchte, sondern auch den Stamm oder die Mutter oft zu Grunde richten, indem sie diese oft ohne Noth und Nutzen, wenn gleich derselben Wehen nicht auf die Geburten gehen, anstrengen, und an ihnen reissen, was nicht zu reissen wäre, und daher Ursache ihrer Blutflüsse und des Todes sind: so muß man ja wol die Regenten und Vorsteher der Städte hochpreisen, die nicht minder des öffentlichen Schatzes und der Bürger Beyträge nicht schonen, um Hebammen- oder Geburtshelfer-Schulen in ihren Städten anzulegen, und durchaus nicht gestatten, daß irgend jemand, er sey von männlichen oder weiblichen Geschlechte, ungeprüfet, und ohne mit genugsamen Zeugnissen seiner Geschicklichkeit versehen zu seyn, sich mit dieser wichtigen Arbeit beschäfftige.

Die Dankbarkeit, welche vermuthlich zum National-Character der Hollsteiner gehöret, wird wol nie aufhören, den Namen des verklärten Grafen von Bern-

Bernstorf zu verehren, so oft es sich erinnern wird, daß man dessen patriotischen Eifer die Geburtshelfer-Anstalten im Holsteinischen, unter den Befehlen des glorwürdigsten Königs, Friederich des Fünften, zu danken habe.

Es ist aber auch nothwendig, daß sowol von männlichen, als weiblichen Geschlechte sich Geburtshelfer von ähnlicher Geschicklichkeit in einer Stadt befinden, damit eine Gebährerin die freye Wahl behalte. Nicht minder ist es nothwendig, daß für die Geburtshülfe eine gewisse Belohnungstaxe bestimmet werde, die nach einer ausdrücklichen Verordnung die Geburtshelfer aus den Händen des Bezirk-Commissarii empfangen müßten, damit es niemand, als dieser, erfahren könnte, wessen Dürftigkeit seine eigene Bezahlung der Geburtshülfe verhindert.

§. 261.

Von den Gesundheits-Versammlungen.

In einer jeden wohleingerichteten Stadt müßte von Rechts wegen, unter Vorsitz des Stadt-Physicus, eine **Gesundheits-Versammlung** seyn, deren Pflicht darin bestünde, den Vorgesetzten zu Anstalten gegen herannahende Contagion, oder sich ausbreitende gefährliche Krankheiten, und zu Vertilgung falscher Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, und Ver-

hinderung ungeprüfter Apotheker und unbekannter Arzeneymittel, aufzumuntern, in zweifelhaften Fällen der Obrigkeit zu rathen, und die Schädlichkeit dieser und jener Lebensmittel und Vernachläßigung guter Policeyordnungen bekannt zu machen. Hiernächst die ankommenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Arzeneymittel zu prüfen, und wenn sie dessen würdig, mit Zeugnissen ihrer Geschicklichkeit zu versehen.

Endlich aber auch zu wachen, daß Aerzte mit den Apothekern nicht in schändliche Verbindungen treten, und sich einen Theil der gelöseten Arzeneygelder abgeben lassen.

Und zuletzt zu verhindern, daß Wundärzte und Apotheker sich nicht mit innerlichen Curen beschäfftigen; auch zu besorgen, daß jene nicht durch verdächtige Aderlasse den Schwangeren zu Abtreibung der Geburten verhelfen; gegentheils jedes Anmuthen dieser Art, wie auch jede Verwundung, behörigen Orts bekannt machen, nachdem ohne Ausnahme der zuerst Geforderte deren Verbindung treu besorget hat.

§. 262.

Von der Würde und Beschäfftigung eines Physicus.

Wenn eine wohleingerichtete Stadt keine Gesundheits-Versammlung hat, so ist ihr gleichwol zu eben gedachten

gedachten Erfordernissen ein Physicus nothwendig. Und es ist nicht zu leugnen, daß von dem **Muth, Aufrichtigkeit** und **Uneigennützigkeit** dieses Mannes ein ansehnlicher Theil der Wohlfahrt des gemeinen Wesens abhänget.

Denn **ohne Muth** wird er bald matt werden, die Policey zu Ausrottung der falschen Aerzte, Wundärzte, zur Aufsicht und Wachsamkeit gegen schädliche Lebensmittel, zur Aufrechthaltung der Reinigkeit der Gassen und Canäle, u. s. f. anzuspornen, und nicht eher aufzuhalten, als bis er seinen Zweck erreichet. **Von der Aufrichtigkeit** eines solchen Mannes hänget die redliche Prüfung und Untersuchung der sich angebenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, auch die Untersuchung der Apotheker ihrer Officinen und Vorrathskammern ab. **Uneigennützigkeit** aber ist ja wol eine nothwendige Erforderniß eines Mannes, der in mancherley Versuchung geräth, bestochen zu werden. Um diesen und jenen Ignoranten in der Genese- und Wundarzeneykunst, diese und jene unwissende Hebamme, die wohlthätigen Charlatans und Arzeneyverkäufer paßiren zu lassen, und der, seiner Pflicht gemäß, mit darüber halten muß, daß kein Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer und Apotheker mehr für seine Bemühung und Arzeneymittel fordern darf, als die obrigkeitliche Taxe bestimmet.

Von Rechts wegen müßte der Physicus einer Stadt das beständige Mitglied einer Policey-Versammlung seyn: und man wird aus der Folge bemerken, wie mancherley Gegenstände ihn dazu berechtigen.

In manchen Reichsstädten räumet man diesen Männern lediglich darum einen Platz unter obrigkeitlichen Personen ein, damit sie sich durch oben gepriesene Eigenschaften um diese Ehre verdient machen.

§. 263.

Von der Wichtigkeit eines Zergliederungslehrers.

Ich verstehe unter einen Zergliederungslehrer einen Mann, der sich die Geschicklichkeit erworben hat, durch regelmäßige Zergliederung eines menschlichen Körpers jedermann, besonders junge Wundärzte und Geburtshelfer, mit den innern Theilen desselben dergestalt bekannt zu machen, daß sie dadurch zu Erkenntniß ihrer eigenen inwendigen Beschaffenheit, und zu Heilung mancher Gebrechen, und zur Geburtshülfe die erforderliche Geschicklichkeit erlangen. Und wer siehet nicht ein, von welcher Würde ein öffentlicher Lehrer dieser Art in einer Stadt ist? Es sey durch die Bewürkung der unschätzbaren Erkenntniß seiner inneren Beschaffenheit, oder derer, denen man helfen soll.

Wenn in Städten solche ansehnliche Hospitäler sind, als man in Wien, Paris, Berlin, Copenhagen,

hagen, Straßburg, u. s. f. antrifft; so finden junge Wundärzte schon hier Academien zu ihren höchstwichtigen Unterricht. Auch finden in den Städten die Geburtshelfer Gelegenheit, sich zu üben, wo die unehlich Schwangeren, gegen unentgeldliche Pflege, sich zugleich zum Unterricht gebrauchen lassen müssen. Wo aber alles dieses nicht ist, da muß von Rechts wegen in einer Stadt ein Zergliederugslehrer und eine Zergliederungskammer seyn, von der Art, wie ich §. 126. bemerket habe.

Daß aber in den kälteren Jahreszeiten durch obrigkeitliche Befehle dazu Cadavera hergegeben werden, daß hier die besten Instrumente und Maschinen anzutreffen seyn müssen, ist eine Nothwendigkeit, die sich von selbst verstehet.

Nichts hingegen ist komischer, als mit vielen Kosten in einer Stadt Zergliederungskammern anzulegen, und sie zu ihren Bestimmungen sehr selten zu gebrauchen.

Wenn ich aber sogar noch erinnern wollte, daß man eine jede Bemühung eines Zirgliederungslehrers also belohnen müsse, daß in ihm der Muth zu dieser Beschäfftigung unterhalten werde, und daß er nicht Ursache habe, aus der jungen Wundärzte, aus der Geburtshelfer, oder aus sonst jemands Händen, einer Besoldung bedürftig entgegen zu sehen, oder durch dergleichen Steuer Wißbegierige abzuschrecken, und Ein-

heimische und Fremde abzuhalten, (§. 126.) so dürfte man meiner spotten, oder fragen: Wo ist eine bürgerliche Gesellschaft, die sich diesem entgegen leget?

§. 264.

Von Apotheker-Anordnungen.

Daß in einer jeden wohleingerichteten Stadt ein Vorrath an Hülfsmitteln, zur Genesung der Kranken, anzutreffen seyn muß, wird niemand in Zweifel ziehen. Und fast sollte ich gedenken, daß, ausser in Städten, wo nicht alles dem Gaum und Magen aufgeopfert wird, wo diese nur den Ton angeben, und wo sich eine Menge Bürger befinden, die das, der menschlichen Gesundheit, den Kindern aber insbesondere, schädliche Mandel-Confect zubereiten und verkaufen, es kaum der Frage werth sey: ob man eine der Stadt angemessene Anzahl, oder eine unbestimmte Menge Apotheken darinnen gestatten müsse?

Denn wer begreift es nicht, daß eine unverhältnißmäßige Anzahl Apotheken einer Stadt über alle Maßen nachtheilig ist? weil alsdann, wenn viele von diesem Gewerbe leben wollen, manche die Arzeneymittel wohlfeiler, als die berühmtesten Apotheker, verkaufen, und eben darum die verordnete Dosin, zur großen Gefahr des Kranken, schlechter oder schwächer zubereiten.

Es

Es kommt zu diesem noch hinzu, daß in Städten, wo sehr viele Apotheken sind, man sich selten genau um die Geschicklichkeit der Apotheker, oder ihrer Provisoren, zu bekümmern, oder ihre Vorrathsbehältnisse, nach den Regeln der Sorgfalt, für die gemeine Sicherheit genugsam zu untersuchen pflegte, daher denn auch das Resultat des vortrefflichen Staatsgelehrten, Herrn geheimen Rath Philippi in Berlin, unumstößlich bleibet: daß Ueberfluß an Kaufleuten ins Große das Leben, und Ueberfluß an Apotheken den Tod im gemeinen Wesen befördern helfen.

Nach dieser Regel erfordert also die Sicherheit des gemeinen Wesens, daß derjenige, welcher in einer Stadt die Apothekerkunst treiben will, von der Gesundheits-Versammlung, oder wenigstens vom Stadt-Physicus, mit der größten Treue, in Betracht seiner Geschicklichkeit, geprüfet werde, auch daß er bey seinem Eide, und bey Unterwerfung der schwersten Bestrafung, auch erforderlichen Falls bey Bürgschaft, sich verpflichten muß, dafür zu sorgen, daß seine Gehülfen nicht minder alle erforderliche Geschicklichkeit besitzen, auch daß seine Discipeln zu der strengsten Aufmerksamkeit beym Verkauf der Arzeneymittel angehalten werden, und endlich, daß er durch keine Geschenke, sie bestehen in Leckerbissen, oder baarem Gelde, oder

Schmäuse, diejenige in Versuchung führen, oder irre machen wolle, welche, vermöge ihrer Obliegenheit, seine Vorrathsbehältnisse zu untersuchen kommen, und zuletzt, daß er sich auch dahin verpflichte, sich alljährlich mit neuen Kräutern reichlich zu versorgen, und alle kraftlose und überjährige wegschütten oder verbrennen zu lassen.

Welcher Nutzen aus allen diesen Versicherungen dem gemeinen Wesen entstehet, bedarf keiner Erklärung: weil jeder vernünftiger Leser von selbst einsiehet, wie gefährlich und tödtend es für die bürgerliche Gesellschaft werden kann, wenn die Apotheker und ihre Gehülfen Ignoranten sind, wenn ihre Lehrbursche so sehr vernachläßiget werden, daß sie quid pro quo geben dürfen, und wenn endlich die ernstliche Untersuchung der Apotheken verhindert wird, oder wenn zuletzt unkräftige Arzeneymittel Statt kräftiger und wirkender zu den Genesungsmitteln gebraucht werden dürfen.

Da aber alles dies sich wirklich also befindet, und weise Stadtväter dieses alles gründlich einzusehen pflegen, so kann man sich sicher darauf verlassen, daß, wenn es von ihnen abhänget, sie gewiß zu Befleckung ihres Gewissens eine genaue Aufsicht auf die Apotheker-Anstalten nicht vernachläßigen werden.

Gott aber muß sich der Städte durch Wunderwerke annehmen, wo die Geschenke

der Apotheker einen Theil des Gehalts eines Stadt-Physicus ausmachen. — — — — —

§. 265.

Von mehrern wichtigen Anstalten in den Apotheken.

Es erfordert annoch die größte Aufmerksamkeit in den Apotheken zuförderst, daß durchaus keine Geburt abtreibende Mittel an irgend jemand verkauft oder abgegeben werden dürfen, und daß man die Lehrbursche davon unterrichte, worin sowol diese, als andere giftige Materialien, die nicht minder, nie ohne des Apothekers eigene Genehmigung, ausgetheilet werden dürfen, bestehen.

Bey den giftigen Materialien ist noch dieses zu bemerken: zuförderst, daß solche ohne des Physicus, oder eines zuverläßigen Arztes Schein, nie verkauft werden dürfen; weiter, daß niemand, als der Apotheker selbst, sie austheile; und endlich, daß zu Abwägung oder Ausmessung giftiger Materialien absonderliche, zu nichts anders zu gebrauchende Wagschalen und Instrumente, nur anzuwenden sind.

Von Rechts wegen müßten in einer jeden Apotheke alle dergleichen Erinnerungen, auch die Benennung der Materialien, die nicht verkauft werden dürfen, obrigkeitlich aufgezeichnet abgedruckt, und angeheftet zu finden seyn.

§. 266.

§. 266.

Von der forderſamſten Belohnung der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker.

Ich wüßte wahrlich nichts ungerechters, auch nichts unverantwortlichers, als wenn die Richter einer Stadt verabſäumen wollten, für die vorzüglichſte und geſchwindeſte Bezahlung der würdigſten Gehülfen der menſchlichen Gebrechlichkeit zu ſorgen, und ſolchen auch in Concurſen nicht den Vorzug vor allen übrigen Gläubigern einzuräumen?

Die Obrigkeiten, welche Bedenken tragen, dieſe Sorgfalt rechtſchaffenen Aerzten und Apothekern zu beweiſen, verdienen nichts geringer, als daß die Hülfe, die ſie einmal von dieſen Männern wünſchen, ſo lange ihre Lebensgefahr nicht darunter leidet, auf einige Zeit verzögert werde.

So nothwendig dieſe Sorgfalt iſt, eben ſo wichtig iſt es auch, daß in wohl eingerichteten Städten wohl überlegte Taxen, oder beſtimmte Belohnungen, für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker angeordnet werden, damit raubbegierige Menſchen von dieſen Wiſſenſchaften und Gewerben abgehalten werden, nicht den Corſaren gleich, gleichſam auf deren Beutel und Vermögen Jagd zu machen, die ſich ihrer zur Hülfe und Geneſung bedienen wollen.

Und was kann auch einer Stadt wol mehr zur Schande gereichen, als wenn es da erlaubt ist, und nicht dagegen obrigkeitlich gewachet wird, daß die Männer, denen man sein Leben und Gesundheit anvertrauet, und die in ihrer Kunst nicht immer unfehlbar sind, jedermann in Angst und Furcht setzen, daß entweder der Genesete, oder auch seine Erben, nach der Willkühr eines unersättlichen raubbegierigen und gewissenlosen Mannes, geplündert werden dürfen.

Ich weiß zuverläßig, daß Fremde und ganze Geschlechter von Städten abgeschrecket sind, davon das Gerüchr dergleichen Plünderungen ausgebreitet hat.

Man lasse aber im gemeinen Wesen nur einen Unersättlichen, Raubsüchtigen und Eigennützigen die Freyheit, sich selbst, nach Maaße seiner Leidenschaft, Taxen zu formiren, und man wird sich unter jenen Wölfen auf den Pyrenäischen Gebirgen befinden.

Ein jeder siehet leicht ein, daß die Apothekertaxen in den Städten kaum Statt finden, wo jedermann die Befugniß hat, Apotheker zu seyn, oder Genesmittel auszutheilen und zu verkaufen. In Städten dieser Art darf oft ein Capitalist, nach obrigkeitlichen Gesetzen, nicht mehr als 6 Procent Zinsen nehmen, dagegen hat ein Empiricus oft da das Recht, seine wenig bedeutende Waaren mit 200 von 100 zu verkaufen,

und, zur Nachahmung der Engländischen Straßenräuber, oft von der Angst, und noch öfterer von der Einfalt derer, die sich ihm anvertrauet haben, unter läppischen selbst erdachten Entschuldigungen Nutzen zu ziehen.

§. 267.

Von unentgeltlicher Hülfe an kranke und bedürftige Mitglieder der Gesellschaft.

Der Stadt Turin gereichet die vortreffliche Anstalt zur Ehre, daß da eine öffentliche Apothek bestellet ist, da den Armen und allen denen, welche einen Schein von gewissen obrigkeitlichen Personen vorzeigen, alle Arzeneymittel ohnentgeldlich ausgetheilet werden, auch daß zehen Aerzte und Wundärzte aus dem öffentlichen Schatz besoldet werden, die sich mit der Heilung der Armen und Dürftigen beschäfftigen.

Wenn in Städten, wo dergleichen fromme Anstalten sich nicht befinden, die, dem menschlichen Leben so gefährliche, Marktschreyer mit ihrer, dem Anscheine nach, so wolfeilen Hülfe den Dürftigen hintergehen, so darf dies Niemand in Verwunderung setzen. Denn wie kann man gedenken, daß diese, deren äuserlicher Wohlstand sie oft abhält, sich zu den Armen zählen zu lassen, und die Belohnungen nicht aufbringen können, welche sie den Aerzten, Wundärzten und Apothekern sehr gerne gönnen, aber selbst zur Beförderung ihrer

Genesung

Genesung nicht bezahlen können, sich nicht viel lieber unbekannten als bekannten Leuten anvertrauen mögten?

Eine unentgeldliche Geburtshülfe, wie ich bereits oben (§. 260.) bemerket habe, gehöret mit zu den verschönernden Anstalten einer Stadt. Auch muß man die Einimpfungshäuser in den Vorstädten, so viel als es immer geschehen kann, durch Befreyung von allen Ausgaben, den Eltern reizend machen. Und welche liebreiche Vorgesetzten der Städte sollten es wol je verabsäumet haben, von Menschenliebe zeugende Verfügungen dieser Art in ihren Städten zu befördern?

Ich könnte hier wiederum viele Modelle in diesen und jenen Städten anpreisen; ich will aber nicht wiederholen, was im ersten Theil bereits gemeldet, auch meinen Abregé de la police von 1765 hier nicht abschreiben, wo ich mancher Anstalten dieser Art gedacht habe.

Ich kenne einige Städte in Deutschland, wo man den eben angekommenen Aerzten und Wundärzten es zur Pflicht macht, die dürftige Kranken ohnentgeldlich zu besorgen. Wenn Männer dieser Art eben so viele Geschicklichkeit besitzen, als alte erfahrne Aerzte, so hat die wahre Menschenliebe, die in ihrer Sorgfalt für Arme und Reiche keinen Vorzug statuiret, nichts dagegen einzuwenden!

Wenigstens haben diese Städte vor andern keine große Vorzüge, wo man sich um weise Anstalten dieser Art

wenig bekümmert, wo auch dergleichen Anstalten schwerlich zu erwarten sind.

Inzwischen aber bin ich doch auch der Meynung, daß es keinesweges eine Nothwendigkeit sey, daß Arme kränkliche, welche aus der öffentlichen Casse Hülfe und Beystand begehren, durchaus zu keiner Gegenvergeltung ans gemeine Wesen verpflichtet werden, sondern daß sie, sobald ihnen Allmosen gereicht worden, privilegiret sind zu faullenzen, und milde Gaben in Müßiggang zu verzehren.

Man gehe zum Berlinischen Invalidenhause, und lasse sich vom Gegentheil unterrichten. Und warum sollten arme kränkliche Leute, so lange sie nicht auf dem Krankenbette liegen müssen, nicht gebraucht werden können, bald Kinder armer Eltern im Lesen, Schreiben und Rechnen, im Spinnen, Nähen und Wirken, wiederum wenigstens einen geringen Theil des Tages zu unterrichten, oder warum dürfen sie nicht zu andern Beschäfftigungen angehalten werden, wodurch der Nutzen des gemeinen Wesens, ohne ihren großen Nachtheil, befördert werden kann?

§. 268.

Von der hervorleuchtenden Gefahr der falschen Aerzte.

Die Leichtgläubigkeit des Volks, und die Unverschämtheit und ein gewisser Fehler, den man erra-

then

then mag, unterstützet und befördert allenthalben, wo die Vorsteher der bürgerlichen Gesellschaft, oder ihre Untergeordnete, es nicht verhindern, die Afterärzte, die Priester der Libitina, der Göttin der Leichenbegängnisse, oder Würg-Engel, unter welchen Verlarvungen und Benennungen sie auch herumschleichen, oder auch auf öffentlichen Plätzen und Schaubühnen sich zu Pferde oder zu Fuß zeigen.

Sowol dergleichen Nachläßigkeit, als auch die Meisterkunst dieser Leute, von ihren verrichteten Wunderkuren großzupralen, sich als Todten-Erwecker selbst auszuposaunen, die leichtesten Krankheiten für höchst gefährlich auszuschreyen, jeden leichten Husten für Schwindsucht, jedes kalte Fieber zum hitzigen Fieber, jeden Seitenstich zur Pleuresie, jeden Geschwulst zur Wassersucht zu machen, Flüsse auf die Augen für Staar auszugeben, und, wie Tailor, unzählige Menschen ihres Gesichts zu berauben, und, oft mit hoher obrigkeitlichen Erlaubniß, mit weisen geheimnißvollen Gesichtsfalten jedermann von der wunderbaren Wirkung ihrer Pulver, Essenzen, Pillen und Salben zu versichern, und, als die Orakel zu Delphos, aus Urin und Auswürfen zu weissagen: alles dieses macht es, daß dergleichen Windbeutel auch oft solche Glieder der Gesellschaft bezaubern und hintergehen, die es wol nicht gleichgültig vernehmen dürften, auch die es sonst in

keinem

keinem Fache verdienen, wenn man sie zu den Einfältigen rechnete.

Inzwischen sind alle Aerzte und Wundärzte, die mit der innern Beschaffenheit des Menschen, und mit den Mitteln, ihren Gebrechen zu helfen, nicht nach gewissen Grundsätzen bekannt geworden, sehr oft Mörder ihrer Nebenmenschen: und es ist unbegreiflich, wie diejenigen, denen die Sicherheit und Wohlfahrt der Menschen anvertrauet ist, irgend jemand die Befugniß einräumen können, in der bürgerlichen Gesellschaft vom Morde ein Gewerbe zu machen? Sollte wol ein Hirte einen Wolf privilegiren, die Gesundheit seiner Schafe zu befördern?

§. 269.

Von der pflichtmäßigen Verfolgung gegen die heimlichen Mörder und Afterärzte.

Niemand hat jenem berühmten Arzte den Beyfall versaget, der es zur Pflicht der geistlichen Lehrer bestimmte, daß sie ihre Zuhörer vor falschen Aerzten und vor derselben Heilungsmitteln, als vor Mördern und Giftmischern, öffentlich zu warnen, und jedem Zuhörer es oft begreiflich zu machen hätten, daß er ein Selbstmörder, oder ein Vater- Kinder- und Brudermörder werde, wenn er Arzeneyen aus den Händen derer annähme, an deren Kenntniß in der Heilungskunst er billig zweifeln müsse.

Jedoch dies dürfte noch wol nicht alles ausrichten, diese Insecten zu vertilgen; dagegen würde es wol mehr bedeuten, wenn die Vorsteher der Städte, die oft für die Unterhaltung einer guten Besatzung und für die nächtliche Sicherheit mit schweren Kosten sorgen, ohne alle Kosten, nur durch strenge Befehle, gegen die Pfuscher in der Arzeneykunst wachten, und überall keine Marktschreyer und Quacksalber, auch unbekannte Arzeneyen innerhalb und ausserhalb den Messen gestatteten; auch überhaupt die Zeugnisse der Gesundheitsversammlung zum Gesetze machten, um ungestraft nicht ohne sie zu heilen und Arzeney zu verkaufen. Dagegen aber müßte der öffentliche Schatz den Verlust der Accidentien, der daraus diesen und jenen obrigkeitlichen Personen und ihren Bedienten erwachsen dürfte, wenn keine Charletans zugelassen werden, nach Billigkeit ersetzen.

Die Leibärzte der Fürsten, welche Schleichers abweisen, die von ihnen Vorsprache zur Treibung ihres schändlichen mörderlichen Handwerks, und zur Verkaufung ihrer Arzeneyen, mit Anbietung oft ansehnlicher Geschenke, begehren, können in dieser Welt dafür nicht nach Würden belohnet werden.

Vielleicht ist es Scherz, wenn man berichtet, daß man in Montpellier die Afterärzte, die man antrifft, rücklings auf einen Esel setzet, und daß man sie zur Schau herumführet. Ich habe es vor Zeiten in mei-

nem Amte wirksamer gefunden, wenn man die Namen und Statur der ausgeforschten Quacksalber und falschen Aerzte also, wie es in Steckbriefen zu geschehen pflegt, in den öffentlichen Blättern der Stadt, zu jedermanns Warnung, bekannt machen lässet.

§. 270.

Von Krankenwärtern.

Da oft eine gute und getreue Krankenpflege unbeschreiblich vieles zur Genesung der Kranken beyträget, so gehöret auch die Besorgung tüchtiger Krankenwärter in der bürgerlichen Gesellschaft zu einer Hauptpflicht ihrer Vorgesetzten. Nicht minder gebühret es den Gesundheits-Versammlungen, oder den Stadtphysicis, dafür zu sorgen, daß aus denen, die von den Armen-Anstalten unterhalten werden, sowol Männer als Weiber, bey den Dürftigen umsonst, bey den reichern aber für einen gewissen bestimmten Preis, nach den Vorschriften der Aerzte, der Kranken, bis zu ihrer Genesung, oder bis an ihrem Tode, pflegen und warten.

Bey dieser Veranstaltung aber ist es nothwendig, daß den Aufwärtern überall nichts von den Kleidungsstücken oder sonstigen Erblaß zufallen muß, weil der Eigennutz des Menschen ihn oft zu Grausamkeiten verleitet.

Endlich

Endlich aber wäre auch für Krankenwärter der Befehl nothwendig, ohne eines zuverläßigen Arztes oder Wundarztes ausdrückliche Beystimmung, keinen erblaßten Körper aus den warmen Betten zu nehmen, oder durch Binden den Mund zu verschliessen. (§. 278.)

Nichts ist gewisser, als daß die Römisch-Catholische Religion in wirklicher Ausübung der Liebe des Nächsten sehr hervorleuchtet. Dieses beweisen unter andern die Triebe, womit die Beguinen, Nonnen und manche andere Ordensgeistliche, nach der Liebe zu urtheilen, uneigennützig sich zur Kranken-Pflege drängen.

Der ehemalen so berühmte **Tempelherren-Orden** hatte zum Ursprung eine brüderliche Vereinigung bey den Kreuzzügen im gelobten Lande, der Kranken getreu zu pflegen; die Dankbarkeit der Kranken dagegen vermehrte ihre Reichthümer so sehr, daß sie Päbste und Könige anfänglich eifersüchtig, und endlich so grausam machten, den Orden, nach Maaße ihrer Kräfte, zu unterdrücken, oder, ihrer Meinung nach, zu vertilgen.

Die so genannten **Evangelischen Brüdergemeinen** sind nicht minder nach äusserstem Vermögen für ihre kranke geistliche Brüder und Schwestern recht sehr besorget. Aber ohne Zweifel gehöret die uneigennützige Sorgfalt bey den Krankenbetten auch zum Beweis des thätigen Glaubens unter den Protestanten.

Gewiß

Gewiß aber muß es sehr vielen Kranken ein großes Labsal seyn, mehr von wahrer Menschenliebe, als von anderen näheren oder entfernteren Absichten beseelte Pfleger und Aufwärter um sich zu sehen; besonders solche, die sie gegen den letzten Schritt ihres Lebens herzhaft zu machen beschäfftiget sind.

§. 271.

Von der Sorgfalt für die Gebärerinnen.

Da bey Erhaltung der Schwangeren jederzeit aufs mindeste zween Menschen in Erwägung kommen; so achten bey dieser Sorgfalt warme obrigkeitliche Herzen keinesweges darauf, wenn die Rede von Unterstützung dieser Menschen ist, ob sie in oder ausser der Ehe zur Schwangerschaft gerathen sind.

Arme schwangere Weiber, sogar die, welche in Verhaft und Gefängnisse sitzen, und deren Früchte der bürgerlichen Gesellschaft heilig bleiben, haben ein Recht an aller ersinnlichen Pflege und Unterstützung: ja, ihre Schwangerschaft und ihr Leiden zum Nutzen des gemeinen Wesens würde von mir, wenn ich ihr Richter wäre, sogar als ein Strafe linderndes Verdienst ihnen angerechnet werden.

Nichts ist also billiger, als daß alle Anstalten weggeräumet werden, die durch Drohworte, durch Schläge und andere Härte den Schwangern und ihrer Frucht zum Nachtheil gereichen kann;

Nichts

Nichts ist pflichtmäßiger, als daß man, um der Schwangern zu schonen, ungestalte Krüppel und Bettler, und fürchterliche Hunde, von den Gassen und Spaziergängen entferne.

In gewissen bekannten Königl. Dänischen Policey-Verordnungen ist sogar der Befehl merkwürdig, der es den geistlichen Lehrern empfiehlet, zur Beschwerde der Schwangeren, ihre Erbauungs-Reden und Vorbitten zusammen nicht über eine Stunde auszudehnen.

Da, wo die Liebe des Nächsten den Ton angiebt, da wird endlich nichts versäumet, die Schwangern, die in Dürftigkeit leben, durch Bezirk-Commissarien ausforschen zu lassen, und sie zu unterstützen, und durch Hebammen oder Wehmütter, die selbst nicht durch übele Krankheiten angesteckt sind, auch überdieß die nöthigen Beweise ihrer Geschicklichkeit haben, alle ersinnliche Pflege und Hülfe, auf Kosten der Armen-Anstalten oder des öffentlichen Schatzes, anbieten zu lassen.

Wo solche Anstalten für Schwangere befördert werden, da darf man nicht gedenken, daß es dem Unverstande erlaubet sey, die unehelich Beschwängerten durch Schreck und Schimpf verursachende Strafen zu ängstigen, oder jemand die Pflege und Aufnahme solcher Schwangeren zu untersagen.

Ja, wo sorgfältige Regenten an ihren Untergebenen dergleichen thörichte Grundsätze befürchten, da wird es öffentlich bekannt gemacht, daß niemand, der sich der

Schwangern und Gebärerinnen, die auſſer der Ehe empfangen haben, annimmt, Vorwürfe oder Strafe zu befürchten habe. Wo ich nicht irre, ſo habe ich im Braunſchweigiſchen ein dem Regenten zur Ehre gereichendes Edict von 1755 geleſen, welches dieſes bekannt macht.

Philippus Melanchton ſchrieb an den König von Dännemark: die Hurerey iſt zwar als Sünde zu verdammen, aber zeitlich dieſelbe zu beſtrafen, verleitet gottloſe Dirnen ſehr oft zum Kindermord. — — Jedoch leidet dieſes Gutachten eine vernünftige Ausnahme. — —

Nichts bleibt endlich aber gerechter, als daß die, welche unter manchem Verſprechem die Leichtgläubigen zur Beywohnung verleitet haben, verpflichtet werden, ſo lange die Geburt nicht im Stande iſt, ſich Nahrung zu ſchaffen, ihnen jährlich den Unterhalt mitzutheilen, und dieſerwegen Bürgſchaft zu ſtellen.

§. 272.

Von der Sorgfalt für Wöchnerinnen.

In ſehr bekannten niederdeutſchen Städten pflegte man vor Zeiten beym Eintritt des Hauſes gewiſſe Kennzeichen aufzuhängen, wenn eine Frau darinnen niedergekommen, um jedermann an eine ſittſame Aufführung zu erinnern. Ja man erlaubte, ſo lange dies Kennzeichen anzutreffen, keinen Gerichtsbedienten,

erſchrek-

kende Befehle in dergleichen Häusern auszurichten. Ja man theilet noch in vielen deutschen Städten den Aufwärterinnen der Wöchnerinnen Geschenke aus, um sie zur größern Pflege aufzumuntern.

Alles dieses beweiset warme Menschenliebe, und gereichet sowol unsrer Nation, als den Vorstehern der Gesellschaft, zur Ehre, wenn sie dergleichen zur Erhaltung der Wöchnerinnen auf mögliche Weise befördern helfen. Wie ungemein glänzend sind nicht endlich die Anstalten *pro patria* in Stockholm, oder die Häuser, wo man bedürftige Entbundene mit aller Pflege versiehet? Dies sind in Norden reife Früchte der edelsten Gesinnungen, die der Menschlichkeit Ehre machen.

§. 273. 274. 275. 276.

Von der Sorgfalt für Kinder, Fündlings- und andern hieher gehörigen Anstalten.

Ich habe hier den würdigsten Gegenstand zu betrachten, und wünschte mir eine Geschicklichkeit, die mit den Trieben meines Herzens übereinstimmete. Ich wünschte aber auch, daß eben dergleichen Triebe für die wichtige Erhaltung des menschlichen Geschlechts diejenigen beseelte, die hier mehr, als ich, würken können, oder die berechtiget sind, zu befehlen, was zu jedermanns Nachricht in den Calendern, die fast in alle Häuser kommen, eingeschaltet werden

müßte.

müßte. Und dann würden gewiß manche Eltern unterrichtet werden, wozu sie, in Betracht der Erhaltung ihrer Kinder, verpflichtet sind.

Wollte Gott, die schwangeren Mütter richteten ihr Augenmerk auf die Früchte ihrer Leiber, wenn ihre Leidenschaften sich empören, und sie bald zu dieser oder jener Ausschweifung auffordern. Vielleicht würde die Stimme der Natur manche Versuchung überwinden, durch zu enges Einschnüren des Leibes, durch Verkältung nach einer Erhitzung im Tanze, durch Lüsternheit, durch Ausbrüche eines ungesitteten Eifers, und durch hundert andere Dinge, ihrer Geburt zu schaden.

Vielleicht würden sie alsdenn bey anderer Gelegenheit etwas ersparen, um, anstatt der Afterärzte und unwissenden alten Weiber, Kunstverständige bey ihrer Schwangerschaft und herannahenden Geburt zu Rathe zu ziehen, und in wirklichen Kindesnöthen sich nur deren Hülfe zu bedienen.

Die Warnung, welches Unglück ungesunde Ammen und unverständige Kinderwärterinnen den unschuldigen Kindern verursachen, indem sie solchen oft ihre garstige Krankheiten mittheilen, sie zur Unzeit erkälten, mit Speisen überladen, zu Krüppeln machen, ja wol gar ersticken, würde tausend Eltern bey der

Auswahl

Auswahl dieser Geschöpfe vorsichtiger machen, ja wol gar manche zärtliche Mutter bewegen, lieber eine kleine Beschwerlichkeit nicht zu achten, als, ihrer Bequemlichkeit zu Gefallen, ihrem lieben Kinde von einem ungesitteten, boshaften und nachläßigen, und jezuweilen mit garstigen Krankheiten behaftetem Weibe die ersten Lebenssäfte mittheilen zu lassen.

Bis hieher müßten die Vorsteher der Städte fast alles, in Betracht der Erhaltung der Kinder, auf die Aufmerksamkeit der Eltern ankommen lassen, wenn in der Folge derselben Wohlseyn auch von ihren weisen Anstalten abhänget.

Die Findlingshäuser, zum Beyspiele, sind gleichsam der Schoos des gemeinen Wesens, worinnen die ihr zuständigen Früchte gesammlet, gepfleget und erzogen werden müssen. Und wie schwer ist die Verantwortung der Stadtväter, die durch Vernachläßigung solcher Anstalten den Kindermördern ohne Schamröthe kaum ins Gesichte sehen können!

Zu Erhaltung der zarten Kinder gehören ausdrückliche obrigkeitliche Befehle, daß die Bürger vor die Fenster ihrer Kinderstuben wenig kostende eiserne Gitter machen lassen müssen, mit dem Bedeuten, daß diese Vernachläßigung in Unglücksfällen ihnen zur schwersten Verantwortung gereichen solle. In Wien hat die so warme und zärtlich denkende Kayserliche Herr-

schaft, wo ich mich recht erinnere, diese Anstalten vorgekehret.

Von rechtswegen müßte es den Wehemüttern zu einer Pflicht gemacht werden, auf das Einwickeln der zartesten Kinder, gegen eine mäßige Vergeltung aus dem öffentlichen Schatz, ein aufmerksames Auge zu werfen, endlich aber an todt scheinenden Kindern nicht eher zu verzweifeln, bis sie davon durch Kunstverständige wirklich überzeugt geworden.

Zuletzt wäre es auch die Pflicht dieser Leute, die Ammen und Wartsweiber zu unterrichten, welche Nahrung und Lebensmittel, ohne Schaden der Gesundheit, sie zarten Kindern mittheilen dürfen.

Jedoch wenn über dergleichen Anstalten die Vorgesetzten der Gesundheits-Versammlungen nicht durch mancherley Kundschafter wachen wollten, so dürften sie gewiß vergeblich seyn.

Daß unvorsichtige und boshafte Ammen, die sowol den Wöchnerinnen, als den zarten Kindern, Verdruß und Schaden zugefüget haben, bey der geringsten Anzeige, sobald man ihrer einmal entbehren kann, von der Policey so strenge bestrafet werden, daß andere daran ein Beyspiel nehmen, gehöret zu der unumgänglichen Sorgfalt und Pflicht der Vorsteher des gemeines Wesens.

Die

Die Blatter-Einimpfungs-Anstalten, die keine andre Absicht als die Erhaltung des Lebens der Menschen haben, verdienen auch hier bemerket zu werden.

Oft wird diese gute Absicht vereitelt, wenn man in Städten diese Art Krankheit unterhält, die zur unrechten Zeit um sich greifen und Verwüstung anrichten kann.

Daher sind die Bemühungen desto würdiger, wo man ausserhalb den Städten in freyer Feldluft Inoculationshäuser geordnet hat, die also eingerichtet sind, daß jeder Stand sich dieser Anstalten, auch wenn es ihm gefällt, ohnentgeldlich bedienen darf.

Hienächst werden in wohleingerichteten Städten Anstalten vorgekehret, daß die wilde Jugend sich durch ihre Lebhaftigkeit und Unbesonnenheit nicht beschädige, wenn sie sich Ergötzungen machen will, die ihr, unter guter Aufsicht, sonst zu ihrer Erhaltung und Gesundheit sehr nothwendig ist.

Zu Verfügungen dieser Art sind die Befehle an die Schul-Lehrer zu rechnen, daß alsdenn, wenn sie noch in den Schulen nicht selbst gegenwärtig sind, sie dennoch durch getreue Aufseher darauf merken lassen, daß die Kinder sich nicht auf den Bänken und Tischen herumjagen und sich dadurch vieler Gefahr aussetzen; auch, wenn sie die Schulstunden verlassen, sich nicht durch Wildheit in manche Gefahr stürzen.

Von

Von rechtswegen wird hiernächst billig den Schildwachen und Gassen-Aufsehern es zur Pflicht gemacht, fleißig darauf zu merken, daß Knaben nicht mit Gewehr oder Schlüsselbüchsen sich belustigen, nicht auf öffentliche Plätze über einander wegspringen, mit kleinen Schlitten sich von steilen Höhen in den Städten herab lassen, mit Feuer und Licht keine Spiele treiben, auf Stelzen herum zu laufen sich bemühen, auf den Canälen, Grabens und Flüssen sich da baden, wo gefährliche Tiefen und Wirbel anzutreffen sind.

Je mehr nun diese und dergleichen Anstalten zu Erhaltung der Kinder verfüget und mit Nachdruck beobachtet werden; desto mehr gereichen sie einer Stadt, oder vielmehr deren Vorgesetzten und der Policey, zur Ehre.

§. 277.

Von Abhelfung des Kindermordes.

Der Mord der grausamen Mütter und boshaften Weiber an ihren eigenen oder an anderen unschuldigen Kindern, der in manchen Städten Deutschlands fast bis zum Erstaunen eingerissen, wird schwerlich dadurch vermindert werden, daß man die Verbrecher durch Verkürzung ihres Lebens bestrafet.

Um

Um einer dergleichen Unsicherheit im gemeinen Wesen abzuhelfen, ist es nicht zureichend, den Mördern das Leben zu nehmen, die es oft sehr gerne verlieren, weil sie einen feyerlichen Tod einem ungewissen, und doch vielleicht baldigen, oder der Lust zu arbeiten, und ausserdem im Elende zu leben, vorziehen.

Der weise Befehl ist hingegen wirksamer gewesen, den König Christian der Siebente, im Jahr 1767, im December, bekannt machen ließ, darinnen ausdrücklich alle Lebensstrafe der Kindermörder untersaget, hingegen angeordnet wird, daß dergleichen Verbrecher, nach seiner Ueberzeugung, öffentlich strenge gepeitschet und gebrandmarkt, und hierauf zu der beschwerlichsten Arbeit im Zuchthause gebracht, und hiernächst jährlich an den öffentlichen Meß- oder Markttagen jederzeit wiederum öffentlich einen Denkzettul seines Verbrechens erhält, nach seinem natürlichen Tode aber sein Leib auf ein Rad geflochten und sein Kopf auf einen Pfahl geheftet werden soll.

Seit dieser Zeit scheinet diese Brut in Hollstein ausgestorben zu seyn: und warum sollte ich daher nicht dieses Mittel allen bürgerlichen Gesellschaften anpreisen?

Aber auch die Weiber, die durch Abtreibung der Geburt Mörderinnen werden, verdienen nach gewisser Maaße eben solche Züchtigung; insbesondere, wo es nicht an Fündlings-Anstalten mangelt. Auch die alten

Weiber

Weiber und Gehülfen, die zu dergleichen Bosheit beförderlich gewesen, abtreibende Mittel verkauft haben, gehören in die Hände der peinlichen Richter.

§. 278.

Von zu früher Beerdigung der Erblaßten.

Die Stadt Arras in den östereichischen Niederlanden gab vor einigen Jahren den Befehl an ihre Einwohner, daß, da es die tägliche Erfahrung allenthalben bekräftige, daß Menschen, die man für todt gehalten, die man wirklich in Särge geleget, die man zur Erde bestätigen wollen, und die man wirklich in den Grüften beygesetzet, wiederum sich erholet, und entweder ins Leben zurück gegangen, oder die auch, nach der abscheulichsten Marter, hülflos wieder umgekommen; so solle man hinführo jedem am Schlage vermeintlich Verstorbenen zweymal vier und zwanzig Stunden in ein warmes Bette legen, diejenigen aber, welche im Bette erblasset und völlig entseelt zu seyn schienen, solle man vier und zwanzig Stunden in den Betten lassen.

Weiter sind in Frankreich längst, und im Brandenburgischen neulichst, ausdrückliche herrschaftliche Befehle und Anleitungen bekannt gemacht worden, daß und wie man Erstickten, Ertrunkenen, Erfrornen und denen, die sich selbst erhenket haben, zu Wiedererhaltung des Lebens zu Hülfe eilen soll.

Das

Das königliche preußische Errettungs-Edict vom 7ten Nov. 1775 ist ein Modell dieser Anordnung. Jedoch finden sich auch lesenswürdige Anleitungen dazu im hamb. Magaz. I. B. p. 135. 143. und vom Kennzeichen der Verstorbnen im Arzt III. B. p. 96. erste Ausgabe.

Diese löblichen Anstalten breiten sich durch die Weisheit weiser Stadtbeherrscher und Vorsteher nunmehr fast allenthalben aus, und man hat die Mittel des Herrn Pears und Doctors Gardon in Frankreich so bewährt gefunden, und man findet eine auf diese Hülfe gesetzte Belohnung von solcher Würde, daß man in den mehresten berühmten Städten bereits fast eben diese Anstalten vorgekehret hat. Wollte der Himmel, daß man sich eben so sehr beschäfftigte, durch obrigkeitliche Befehle vom strengsten Nachdrucke zu verordnen, daß man mit Beerdigung der Erblaßten sich weniger, als bisher, geschehen, übereilte, und daß zu dem Ende die Krankenwärterweiber, ohne Herbeyziehung eines wirklichen Arztes, oder wenigstens vor Ablauf einer gewissen Zeit, dem vermeintlich Verschiedenen nicht den Mund zubinden, und aus den warmen Betten nehmen, und oft in kalte Kammern auf Bretter oder steinerne Tische legen dürfte. (§. 270.)

Die Naturkündiger bekennen, daß nur wenige zuverläßige Kennzeichen des Todes, ausser den gebroche-

nen Augen, sind. Um desto nothwendiger aber ist es, bey diesen so wichtigen Fällen sowol an Kindern als Erwachsenen, alle ersinnliche Behutsamkeit zu gebrauchen.

Ich wünschte bey Erwegung dieses wichtigen Gegenstandes in jedermanns Händen: Les lettres sur la certitude des Signes de la mort ou l'on raffures les citoyeus de la crainte d'tre enterres vivans M. Louis, a Paris, chez Lambert, 1752.

Ja hätte ich über die Israeliten, die unter uns wohnen, zu gebieten, so würde ich ihnen so wenig die frühe Beerdigung ihrer Leichen gestatten, als ihnen unter uns die Vielweiberey, ohnerachtet ihrer unveränderten Herzens Härtigkeit, zugestanden wird: und es sollte ihnen schwer zu widerlegen werden, daß sich dieser und mancher anderer Befehl Mosis nur auf jenes orientalische Clima gründet, ausserdem aber eben so wenig bedeutend ist, als nach dem Buchstaben jene Ermahnung, daß wir uns unter einander die Füße waschen sollen.

Billig müßte in wohleingerichteten Städten niemand zur Erde bestätiget werden, als dessen Angehörigen gehöriges Ortes einen zuverläßigen Schein seiner Krankheit und Todesart vorzeigen könnten.

Eben diesen Augenblick, den 2ten Januar, 1776, lese ich eine Nachricht aus Florenz, daß vermöge

vermöge einer im vorigen Monat bekannt gemachten großherzoglichen Verordnung alle diejenigen, die sowol eines gewaltsamen, als schnellen und natürlichen Todes sterben, nie sogleich im Sarge geleget oder begraben; sondern alsdann nur eingelegt und zur Erde bestätiget werden sollen, wenn ihr wirkliches Ableben erst von einem Wundarzt oder Arzt untersucht und bescheiniget worden.

§. 279.

Von mancherley Gefährlichkeit auf den Gassen.

Wenn weise Vorgesetzte in einer Stadt durch ihre Befehle nicht manchen Uebeln vorbeugen wollten, so dürfte es darinnen oft sehr schlecht um das Leben und um die Gesundheit der Einwohner aussehen.

Man stelle sich zum Beyspiel die Gasse einer Stadt vor, darauf viel Fahrens ist, und deren oft von Stümpern gelegtes Pflaster sehr oft schadhaft wird. Man stelle sich vor, daß diese Gasse des Abends im Dunkeln, oder bey wenig bedeutenden Mondenschein, überall nicht erleuchtet, oder wegen unverständiger Anstalten, wegen zu hoch aufgestellter Laternen, wegen vernachläßigter Reinigung der Gläser, oder wegen Betriegerey und Sparsamkeit der Oehlzugiesser, so

erbärmlich erleuchtet sind, daß man über die Armuth oder Nachläßigkeit der Aufseher zürnen mögte. Hier waget man seine Gesundheit.

Wie sicher lässet es sich hingegen in Gassen gehen, die also, wie die Gassen in London, erleuchtet sind, und wie man seit einigen Jahren in Hamburg diese und jene Gassen durch prächtige engländische Lampen zu erleuchten beflissen ist.

Wer hingegen läuft ferner in aufgebrochenen oder beschädigten dunklen Gassen nicht Gefahr, Beine und Arme zu zerbrechen, ohne daß man eben berauscht und unvorsichtig einher gehet? Man wird sagen, wer eine Leuchte trägt, oder vor sich hertragen lässet, oder wer in Kutschen gefahren wird, hat dieses nicht zu befürchten. Aber sind denn alle Menschen mit Fuhrwerk versehen, oder hat jeder Fremder Leuchten oder Leuchtenträger?

Hier ist also ein Fall, der es zu erkennen giebt, wie wichtig, weise und wirksam Policey-Anstalten gegen Gefährlichkeiten auf den Gassen einer Stadt sind.

Eben so wichtig sind zu diesem Endzweck die obrigkeitlichen Befehle, daß aufgegrabene Gassen gesperret, und die aufgegrabenen Stellen mit erleuchteten Laternen bezeichnet werden; daß bey bedeutender Strafe niemand vor seiner Wohnung Mistberge, Haufen, Steingraus, Bauholz, Gefäße, Schleifen und andes

res

res Fuhrwerk nach Sonnen-Untergang liegen und stehen lasse.

Zu diesen Befehlen gehöret weiter, daß man die Pfäle, die sonst das Fahren in einer Gasse hindern sollen, nie des Abends unaufgerichtet liegen lasse; daß man die Abschüsse und steile Gänge in den Gassen, auch die eisernen Rosten, die den Unflath aus den Gassenrinnen abführen, auch die oft gegen Feuersbrünste zu den Wasserleitungen führende Pflöcke und kleine Pfäle, jeden Abend absonderlich erleuchte; daß man die Gräben, Canäle und Wasserbehältnisse, besonders Zugbrücken über die Canäle, in den Städten durch Laternen kenntlich, und durch dauerhafte Brüstungen und Einfassungen ganz sicher mache.

Und wer siehet nicht ein, von welcher großen Bedeutung alle diese Anstalten für die Gesundheit und das Leben der Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft sind?

§. 280.

Von noch andern wichtigen Veranstaltungen, Gefahr und Schrecken abzuwenden.

Es sind aber noch mehr Anstalten zu eben gedachtem Zwecke vonnöthen. Dazu gehöret insbesondere die Untersagung des Schnellfahrens und Reitens auf den Gassen, welches erstere insbesondere eine Unannehmlichkeit in der berühmten Stadt Hamburg ist,

und dadurch die Fußgänger, insbesondere Kinder, Schwangere und Greise in doppelter Gefahr gesetzet werden, weil viele Gassen dieser Stadt nur eben die Breite einer Carosse haben. Dieses gefährliche Uebel aber hier eben also, wie es in Copenhagen geschehen ist, abzustellen, wäre um so mehr ein Meisterstück der Policey, weil vielleicht in dieser Stadt niemand zügelloser republikanisch ist, als ein ungesitteter Bauerknecht, der sich bis zur Würde eines Kutschers in Hamburg erhoben siehet.

Die Aufmerksamkeit, daß so wenig fürchterliche als tolle Hunde auf den Gassen herumlaufen dürfen, gehöret mit zur weisen Policey-Anstalt einer Stadt.

Im vorigen heissen Sommer habe ich in Hamburg bemerket, daß man bey einer sehr großen Dürre durch viele Gassenrinnen Wasser laufen lassen. Hat man dieses, wie ich wünschte und glaube, gethan, um dadurch die Tollheit der Hunde zu verhindern: so gereicht diese Veranstaltung der dortigen Policey zur Ehre. Wenigstens müßte in dergleichen Jahreszeiten eine solche Anstalt befördert werden: denn wer hat nicht von der erbärmlichen Krankheit derer gehöret, die durch toller Hunde Biß Wasserscheu geworden sind?

Es wird auch jederzeit in wohleingerichteten Städten das Ausschütten und Auswerfen aus den Häusern und Fenstern untersaget.

Endlich

Endlich suchet man auch dadurch das Schrecken in den Städten abzuwehren, daß man nicht gestattet, nach den gewöhnlichen Zeiten die Trommel zu rühren, oder sonst fürchterliche Geräusche zu machen.

Und ob man gleich nicht, wie bey den Abderiten, den Hänen die Hälse abschneidet, damit sie den Bürgern nicht im Schlafe stören mögen, so gestattet man doch nicht gerne in policirten Städten, daß so wenig am Ende des Jahres, als sonst des Abends, auch sogar des Tages, geschossen wird. Ja ein gewisser menschenliebender großer Reichsfürst ertheilte vor einigen Jahren in seiner Residenz den Befehl, daß die ungesitteten Nachtwächter, durch ihr plötzliches Geknarre und unverständliches Geblöcke, fernerhin die Schwangern, Kranken, nicht erschrecken, sondern sich dieses Mittels nur bey Feuersbrünsten bedienen, übrigens aber bis Mitternacht, nachdem sie vorher den Vers eines erbaulichen geistlichen Liedes gesungen, die Stunden abrufen, nachhero aber bis zum Tage die Zeit nach den Gesang durch Einstoßen in ein Horn zu erkennen geben sollten.

§. 281.

Von Aufmerksamkeit auf baufällige Häuser.

Sehr oft werden Häuser baufällig, weil die Zeit sich ihrer bemeistert und sie hinfällig gemacht hat. Oft stürzen sie ein, wenn ihre Fundamente nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit angeleget sind. Dieses ist in

den Städten durch Bau-Commißionen, die den Grundriß untersuchen, unmöglich zu machen; und auf jene aufmerksam zu seyn, ist die Pflicht der Policey, die, nachdem sie Besichtigungen anstellen lassen, es sehr geschwinde betreibet, daß dergleichen gefährliche und Einsturz drohende Gebäude, auf Kosten des Eigenthümers oder des gemeinen Wesens, niedergerissen werden.

§. 282.

Von Aufmerksamkeit auf Geländer, Bogens und Brücken.

Wer zu manchen Städten über schnelle Flüsse auf elende zitternde Brücken mit theils zerbrochenen Geländern fähret, der verfluchet die schläfrichen Stadtpfleger; und wer in manchen alten gothischen Kirchen über die eingebogenen Leichensteine gehen muß, glaubt oft in Gefahr zu seyn, lebendig begraben zu werden. Wer siehet also nicht ein, daß solche Anstalten vorzukehren sind, damit kein Unglück auf Brücken und in den Kirchen zu befürchten sey?

In der Stadt Hamburg trifft man die vorzügliche weise Anstalt an, daß jährlich einigemal die Brücken auf den Canälen auf das fleißigste untersuchet werden; und so muß es billig allenthalben seyn. Ob man aber hier in allen Kirchen die gehörige Aufmerksamkeit auf die Fußböden wende, kann ich nicht rühmen, weil es mein Beruf nicht ist, mich darum zu bekümmern.

§. 283.

§. 283.

Von Aufmerksamkeit auf Baustellagen.

Wenn in einer Stadt Thürme ausgebessert, Brükken und Häuser erbauet werden sollen, so hat oft die Erfahrung gelehret, mit wie weniger Aufmerksamkeit dergleichen wichtige Hülfsmittel zum Bau angeordnet worden, und wie mancher Mensch oft dabey sein Leben einbüßen müssen. Es gehöret also zur Pflicht der Vorsteher der Gesellschaft, auch gegen diese Vernachläßigung Anstalten vorzukehren.

§. 284.

Von mancherley Winter-Aufmerksamkeiten, zu Erhaltung der Menschen.

Da beydes, unbedachtsame Jünglinge, als auch oft nicht viel gescheutere Alten, im Winter sich oft schon zu den Zeiten auf den überfrornen Wasserbehältnissen, Canälen, Grabens und Flüssen in und nahe um den Städten, bald zu Fuße mit Schlittschuen, bald auf Schlitten, schon zu einer Zeit wagen, wenn das Eis noch nicht so sehr gefroren ist, daß es nicht auf gewissen Stellen einbrechen sollte; so wird durch dergleichen Unbedachtsamkeit der Menschen mancher Patriot oft sehr bekümmert. Insbesondere lassen es sich sorgfältige Stadtväter angelegen seyn, in den Winter-Jah-

reszeiten solche Anstalten vorzukehren, daß Unglücksfälle auf dem Eise seltener werden.

Daher habe ich in manchen Städten bemerket, daß bey den Eingängen zu den Canälen, Gräben und Flüssen, Posten ausgestellet sind, die so lange, bis man noch von der Vestigkeit des Eises nicht völlig versichert ist, es niemand zulassen, zu Fuße oder mit Schlitten sich aufs Eis zu begeben.

Wenn aber auch das Eis bereits vest gefroren ist, und dennoch die Fischer und Wasserträger, auch die Aufseher der Feuer-Anstalten hie und da gewisse Oeffnungen machen; so wird fast jederzeit veranstaltet, daß rund um den Oeffnungen Heu, Stroh oder Späne, gestreuet werden, die jedermann warnen, sich über die bestreueten Stellen nicht zu wagen.

Obgepriesene Vorsichtigkeit gegen gefährliche Betretung des Eises, wird auch bey eingefallenem Thauwetter aufs genaueste beobachtet, wenn das Eis anfängt falsch zu werden.

Es pflegen ferner aufmerksame Vorsteher der bürgerlichen Gesellschaft zu verfügen, daß, nach meiner obigen Bemerkung, die im Winter mit Glatt-Eis bedeckte Gassen, besonders die zu den Kirchen und Märkten leiten, den alten kümmerlichen Greisen, den schwangeren Weibern und den Kindern zum Nutzen, mit Asche oder Sand bestreuet, auch die zugefrornen

Pfützen

Pfützen des Morgens zeitig aufgehauen werden, damit sie die zu den Schulen laufende Jugend durch ihr wildes Glitschen nicht glatt und gefährlich machen können.

Es gereicht ferner einer Policey in einer Stadt zur Ehre, wenn sie Anstalten vorzukehren weiß, daß durch die Gassen-Reiniger, und vermittelst der geringen Leute Fuhrwerk, die im Sommer eine freye Weide für ihre ihre Pferde geniessen, die Gassen der Städte gesäubert werden, sobald ein starker Schnee gefallen, damit der gehäufte und gefrorne Schnee in den Gassen, bey plötzlich einfallendem Thauwetter, die Straßen und Nebenwege an den Häusern nicht höckericht und gefährlich machen. Wenigstens pflegten die Anstalten vorgekehret zu werden, daß der Schnee von den Nebenwegen an den Häusern zu rechter Zeit abgeschaufelt, und nur in der Mitten der Gassen gehäufet, vor Eintritt des Thauwetters von den Gassen auf Wagens geworfen wird. (§. 79.)

Das Auswerfen des Schnees aus den Dachrinnen, und das Abstoßen der großen Eiszapfen, wird da, wo eine vollkommene Policey ist, nur in den frühesten Tageszeiten erlaubt, wenn sich die wenigsten Menschen auf den Gassen befinden.

Oft giebt es in den Städten herabhangende Gassen, die zu kleinen Hügeln heraufführen. Daß hier die wilde Jugend durch Schlitten-Rutschen und Fah-

ren sich und andere nicht unglücklich mache, gehöret nicht minder zu den guten Policey-Anstalten im Winter; auch gehöret dahin, daß alle Pferde, welche Schleifen oder Schlitten ziehen, mit genugsamen Schellen behangen werden, damit jedermann vor ihre Ankunft gewarnet werde. Sogar wird von aufmerksamen Policey-Aufsehern das Schneeballwerfen bey Strafe der Züchtigung untersaget.

Dies alles sind Kleinigkeiten; ihre Beobachtungen aber befördern doch das Wohl der Menschen, indem sie Schaden und Gefahr von ihm abwenden: und keine Obrigkeit einer Stadt kann mit Recht auf den Namen der Weisheit Ansprache machen, wenn sie dergleichen Anstalten vernachläßiget.

§. 285.

Von Wirkung der unreinen Luft.

Niemand meiner Leser kann es unbekannt seyn, daß unreine Luft, sowol innerhalb als ausserhalb den Wohnungen, der menschlichen Gesellschaft sehr gefährlich sey. Und Galen und Hypocrates bemerken sie als eine Ursache, wodurch der Geist niedergeschlagen, das Geblüt verunreiniget, das Herz beklemmet, der Leib verstopft und die Verdauung verhindert wird.

Ja eine Luft, die mit Ausdünstungen von Menschen und Thieren zu häufig angefüllet ist, macht den

menschlichen Leib nicht minder Beschwerde, als wenn sie von Ausdünstungen faulender Körper von Menschen, Thieren, Insecten und Fischen verdorben ist, und dies ist eben die Ursache, warum die Lage der Städte einen Vorzug hat, die insbesondere von den Nordwinden durchgestrichen wird, und die nicht nahe von Wäldern und Bergen umgeben ist.

Diese Beobachtung aber ist desto wichtiger, da sich ohnedies in den Städten ein häufiger Ausdunst von ekelhaften Materien mancher Art befindet, die in einen Dunstkreis, der etwa 80 Fuß hoch seyn kann, der menschlichen Gesundheit nicht vortheilhaft ist, und ihn bald höchst schädlich werden würde, wenn ihm nicht die Winde verjagten; und dennoch macht das Steinpflaster in den Städten, daß noch manche ungesunde Ausdünstung zurück bleibt.

Ist dieses nun richtig, so erkennet man von selbst, daß die Verbesserung und Reinigung der Luft in den Städten höchst wichtig sey. Dazu aber gehöret, daß man die Gassen in den Städten täglich säubere und abspülen lasse, und daß dieses Spühlwasser durch Rinnen tief in die Erde geführet werde. Es gehöret dazu, daß man die Städte mit Canäle und Grabens durchschneide und dadurch reines Wasser leite; daß man ausserhalb den Städten kein stehendes, faulendes und unreines Wasser oder Flüßigkeit stehen lasse, sondern

durch

durch Ableitung unter der Erde verseige, und in die von den Fäulnissen befreyete Grabens, wenn es möglich, frisches Wasser leite, wenigstens aber mit Saamen bestreue, daraus Gras und frisches Kraut wächset, und diese Canäle mit Maulbeerbäume-Staus den einfasse.

Aus dieser Ursache werden Moräste um den Städten ausgetrocknet, und in Angern, Wiesen, Gärten und Feldern verwandelt, auch dicke Wälder, welche Städte umgeben, werden gelüfftet, damit der Wind sie ungehindert durchstreichen kann. Endlich so werden die Wälle um die Städte nicht so hoch aufgeführet, daß sie das Durchstreichen der Winde in den Städten verhindern können, wol aber bepflanzet man sie mit Linden und mit Maulbeerbäume, davon die ersteren, wie man sagt, zur Verbesserung der Luft sehr ersprieslich seyn sollen.

§. 286.

Von der Nothwendigkeit der Gassen- und Canäle-Reinigung in den Städten.

Ich habe bereits oben §. 85. bemerket, daß die Reinigung der Gassen, Canäle und Stadtgrabens, die erste Entdeckung einer guten Policey in einer Stadt sey, und daß die Vernachläßigung dieser Reinigung den Auffehern der Städte wenig Ehre mache. Hier muß

Hier muß ich es nochmalen wiederholen, insbesondre da ich eben bemerkt habe, wie viel die Gesundheit der Bürger in den Städten durch eine solche Vernachläßsigung nothwendig leiden müsse.

Aber noch nachtheiliger ist es der Ehre einer Stadt und der Gesundheit der Einwohner, wenn die Gassen einer Stadt mit Mistpfützen und Mistberge, mit den unfläthigsten Auswürfen der Menschen und Thiere, bedecket sind; wenn, anstatt öffentlicher Abtritte, die Kirchhöfe, die Stadtwälle, die Eintritte an den Thören, durch ausdünstende Gegenstände einen unempfindlichen National-Character der Aufseher guter Ordnungen zu erkennen geben; wenn die Gassen nicht nur von Menschen, sondern auch von Schweinen, Gänsen, Enten und Hünern, bevölkert und besudelt werden, und wenn endlich aller Unflath, alle Ab- und Auswürfe, sogar verrecktes Vieh, dessen Eingeweide, Knochen u. s. f. in die Gassen und in die Wasserbehältnisse und Canäle darf geworfen werden.

Da die Einwohner der Stadt Rom, bald nach dessen ersten Anlage, aus ein Gemisch von räuberischem und niederträchtigem Volk bestand, da veranlaßte eine schändliche Vernachläßigung der Anstalten gegen eben gedachte Verunreinigung der Gassen und Canäle, darinnen die Pest, deren Ursache die klugen Conservatores dieser Stadt zwar auf die Ermordung des Re-

mus wälzeten, dennoch aber bald Anstalt vorkehrten, daß durch Wasserleitungen, Schlammgruben und andere gute Policey-Anstalten, diesem Uebel abgeholfen ward.

Die Reisebeschreiber der Levante berichten mit vieler Verachtung der Nachläßigkeit der Aufseher der türkischen Städte, daß eben der Mangel der Gassen-Reinigung, und die Zulassung der mit faulem Wasser angefülleten, und mit verreckten Hunden und Katzen bedeckten Gruben in den Städten, daraus die Erde zum Hausbau gegraben worden, eben in diesen Gegenden eine häufige Ursache mancher pestilenzialischen Krankheiten sey.

Dergleichen Unsauberkeiten dürfen wir in unseren zu den besten Policey-Anstalten geneigten Zeiten in unsern deutschen großen und kleinen Städten wol kaum ferner befürchten: denn sogar in den Landstädten, wo täglich das Vieh aus- und eingetrieben werden muß, würden die Vorgesetzten es sich zur Schande anrechnen, ihre Gassen zu Kloaken werden, und den Bürgern zu gestatten, beständig vor ihren Häusern ekelhafte Misthaufen paradiren zu lassen.

Es müßten denn solche Städte seyn, die sich durchaus im Besitz einer übelen Nachrede erhalten wollen, oder deren Præfecti urbis, Consules, Ædiles und Censores selbst, anstatt fasces, Mistgabeln führen.

Es ist fast überflüßig, aufs neue zu bemerken, daß der Abfall der Thiere, Fische und Kräuter, an den Schlachthäusern und auf den Märkten, wenn er in Fäulniß geräth, die Luft verunreiniget, oder daß es die Pflicht der Aufseher der guten Ordnungen in den Städten sey, sehr strenge darüber zu halten, daß die Gassen-Reiniger, die ohne Antrieb gewissen faulen Thieren gleichen, alsobald, nachdem die Märkte vollendet, und an den Schlachthäusern die Arbeit geschehen ist, dergleichen Plätze abspülen und säubern, denn ich habe bereits oben hievon das Nöthige bemerket. (§. 98.)

Da inzwischen der Herr Regierungsrath, Ludwig von Heß, sich bemühet hat, diesen Vorwurf mit der ihm eigenthümlichen Bescheidenheit und Ordnung der Gedanken auf der 481sten und 482sten Seite seiner freymüthigen Gedanken über Staats-Sachen näher zu beleuchten, und mit Beyspielen aus Hamburg so richtig zu erläutern, daß selbst sein strenger Recensent in dem Beytrage des altonaischen Reichs-Postreuters, vom 23sten Nov. 1775, nichts dagegen einwenden wollen: so kann ich mit gutem Recht meinen Leser, der von dieser Sache mehreres wissen, auch noch gründlich überzeugt seyn will, daß die Pfützen um Hamburgs Schlachthaus, die den Gehenden und Taumelnden oft gefährlich werden, nicht so gewiß zu Hamburgs Annehmlichkeiten gehören, als das geräucherte

Fleisch

Fleisch der hier abgeschlachteten Rinder, das sehr oft an Höfen und in Republiken den erbaulichsten Staats-Betrachtungen, auch manchen platonischen Grundrissen, vorgezogen wird, zur obgerühmten Staatsschrift verweisen.

Aber eben so schändlich und nachtheilig für eine gesunde Luft ist es, wenn es in Städten erlaubet wird, nahe an den Gassen Mistkisten und Abtritte anzulegen: denn es kann nicht fehlen, daß die Ausdünstungen davon jeden Fußgänger nachtheilig werden müssen.

In **Turin** treibt man die Aufmerksamkeit gegen eine unreine Luft so weit, daß man sogar in der Stadt die Ernährung der Seidenwürmer nicht zuläßt, damit die Ausdünstung dieser gestorbenen Insecten der Luft nicht nachtheilig werde.

Findet man es also da, wo die schönste Policey herrschet, billig, solche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, so ist dergleichen Aufmerksamkeit ja wol auch allenthalben, so viel, als möglich ist, anzuwenden, und übelriechende Fabriken, Viehmärkte, Schlachthäuser, in den Städten keinesweges zuzulassen. Denn es ist kaum glaublich, wie viel dergleichen Unflätereyen in einer Stadt zu diesen und jenen Krankheiten der Einwohner beytragen.

de la Mare erzehlet in seinem weitläuftigen Policeywerke, daß im Anfange der Regierung **Ludewig**

des

des Vierzehnten, nemlich zu einer Zeit, da man, wegen überhäufter Unflätherey, ohne Stiefeln nicht einen Schritt in Paris thun können, der Arzt Courtonois versichert habe, daß die feuchten Ausdünstungen jeden Morgen die meßingenen Knöpfe auf den eisernen Stangen der Feuerböcke seines Camins mit einer Rinde von Spangrün überzogen hätten. Und mehr Zeugniß bedarf es nicht, jedermann die übelen Folgen der Unreinigkeit begreiflich zu machen.

§. 287.

Von Reinigung der Kirchen, Schulen, Waysenhäusern und Gefängnisse.

Daß die animalischen feuchten und schwefelichten Düfte der in und um den Kirchen beerdigten Körper jedem Menschen durch Athemzüge, in Betracht seiner Gesundheit, nachtheilig werden, bedarf keines Beweises; daher ist es denn auch geschehen, daß die Urheber dieser seltsamen Gebräuche, die in den ehemaligen finstern Zeiten jedermann, zu ihrem Vortheil, die Meinung einzuflößen suchten, als ob es die Glückseligkeit jenseit des Grabes vermehre, wenn man nahe an eingeweyheten und mit Ueberbleibseln frommer Leute angefüllten Altären beerdiget würde, um diese Grundsätze für ihre und anderer Gesundheit nicht schädlich zu machen, jederzeit die Anstalten vorgekehret, die Luft

in den Kirchen durch Räuchwerk mit den besten Specereyen, und mit Anzündung vieler Wachskerzen, zu verbessern. Inzwischen haben viele bekannte Concilia, ja noch die geistliche Versammlung in Paris in der Mitte des Jahrs 1775, die Beerdigung in den Kirchen verabscheuet, und Rußlands sorgfältige und weise Landesmutter hat bereits seit 1773 fast in allen ihren Staaten es untersaget, keine Leichen ferner in den Kirchen zu beerdigen. Daß in Wien, Leipzig, Halle, diese Anstalten schon sehr alt sind, ist fast jedermann bekannt. (§. 59.)

Ob nun gleich dieses die Vertheidiger der Kirchen-Begräbnisse unter uns beschämen, und wohlgesinneten Vorstehern der Städte, zu Verbesserung der Anstalten in diesem Betracht, auffordern könnte; so zweifele ich dennoch daran, daß es in vielen Städten unsers Vaterlandes leicht zu bewirken sey, von diesem übeln alten Gebrauch abzustehen; besonders ist es da moralisch unmöglich, wo der Handel mit den Kirchengräbern ein Zweig des Commerziums ist, und wo man sich nicht bemühet, es auszumachen, daß so wenig die Kirchen als ihre Zubehörige alsdenn an ihren Einkünften etwas verlieren, wenn man auch auffer den Städten die Verstorbenen beerdigte.

So lange nun dieses Uebel in einer Stadt geduldet werden muß, so sind in den Kirchen und auf den

Kirchhöfen die Anstalten zu bemerken: daß man zuförderst, ausser den Erbauungstagen, die Kirchthüren, Fenster und Bodenlöcher beständig eröffne; weiter, daß man bey jeder Beerdigung in den Kirchen, die so tief, als möglich ist, geschehen muß, für die starke Bevestigung der Leichensteine sorge, und jedesmal die Kirche mit Wermuth, Wacholderbeere oder Agtstein ausräuchere, den Kirchenboden fleißig mit Gras bestreue, die Kirchhöfe aber mit Lindenbäumen bepflanze. (§. 117.)

Zu den Zeiten, da man sich so sehr noch nicht um die Erhaltung der Waldungen bekümmerte, pflegte man in den Frühlings- und Sommerzeiten die Kirchen mit Maygebüsche zu bestecken, deren Ausdünstungen in einer vernünftigen Masse niemand schädlich, wol aber gegen die übeln Dünste ersprieslich seyn könnten; doch diese Gebräuche haben fast gänzlich zu unsern Zeiten aufgehöret, destomehr aber sind jene Vorschläge zu beobachten.

Daß man zur Vertreibung der übelen Dünste in den **Schulen und Waysenhäusern und Hospitälern** nicht verabsäumen müsse, theils in den Fenstern dieser Häuser Ventilatores anzubringen, diese Behältnisse oft auszuräuchern, die Fußböden mit Wasser und Eßig zuweilen zu besprengen, die übele Luft mit angezündetem Schießpulver, mit angezündetem Toback,

zu verbessern, habe ich bereits oben bemerket. Hier will ich noch hinzufügen, daß die öftere Lüftung und Auskehrung der Betten in dergleichen Häuser von wichtiger Betrachtung sey.

Von den Wayſenhäuſern und Hoſpitälern weiß es faſt jedermann, daß ohne dergleichen Sorgfalt, und ohne eine auſſerordentliche fleißige Reinigung, die Kranken in dieſen faſt jederzeit mit auſſerodentlich übelen Zufällen, und die Kinder in jenen mit der Krätze behaftet werden.

Am beſten iſt es, wenn dergleichen Häuſer auſſerhalb den Hauptſtädten angeleget ſind, und wenn man ſie da mit friſchem Waſſer und ſchattigten Spaziergängen umgiebet, damit die ungeſunden Dünſte, die faſt beſtändig aus dergleichen Häuſer duften, den Einwohnern der Städte an ihrer Geſundheit nicht nachtheilig werden.

Wenn Gefängniſſe, die nicht dazu erbauet werden, um einen Verbrecher darin zu Tode zu martern, nie durch die Augen der Vorſteher der Geſellſchaften und der Auſſeher guter Anſtalten beleuchtet werden; ſo kann es nicht fehlen, daß darinnen die ſo genannten Gefängnißkrankheiten entſtehen. Denn ſelten wohnet in den Buſen der Gefängnißwärter ſo viele Menſchlichkeit, daß ſie ohne Sättigung ihres Eigennutzes, mit Sorgfalt für die Geſundheit der Gefangenen beſeelt, zu rechter Zeit, das iſt, täglich, dieſe Behältniſſe der Unglückſeligen reinigen, und die ekelhaften Auswürfe bey Seite ſchaffen laſſen, deren abſcheuliche Ausdünſtungen ohne Zweifel oft den Kummer der Elenden vermehren helfen.

Daß die Lagerſtätte dieſer Leute oft mit friſches Heu verſehen werden, daß man dieſe Behältniſſe oft mit Toback ausräuchere, daß man dieſen Unglückſeligen oft gereinigtes Leinengeräthe gebe, iſt eben eine

solche Nothwendigkeit, als daß die Aufseher der guten Ordnungen es sich zur Amts- und Religionspflicht machen, dasjenige oft und unvermuthet zu untersuchen, was wirklich diesen Unglücklichen zur Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit an Lebensmitteln gereichet wird.

Wo eine solche von Menschenliebe zeugende Aufsicht anzutreffen ist, da wird es auch gewiß nicht fehlen, daß den oft ihrer Natur nach unmenschlichen und ungesitteten Gefängnißwärtern es bey der strengsten Züchtigung und bey Verlust ihrer Dienste untersaget wird, irgend einem Gefangenen thätlich oder wörtlich grob und hart zu begegnen. Und selig sind die Schritte eines Policey-Aufsehers, die ihm selbst oft zu den Gefangenen führen, um aus ihrem eigenen Munde zu vernehmen, wie sie behandelt und bedienet werden. Ja es würde seiner Menschlichkeit zur Ehre gereichen, wenn er durch Anleihung erbauender und zeitverkürzender Bücher diesen Bekümmerten ihr Elend zu erleichtern suchte.

Jedoch auch die Waysenhäuser und Hospitäler dürfen dergleichen Leutseligkeit und Aufmerksamkeit von diesen Männern erwarten: und wie sehr würden dadurch oft die Speisemeister erschrecket, und alle Unter-Aufseher in Furcht gesetzet, und zu besserer Beobachtung ihrer Pflichten angehalten werden. Alsdann würden nicht oft verdorbene und unverdauliche Lebensmittel, saures Bier, in Fäulniß gerathenes Fleisch, übelriechendes Fett und Butter, von Schimmel angesteckte Grütze und Brodt, nichtswürdiges und unkräftiges Zugemüse, das Elend und die Krankheiten dieser Leute vermehren helfen.

Bey den Gefangenen ist noch dieses zu beobachten, daß man bey ihrer Gefangennehmung, und wäh-

rend ihrer Gefangenschaft, ihnen alles dasjenige nehme und aus dem Wege räume, was oft ihren verzweifelten Anschlägen zu Hülfe kommen kann. Hienächst aber auch, daß man in ihren geistlichen und leiblichen Krankheiten ihnen den Beystand der leiblichen und geistlichen Aerzte nicht versage.

Bey diesem allen aber muß man genau erwägen, daß zwischen **Gefängniß** und **Verhaft** ein merklicher Unterschied sey. Diese ist lediglich die Bewahrung eines Menschen, der eines Verbrechens beschuldiget wird, jenes aber ist entweder ein Theil der Strafe, oder die Strafe selbst.

Wie dem aber auch sey, so befiehlet die Tugend, daß man der Leutseligkeit Platz gebe: die Gerechtigkeit aber will, daß man dem, den man das Leben nicht nehmen darf, auch die Gesundheit, durch Nachläßigkeit, Leichtsinn und Geiz unbarmherziger Menschen, nicht rauben lasse. **Dies sind die Ausdrücke der holdseligsten und glorreichsten rußischen Gesetzgeberin, Catharina der Zweyten.**

§. 288.

Von schädlicher Beerdigung der Leichen in den Kirchen.

Die Aufschrift wird den Leser, wegen einer Wiederholung, in Furcht setzen: aber er darf unbesorgt seyn; denn ich habe eben im vorigen Artikel schon von diesem Gegenstande das zu meiner Absicht Erforderliche bemerket. Damit ich aber dennoch jedermann Genugthuung gebe; so will ich etliche Abhandlungen nennen, die von diesem wichtigen Gegenstande, dadurch so manche Lehrer und Zuhörer in den Kirchen verletzet werden, das Nothwendige bemerken.

Man

Man lese also im 7ten Bande des hamburgischen Magazins eine gelehrte Abhandlung von der schädlichen Gewohnheit, die Leichen in den Kirchen zu beerdigen.

Man unterrichte sich von der giftigen Beschaffenheit der Leichendünste aus dem 34sten Stück des 2ten Theils des ökonomischen Patrioten, und aus dem 3ten Theil des hannöverischen Magazins.

Um sich aber von der Würde des Ausräucherns in Kirchen, Hospitälern und Gefängnissen zu überzeugen, muß man wiederum des hamburgischen Magazins 5ten Bandes, die 600ste Seite zu Rathe ziehen.

Um zuletzt die Würde der Todtengrüfte unter der hamburgischen großen Michaeliskirche zu erkennen, muß man die Bemerkung des Arztes im 200sten Stücke des 8ten Theils der ersten Ausgabe bemerken.

Wer nun aber noch die Veranlassung der Leichen-Beerdigungen in den Kirchen wissen will, dem weise ich zu das berühmte Pickardische Werk: Ceremonies Religieuses de tous le Peuples, P. I. T. I. p. 131.

§. 289.

Von Anstalten gegen Verbrennung gewisser Kleidungsstücke, und manche Bemerkungen Luft verunreinigender Dinge.

Da zufolge einer gründlichen Belehrung der Naturkündiger auch alsdann die Luft in einer Stadt verunreiniget wird, wenn Stroh, Betten, Kleidungsstücke, Pflaster und Bandagen, die in ansteckenden

Krankheiten genutzet sind, in Häusern, Höfen und auf den Gassen verbrannt, oder in Flüssen geworfen, und nicht bey schwerster Strafe ausserhalb den Städten und Vorstädten gleichermaßen, als die Abfälle, Felle, das Unschlitt von Thieren, die man in den Schlachthäusern ungesund befunden hat, tief, das ist, 6 Fuß unter die Erde, begraben werden; so gehöret dieses zu einer Hauptbeobachtung der Policey-Aufseher in den Städten.

Den Vorstehern derselben aber lieget es ob, zu diesem Ende Verfügungen zu machen, daß alle Abdecker-Felder sehr weit von den Landstraßen entfernet werden, und daß man so wenig in den Städten, als nahe an den Landstraßen, verrecktes und umgefallenes Vieh einen Augenblick länger liegen lasse, als es möglich ist, solches wegzuschaffen und zu verscharren. (§. 22.)

* * *

Es sind hienächst noch unzählige Dinge, die, nach Versicherung der Naturkündiger, die Luft in den Häusern verunreinigen, und die Gesundheit und das Leben der Menschen in große Gefahr setzen. Hiergegen läßt sich nur warnen, und sonst wenig verfügen.

Hieher gehöret, **wenn die heimlichen Gemächer so unverständig angebracht worden**, daß ihre ekelhaften und schädlichen Ausdünstungen sich über das ganze Haus ausbreiten. Wo Bau-Commißionen sind, wird dagegen Einwendung gemacht. —

Wenn die Hausväter so unvorsichtig und geizig sind, daß sie das Unschlitt oder den Tallig des an der Seuche verreckten Viehes zu Kerzen gebrauchen; so schadet auch das der Hausluft.

Wenn sie ihr Gesinde in Kellern arbeiten lassen, darinnen die Gährung der Biere und des Weins erstickende Dünste zeuget.

Wenn

Wenn sie tiefe Brunnen ausgraben lassen, ohne vorher Anstalten gegen die ausdünstende Luft vorzukehren.

Wenn Fabrikanten zu ihrer Arbeit, ohne genugsame Vorsicht anzuwenden, mit Gift ausdünstenden Farben sich ihre Gehülfen beschäfftigen lassen; *) so ist alles dies gefährlich für die Gesundheit.

Endlich so träget es zur Beförderung der Gesundheit auch wenigstens nicht viel bey, wenn man im Herbste und Winter die Schlafkammern durch tägliches Ausspühlen und Abwaschen in beständiger Feuchtigkeit unterhält.

Zuletzt sind auch noch starke Ausdünstungen von Maybüschen, Tuberosen, von weissen Lilien, von frischem Heu, die das Geblüt verdicken sollen, oft besonders in den Schafkammern die Urquellen mancher betrübten Zufälle und gefährlichen Krankheit geworden. Auch manches zarte Kind ist dadurch dem Tode übergeben, weil unbedachtsame geringe Eltern sich wenig daraus gemacht haben, derselben Schlafbehältnisse zugleich zum Austrocknen der gereinigten Wäsche anzuwenden.

Man siehet aus meinen Bemerkungen, welche doch nur einen Theil der Dinge treffen, die täglich in der bürgerlichen Gesellschaft Krankheiten und Tod ausbreiten, von welcher großen Würde die guten Policey-

*) Ich habe es in Altona erlebt, daß sechs Mädgens, die mit gelber Farbe Cattun oder Zitz in einer Fabrik des Morgens, obschon nicht völlig nüchtern, bemahlten, fast zugleich Convulsiones bekamen, und sehr krank wurden: daher, nachdem der damalige **Physicus**, der nachherige unglückliche Graf **Struensee**, mich belehret hatte, daß die Farbe giftig sey, ich den unvorsichtigen Gebrauch derselben den Fabrik-Auteurs untersagte.

Anstalten in den Städten sind, und wodurch insbesondere der **preußische Monarch** aufgefordert ist, fast in allen etwas bedeutenden Städten das Policey-Directorat den ersten Vorstehern derselben anzuvertrauen, und dazu Männer herbeyzuziehen, deren Treue, Scharfsichtigkeit und Menschenliebe ausser allen Zweifel gesetzet ist. Ja dieser **Monarch** gehet noch weiter. Er suchet diese Männer durch eine ihrer Mühe angemessene Belohnung in vielen Städten von der Nothwendigkeit zu befreyen, durch elende Sporteln und Accidentien sich bis zur Plünderung der Bürger zu erniedrigen. Und dieser erhabene Vorgang ist in vielen europäischen Städten bereits ein Modell geworden, und wird sich endlich, zur Ehre unsers deutschen Vaterlandes, über ganz Deutschland ausbreiten.

§. 290.

Von Anstalten gegen übelriechende Gewerbe.

Ich habe im ersten Theil bereits bemerket, daß übele Ausdünstungen von sich ausbreitende Gewerbe in einer Stadt dieselbe nicht verschönern helfen. Hier muß ich anführen, daß sie auch die Luft verunreinigen, und viele Krankheiten verursachen: daher sie auch da, wo es möglich zu machen ist, entweder in die Vorstädte, oder in die abgelegensten Theile der Stadt pflegten angewiesen zu werden.

Daß zu diesen Gewerben die **Stockfischweicher, die Gärber und Fellbereiter, die Seifen- und Leimsieder, die Amidom- oder Stärkemacher, die Thran- oder Theerkocher, auch die Schlächter**, u. s. f. zu rechnen sind, weiß ein jeder.

Aus eben dieser Ursache werden die Schlachthäuser allezeit in dem entlegensten Theile der Städte angeleget.

Bey

Bey dieser Gelegenheit muß ich auch bemerken, daß es keinesweges den Lüften in der Stadt vortheilhaft sey, wenn man auf den Kirchhöfen Gebeinbehältnisse verstattet, oder, wie an verschiedenen Orten zu geschehen pfleget, die ausgegrabenen Gebeine auf die Kirchenbodens vertheilet. Der erste Umstand wird der Luft schädlich, der letztere aber kann dadurch von übelen Folgen werden, wenn sich in den offenen Kirchenbodenlöchern Vögel begeben, die vielleicht in derselben Stunde, wenn sie an Todtengebeinen genaget haben, sich mit ihren beschmutzten Füßen auf diese und jene Pflanze in unsere Gärten setzen, und sie verunreinigen.

Daher ist nichts besser, als dergleichen Gebeine, nachdem sie in den kälteren Jahreszeiten vor Anbruch des Tages bey Pechfackeln ausgegraben, und in Tonnen oder Kisten verschlossen sind, ausserhalb den Vorstädten tief in die Erde einzugraben.

§. 291.

Von Verhinderung der Ausstellung gewisser Leichen und Verzögerung der Beerdigung.

Sehr preiswürdig sind die Anstalten in manchen Städten, die es durchaus verbieten, daß Menschen, die am Fleckfieber und Blattern, und andern dergleichen Krankheiten gestorben sind, zur Schau ausgestellet werden. Denn der Anblick und die Ausdünstung hievon haben oft sehr übele Folgen auf der neubegierigen Gesundheit.

Nach Beschaffenheit des Clima und der Jahreszeiten muß die Beerdigung der Leichen durch Policey-Gesetze in einer Stadt bestimmet werden. Denn die lange Verzögerung breitet alsdann, wenn die Leichen

in

in Verwesung getreten sind, gar leicht schädliche Ausdünstungen aus. Daß aber eine gar zu geschwinde Beerdigung nicht minder gefährlich werden könne, habe ich oben §. 278. bereits bemerket.

§. 292.

Von Anstalten gegen ansteckende Krankheiten.

Wie groß die Wichtigkeit dieser Anstalten sey, bedarf keiner weitläuftigen Erklärung. Ich habe bereits oben bemerket, daß, um alle Ansteckungen vorzukommen, es für den bürgerlichen Gesellschaften von großer Wichtigkeit wäre, wenn Einimpfungs- und Wayssenhäuser, auch Hospitäler und die Häuser, darinnen venerische Krankheiten geheilet werden, in den entferntesten Theilen der Vorstädte angeleget würden. Ich vermeine auch bereits schon erinnert zu haben, daß in allen wohlpolicirten Städten die Aerzte und Wundärzte verpflichtet sind, es den Vorstehern der Städte, oder den Policey-Directorio, oder den Gesundheits-Versammlungen, oder dem Physicus bekannt zu machen, wenn sich ansteckende Krankheiten hervorthun.

Hier aber muß ich anzeigen, daß es, zu Abwendung manches Uebels, längst unter uns Herkommens gewesen ist, daß man, beym geringsten Verdacht einer auswärtigen Contagion, allem verdächtigen Gesindel, besonders den unverschämten Bettel-Juden, die sich durch keine Umwege abschrecken lassen, den Eintritt in den Städten versage.

Die See- und Handelsstädte machen es sich billig zum Gesetz, jederzeit mit einiger Aufmerksamkeit auf die aus der Levante kommende Menschen und Güter zu achten; ja in Spanien und Portugal müssen sie fast jedesmal eine gewisse Contumaz aushalten.

Die Städte, in deren Nachbarschaft Feldschlachten geliefert sind, gerathen sehr oft in große Gefahr,

von Krankheiten angesteckt zu werden, wenn die getödteten Menschen und Pferde nicht sehr vertheilt und sehr tief begraben und eingescharret werden. Denn oft sind es die Hunde, und oft die Raben, welche das verwesete Fleisch auskratzen und herumschleppen; oft aber ist es eine starke Ausdünstung, die, ohne bemerkter Vorsichtigkeit, viel Unglück anrichten kann.

§. 293.

Von den Anstalten bey Herannahung einer Contagion.

So wie man im herannahenden Ungewitter auf dem Meer allererst von der Würde eines geschickten Steuermannes belehret wird, eben also zeiget sich auch das Ehrwürdige des obrigkeitlichen Amtes alsdann in seinem würklichen Glanze, wenn sich große Gefahr zu einer Stadt nahet. Alsdann sind die Worte des Fenelons heilig, daß man sich vor der Gefahr fürchte, und in der Gefahr mit standhaftem Muthe ausrüste.

Die erste Veranstaltung in den Pest herannahenden Zeiten bestehet darinnen, daß man um das Gebiete der Stadt einen Cordon ziehe, und ihm, insbesondere alle Pässe, wohl besetze, und an behörigen Stellen Contumaz-Häuser errichte, darinnen es jedermann, nach Beschaffenheit seines Standes und Umstände, nicht an behöriger Bequemlichkeit ermangele.

Daß dergleichen Anstalten sowol bey den Mündungen der Flüsse und in den Häfen, als an den Landseiten zu machen sind, verstehet sich von selbst.

Man kann leicht gedenken, daß die Untersuchungen an den Pässen bey dergleichen Läuften auf das pünktlichste beobachtet werden muß, und daß hier ohne Ansehen der Personen verfahren wird, auch daß überall keine Pestgifft fassende Güter, Kleider, Rauchwerk,

Wollenzeug, Betten, Löschpapier, rohe Bücher, Zeugproben in Briefen und dergleichen zugelassen werden.

Die Gesundheitspässe werden bey diesen Zeiten mit äusserster Sorgfalt untersuchet. Man frägt und zeichnet auf, wie der Ankömmling heisse; von welchem Stande und Gewerbe er ist; wo er eigentlich wohne; von welchem Ort er zuerst ausgereiset; welche Oerter er schon berühret; wie lange er sich an diese oder jene Oerter aufgehalten; welche Geschäffte er da getrieben; ob er innerhalb sechs Wochen an einen angesteckten Ort gewesen, und wo er hinzureisen gedenke?

Es verstehet sich von selbst, daß alle diese Fragen, die natürlich manchen Reisenden mürrisch machen, mit anständiger Geduld und Bescheidenheit gethan werden, auch daß man mit eben dieser edlen Eigenschaft sich vor den Pässen erkundige, was es für Güter sind, welche die Reisenden bey sich führen; wo die Wolle des Zeuges gewachsen oder gefallen; wo das Zeug fabriciret; wo die Güter, von welcher Art sie auch sind, eingepackt und aufgeladen worden?

Zu gleicher Zeit aber wird untersucht, ob die Aussagen durch Pässe bestätigt sind. Nie aber werden bey herumschleichender Pest Menschen und Sachen eingelassen, davon diese nicht beräuchert und gelüftet sind, und jene reine Kleider angezogen haben.

Jedoch alle Anstalten, wornach sich Fremde in solchen Fällen zu achten haben, werden in mehr als einer Sprache abgedruckt, und auf Pfähle bey allen Eintritten angeheftet. (§. 12.) Hienächst werden alle Neben- und Schleichwege, theils durch Verzäunung und Grabens unbrauchbar gemacht, theils durch reitende Patrouilles gegen Verwegene bewachet.

Ich will zu der Leser weitern Unterricht in diesem wichtigen Gegenstand ihnen den Anblick des Königl. Preußischen Edicts empfehlen, welches den 29sten Au-

guſt 1770 zu Berlin, gegen die aus Polen ſich heranahende Contagion, herausgegeben ward. Man trifft es, wegen ſeiner vorzüglich weiſen Einrichtung, in den Leipziger Intelligenzblättern von 1770 p. 379 an.

§. 294.

Von einigen Anſtalten bey Contagionen in den Städten.

Da die Furcht vor der Peſt zu Zeiten einer unreinen Luft und einer überhand nehmenden Contagion höchſt gefährlich iſt; ſo muß man den falſchen Gerüchten dadurch Einhalt thun, daß man die von den Aerzten eingezogene Nachrichten mit Ermahnungen und Anweiſung zum Vertrauen auf Gott, zu einer diäteticſchen Lebensart, zum Gebrauch dieſer und jener Hülfsmittel, öffentlich durch den Druck bekannt mache und herumtheilen laſſe.

Weiter wird alsdann allen Wirthen und Bürgern, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit oder des Policey-Directorii, alle Aufnehmung fremder Ankömmlinge unterſaget. Die Briefe, die mit den Poſten kommen, werden in dieſen Zeiten durch Eßig gezogen. Das Tobackrauchen wird allen und jeden, ſogar den Soldaten, die auf den Poſten ſtehen, empfohlen. Wo man nur kann, wird alles mit Wermuth und Toback ausgeräuchert, die Fußböden in den Gemächern mit Eßig beſprenget, und, wo ſie zu haben ſind, mit Pomeranzenſchalen beſtreuet, die Arzeneymittel aber ohnentgeldlich dem, der ſie begehret, ausgetheilet.

Wenn die Peſt würklich eingeriſſen iſt, ſo bleiben die Häuſer verſchloſſen, jedoch dürfen die in Wachstuch eingekleidete Peſt-Aerzte und derſelben Gehülfen dahin gehen, wo man ihrer bedarf; dahingegen müſ-

sen auch diese Leute behöriges Ortes vom Ab: und Zunehmen der Contagion Bericht abstatten.

Die an der Pest Verstorbene werden des Nachts in dazu verfertigte und verschlossene Wagens geleget, und, nachdem sie tief eingesenket sind, mit ungelöschten Kalk beschüttet; die Pestwagens selbsten werden, nach einigem Gebrauch, tief in die Erde vergraben, damit ihre Ausdünstungen und das mit Pestgift behaftete Holz keinen Schaden anrichten könne.

Sobald die Contagion anfänget einigermaßen nachzulassen, so befiehlet die Weisheit, daß man mit Ausbreitung dieser angenehmen Nachricht nicht zögere und sparsam sey; insbesondere, daß man jedermann ermahne, den Urheber und Erhalter der Menschen zu loben und zu preisen, und um ferneren Beystand insbesondere und öffentlich anzuflehen.

§. 295.

Von schädlichen Nahrungsmitteln.

Wenn die Tugend in einem Muth bestehet, immer nach den Gesetzen der Vernunft zu handeln; so gehöret es zur Tugend, sorgfältig auf alle Dinge zu seyn, die unsrer Erhaltung Gefahr drohen. Daher müssen wir aus Pflicht uns befleißigen, unsre Lebens: oder Nahrungsmittel und deren Würde zu erforschen.

Wenn diese nun nicht nach gewissen Regeln hervorgebracht, ihre gewisse Reife erhalten haben, nicht genug gereiniget oder gekocht schädlich vermischt, oder in Fäulniß und Verderben gerathen sind; so befördern sie eher den Tod als das Leben der Menschen: mithin müssen wir sie vermeiden und abwenden, damit sie auch anderen nicht schaden.

O könnte man in Städten, wo das Wort: Policey, nur oft ein Schall ist, oder wo der Begriff davon sich

nur

nur bis auf die Reinigung der Pfützen erstrecket; oder wo weise Verordnungen Maschinen ohne Federn und Gewichte sind; wo unachtsame oder bestochene Unterbediente die Korn- Mehl- und Weinhändler, die Brauer, Schlächter und Fischhändler alles, was sie wollen, machen lassen; wo der Bauer betriegen darf, wie er will, einsehen, wie viele Mitglieder der Gesellschaft monatlich die schwersten Krankheiten dieser Unachtsamkeit auf Lebensmittel zuschreiben müssen, ein Schaudern vor Verantwortung jenseit des Grabes würde alsdann alles beleben.

Ich werde mich an meinen Lesern nicht versündigen, wenn ich es ihnen bekannt mache, wo vieles von diesen Gegenständen weitläuftiger ausgeführt anzutreffen ist.*)

§. 296.

Von schädlichen Feldfrüchten.

Viele berühmte Naturkündiger halten dafür, daß die Aecker, welche zu viel mit unvermischten Menschenkoth gedünget werden, Früchte hervorbringen, die der menschlichen Gesundheit nicht zuträglich sind. Da nun dergleichen schädliche Düngung um volkreiche Städte am häufigsten zu seyn pflegen, so sind auch dagegen eben da Veranstaltungen desto nothwendiger.

Daß das sogenannte Mutterkorn, oder das Korn, welches in feuchten Jahren ausgewachsen ist, die abscheuliche

*) **Von giftigen Speisen** lese man ein mehreres im Arzt, 2 Th. 32 Stück.

Von Besorgung der Sicherheit der Lebensmittel in den Städten, Leipziger Sammlung, Vorrede zum 6sten Band.

Vom Genuß faulender Speisen in den ökonomischen Patrioten, 3 Th. 43 Stück.

scheuliche Kriebelkrankheit verursache, von deren Beschaffenheit ein jeder Arzt Nachricht ertheilen kann, ist eine unstreitige Wahrheit. Ist aber dies, so gehöret die Abwendung dieses Uebels ebener Gestalt zu den Pflichten der Obrigkeiten.

Auch gehöret es zu ihrer Besorgung, daß so wenig aus den herankommenden Schiffen, als auf den Märkten, oder von den Kornböden der Kornhändler, verdorbene, oder wol gar ertrunkene Feldfrüchte, auch sogar nicht einmal die Früchte solcher Art, welche die Thiere gewöhnlich geniessen, verkaufet werden müssen.

Ich will die **Erdschwämme** mit zu den Feldfrüchten zählen. Da nun diese oft mit giftigen vermenget sind, welche den Menschen, der sie geniesset, zu Grunde richten, nachdem sie ihm vorhero Schluchzen, Erbrechen, Ohnmacht und kalten Schweiß verursachet haben, so verstehet sich auch von selbsten, daß man auf den Märkten billig auch gegen diese Erdschwämme zu wachen habe. *)

§. 297.

Von schädlichen Gemüsen und Baumfrüchten.

Nach dem Berichte einiger Naturkündiger sollen manche **Gemüse**, als **Wurzeln, Rüben, Carroffeln** und **Erdäpfel**, die einmal erfroren gewesen sind, der menschlichen Gesundheit nachtheilig seyn. Wäre dieses richtig, so müßte, um dergleichen schädliche Gemüse von den Märkten abzuhalten, schon im Sommer

*) Vestii Diss. de Fructuum horrariorum & esculentorum usu & abusu.

Vom schädlichen Mutterkorn Leipziger Samml. 5 Band, S. 136.

Schrebers Sammlung.

Sommer und Herbste es den zu Wasser und Lande Gemüse herbeybringenden Bauern untersaget werden, bey namhafter Strafe sich nicht gelüsten zu lassen, unreifes und verdorbenes Zugemüse zu Markte zu bringen.

Da der unmäßige Genuß gewisser Pflaumen, die man **Spillinge** nennet, auch sogar der **Aprikosen** und **Pfirschen** rothe Ruhr und andere Krankheiten befördern, insbesondere aber diese Früchte, wenn sie nicht ihre völlige Reife haben, eben wie **herbe Aepfel** und **Birnen** und unreife **Haselnüsse** oft unter Alten und Jungen manches Uebel anrichten, gleich als die vom Winde abgeweheten unreifen Aepfel, Birnen und Pflaumen, ob sie schon gebacken und gedörret sind, der menschlichen Gesundheit nachtheilig werden; so erfordert die Zulassung dieser Früchte auf den Märkten große Vorsicht. Insbesondere gehöret auch die Zufuhr zu häufiger welschen Nüsse zu dieser Aufmerksamkeit.

Daher aber ist es höchst nothwendig, daß zu den Markt-Aufsehern solche Leute erwählet werden, von deren Rechtschaffenheit und von deren Standhaftigkeit gegen alle Versuchungen und Bestechungen die Vorsteher der bürgerlichen Gesellschaft völlig überzeuget sind, oder die durch zureichende Bürgschaft jeden Bürger von der Furcht befreyen, durch ihre schändliche Nachsicht seiner und der Seinigen Gesundheit verlustig zu gehen.

Da es **viele Kräuter** giebt, die der menschlichen Gesundheit schädlich sind, und üble Fälle verursachen, wenn sie unter Salat vermenget werden, wie z. B. das **Bilsenkraut**; so erforderte es die Bürgerliebe, in den Hauskalendern überall bekannt zu machen, welche Kräuter dem Menschen schädlich sind, und jedermann

dafür öffentlich, nach genauer Beschreibung dieser Kräuter zu warnen. *)

§. 298.

Von schädlichem Mehl und Brodt.

Wenn wir den Berichten aufmerksamer Aerzte und Naturkündiger Glauben zustellen sollen, so ist es nichts ungewöhnliches, daß gewissenlose Mehlhändler und Becker das Mehl durch mancherley übele Zuthaten, als zerstoßene Kreide und Alaune, vermengen. Dazu aber brauchen wir kein weiteres Zeugniß, daß die Bekker gar oft, um Feurung zu ersparen, das Brodt nicht, wie sichs gehöret, ausbacken, denn dies lehret in den mehresten Städten täglich die Erfahrung.

Gegen diese, der menschlichen Gesundheit nachtheilige Betriegereyen, müssen die Policey-Aufseher mit äusserster Sorgfalt wachen lassen, und wenn sie einmal diesen Betrug und diese Unordnung entdecket haben, die Betrüger und Eigennützigen dergestalt bestrafen, daß die Züchtigung jedermann ins Auge fällt, und in den Gezüchtigten einen tiefen Eindruck macht. Denn hier ist es, wie der große Fenelon sagt, eine Gütigkeit der Regenten, wenn sie durch geschwinde

*) Ob Obst Ruhr verursache, Arzt, 5 Th. S. 408. 6 Th. S. 407.

Von giftigen Erdschwämmen, ökonomischen Patrioten, 1 Th. 42 Stück.

Vom schädlichen Bilsenkraut, eben daselbst, 1 Th. 50 Stück.

Von Kohl- und Rüben-Speisen, auch von Bohnen, im Arzt, 5 Th. 123 Stück, 7 Th. 168 Stück.

Von Aepfeln, Birnen, Aprikosen, Pfirschen, Quitten und Pflaumen, Arzt, 6 Th. 137 Stück.

geschwinde und Aufsehen machende Strafen ein Beyspiel zeigen, welche die Bosheit hemmet, und wenn sie zu rechter Zeit angebracht sind, es verhindern, daß man nicht oft dergleichen Schärfe gebrauchen darf.

Was soll man aber machen, wenn der Finanz-Vorschlag bey Vorstehern der Gesellschaft Statt findet, daß man das in den öffentlichen Vorrathshäusern befindliche verdorbene Mehl und Brodt, und andere Lebensmittel, ja auch den Rauchtoback, nicht allein an die Bürger zum Verkauf feil bietet, sondern ihnen wol gar durch das Loos zum Kauf aufdringet? Denn heißt es wol: Dat veniam corvis. — — — *)

§. 299.

Von schädlichem Fleisch.

Die Grausamkeit der Menschen gegen die Thiere hat jederzeit die Menschlichkeit beschimpfet, und Moses hat in seinen weisen Policey-Gesetzen schon gerechten Abscheu dagegen durch die strengsten Gesetze bewiesen: und ich zweifele nicht, daß rechtschaffene Regenten eben eine solche Verachtung gegen ihre Untergebene haben, die ihre grausame Lust darin finden, unschuldige Thiere bald durch Hetzung, bald durch Verstümmelung, und wer weiß durch welche andere Grausamkeiten zu ängstigen.

*) **Vom Betrug der Becker**, Bergius Policey-Magaz. Rubrick: **Becker.**

Von Verfälschung des Brodts, Arzt, 7 Theil, 180 Stück.

Von Vermischung des Brodts, Bremer Magaz. 2 Band, 3 Stück.

Vom schädlichen Brodt, Arzt, 3 Th. S. 517. 4 Th. S. 317. 6 Th. S. 348.

Im Gegenwärtigem ist nur die Rede von den Schlächtern, die es sich zur Gewohnheit gemacht haben, die Kälber und Lämmer dergestalt über ihre Pferde zu hängen, daß das Blut nothwendig diesen geängstigten Thieren in die Köpfe schiessen muß. Da nun dieser Leute Verfahren mit den Thieren, die auf diese Weise halb ersticken, nach der Naturkündiger Versicherung, den Menschen bey dem Genuß sehr schädlich seyn soll; so gehöret es zu den Pflichten der Vorsteher der Gesellschaft, nunmehr aus doppelten Ursachen den Schlächtern, Knochenhauern oder Fleischern dieses Verfahren mit den Thieren zu untersagen.

Daß hiernächst in den Schlachthäusern kein krankes Vieh unbemerkt bleibe, gehöret zu den Pflichten der Aufseher dieser Anstalten, und eben diesen lieget es ob, dafür zu sorgen, daß ungesundes Vieh mit Haut und Eingeweide unverzüglich aufs Feld geschafft und tief eingescharret werde: nicht minder liegt es diesen ob, darauf zu wachen, daß so wenig verdorbenes Blut, dergleichen Fett, Schmalz und Eingeweide, auch kein altes, schon zum übelen Geruch gekommenes Fleisch, in irgend jemandes Hände zum Gebrauch gerathe.

Damit aber nicht durch andere Wege dergleichen Fleisch, durch eingepäckeltes Tonnenfleisch, Schmalz und Unschlitt in Tonnen und Fässern mit Schiffen oder mit Wagens in die bürgerliche Gesellschaft komme, so werden an den Thören und in den Hafens in manchen Städten die Anstalten vorgekehret, daß dergleichen Lebensmittel, bevor sie verkauft werden, in gewisse Magazinen geleget, und von den dazu bestellten Leuten untersuchet werden müssen.

Dergleichen Untersuchung ist insbesondere bey herbeygeführten Speck von großer Würde, weil bekanntermaßen sich die Güte dieses Lebensmittels nach der Mastung dieser Thiere richtet, und, nach Versicherung

der

der Naturkündiger, oft von gefährlicher, die Säfte verunreinigender, Beschaffenheit ist. Dahero auch das Schweinfleisch vielen orientalischen und mittägigen Völkern verboten bleibet.

Inzwischen sehe ich sehr wohl ein, daß in gewissen freyen Commertz-Städten dergleichen genaue Aufsicht, als dem Handel nachtheilig, nicht Statt finde.

Zu den Pflichten der Policey, in Betracht der Aufsicht auf die Güte der Lebensmittel, gehöret noch, daß man die Wurstmacher in den Städten scharf beobachten lasse, als die durch mancherley Gewürze es zu verhindern wissen, daß man das alte schädliche Fleisch in den Würsten nicht bemerken kann.

In vielen Städten Deutschlands darf in der Woche nur einmal Schweinesleisch in den Fleisch-Schrangen ausgehänget werden: welche Verordnung besonders in den warmen Monaten doppelter Ehre werth ist, denn dies ist überhaupt die Zeit, da die Policey auf den Verkauf des Fleisches genau merken muß.

Von dem Verkauf und Feilbieten des abgepflückten Federviehes will ich nur dies bemerken: daß in **Leipzig** keines dergleichen in die Stadt zum Verkauf gebracht werden darf. Denn wer ist gut dafür, ob es nicht krank gewesen und verreckt sey?

In manchen Städten hingegen tragen die Bauren das alte verdächtige abgepflückte Federvieh in der Dämmerung zum feilen Kauf herum, und verkaufen es oft in den engen Straßen sehr wohlfeil.

Ich würde ihnen gewiß diese Erlaubniß nicht einräumen. *) §. 300.

*) Alberti Diss. de victu fumoso, von der Würde geräucherter Speisen.

Von der Schädlichkeit des Fleisches kranker Thiere, Arzt, 6 Th. 153 Stück.

Vom Genuß des Wildprets, Arzt, 5 Th. 3 St.

§. 300.

Von schädlichen Fischen.

Gewisse Fische können den Menschen schädlich werden, wenn er sie sehr oft frisch geniesset. Hiezu rechnet man die Lächse, Heringe, Aale und Austers in gewissen Monaten. Daher werden in Städten, wo diese Fische häufig zu Markte kommen, dagegen weise Anstalten vorgekehret, wie uns davon ein Gesetz in den hamburgischen alten Verordnungen überzeuget, welches ausdrücklich bestimmet, daß man dem Gesinde in der Woche nur zweymal frischen Lachs zur Speise geben solle.

Die **Muscheln** und **Krebse** von gewisser Art werden auch für die Gesundheit nachtheilig gehalten. Ich selbst bin ein Zeuge, daß erstere, wenn sie giftig sind, den Menschen ganz sonderbare Krankheiten zuziehen können: die aber durch nichts leichter, als durch den Genuß mit Eßig vermischten warmen Wassers, oder durch vegetabilische Säure geheilet werden können.

Endlich aber sind Fische, wenn sie lange todt gewesen und alt geworden, den Menschen ohne Widerrede schädlich, insbesondere in den Jahrszeiten, da die Luft annoch mit einiger Wärme angefüllet ist. Daher wird in manchen wohlpolicirten Städten nur in den drey Winter-Monaten beym Frostwetter die Herbeyführung der todten Fische auf Wagens gestattet.

Auch die Heringe, wenn sie entweder frisch zu oft genossen, oder wenn sie nicht, wie sichs gehöret, eingepäckelt worden, können in den Städten übele Krankheiten verursachen, wie ich davon sehr leicht bekannte Beyspiele anführen könnte. Es ist also auch hier die Pflicht der Policey, auf die Verkäufer der gesalzenen Heringe genau zu merken, und vor den zu häufigen Genuß frischer Heringe öffentlich zu warnen. *)

§. 301.

*) Von Fischen, die Würmer haben, Arzt, 2 Th. S. 575.

Von

§. 301.

Von schädlichen Leckerbissen.

Berühmte Aerzte und Naturkündiger haben uns längst versichert, daß mancherley Leckerbissen, die sehr reizend sind, der menschlichen Gesundheit entweder keinen Vortheil bringen, oder wol gar schädlich seyn. Ich will einige derselben nennen, auch diejenigen am Fuße dieses Blattes bekannt machen, die sich dagegen aufgelehnet haben, damit ich den Unwillen der Leser nicht muthwillig auf mich ziehe.

Die fremden hitzigen Gewürze haben hier den ersten Rang, ihnen schreibt man die merkliche Zärtlichkeit der Leiber vieler jetzigen Europäer, und manche Krankheiten zu, die vorher kaum den Namen nach bekannt gewesen sind.

Hierauf folget das aus Zucker und Mandeln zubereitete **Confect**, dessen unmäßiger Genuß absonderlich wenn es alt geworden, besonders unter den zarten Kindern manche Krankheiten anrichten soll.

Endlich gehören hieher die in schlechtem Fett gebackene, insonderheit die wieder aufgewärmten **Mehlkuchen**, die unter den Namen von Gebackenes unter uns bekannt sind. Ich habe oben §. 201 von ihrer Schädlichkeit für die studirende Jugend etwas bemerket. Hier aber darf ich kühn versichern, daß sie jedermann schädlich sind, und die Krankheiten verursachen, die man einem verdorbenen Magen schuldig wird.

Von giftigen Muscheln, Hannöver. Sammlung, 3 Band, 17 Stück.

Von Krebsen, Arzt, 6 Theil, 132 Stück.

Vom Verbot des Austeressens, Hamb. Magaz. 19 Band, S. 444.

Von der Schädlichkeit der Austern, Arzt, 2 Th. S. 575.

Daß auch Butter sehr verfälscht werden kann, ist ausser Zweifel. Ob diese aber der Gesundheit nachtheilig sey, muß man von den Naturkündigern erfahren. *)

§. 302.

Von schädlichem Getränke.

Daß verdorbener und verfälschter Wein, Branntwein, unreines Wasser, Milch und ungesundes Bier, und der unmäßige Gebrauch des Thee, Coffee und der Chocolade der menschlichen Gesundheit unaussprechlich vieles Uebel zuziehe, wird nicht leicht ein verständiger Mensch zu widersprechen sich bemühen.

Besonders alsdann, wenn man den Naturkündigern und Aerzten zutrauen darf, daß ungewissenhafte Weinverkäufer bald durch Zusätze von Brasilien- und Sandelholz, bald durch Fernambock, Drachenblut, Bolus, Bleyzucker, Bleyweiß, Schwefel, Silberglätte und mancherley Gewürz, auch mit corsikanischen und anderen hitzigen italienischen Weine, auch oft mit schlecht zubereiteten Branntwein ihren Weinvorrath oft zu dieser, oft zu jener schändlichen Absicht vermischen und verfälschen.

Und wäre denn solches wahr, und könnte dergleichen übelen Verfahren durch keine Anstalten und Aufmerksamkeit abgeholfen werden; dürfte man sich denn wundern, wenn dieses Favorit-Getränke in der menschlichen

*) Von der Schädlichkeit der Gewürze, ökonomischen Patrioten, 3 Th. 27 Stück. Hamburg. Magazins, 1 Band, S. 104. von Justi deutsche Memoires, 2 Th. S. 545.

Von der Schädlichkeit des Confects, Arzt, 2 Th. S. 158. von Justi Memoires, 1 Th. S. 591. Hamb. Patriot, 1 Th. 19 Stück.

Stohl de palati blanctimentis.

Vom Zucker, Arzt, 7 Th. 158 Stück.

chen Gesellschaft so oft als ein Gift betrachtet werden müßte, welches so manche das Leben verkürzende Krankheiten verursachet, darunter die **Bley-Colik, Podagra, Wassersucht, Zittern und Lähmung** in den **Gliedern** die bekanntesten sind?

Ich will eine vor mir liegende, schon seit vielen Jahren publicirte Verordnung des Leipziger Stadt-Magistrats am Fuße dieses Blattes anfügen, *) und man wird daraus erkennen, wie sorgfältig schon seit vielen Jahren getreue Stadtväter für das Wohl ihrer Bürger waren.

In Bierländern sind in wohleingerichteten Städten, darunter ich insbesondere **Lübeck** mitrechnen muß, Bier-Commißiones niedergesetzet, welche die Beschaffenheit des Biers jederzeit auf das genaueste untersuchen müssen. Wo aber dergleichen Bierproben in den Städten verordnet sind, da darf man das nicht befürchten, was nur, leider! gar zu häufig in manchen Städten angetroffen wird, nemlich daß die Brauer durch mancherley schädliche Zusätze von Kräutern und Mineralien, besonders vom Silberglatt ihr Bier schmackhaft, und so klar wie Wein zu machen befliessen sind.

Wer

*) **Leipziger Verordnung von 1536.**

Als auch **nach Anleitung der Aerzte, und auch vielfältigen Klagen der Patrioten** verstanden: daß wegen Verfälschung des Weins Krankheiten in der Stadt von Tag zu Tag heftiger werden und zunehmen; so hat Magistratus, solchem Unheil zu begegnen, öffentlich verboten:

Daß man das Brausen des Mostes keinesweges verhalten, noch den verbrauseten Wein in überschwefelte Fässer abziehen soll.

Es haben auch alle Weinschenker einen körperlichen Eyd schwören müssen, daß sie den Wein, wie er gewesen, lassen, und weder selbst noch durch ihre Diener verfälschen wollen.

Wer übrigens von der rechtschaffenen Beschaffenheit des Biers etwas Gründliches lesen will, den verweise ich auf des großen schwedischen Naturkündigers **Linnei** Anmerkungen vom Bierbrauen.

Von der Schädlichkeit unserer Lieblingsgetränke, des Thee, Coffee und Chocolade, könnte ich hier manches erzehlen: jedoch mich lüstert kein zerkratzt Gesichte; behüte mich die Zeichenkunst! und daher bitte ich meine Leser, sich zu bemühen, die unten bemerkten Schriftsteller selbst anzublicken und ihnen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. **Wer will aber nun noch glauben, daß Epikur so thöricht gewesen sey, als ihm unsere überlebre Zeiten zu beschreiben pflegten?** Er kannte so wenig Coffe als Punsch. Aber er mußte auch wohl die Folgen des Uebermaßes vom Genuß hitziger Getränke. *)

§. 303.

*) Detharding de tribus impostoribus, **Thee, Coffee und Hausapotheken.**

Von der Schädlichkeit des Coffees, ökonomischen Patrioten, 3 Th. 27 Stück. Hamburgisches Magaz. 1 Band, S. 104.

Von der Schädlichkeit des Thees und Chocolades, Arzt, 3 Th. 72 und 75 Stück.

Von der Würde des Punsches, ökonom. Patr. 3 Th. 45 Stück.

Benke Abhandlung **von der Schädlichkeit der Liqueurs.**

Vom Schaden des Branntweins, Hamb. Magaz. 24 Band, S. 613.

Von Verfälschung des Weins, Arzt, 1 Th. S. 517.

Bergen de potu aquæ salutri & noxio.

Vom Kennzeichen guter Milch, Arzt, 3 Theil, S. 206.

Von Bierverfälschung, Bergius Policey-Magaz. **Brauwesen.**

§. 303.

Von schädlichem Küchen-Geräthe.

Nichts ist gewisser, als daß die am meisten gewöhnliche Verzinnung der kupfernen und eisernen Gefäße mit einem Zusatz von Bley, wegen des Bleyzuckers, der sich im Gebrauch von solcher Verzinnung ablöset und in die Speise mischet, der menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig, und als ein langsames Gift tödtlich sey.

Weiter so ist nichts ausgemachter, als daß kupferne Gefäße einen giftigen Grünspan anlegen, wenn Feuchtigkeiten, auch sogar Oel und Fett darinnen aufbehalten wird, ja daß sogar der Kupfer, wenn Speisen darinnen gekocht werden, von seinen Gift den Speisen mittheilet, und daher billig aus Küchen und Laboratorien zu verbannen wäre.

Endlich so bezeuget es die Erfahrung, daß Menschen, die Butter gespeiset, die in bleyernen und meßingenen Gefäßen gestanden; die Wasser getrunken, das lange in bleyernen Gefäßen aufbehalten worden, mit erstaunlichen Krankheiten, Koliken u. s. f. befallen worden.

Hieher muß man noch die Gefahr rechnen, die daraus entstehet, wenn man bey Holz Speisen kochet, das mit Grünspan und Bleyweiß überzogen oder überstrichen gewesen.

Wenn nun aber dieses ist, so bedarf es keiner Versicherung, daß es die Pflicht der Vorgesetzten einer Stadt sey, ihre Bürger gegen diese Feinde zu warnen, Mittel vorzulegen, wodurch dieses Uebel vermindert werde, und endlich es den Kupferschmieden, Zinngießern und Klepnern bey schwerer Strafe anbefehlen zu lassen, sich alles Zusatzes von Bley beym Verzinnungen zu enthalten, nicht anders als mit reinen englischen Zinn und Salmiac zu verzinnen, und die sehr scharf zu bestrafen,

die

die dennoch Bley zum Zusatz beym Verzinnen gebraucht haben. Könnte ich das zu Berlin, den 14ten April, 1768, dieserwegen bekannt gemachte Königl. Edict jedermann vor Augen legen, so dürfte die Würde dieser Betrachtung desto heller einleuchten. *)

§. 304.

Von schädlichen Kleidern.

Es sind abermal die naturforschenden Aerzte, die uns überreden wollen, daß der Gesundheit der zarten Kinder nichts nachtheiliger sey, als das Einpressen in den Windeln, dadurch sie nach unsern alten Gebräuchen geängstiget werden. Denn wenn man die Kinder so einwickelt, denn kann sich ihre zarte Brust und Unterleib nicht nach der Erforderniß des Athemholens frey genug ausdehnen, es leidet sowol ihr Athem als ihre Verdauung dadurch.

Denn jemehr die Bewegung des Zwergfelles durch die Pressung der Windeln leidet, je langsamer, je gezwungener gehet es mit der Verdauung. Welche unglückselige Folgen es aber verursachet, diese aufzuhalten, muß man sich von den Aerzten berichten lassen.

Wie nöthig sind demnach die obrigkeitlichen Anstalten, welche hier der alten Wartsweiber Weltweisheit, zur Erhaltung der zarten Mitglieder, Gränzen setzen. Ja man kennet bereits ganze Nationen, die uns hierinnen mit guten Beyspielen vorgehen.

So leicht aber werden hingegen die weisesten Regenten nichts ausrichten, wenn sie auch noch so wohl durchgedachte

*) Vom Schaden bleyener Wasserröhren, Schrebers Sammlung, 5 Theil, S. 196.
Vom Schaden des kupfernen Küchen-Geräths, Hamburg. Magaz. 1 B. S. 168. 13 B. S. 439-463. Hannöv. Samml. kleiner Ausführung, 3 Th. 83 St.
Von den Vorzügen der eisernen Töpfe zum kochen, Hamb. Magaz. 12 Band, S. 448.

dachte Verordnungen gegen Einpressung des Halses durch vestgebundene Halstücher und Binden, gegen Einschnürung der zarten Leiber des schönen Geschlechts in stälernen oder fischbeinernen Harnischen, und gegen zur Verkältung dienende kurze Kleidungen, und gegen Krämpfe und tödtliche Krankheiten verursachende, zu starke, die Ausdünstung verhindernde Bedeckung der Köpfe, oder Vernachläßigung genugsamer Bedeckung und Beschützung der Köpfe, der Brüste und der Unterleiber, und von der grausamen Wirkung mancher Schminke, bekannt machen wollten. Alle dergleichen übele Gewohnheiten sind durch den Nachahmungsgeist eingeführet, und werden durch eben diesen einmal wiederum zurückgewiesen. Daß diese Verweisung aber mehr durch die Ermahnung getreuer und weiser Aerzte, als durch die nachdrücklichsten Verordnungen beschleuniget werden könne, ist keinem Zweifel unterworfen.

Die Lehrer der Weltweisheit aber, die auf bekannten hohen Schulen im stärksten Frost mit unbedeckten frisirten Köpfen und mit ungeheueren Pelzen und weissen seidenen Strümpfen einher gehen, geben sehr kluge Beyspiele.

Gegen die Finanziers, die, um an den Uniformen der Soldaten einige Groschen zu ersparen, die, welche ihr Blut für einen so geringen Sold der gemeinen Sicherheit aufopfern, im abscheulichsten Frost Kleidungen geben lassen, die kaum ihre Blöße bedecken, gegen diese darf ich nichts erinnern.

Preiswürdig sind die Regenten, die bey Verordnungen der Uniformen **Clima** und **Menschenliebe** zu Rathe ziehen. (§. 138.)

Endlich so gereicht dies auch nicht zur Bevestigung der menschlichen Gesundheit, wenn Kinder zeitig zu Pelzwerk in unserm veränderlichen Clima gewöhnet und dadurch verzärtelt werden. Wenigstens sind die Men-

schen

schen gegen dergleichen unerkannte Gefährlichkeit öffentlich zu warnen. *)

§. 305.

Von schädlichen Baumaterialen und einer übelen Bauart.

Durch Unwissenheit oder Betrug verschiedener zum Bauwesen erforderlicher Handwerker werden zum Häuserbau nicht selten solche Materialen genommen, die nothwendig in der Folge zum größten Nachtheil der menschlichen Gesundheit gereichen, und nichts anders als Verderben und Todt zuwege bringen können.

Der Kalk, daraus die Zuckerbecker und Seifensieder dergestalt die Kraft gezogen haben, daß der Rest davon nichts als ein caput mortuum geblieben. Diese schädliche Mauerspeise macht niemalen eine trockene Mauer, und ich weiß aus der Krankheit eines meiner Bedienten, welchen abscheulichen Zufällen diejenigen ausgesetzet sind, die zwischen solchen Mauren schlafen.

Vielleicht ist dieses schädliche Zeug nur da anzutreffen, wo es Seifen- und Zuckersiedereyen giebet. Vielleicht aber wirket es auf die Gewinnsucht, daß man dergleichen Zucker- und Seifensiedereykalk, zur Vermischung des guten Kalks, in andere Städte versendet.

Bauholz,

*) Von den Kleidermoden, Arzt, 1 Th. 10-12 Stück.
Vom Schaden enger Halstücher, Arzt, 9 Theil, 219 Stück.
Vom Schaden der Schnürbrüste, Hamb. Magaz. 3 B. S. 532-48.
Von schädlichen Kleidermoden für beyderley Geschlechter, Hannöv. Samml. 1 B. 52 Stück, 11 B. 51 St.
Von Gebrechen durch Kleider, Geschichte der pariſischen Academie, 2 Th. S. 222.
Von den Würkungen der Schminke, Arzt, 1 Th. 6 Stück.

Bauholz, welches zur unrechten Zeit gefället worden, und durch eingetretene Säfte nicht das gehörige Geschick zum Bauen hat, bringet nicht minder Folgen hervor, die so wenig dem Gebäude als dem Bauherrn ersprieslich sind. Denn in den heissen Tagen trocknen die davon errichteten Bindewerke ein, aber im feuchten Wetter werfen sie sich wieder, dahero denn die darin gemauerten Steine nicht die gehörige Vestigkeit und Verbindung erhalten, mithin bald feuchte, bald zum Erkälten geschickte Schlafkammern und Wohnungen veranlassen.

Aber noch mehr sind schlecht ausgearbeitete **Ziegelsteine**, die fast wie Schwämme aussehen, und das Regenwasser beständig in sich saugen, die Veranlassung zu mancher schädlichen Verkältung, besonders aber alsdann, wenn die Mauren zu dünne aufgeführet sind.

In wohleingerichteten Städten sorgen die Aufseher der guten Ordnung dafür, daß die Häuser mit tauglichen Baumaterialien aufgeführet werden. Ja wie wir oben (§. 87.) bemerket haben, so sorgen in vielen Städten die obrigkeitlichen Bauversammlungen dafür, daß nie darinnen ein guter Vorrath von gesunden Baumaterialen ermangele.

Nicht minder aber werden obrigkeitliche Anstalten vorgekehret, daß auf den Ziegelbrennereyen die Erde, woraus man die Ziegel brennet, mit äusserstem Fleiß gereiniget und zubereitet wird. Endlich aber werden auch obrigkeitliche Befehle bekannt gemacht, die bey schwerer Strafe allen Maurern die Anwendung des kraftlosen Kalks untersagen.

Der Gesundheit schädliche Wohnungen und Häuser sind auch die, welche mit eben gedachten ungesunden Baumaterialen untüchtig und hinfällig erbauet worden, und deren zu dünne Mauren und zu schlechtes Gebinde die Hitze im Sommer und die Kälte im Winter unausstehlich machen: auch können die Häuser der Gesund-

heit schädlich werden, die zu enge und niedrig gebauet, und mit zu wenigen Abtheilungen für die Schlafenden angeleget sind, wo man die Treppen zu steil und zu dunkel, und Abtritte, Oefens und Caminen ungeschickt geordnet hat, und wo beständige Zugwinde, oder ein tödtlicher Dampf von nie ausgebranten Holz, Torf und Kohlen der Gesundheit Gefahr drohen.

Endlich sind sowol Privat- als öffentliche Gebäude der menschlichen Gesundheit schädlich, wenn man sie auf morastige oder feuchte Bodens angeleget, wenn man die Fußbodens mit erkältenden Steinen gepflastert hat, und wenn der Zugwind darinnen nicht abgehalten werden kann. Noch elender aber ist es, wenn die Fundamenta nicht regelmäßig angeleget und bevestiget sind.

Besonders sind die Kirchen und andere öffentliche Gebäude, wo man sich lange zum Anhören und Anschauen aufhält, alsdann sehr nachtheilig für die Gesundheit, wenn Zugwind darin angetroffen wird.

Jedoch in Städten, wo Bauversammlungen sind, darf man dies alles nicht befürchten, auch darf man da die Unglücksfälle nicht besorgen, die das Opernhaus ehedem in Copenhagen, und noch neulich das Schauspielhaus in Amsterdam, durch Feuersbrünste verursachte.

Wenn aber in Paris, wo sonst eine gute Policey herrschet, dennoch vor wenigen Jahren ein Schaugerüste bey einer öffentlichen Feyerlichkeit einstürzete, und so vielen Menschen Krankheiten und Tod verursachte; so erkennet man hieraus, von welcher unwidersprechlichen Wichtigkeit es sey, in den Städten bey Anlegung solcher Gebäude alle Klugheit und Vorsichtigkeit anzuwenden, die dem menschlichen Verstande und Fleiß nur immer möglich ist. *)

§. 306.

*) Bergius Policey-Magazin, Baupolicey.

Von

§. 306.

Von einigen anderen der menschlichen Gesundheit, oder der Erhaltung der Einwohner nachtheiligen Dingen.

Es ist noch ein ansehnlicher Catalogus der Ursachen übrig, die zur Verminderung der Mitglieder der menschlichen Gesellschaft in den Städten etwas beytragen können. Ich darf sie, wegen Mangel des Raums, nur hier rubricmäßig bezeichnen, sie alle aber zu erzählen gestattet dieser nicht.

* * *

Armuth.

Da nicht leicht ein Mensch länger in einen verdrießlichen Zustande bleibt, als er durch Noth dazu angehalten wird, und da ferner einen Bürger nichts länger in einer Stadt aufhält, wenn er zum voraus weiß, daß er bey seiner Veränderung in einer andern Stadt nichts ärgers erfahren kann; so ist es von größter Wich-

Von der Schädlichkeit neuer Häuser, Geschichte der schwedischen Akademie der Wissenschaften, 8 Band, S. 172.

Gesundheitsregeln wegen den Wohnungen, Arzt, 3 Th. 71 Stück.

Vom schädlichen Bau der Camine, Arzt, 6 Th. S. 358.

Wer übrigens annoch sich von manchen Kunststücken der Becker, Bierbrauer, Bierwirthe, Branntweinschenker, Confectbecker, Fischer, Fleischer, Garköche, Kannengiesser, Krämer, Köche, Maurer, Müller, Quacksalber, Salzhändler, Weinschenker, Zimmerleute u. s. f unterrichten will, der lese unter eben bemerkte Rubriken Georg Paul Häen Betrug-Lexicon.

tigkeit, daß Vorsteher der Städte darauf wachen, daß ihre Bürger nie in diesen Zustand gerathen: insbesondere, daß sie nicht durch mancherley bürgerliche Beschwerden und Auflagen bis zur Verzweifelung getrieben werden.

Weiter so wird sorgfältig darauf gesehen, daß kein Fleißiger müßig gehen darf, und dadurch in Armuth gerathe.

Endlich aber wird alle Sorgfalt angewendet, daß durch ausschweifende Ueppigkeit oder durch lockende Glücksspiele der Bürger nicht ins Verderben gerathe.

Wer durch Modelle, wie man durch gute Anstalten zum Fleiß dem Elende zuvorkommen müsse, belehret seyn will, den weise ich abermal auf **Amsterdam**, **Berlin**, und auf die Einrichtung in **Braunschweig**, darum sich ein **Hograv**, **Winkelmann** und **Bierbaum** verdient gemacht haben sollen, und wo, wie man versichert, mehr als 800 Fleißige unterhalten werden. — —

Wer Anstalten gegen ausschweifende Ueppigkeit näher einsehen will, der lasse sich aus **Schweizerischen berühmten Städten** unterrichten.

Und wer die Bewegursachen wissen will, warum Stadtväter **Glücksspiele** von je her verabscheuten, den weise ich zu den Vorreden der Hazardspielverbote, welche diese Lockung, die Einfalt und Thorheit ins größte Elend stürzen, Kinder und Gesinde zum Diebstahl verleiten, und eine abscheuliche Nachkommenschaft zubereiten, mit lebendigen abscheulichen Farben längst in den polizirtesten Städten abgeschildert haben.

Daß aber alle dergleichen Stadtväterliche Verfügungen ein Bollwerk gegen Armuth, gegen Verminderung ihrer Bürger seyn sollen, bedarf keines Beweises.

* * *

Theurung.

Wer sich an das Elend erinnert, welches in den Jahren 1770 und 1771 die Theurung in manchen Städten unsers Vaterlandes verursachte, dem darf man es gewiß nicht erst beweisen, daß Mangel an Lebensmitteln Bürgern und Geschlechtern den Aufenthalt in einer Stadt unausstehlig machen können.

Rom erhielte, bald nachdem es policiret ward, einen Präfectum Annonä, oder Oberproviantvorsteher, und dieser hatte Frumentatores unter sich, die sowol zu rechter Zeit eine genugsame Anschaffung der Früchte, als auch den richtigen Abtrag der Zehenden von den Feldern, und endlich den Ueberfluß an Lebensmittel in den öffentlichen Vorrathshäusern und auf den Märkten mit besorgen helfen mußten.

Alles, was zur Erleichterung der Zufuhr der Lebensmittel etwas beytragen konnte, versäumten die Conservatores dieser mächtigen Stadt nicht: und zu dem Ende wurden auch bey den ungeheuren Mengen von Abgaben dennoch die Caudices Naviculariorum, oder die Schifferkähne, die mit Korn beladen in Rom anlandeten, mit Abgaben verschonet.

Meine scharfsehenden Leser sehen es leicht ein, warum ich dieses erzehle; denn jeder von ihnen weiß, daß zu Erhaltung der Bürger weise Anstalten nöthig sind, die es verhindern, daß nie Theurung an Lebensmitteln entstehen. Besonders ist ein Vorrath dieser Art auch an Feurung und Decken gegen den Winter zu besorgen, welche man den Dürftigen um die gemäßigsten Preise überlässet.

Nichts aber wäre seltsamer, als bey diesen Verfügungen zuzulassen, daß sie von Korn- Mehl- und Holzhändlern verwaltet würden, oder daß Kornjuden, Auf- und Vorkäufer die Preisen der Lebensmitteln erhöhen dürfen.

Vorsteher der bürgerlichen Gesellschaft wissen endlich in wohleingerichteten Städten, sehr genau die Anzahl der Einwohner, und eben so genau wissen sie den Vorrath an Lebensmitteln, und lassen ihn nie so sehr aufzehren, daß nicht jederzeit ein solcher noch vorhanden bliebe, der rechtschaffene Stadtväter ausser allen Sorgen wegen Theurung und Mangel, und eines daraus leicht entstehenden Aufruhrs, setzet.

* * *

Religionsverfolgung.

Die Beyspiele der Städte, deren ehemalige volkreiche Gassen **durch Religionsverfolgung** zu Einöden gemacht worden; der Städte, deren enge Grenzen **durch vernünftige Religionsduldung** erweitert worden, sind zu bekannt, als daß ich sie hier nennen dürfte. — Inzwischen setzen weise Vorsteher **fremden Religionen** in ihrer Stadt Grenzen, und bewachen sie aufmerksam. — Sie enthalten sich aber hiernächst, die Grillen der unzeitigen Eiferer und Schwärmer zu einer wichtigen Sache zu machen, oder jemand wegen seiner Meinung, wenn er andre dazu nicht zu bereden suchet, zu beunruhigen und zu verfolgen.

Der Vorschlag, daß alle Religionsstreitigkeiten in gelehrten Sprachen gedruckt werden, ist wol schwerlich auszuführen. Die obrigkeitliche Ermahnung aber, nie von den Predigtstühlen auf andre Glaubensgenossen zu schimpfen, um den Zuhörern keinen bittern Haß und keine Neigung zur Verfolgung einzuflößen, und eine Saat zum Aufruhr zu streuen, dürfte manchen übeln Folgen vorbeugen.

* * *

Belagerung.

Daß **Kriege und Belagerungen** die Städte entvölkern und verwüsten, nnd ihrer Sicherheit berauben,

ben, wird niemand in Zweifel ziehen. Wer aber noch dazu Heidelberg und Wittenberg gesehen hat, wird sich erinnern, daß er fast unmöglich ohne Wehmuth die Verwüstungen betrachten können, welche hier der Krieg und Belagerung angerichtet haben.

Man schätzet also in unsern Zeiten die Städte glücklicher, die nicht also bevestiget sind, daß sie sich vor Belagerungen fürchten dürfen. Noch höher aber ist eine Stadt zu schätzen, darin weise Vorgesetzte in Kriegesläuften

Zuförderst durch ausdrückliche öffentliche Erklärungen ihre Neutralität bekannt machen, und dabey zugleich allen Bürgern sowol verdächtigen Briefwechsel als Kriegsbedürfniß-Lieferungen bey schwerster Strafe untersagen. Aber auch den kriegenden Generalitäten es bekannt machen, daß sie es untersaget haben, und daß ihre Stadt an der Contravention nicht Theil nehme.

Weiter will es die Klugheit, daß man sich beyzeiten umsehe, woher man im Nothfall, wenn man mit Brandschatzung gedrohet würde, Gelder hernehme, und daß man mit Unpartheilichkeit und Weisheit seine Bürger schätze.

Ferner so wird billig die Beschaffenheit der Gefahr öffentlich bekannt gemacht, damit niemand durch falsche Gerüchte geängstiget wird.

Noch weiter, man reiniget die Städte von unnützem Gesindel, den Bürgern aber wird bey doppelter Steuer die Entweichung untersaget.

Endlich werden öffentliche Gebäude zur Aufnahme der Bleßirten zu rechter Zeit eingerichtet; zum Verbinden Leinewand im Ueberfluß herbeygeschafft.

Zuletzt bey wirklichen Belagerungen das Steinpflaster aufgerissen, die klügsten Anstalten zum Feuerlöschen gemacht, und die Einwohner und ihr

Vermögen in Bomben freyen Behältnissen gerne und willig aufgenommen.

* * *

Werbung und Reisen.

Wo es den Kriegsmännern erlaubt ist, aus einer Stadt den Kern der jungen Mannschaft durch mancherley Erfindungen zu **Kriegesdiensten anzuwerben**, da kann es nicht fehlen, die Gesellschaft muß dergleichen Verminderung auf das empfindlichste fühlen.

Eben dergleichen Schicksal hat sie, wenn die **Reise- und Wandersucht** eine Krankheit der Jünglinge wird: denn wie oft verlieret sie nicht dadurch auf immer ihre schätzbarsten Pflanzen!

Welche Anstalten hiegegen zu machen sind, ist den Vorstehern der Städte nicht unbekannt: denn es wird entweder in den Städten keine **Krieges- oder Colonien-Werbung** zugelassen, oder es darf doch wenigstens niemand als ein Neuangeworbener betrachtet werden, dessen wirklicher guter Wille, nebst dem Beyfall seiner Eltern und Vormünder, nicht **am Gerichts-Protocoll** verzeichnet worden.

Endlich aber wird auch keinem Jünglinge das Wegreisen und Auswandern erlaubt, der nicht seiner **Wiederkunft wegen zureichende Bürgschaft geleistet hat.**

Inzwischen weis ist wohl, daß dergleichen Einschränkungen nicht allenthalben statt finden.

Aber auch die Bürger, **die in ihrem Gewerbe reisen**, werden oft aus der bürgerlichen Gesellschaft verloren; und dies trägt sich alsdenn zu, wenn die **Landwege** gefährlich und übel beschaffen gelassen werden; wenn man die **Brücken**, die über die Flüsse führen, vernachläßiget; wenn man den Postmeistern gestattet, die ohnmächtigsten Knechte oder Trunkenbolde

kenbolde, besonders in den Winter-Jahreszeiten, zu Fuhrleuten der Reisenden zu nehmen.

Und wenn endlich der unersättliche Geiz die Menschen so hart und unmenschlich macht, ihre Nebengeschöpfe in den spätesten Jahreszeiten der Wuth der Stürme und Wellen zu überlassen.

Dies letztere wird schwerlich abgeholfen werden, seitdem die Assecuranz-Gesellschaften entstanden, und die alten Seegesetze entkräftet sind, **die es durchaus den Schiffern nicht gestatteten, nach Martini und vor Fastnacht Seereisen anzustellen.**

Wie aber dem ersteren Uebel abzuhelfen ist, vermeine ich oben §. 16 und 17. einigermaßen bemerkt zu haben.

Endlich kann auch eine **gewaltsame Entführung** dazu dienen, der bürgerlichen Gesellschaft würdiger Mitglieder zu berauben. Und dies ist die Ursache, warum an den Stadt Thören so weise Anstalten vorgekehret werden, daß **keine verschlossene und einigermaßen verdächtige Wagens**, ohne sie vorhero untersucht zu haben, herausgelassen werden.

Dies ist endlich auch die Ursache, daß, wenn die dem Staate zugehörigen Töchter durch listige Beredungen, gegen der Eltern oder Vormünder Willen, aus der bürgerlichen Gesellschaft entführet sind, die Entführer, so bald man ihrer habhaft wird, als Störer der öffentlichen Sicherheit bestrafet werden, **die leichtsinnigen Frauenzimmer aber es oft erleben, daß nie ihrer Eltern Erblaß in ihre oder ihrer Männer Hände geräth.**

* * *

Ungerechtigkeit.

Sollte eine Stadt durch Finanziers beglücket seyn, die dafür halten, daß es ihre Wohlfahrt befördern

heisse, wenn der öffentliche Schatz durch Abzugsgelder emigrirender brauchbarer Leute oft vermehret wird, wenn der Staatsbauch aufschwillet, die Staatsbeine aber bis zum Umfallen verdünnet werden; so müssen sie nur dahin besorgt seyn, daß in ihren Mauern Ungerechtigkeit herrschet; daß man den Geringeren, den Wittwen und Nothleidenden, mit Härte den Zutritt zu obrigkeitlichen Personen sperret; daß die Wagschale sich auf die Seite des Reichen und Vornehmen lenket; daß man der Betrogenen spotte, und sie im Tempel der Gerechtigkeit noch dazu plündere; daß man die Steuern nach Gunst eintheile, und den Bürger durch Kriegsknechte und Einquartirung, oder durch grobe obrigkeitliche Bediente bekümmern lasse; und sie werden ihres Endzwecks nicht verfehlen.

Die abscheuliche Verzögerung der Gerichtshändel sehen einer Ungerechtigkeit ähnlich; sie ziehen den, der sich durch Chikane darinnen ziehen lassen muß, aus, und treiben manchen Bürger aus der Gesellschaft.

Ich habe zu wenig Einsicht, um hiegegen Mittel vorzuschlagen. Könnten inzwischen alle Gerichte also eingerichtet werden, wie der ehemalige vereinigte Fleiß eines **von Bernstorf** und **von Beulwitz** das **höchste Gericht zu Glückstadt** eingerichtet haben; so würde man sich nie über Ungerechtigkeit beklagen.

Sowol meine Instruction als Oberappellationsgerichts-Rath in dieser Regierung, und meine Gegenwart darinnen, haben mich oft über diese modellmäßige Einrichtung in angenehme Verwunderung gesetzet. **Hier ist es, wo ein Richter, ohne bemerkt zu werden, die Grenzen der Gesetze nicht überschreiten darf** — auch nie zu überschreiten geneigt ist, wenn ihm der Geist **eines edelmüthigen Wolters, des jetzigen verdienten Vice-Canzlers dieses hohen Gerichts,** beseelet.

Ueber-

* * *

Ueberschwemmung.

Da auch **Ueberschwemmungen** und **Ueberströmungen** einer Stadt zu den betrübten Zufällen gehören, die den Bürgern in manchen Städten Vermögen und Leben kosten; so liegt in Städten, wo dergleichen Unglück zu befürchten ist, wo der geschmolzene Schnee oder Sturzregen von den Gebürgen oder die Nachbarschaft aufschwellender Ströme und Meere Ueberschwemmungen drohen, es den Vorgesetzten ob, bey Zeiten solche Anstalten vorzukehren, welche der Menschen Witz und Verstand dagegen ausgesonnen hat.

Zu diesem Ende werden demnach nahe um solchen Städten, die an den Füßen der Gebürge liegen, weite und tiefe Wasserbeckens gegraben, wohin, vermittelst dahin geleiteter Canäle, ohne Nachtheil der Sturzregen fliessen kann; wie man dergleichen Canäle oder Leitbäche in **Nordheim, Erfurt** und **Jena** antrifft.

Wo hingegen Flüsse und Seen Ueberschwemmungen drohen, da sucht man ihren Austritt durch Dämme und Deiche und Schleusen zu verhindern, oder weniger gefährlicher zu machen.

Wie aber dergleichen Dämme und Deiche mit solchem Vortheil anzulegen sind, daß sie zugleich der Heftigkeit der Ströme nachgeben, aber auch zugleich ihren Durchbruch verhindern, davon unterrichtet der eigene Anblick in einer Viertelstunde mehr, als die Theorie eines Folianten.

Ich würde jedermann zu einem so vortheilhaften Unterricht es empfehlen, die Deiche und Dämme am Meer nahe **vor Amsterdam** zu betrachten, oder wenn er lieber ein Modell dazu sehen möchte, welches in der That zu den Wunderwerken der Welt gehöret, weil es die Natur selbst fast unbegreiflich gebildet hat, so dürfte

ich

ich ihm den so genannten heiligen Damm zum Anblick empfehlen, der eine halbe Meile von Dobberan in Mecklenburg an der Ostsee, paar Meilen von Rostock belegen, noch von keinem empfindsamen Menschen ohne Erstaunen betrachtet ist.

Ich weis es wohl, daß man keine Dämme und Deiche dieser Art von kleinen Steinen aufwerfen kann, ich rede nur von der mathematischen Beschaffenheit dieses vortrefflichen Bollwerkes — von dessen Höhe, Abtheiluug, Abschoßung und Winkeln, die so wenig zu schrege sind, daß sie vielmehr sich nach allen Regeln der Weisheit nur allmählig erheben u. s. f.

Inzwischen erfordern die Städte, wo man Ueberschwemmungen befürchten muß, nicht nur Deiche, Dämme und Schleusen, und andere Sperrungen und Stopfungen, durch Mistkisten u. s. f. sondern auch zuförderst, daß die sogenannte Deichschauer und Aufseher von dem Augenblick an, wenn sie Schaden und Mängel an den Deichen und Dämmen bemerken, nicht ruhen, bis der Mangel völlig, und mit Anwendung alles dazu erforderlichen Fleisses, ersetzet und verbessert worden. Ferner, daß zu rechter Zeit darinnen wohl aufgemauerte und gegen alles Eindringen des Wassers gesicherte Vorrathshäuser erbauet werden, die man theils überflüßig mit Lebensmitteln, besonders in gepechten Tonnen mit frischem Wasser, hiernächst aber mit Kleidungsstücken, mit Decken und Betten, und denn auch mit genugsamer Feurung, versehen muß.

Insbesondere ist das Wasser und die Feurung in diesen Fällen von ausserordentlicher Würde, weil plötzliche Ueberschwemmungen fast jederzeit den Vorrath der Feurung unbrauchbar, und die Brunnen und Wasserbehältnisse, oder deren Wasser, untrinkbar machen.

Aber noch eine Aufmerksamkeit ist in dergleichen Städten von äusserster Bedeutung, nemlich die, daß

man

man Schiffsmühlen anlege, die zu der Zeit unschätzbar sind, wenn die Wassermühlen unter Wasser stehen, und entweder gar keine Windmühlen um eine Stadt sind, oder sie auch durch Windstillen unbrauchbar gemacht werden.

Giebel der Vorrathshäuser pflegten auch wol so eingerichtet zu werden, daß darauf durch Nothschüsse, durch Glockenläutung, durch erleuchtete Laternen, oder durch eine aufgesteckte Fahne, der Nachbarschaft zur Warnung oder zur Herbeyziehung ihrer Hülfsleistung eine Losung gegeben wird.

In Städten, die an Flüssen liegen, welche durch Schmelzung des Schnees auf den Gebürgen, oder auch durch Fluthen und Anwachs des Meeres aufschwellen, werden die Merkmale, welche einen ungewöhnlichen Anwachs des Wassers anzeigen, bey Tage und bey Nacht durch alle Kennzeichen öffentlich bekannt gemacht, durch welche man sonst sich entdeckende Feuersbrünste anzuzeigen pfleget, und welches bald in Nothschüssen, bald in Läutung gewisser Glocken und in Blasung von den Thürmern bewerkstelliget wird. Alles dieses aber ist darum nothwendig, damit jedermann die untersten Theile der Häuser aufräumen und sich in Sicherheit begeben könne.

* * *

Erdbeben.

Wer die Nachrichten von dem erschrecklichen Erdbeben gelesen hat, damit Lissabon 1755 heimgesuchet ward, der zweifelt wol nicht daran, daß auch dergleichen Erdbeben für die bürgerliche Gesellschaft oft verwüstend sey.

Die Unglücksfälle dieser Art in der Gegend der mittelländischen See, wo dieses Unglück oft zu befürchten ist, haben schon längst den menschlichen Verstand aufgemuntert, das zu erfinden, was darzu gehöret, wenigstens

nigstens die Gewalt dieses Feindes zu schwächen. Daß aber dazu insbesondere leichte und niedrige Häuser von der Art gehören, wie man nach den Beschreibungen in Japan antrifft, wird man leichtlich glauben.

Inzwischen ist es noch überdem in den Städten, wo dieses Unglück zu befürchten ist, eine wichtige Sorgfalt, daß es nie an Vorrath von Gezelten mangele, die leicht aufgeschlagen werden, und darin sich die auf den Feldern nahe um die Städte begeben können, die sich hin zu flüchten Ursache finden.

Die Hauptsorge aber nach Einsturz der Häuser, als eine öftere Folge eines heftigen Erdbebens, bestehet ohne Zweifel darinnen, daß die zerquetschten Menschen eilig aus dem Schutt hervorgezogen werden; daß die verstopften Wasserleitungen, zu Verhinderung der Fäulniß, baldigst wieder hergestellet werden; daß man gegen Ausbrüche der Flammen sehr zeitig alle Anstalten vorkehre; daß man mit möglichster Bequemlichkeit die Beschädigten ausserhalb der Stadt in genugsam bevestigte Gezelte bringe, und darüber halte, daß es ihnen nicht an Pflege, Hülfe, an Aerzten, Wundärzten, oder an Pflaster und Bandagen fehle.

Zuletzt aber so ist die Aufsicht der Policey auf die Preise der Lebensmittel, auf Anlegung erforderlicher Backöfen, auf Reinigung der Wasserleitungen und Brunnen, von äusserster Wichtigkeit.

Aber auch noch eben so wichtig ist es, die Preise der Wohnungen, der Lebensmittel, alsdann gegen die Raub- und Gewinnsucht unempfindsamer Bürger zu reguliren.

* * *

Feuersbrunst.

Niemand kann es endlich leugnen, daß Feuersbrünste in der bürgerlichen Gesellschaft die mehreste Zeit

Zeit dazu gereichen, derselben Mitgliedern Vermögen und Leben zu rauben, oder sie dermaßen ins Elend zu stürzen, daß sie fast in der bürgerlichen Gesellschaft für verloren zu achten sind.

Die Mittel, dieses Unglück abzuwenden oder zu vermindern, verabsäumet gewiß keine weise Obrigkeit einer Stadt. Und ich wollte fast wetten, daß die vortrefflichen Anstalten, die man in Copenhagen und in Hamburg zu Löschung der Feuersbrünste vorgekehret hat, kaum zu übertreffen sind. Dort beförderte sie vor Zeiten eine weltbekannte Einäscherung, hier aber ist sie die Frucht einer patriotischen Sorgfalt, das oft mit Mühe erworbenes Vermögen den Bürgern erhalten zu helfen.

Wollte der Himmel, daß es die Verfassung dieser Stadt gestattete, auch zu verhindern, daß ihre edelste Theile nicht mit Gefahr drohenden Profeßionisten vermischet wären, mit Gewerben, dabey jede Unvorsichtigkeit und Nachläßigkeit Gefahr und Feuersbrünste drohen.

Aber auch die Feuer-Assecuranz-Einrichtung in Hamburg, davon man sowol als von den Feuerlöschungs-Anstalten eine ausführliche Nachricht in den Sammlungen der Hamburgischen Mandaten findet, ist modellmäßig; sie verbindet einen jeden Eigenthümer, jährlich eine verhältnißmäßige Kleinigkeit von seinen Gebäuden an die Brandcasse zu erlegen. Dahingegen wird sein Haus von beeidigten Bauverständigen geschätzet, und nach dieser Schätzung ein ihm durch Feuersbrünste verursachter Schaden ersetzet.

Pulver-Mühlen und Pulver-Behältnisse, auch Werkstellen für Feuerwerker, Heu- und Strohmagazinen, oder Kornscheunen, nicht minder Hanf, Theer und andere Behältnisse feuerfangender Waaren sind billig in Städten überall nicht zu dulden, und sogar, wie wir oben §. 46. bemerkt haben, in den Vorstädten

mit

mit Grabens zu umgeben, und sonst mit wohl überleger Behutsamkeit einzurichten.

Billig sollte in den Städten unter keinen Schornstein gestattet werden, Firnisse, Buchdruckerfarbe und dergleichen zu kochen. Billig müßten alle Gewerbe, die leicht Feuers-Gefahr verursachen können, als Talligschmelzer oder Kerzengiesser, Töpfer und Theerkocher, in den entferntesten Theilen der Stadt ihre Gewerbshäuser haben.

Oder doch wenigstens ihre Schmelzereyen in absonderlichen, von den Häusern abgesonderten, durch starke Mauren und Gewölbe gesicherte Behältnissen, bey schwerer Ahndung des Gegentheils, nur treiben dürfen.

Mir sind hingegen Städte bekannt, die ich aus alter Bekanntschaft nicht nennen will, darinnen die Nachläßigkeit, und wer weis, was sonsten noch es gestattet hat, daß man ganze hölzerne Gebäude, bis auf wenige Füße von Theerkochereyen entfernet, errichten dürfen.

Billig müßte das Verbrennen des Bettestrohes höchstens nur auf öffentlichen Plätzen zugelassen werden: und das Tragen des Feuers über die Gasse von einem Hause ins andere so wenig, als das Tragen der Pechfackeln und das Schiessen aus den Büchsen, Pistolen und Flinten, und das Schwärmer- und Raketwerfen, auch das Tobackrauchen ohne Deckel auf der Pfeife nie in den Städten zwischen den Häusern erlaubet seyn.

Der sorgfältige Häuserbau kann auch vieles in einer Stadt dazu beytragen, daß eine Gluth so geschwinde nicht entstehen kann; daher sind die Bauversammlungen, die jeden Bauriß untersuchen müssen, (§. 86.) so nothwendig.

Daher sind die Anstalten so weise, daß keine Oefen und Camine ohne Gegenwart der Maurer und Töpfermeister müssen angeleget werden.

Wenn

Wenn die Häuser in einer gewissen Entfernung, wie ich nach der Feuersbrunst in Hadersleben bemerket habe, von einander gebauet werden können.

Wenn die von Stein aufgeführte Camine und Schornsteine den gehörigen Gang und Weite haben.

Wenn die Nachbarschaft der Schornsteine von allen leicht feuerfangenden Materialien frey bleiben müssen.

Wenn ohne veste Brandmauern kein Schornstein aufgeführet werden darf.

Wenn Häuser ganz von Brandmauern, oder wenigstens nur von Eichenholz das äussere Bindewerk aufgeführet werden dürfen.

Wenn das Gebäude in gehöriger Weite und Höhe aufgeführet ist.

Wenn die Decken in Keller und Küchen gewölbet sind, oder letztere in einer gewissen Entfernung vom Hause, oder sonst mit großer Vorsichtigkeit angeleget worden.

Wenn zu Bedeckung der Häuser weder Schiefer, noch Stroh, noch Rieth, gebraucht werden darf.

Wenn endlich die Stroh- und Heubehältnisse nur in gehöriger Entfernung vom Hause erbauet werden dürfen.

Eine solche Bauart, und denn auch eine öftere getreue Untersuchung der Häuser, in Gegegenwart eines Brand-Commissarii, eines Zimmermanns, Maurers, Schornsteinfegers, die Nachforschung, ob Keller und Böden von geschwind feuerfangenden Dingen befreyet sind; ob alles Feuergeräthe, als Handsprützen, angefüllte Wasserkübel, Feuer-Eymer, Leuchte, Beil, ein ansehnliches Stück angefeuchtetes Haartuch zum Löschen, in vollkommener Ordnuug sich befinde, und die Schornsteine gereiniget, und nach Vorschrift der Feuerordnung regelmäßig angeleget sind. Die strengsten Befehle, daß in den Häusern und Strohbehält-

nissen, in den Viehställen, durchaus kein Toback geraucht, daß jeden Abend die Asche auf den Feuerheerden bedeckt, und daß keine Asche in hölzerne Gefäße aufgesammlet werde.

Veranstaltung, daß die öffentlichen Wasserpumpen beständig des Nachts mit einer erleuchteten Laterne beleuchtet, auch daß sie vor Eintritt des Frostes mit Mist und Stroh umgeben und bebunden werden.

Die Verfügung, daß alle Vierteljahr sowol das öffentliche Feuergeräthschaft, als Sprützen, Schlangen, Beylegers, Feuer-Eymer, Leitern, Stangen und Haken, mit Fleiß von den Feuer-Deputationen untersucht und besichtiget werden.

Sowol dieses, als auch die gemessensten Befehle, daß in allen Wachthäusern der Städte, auch in den Handwerks-Versammlungshäusern, es nicht an einer reichlichen Anzahl Feuereymer fehle, daß vor allen öffentlichen Gebäuden mit Eisen umringte hölzerne Gefäße, beständig mit Wasser angefüllet, auf Schleifen stehen, und daß man gegen die Winters-Feuersbrunst-Gefährlichkeit, wo es nur zu haben ist, sich einen ziemlichen Vorrath von Salzsohlen, oder Salzwasser, gegen die Macht des Frostes, anschaffe; oder daß man, wie in Hamburg, Anstalten vorkehre, daß die Brauer im Winter bey sich eräugnenden Feuersbrünsten sogleich Wasser kochen müssen. Alles dieses zeuget von der Sorgfalt patriotischer Vorgesetzten, den ihren Bürgern so schädlichen Feuersbrünsten vorzukommen, oder die Flammen zu begrenzen.

Zu diesem kommt noch hinzu, daß in wohleingerichteten Städten auf den erhabensten Plätzen der öffentlichen Gebäude und Kirchen beständig Aufmerker oder Thürmer gehalten werden, die eine jede hervorblickende Feuersbrunst durch Blasen und Anziehen gewisser Glokken, durch Aussteckung gewisser Fahnen und Kennzei-

chen,

chen, auch daß des Nachts die Nachtwächter oder Feuer-Patrouillen, (deren Wachsamkeit man beständig erforschen muß,) die geringste Gefahr dieser Art durch Pfeifen, Einstoßen in Hörner, oder auch durch Knarren zu erkennen geben.

Es will aber auch die Pflicht der Menschlichkeit, daß die, welche bey Feuersbrünsten beschädiget, oder wol gar durch Verlust ihrer Männer und Väter beraubet geworden, auf Kosten der Feuercassen oder des gemeinen Wesens geheilet, gepfleget und versorget werden.

Endlich so pflegten auch wol Belohnungen an diejenigen ertheilet zu werden, die zuerst die Sturmglocke läuten, auch zuerst Sprützen und Wasser zur Rettung herbeyführen.

Allem Unglück aber vorzukommen, so müssen die Feuersbrünste-Aufseher darauf achten, daß, gegen eine gewisse bestimmte Kleinigkeit, alle Vierteljahre wenigstens alle Hauptschornsteine in der Stadt durch die Schornsteinfeger gereiniget, auch daß sie tüchtig gereiniget werden: und eben darum ist die Anzahl der Schornsteinfeger in einer Stadt nach Verhältniß ihrer Größe zu bestimmen.

Es ist aber auch nichts gerechter, als daß die Schornsteinfeger, welche bey Feuersbrünsten sich besonders durch ihren Fleiß und Hülfe hervorthun, recht ansehnlich belohnet werden.

Billig müßte in einer jeden etwas bedeutenden Stadt zur Dämpfung der Feuersbrünste ein Directeur und Anführer anzutreffen seyn. Und ich wünschte einer jeden einen solchen herzhaften, mit Gegenwart des Geistes, und in seinem Amte mit einem preiswürdigen Enthusiasmus beseelten Mann dazu, als der jetzige hamburgische Directeur in Feuersbrünsten, Herr Fischer, ist.

Einen solchen Mann, ein so sichtbares Werkzeug zu Erhaltung der Bürger Vermögen, aber nicht hervorzuziehen, und dafür, daß er sein Leben für das Wohl seiner Mitbürger nicht achtet, mit Belohnungen nicht aufzumuntern, wäre Beweis eines unfühlbaren Nationalcharacters.

Die Besatzungen in den Städten sind bey Feuersbrünsten von ausserordentlicher Würde; besonders wenn Anstalten vorgekehret sind, daß nahe an den öffentlichen Wachthäusern in der Stadt sich in bestem Zustande gesetzte Sprützen, auch angefüllte Wasserkummen und genugsame Feuereymer befinden, welches alles von den Soldaten sehr geschwinde dahin geschafft werden kann, wo man den Ausbruch einer Flamme bemerket.

Aber auch ausserdem muß jedermann in einer Stadt, der Pferde und Schleifen hat, in solchen Fällen forderlamst Wasser zu dem Ort der Feuersbrünste führen lassen.

Und entstünde eine Feuersbrunst etwa in dunkeln Tageszeiten, so müssen sogleich die ersten Stockwerke aller Häuser mit angezündeten Kerzen besetzet, und dadurch die Gassen erleuchtet werden.

Bey solchen Gelegenheiten kann sich ein Policey-Aufseher hervorthun, der in dergleichen Vorfällen herbey eilen, und, seinem gewissenhaften Ermessen nach, das Nöthige anbefehlen muß.

In den Städten aber, wo ein solcher Mann fehlet, oder wo ihm dazu das Ansehen nicht verliehen ist, da müssen sich sogleich nach bekannt gewordener Feuersbrunst obrigkeitliche Brand-Deputirte versammlen, sich fleißig Berichte abstatten lassen, und hiernach ihre Befehle einrichten.

Endlich ist nichts billiger, als daß entweder die Besatzung, oder auch die Bürger in den Städten, bey bemerkten Feuersbrünsten hinzueilen, um gegen raubegierige

rige Hände die Häuser zu bedecken, die in Gefahr gerathen sind. Die genaue Ausforschung der Ursachen entstandener Feuersbrünste beweisen sehr weise Regenten. — Sie ist höchst nothwendig.

* * *

Entzündungen vom Blitze.

Um aber auch die unglücklichen Folgen abzuwenden, die oft schwere Gewitter drohen; so habe ich in verschiedenen Städten die Anstalten bemerket, daß wenn sich ein Gewitter zusammen ziehet, es sogleich jeden Hausvater anbefohlen wird, ein Gefäß mit Wasser vor seine Hausthür stellen zu lassen; auch daß alsdann sich alle Feuergehülfen zu den Sprützen und ihren Posten verfügen müssen; daß man, nachdem sich das Gewitter zum Ausbruch nähert, alle Glocken der Stadt läutet, ja wol gar auf den Wällen, und besonders auf deren Erhöhungen, die man Cavalliers zu nennen pfleget, Canonen abfeuren lässet.

Bey diesem allen ist ja wol nothwendig, daß diejenigen Leute, die zu Löschung der Feuersbrünste bestellet sind, eine Stadt nie ohne Erlaubniß verlassen müssen.

Ob eiserne Stangen, die man jetzt gegen den Blitz an öffentliche und Privatgebäude bevestiget, von der gerühmten Wirkung sind, verstehe ich nicht zu entscheiden.

Daß aber Glocken-Läutungen mehr Beweise des Aberglaubens als der Naturkunde sind, will ich nicht bestreiten. — — —

Wer von diesem Gegenstand mehreren Unterricht begehret, den verweise ich zu des D. Joseph von Boslarn, auf Moos, Abhandlung von der Wirkung des Glocken-Läutens beym Gewitter, zu Amberg 1775 gedruckt, und den 15 Januar, 1776, im 5ten Stück der hamburg. privil. kayserl. Addreß-Comtoir-Nachrichten ziemlich umständlich beschrieben.

* * *

Da auch Zweykämpfe, Selbstmord, Mord, Folter und Lebensstrafe oft die Anzahl der Glieder des gemeinen Wesens vermindern, so will ich zum Beschluß dieser Abhandlung noch davon ganz kürzlich meine Gedanken mittheilen.

* * *

Zweykämpfe.

Die Zweykämpfe sind Räuber der menschlichen Gesellschaft, und man muß ihren Ursprung im Stolz der Menschen, sich keinen weltlichen Richter unterwerfen zu wollen, suchen. Und wer will zweifeln, daß der Aberglaube in den ältesten Zeiten nicht dieses Ungeheuer ernähren helfen? Wenigstens, wenn man Saint-Foix Nachrichten von Paris trauen darf, so hat vorzeiten die Geistlichkeit die Zweykämpfe sehr unterstützet.

Im bürgerlichen Stande ist die Thorheit, sich lieber seinem Feinde aufs neue Preis zu geben, als seinen Beleidiger gerichtlich bestrafen zu lassen, weniger, als im adelichen anzutreffen. Wenn sich aber ja bürgerliche Personen damit abgeben sollten, oder wenn dergleichen in Stadtgerichtsbarkeiten vorgenommen wird; so findet man fast in jedem Stadtrechte Anstalten dagegen vorgekehret. Besonders sind die Wundärzte, bey Verlust ihres Bürgerrechts, verpflichtet, behörigen Ortes anzuzeigen, wo ihnen ein Verdacht oder ein Zweykampf selbst bekannt geworden ist. (§. 201.) Aber auch die, welche sich zum Ausfordern gebrauchen lassen, oder sonst an dergleichen Unfug Theil nehmen, pflegen oft unangenehme Wirkungen ihrer Bemühung zu erleben.

* * *

Selbstmord.

Der Selbstmord ist der schrecklichste und gefährlichste Feind der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft. Denn wer sein eigenes Leben nicht achtet, dem sind die erschrecklichsten Frevelthaten wenig bedeutend. Vor den Selbstmörder ist niemand seines Lebens sicher: und er ist um desto abscheulicher, je weniger die Mittel sind, wodurch man ihn von seiner Raserey abhalten kann.

Die durch Krankheit des Leibes und der Seele ihrer Vernunft beraubet worden, sind inzwischen jederzeit Gegenstände des Mitleidens. —

Aber was soll man von der unzähligen Anzahl Menschen sagen, die oft geschwinde, oft mit langsamen Zügen, ein bald oder in der Folge wirkendes Gift einschlukken, wenn sie durch Schwelgerey und Völlerey, durch zu häufige Verschwendung ihrer Lebenssäfte, durch gefährlichen Beyschlaf, durch öfteren Genuß hitziger Gewürze und Getränke, durch unbesonnenen Gebrauch schädlicher Arzeneyen, durch zu heftige oder gänzlich unterlassene Leibesbewegungen, durch Erkältungen, und ihrer Gesundheit schädlichen Kleidungen, oder endlich durch aufgesuchte Verdrießlichkeiten und Aergernisse, und durch übertriebene und besonders nächtliche Arbeiten, u. s. f. sich selbst vor der Zeit aufreiben.

Dieß sind die Mitglieder der Gesellschaft, welche die Obrigkeiten von ihrer Ohnmacht überführen, und solchen zu erkennen geben, wie sehr oft die Kraft des göttlichen Wortes, die Bitte und Ermahnung durch eigene Beyspiele lehrender Prediger, ihre gesetzgebende Macht übertrifft.

Inzwischen glaube ich doch, daß vielleicht obrigkeitliche Ermahnungen, deutliche und zugleich kurze Erinnerungen in den jährlichen Hauscalendern, mit beygefügten Nachrichten von den unglücklichen Folgen der Ausschweifungen nicht gänzlich ohne Nutzen gegen dieses Uebel bleiben dürfte.

* * *

Mörder.

Die grausamsten Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft sind die, die ihrer Nebenmenschen Leben verkürzen.

Ich rede hier diesmal nicht von den Cainiten, die ihre Mitbürger bald durch herzkränkende Verläumdung, oder durch Anhälsung beunruhigender Gerichtshändel zu Grunde richten, oder die, als Afterärzte, unter so manchen Verlarvungen Unzählige ins Grab befördern.

Nicht von erbschaftsüchtigen Vormündern, die ihre Pupillen-Auferziehung vernachläßigen, um bald die fröliche Nachricht ihrer aufgeopferten Gesundheit zu erhalten.

Endlich nicht von eben dergleichen Verwandten, die durch mancherley Ränke ihre Angehörige in Zucht- und Tollhäuser zu bringen wissen, um ihre Hoffnung zu derselben Erblaß desto untrieglicher zu machen.

Zuletzt gedenke ich auch nicht der Vater- und Muttermörder, die, anstatt den Urhebern ihres Lebens zu danken, sie durch Grobheit und Ungehorsam mit Herzeleid in die Grube bringen; oder der Kindermörder, die durch vernachläßigte Erziehung, durch Geiz, Unbesonnenheit und üble Beyspiele, am zeitigem Verderben der Ihrigen Schuld geworden sind.

Sondern nur von Mördern ist hier die Rede, die, bald durch Wuth, bald durch Rache angetrieben, das Lebenslicht ihres Nebenmenschen auslöschen, und dadurch die Zahl der Glieder der Gesellschaft vermindern.

Ich habe oben, (§. 277.) bemerket, welche Mittel der dänische Monarch gegen die Kindermörder verordnet hat. Vielleicht sind sie auch gegen andere Verbrecher dieser Art wirksam. Und vielleicht ist alsdann, wenn das Gewissen erwacht, ihnen die Dauer des Lebens vortheilhafter zur Bekehrung, als irgend eine Todesstrafe würde gewesen seyn.

* * *

Folter und Lebensstrafe.

Ich will, wenn ich von der Unwürde der Folter und der Lebensstrafe rede, nichts weiter anführen, als einen Theil dessen, was die große rußische Catharina, in ihrer Instruction zur Gesetzgebung davon angeführet hat.

Die Folter ist ein sicheres Mittel, einen Unschuldigen von schwacher Leibesbeschaffenheit zu verurtheilen, und einen argen Verbrecher von gewisser Stärke des Leibes frey zu sprechen.

Die gesunde Vernunft empöret sich gegen einen Richter, der beym Zweifel des Angeklagten sich berechtiget hält, durch oft unausstehliche, und der Gesundheit schädliche Mittel, die oft selbst die Schärfe der Strafe übertreffen, jemand zu bewegen, sich selbst anzuklagen.

In Betracht der Lebensstrafen heisset es:

Die Absicht einer Strafe ist nicht, Grausamkeit an einem vernünftigen Geschöpfe auszuüben, sondern nur auf andere einen Eindruck zu machen, der jeden von Verbrechen abschrekket, die er an den Leidenden bestrafet siehet.

Die Zerstörung des Menschen, (die nur Raben und Insecten, nicht aber dem Staate einigen Nutzen schaffet,) macht auf niemand einen anhaltenden Eindruck. Wohl aber macht es ein sehr langes und unveränderlich-fortwährendes Beyspiel eines seiner Freyheit beraubten Menschen, der Zeitlebens durch Arbeit dem gemeinen Wesen den verursachten Schaden wieder ersetzen muß.

Inzwischen ist hievon ein Aufrührer ausgenommen; diesen muß man als ein faules Glied am Körper betrachten, das andere anstecket, wo man es nicht beyzeiten ablöset, u. s. f.

Sehr weise und berühmte Völker erlaubten einem Verbrecher, seine guten Thaten in den Gerichten, darinn man ihm das Urtheil sprechen wollte, anzuführen, und man ließ ihre Erwegung zu Verminderung der ordentlichen Strafe dienen. —— Welche Menschenliebe!

§. 307.

Von den Ergötzlichkeiten, die man, zur Erhaltung der Gesundheit, billig in den Städten befördern muß.

Sollte jemand zweifeln, daß Leibesbewegungen unsern menschlichen Leibern zuträglich sind, so weise ich ihn nicht nur auf alle arbeitsamen Leute unter uns, die eben darum, weil ihre Gewerbe Leibesbewungen erfordern, stärker an Kräften, blühender an Farbe, heiterer am Gemüthe, mithin gesunder sind, als die Zärtlinge, und die unglückseligen reichen Müßiggänger, die sich entweder in weiche Großvaterstühle einschliessen, oder auf gepolsterten Ruhebetten ausstrecken;

Sondern auch auf die Geschichte der Völker weise ich ihn, deren Weisheit wir so viele Erkenntnisse schuldig sind; zu den Nachrichten von den **Babyloniern, Egyptern, Persern, Griechen** und **Römern**, und man bemerket daraus, daß sie nicht nur die besten Anstalten zu Leibesbewegungen anordneten, sondern auch durch ausgesetzte Belohnungen sie reizend zu machen suchten.

Die olympischen Spiele, auch die Gymnasia, Palästra, die Ephebia, die Sphäristeria, die Xysti, die Stadia, darinnen man sich im **Wettrennen, Ringen, Fechten und Ballspielen** übte, und darin man im Sommer und Winter sich ergötzte, und von deren Bauart und Einrichtung noch manche Ueberbleibsel vorhanden sind, geben hievon die zuverläßigsten Zeugnisse.

Und wie viele Abbildungen sind nicht vorhanden, daraus man erkennet, daß noch ausserdem **Tanzen, Wagenrennen, Bogenschiessen, Wurfspies** und **Tellerwerfen** nicht minder einen Theil dieser Leibesübungen ausgemacht haben? Alle diese Leibesübungen, dazu man sich oft durch Salben, Reiben und Wälzen im Sande vorbereitete, hatte die Beförderung der Gesundheit zum Hauptaugenmerk.

So lange aber auch Aerzte gewesen sind, so haben diese behauptet, daß nichts mehr zur Erhaltung des Lebens beytrage, als eine Bewegung, die der verschiedenen Leibesbeschaffenheit, dem Alter und Geschlechte angemessen ist.

Herodicus, der große Arzt, rechnete die Leibesbewegungen sogar zu den Mitteln, dadurch die verlorne Gesundheit wieder herzustellen; und **Hipocrates** ist in seinem Buche: De Regimine, eben der Meinung: und seine Schüler unterrichten uns noch täglich, daß die zusammengefügten Röhre in unsern Leibern, die

von

von Flüßigkeiten unaufhörlich durchströmet werden müssen, nothwendig eine öftere Bewegung und Erschütterung erfordern: solche, die Ausdünstungen, Umlauf des Bluts, Verdauung der Speisen und Absonderung der Säfte befördern, und durch diese Beförderung die menschliche Maschine fleischigter, stärker und geschmeidiger, mithin zu allen menschlichen Handlungen brauchbarer machen.

Die weisen Alten erstreckten ihre Sorgfalt für die Gesundheit sogar bis zu den gesellschaftlichen Ergötzlichkeiten. Ihr Umgang war eine Kette von vertraulichen und aufgeweckten Unterredungen, von unterrichtenden Gesprächen.

Ja sie glaubten, daß in Ermangelung anderer Leibesbewegungen dergleichen Zusammenkünfte, dabey man bald gehet, bald stehet, bald sitzet, bald lieget, bald tanzet, bald lachet, bald spielet, bald redet, bald schreyet, bald singet, und beständig die Lebensgeister ermuntert, auf der Menschen Gesundheit über alle Maßen viel wirke.

Cicero sagt daher mit vieler Ueberzeugung in seinem Buche: De Officiis:

Nihil aptius vitæ, nihil ad beate vivendum accommodatins, quam cum bonis viris, jucundis, amantibus noſtri vivere.

Der vortreffliche **hamburgische Patriot**, der die Ursachen eines in Hamburg sehr selten anzutreffenden, zum Vergnügen des Geistes nur abzielenden gesellschaftlichen Umganges, im 8ten Stücke anzeiget, giebt im 113ten Stücke das Ideal zu dergleichen Vergnügen, wo Spiel und Fraß nicht allein das Augenmerk der Zusammenkunft sind. *)

Ich

*) Man lese auch hier die Nachrichten von Hamburgs Annehmlichkeiten, S. 83. 88. 89. Hier habe ich gewiß ohne Ironie geschrieben.

Ich habe aber bereits oben §. 145. das Gehörige davon bemerket.

Die Leibesbewegungen in der bürgerlichen Gesellschaft erfordern aber auch manche wichtige Unterstützungen, wenn sie was Bedeutendes auf unsere Gesundheit ausrichten sollen. Sie erfordern guten Geschmack und Einrichtung, einen Vorgang derer, die in der bürgerlichen Gellschaft von einiger Bedeutung sind. Denn wenn die Vornehmeren, von eitler Einbildung ihrer Geburt, ihrer Aemter und ihrer Charactere beseelet, in ihren Wohnungen, zum unstreitigen Verlust ihrer Gesundheit, sich gleichsam als in Todtengrüften einschliessen, und, wie jene orientalische Fürsten, sich den Augen und Umgang aller Menschen entziehen; so pflegt der Nachahmungsgeist eben diese Wirkung in die auf sie folgende Stände hervorzubringen.

Die weisesten Völker hatten von jeher den Grundsatz, und haben ihn noch, daß in der bürgerlichen Gesellschaft, ausser den Zeiten der öffentlichen Amtsverrichtungen, die Bürger, nach Maße ihrer guten Lebensart, sich ähnlich sind.

Inzwischen giebt es vielleicht Städte, darinnen eine dummdreiste und ungeschliffene Aufführung als bürgerliche Freyheit betrachtet wird: wo die Kinder sehr selten zur Ehrfurcht gegen ihre Eltern und Lehrer angehalten werden, mithin auch alsdann, wenn sie erwachsen sind, ihre Oberen und Vorgesetzten so wenig, als sonst einen Menschen, von welchem Alter, Stande und Ansehen er ist, mit Unterscheidung begegnen.

Hier dürfte es eine betrübte Nothwendigkeit seyn, daß obrigkeitliche Personen, um sich keinen ungeziemenden Fragen und harten Widersprüchen auszusetzen, ihre Schritte behutsam einrichteten. Gewiß aber ist

es,

es, daß diese Begrenzung zu keiner beneidenswürdigen Beschwerde ihrer Würde zu rechnen ist.

Auch eine reine frische Luft, die man in den wärmeren Jahreszeiten in Gärten, Wäldern und Feldern, auch auf den Stadtwällen und in schattigten Spaziergängen; in den Wintermonaten aber in wohleingeheizten geräumigen hohen, mit Wachskerzen erleuchteten Sälen, des Abends antrifft, ist ferner eine wichtige Erforderniß zu einer gesunden bürgerlichen Ergötzlichkeit, so wie ein Mangel dieser Ergötzlichkeiten um und in einer Stadt manche zur Gesundheit gereichenden Vergnügungen hindert; oder wie Gesellschafts-Säle, Concert- Sing- und Schauspielhäuser der menschlichen Gesundheit leicht Schaden zufügen, wenn sie mit übelriechenden Talgkerzen erleuchtet sind, oder wenn wol gar ein stinkendes und unerträglichen Dampf verursachendes Oel in die Lampen gegossen wird, dadurch die Schauplätze erleuchtet werden sollen.

Aber es ist auch von der größten Nothwendigkeit, daß man in den Städten durch obrigkeitliche Befehle es veranstalte, daß geräumige Plätze in den gesundesten Theilen der Städte und Vorstädte dazu bestimmet und eingerichtet werden, damit die Jugend durch mancherley Spiele und Leibesbewegungen sich da, unter guter Aufsicht, in den angenehmeren Jahreszeiten mit ihren Kräuseltreiben, Ballspielen, mit Kegelschieben, Reifentreiben, Drachenaufwerfen, u. s. f. ergötzen könne.

Bey den allerältesten berühmtesten Völkern war diese Sorgfalt für Vergnügen und für die Gesundheit der Jugend schon von der ersten Bedeutung.

Die Griechen und Perser rechneten das Schwimmen und Baden der Jünglinge mit dazu. Und ich glaube, daß es auch noch jetzt mit dazu gehöre, wenn man in den Flüssen und Canälen durch Kennzeichen,

und

und bey diesem jugendlichen Vergnügen durch getreue Aufsicht alle übele Folgen abzuwenden beflissen ist.

Endlich aber wäre es noch zu wünschen, daß in und um wohleingerichteten Städte öffentliche Anstalten angeordnet würden, die dazu bequem und anmuthig genug wären, alte Männer und Frauen von einigem Stande und Vermögen, die entweder im Wittwenstande sich befänden, oder ohne Angehörige lebten, aufzunehmen, und darinnen es nicht an Gelegenheit mangelte, nach eigenem Gefallen sich in der Einsamkeit oder im gesellschaftlichen Umgange zu vergnügen: und dabey es nicht an guter Bekostigung oder an genugsamer Aufwartung und Pflege, oder auch an Männern fehlte, die das Gemüth zu erbauen und durch Arzeneymittel das Lebensöhl zu unterhalten wüßten.

Anstalten dieser Art müßte man als einen Lebensbalsam für Greise betrachten. Und welches Verdienst wäre es nicht vielleicht um sich selbst, solche befördern zu helfen, und sie durch wohleingerichtete Gärten, Spaziergängen und Spazierfahrten noch mehr zu erheben? Die vortrefflichen Anstalten dieser Art in Amsterdam sind nur für dürftige Greise. Non quia difficilia sunt, non audemus, sed quia non audemus difficilia sunt.

§. 308.

Beschluß dieser Abhandlung.

Jedoch alle diese Anstalten müssen durch die Aufmerksamkeit getreuer Policey-Aufseher allererst ihr Leben erhalten. Diese letzte Einrichtung zum Beyspiel wäre nichtswürdig, wenn durch Policey-Anstalten dabey nicht für Reinigkeit, für vortreffliches Wasser und für die größte Ruhe und Sicherheit gesorget würde.

Was würde die beste Schauspiel- und Opern-Anstalt in einer Stadt bedeuten, wenn in den dunkelen

Winter-

Winterabendzeiten die Aus- und Einfahrt zu solchen Gebäuden nicht mit genugsamen Laternen erleuchtet werden müßten, oder wenn die Fußgänger der Gefahr ausgesetzet würden, durch ungesittete Kutscher beschädiget oder überfahren zu werden.

Ja was würden endlich die schattigsten und anmuthigsten Spazierwege zur Ergötzlichkeit der Einwohner beytragen, wenn sie nicht genugsam geebenet würden, wenn man Krüppeln und ungestalteten Menschen das Betteln darin gestattete.

Wenn man sie endlich im späten Sommer, da es bereits beginnet, zeitiger dunkel zu werden, gegen alle Beschädigung und Anlauf nicht erleuchten wollte; oder wenn man es sogar zuletzt den Trägern gestattete, ihre Lasten durch diese zum Lustwandeln bestimmte Plätze zu tragen, und die Spaziergänger in Gefahr zu setzen, durch Unbescheidenheit oder Unvorsichtigkeit Schaden zu leiden.

Anstatt die Leser durch manche Wiederholungen beschwerlich zu werden, beziehe ich mich auf §. 37, von **Spaziergängen in den Vorstädten**; auf §. 44, von **Musterplätzen**; auf §. 147, von **Schauspiel- Tanz- und Concerthäusern**; auf §. 148, 149, 150, von **öffentlichen Gesellschafts- Wein- Coffee- und Billardhäusern**, u. s. f.

Gellert.

Der Welt gehören unsre Kräfte,
Ihr nützen ist ein seliges Geschäffte.

Die Druckfehler zu übersehen, erwartet man von der Güte des Lesers.

1+2 - XXX

VIII. 84

IX. 85

VIII. 89

XX 4/2000

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Willebrand, Johann Peter, 1719-1789

Johann Peter Willebrand K. Dän. w. Justizrath Grundriß einer schönen Stadt, in Absicht ihrer Anlage und Einrichtung zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen, zum Anwachs und zur Erhaltung ihrer Einwohner, nach bekannten Mustern entworfen Nebst einer Vorrede von der Wirkung des Clima auf die Gesinnung
Bd.: Zweyter und dritter Theil.

Hamburg 1776

Pol.civ. 160-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767594-7
VD18 90699971